



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

- 1) VGW-002/042/7147/2017-16 1.12.2019
A. B.
- 2.1) GZ: VGW-002/V/042/8032/2017
A. B.
- 2.2) GZ: VGW-002/V/042/8033/2017
E. Ges.m.b.H.
- 3.1) GZ: VGW-002/042/3829/2019-1
A. B.
- 3.2) GZ: VGW-002/V/042/3831/2019
E. GmbH
- 3.3) GZ: VGW-002/V/042/3833/2019
E. (Malta) Ltd.
- 4.1) GZ: VGW-002/042/3838/2019
C. D.
- 4.2) GZ: VGW-002/V/042/3840/2019
E. (Malta) Ltd.
- 5.1) GZ: VGW-002/042/3841/2019
F. G.
- 5.2) GZ: VGW-002/V/042/3842/2019
E. (Malta) Ltd.
- 6.1) GZ: VGW-002/042/3843/2019
H. I.
- 6.2) GZ: VGW-002/V/042/3844/2019
E. (Malta) Ltd.
- 7.1) GZ: VGW-002/V/042/6098/2019
A. B.
- 7.2) GZ: VGW-002/V/042/6097/2019
E. GmbH
- 7.3) GZ: VGW-002/V/042/6099/2019
E. (Malta) Ltd.

Geschäftsabteilung: VGW-B

A)

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar

über

1) die Beschwerde des Herrn A. B. (protokolliert zu VGW-103/042/7147/2017), vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR) in Wien, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31.3.2017, ZI. MA 36-...1, mit welchem gemäß § 23 Abs. 3 iVm Abs. 5 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) die Beschlagnahme von Geräten angeordnet wurde,

2) die Beschwerde der E. GmbH (protokolliert zu VGW-002/V/042/8033/2017), vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR), gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 14.4.2017, ZI. MA 36-...2, mit welchem gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) näher bezeichnete, im Rahmen einer behördlichen Überprüfung in Wien, J.-gasse, ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung "E." am 14.03.2017 vorgefundenen Wettterminals und Wettannahmeschalter und Wettinfoterminals für objektiv verfallen erklärt wurden;

3) Beschwerden des Herrn A. B. (protokolliert zu VGW-002/042/3829/2019), vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen die Spruchpunkte 1 und 3 der Bescheidausfertigung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 28.1.2019, ZI. MA 36-KS ...3, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG),

4) Beschwerde der E. GmbH (protokolliert zu VGW-002/V/042/3831/2019) und der E. (Malta) Ltd. (protokolliert zu VGW-002/V/042/3833/2019), alle vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen den Spruchpunkt 3 der Bescheidausfertigung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 28.1.2019, ZI. MA 36-KS ...3, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG),

5) Beschwerde des Herrn A. B. (protokolliert zu VGW-002/V/042/6097/2019)

gegen den Spruchpunkt 2 der Bescheidausfertigung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 28.1.2019, ZI. MA 36-KS ...3, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), durch welchen der Ersatzes der Barauslagen für Schlosserarbeiten in Höhe von € 252,00 gemäß § 23 Abs. 8 Wiener Wettengesetz vorgeschrieben worden ist;

6) Beschwerde des Herrn A. B. (protokolliert zu VGW-002/042/3829/2019) vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen die Spruchpunkte 1 und 3 der Bescheidausfertigung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 28.1.2019, ZI. MA 36-KS ...3, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG),

7) Beschwerden der E. GmbH (protokolliert zu VGW-002/V/042/3831/2019) und der E. (Malta) Ltd. (protokolliert zu VGW-002/V/042/3833/2019), alle vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen den Spruchpunkt 3 der Bescheidausfertigung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 28.1.2019, ZI. MA 36-KS ...3, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG),

8) Beschwerde des Herrn C. D. (protokolliert zu VGW-002/042/3839/2019) und der E. (Malta) Ltd. (protokolliert zu VGW-002/V/042/3840/2019), alle vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 30.1.2019, ZI. MA 36-KS ...4, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG),

9) Beschwerde des Herrn F. G. (protokolliert zu VGW-002/042/3841/2019) und der E. (Malta) Ltd. (protokolliert zu VGW-002/V/042/3842/2019), alle vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 30.1.2019, ZI. MA 36-KS ...5, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die

Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), und

10) Beschwerde des Herrn H. I. (protokolliert zu VGW-002/042/3843/2019) und der E. (Malta) Ltd. (protokolliert zu VGW-002/V/042/3844/2019), alle vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 30.1.2019, Zl. MA 36-KS ...6, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG),

zu Recht:

1) zu VGW-103/042/7147/2017 (Beschlagnahme, B.):

„I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird festgestellt, dass der gegenständlich bekämpfte Beschlagnahmebescheid mittlerweile aus dem Rechtsbestand getreten ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz -VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG unzulässig.“

2) zu VGW-002/V/042/8033/2017 (objektiver Verfall; E. GmbH):

„I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Verfallsbescheid im Umfang des Ausspruchs des Verfalls nachfolgender Gegenstände ersatzlos behoben:

3.) *Wettannahmeautomat 1:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...01*

4.) *Wettannahmeautomat 2:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...02*

5.) *Wettannahmeautomat 3:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...03*

6.) *Wettannahmeautomat 4:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...04*

7.) *Wettannahmeautomat 5:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer. ...05

8.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

9.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer. ...06

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.“

3) zu VGW-002/V/042/6097/2019 (Barauslagen, A. B.):

„I. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde im Hinblick auf die Bekämpfung des Spruchpunkts 2) keine Folge gegeben, und dieser Spruchpunkt mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wendung „L. e.U.“ (FN ...)“ zu entfallen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.“

4) zu VGW-002/V/042/3829/2019 (Straferkenntnis und Verfallsausspruch, A. B.):

I. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

Zugleich wird der im Spruchpunkt 3) erfolgte Ausspruch des Verfalls von Gegenständen behoben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

5) zu VGW-002/V/042/3831/2019 (Verfallsausspruch, E. GmbH):

I. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

wird der Beschwerde im Hinblick auf die Verfallserklärung der nachfolgend angeführten als Verfallen erklärten Geräte Folge gegeben und der im Spruchpunkt 3) ausgesprochene Verfallsausspruch in diesem Umfang behoben:

3.) *Wettannahmeautomat 1:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...01

4.) *Wettannahmeautomat 2:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...02

5.) *Wettannahmeautomat 3:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...03

6.) *Wettannahmeautomat 4:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...04

7.) *Wettannahmeautomat 5:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...05

8.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

9.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

Im Übrigen wird die Beschwerde wird gemäß § 50 i.V.m. § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

6) zu VGW-002/V/042/3823/2019 (Verfallsausspruch, E. (Malta) Ltd.):

I. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde im Hinblick auf die beschlagnahmten Geldes Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und der Verfallsausspruch dieses Geldbetrags aufgehoben.

I. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde im Hinblick auf die Verfallserklärung des gegenständlich als Verfallen erklärten Geldbetrags Folge gegeben und der im Spruchpunkt 3) ausgesprochene Verfallsausspruch in diesem Umfang behoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß § 50 i.V.m. § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

7) zu VGW-002/042/3839/2019 (Straferkenntnis, C. D.) und zu VGW-002/V/042/3840/2019 (Straferkenntnis, E. (Malta) Ltd.):

Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

8) zu VGW-002/042/3841/2019 (Straferkenntnis, F. G.) und zu VGW-002/V/042/3842/2019 (Straferkenntnis, E. (Malta) Ltd.):

Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

9) zu VGW-002/042/3843/2019 (Straferkenntnis, H. I.) und zu VGW-002/V/042/3844/2019 (Straferkenntnis, E. (Malta) Ltd.):

Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

B)

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über

1) die Beschwerde des Herrn A. B. (protokolliert zu VGW-002/V/042/8032/2017), vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR), gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 14.04.2017, ZI. MA 36-...2, mit welchem gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) die im Rahmen einer behördlichen Überprüfung in Wien, J.-gasse, ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung "E." am 14.03.2017 vorgefundenen Wettterminals und Wettannahmeschalter und Wettinfoterminals sowie das darin befindliche Bargeld für objektiv verfallen erklärt wurde,

2) die Beschwerde der E. GmbH (protokolliert zu VGW-002/V/042/8033/2017), vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR), gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 14.04.2017, ZI. MA 36-...2, mit welchem gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) näher bezeichnete, im Rahmen einer behördlichen Überprüfung in Wien, J.-gasse, ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung "E." am 14.03.2017 vorgefundenen Wettterminals und Wettannahmeschalter und Wettinfoterminals für objektiv verfallen erklärt wurden,

3) Beschwerden der E. GmbH (protokolliert zu VGW-002/V/042/6098/2019) und der E. (Malta) Ltd. (protokolliert zu VGW-002/V/042/6099/2019), alle vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen den Spruchpunkt 2 der Bescheidausfertigung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 28.1.2019, ZI. MA 36-KS ...3, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm

§ 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), durch welchen der Ersatzes der Barauslagen für Schlosserarbeiten in Höhe von € 252,00 gemäß § 23 Abs. 8 Wiener Wettengesetz vorgeschrieben worden ist; und

4) Beschwerde der E. GmbH (protokolliert zu VGW-002/V/042/3831/2019) und der E. (Malta) Ltd. (protokolliert zu VGW-002/V/042/3833/2019), alle vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, gegen den Spruchpunkt 1 der Bescheidausfertigung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 28.1.2019, Zl. MA 36-KS ...3, wegen Übertretung des § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG),

den

B E S C H L U S S

1) zu VGW-002/V/042/8032/2017 (objektiver Verfall, B.):

„I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 i.V.m. § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGGV als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.“

2) zu VGW-002/V/042/8033/2017 (objektiver Verfall; E. GmbH):

„I. Die Beschwerde wird in dem Umfang, als die Verfallserklärung des beschlagnahmten Geldes bekämpft wird und als die Beschlagnahme nachfolgender Geräte:

[1.) Wettannahmeschalter 1:
Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:
Modell/Type: M.
Seriennummer: ...07

Computer (z.B. PC, Laptop):
Modell/Type: N.
Seriennummer: ...08

Bildschirm:
Modell/Type: O.
Seriennummer: ...09

2.) Wettannahmeschalter 2:
Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:
Modell/Type: M.
Seriennummer: ...010

Computer (z.B. PC, Laptop):
Modell/Type: N.
Seriennummer: ...011

Bildschirm:
Modell/Type: O.
Seriennummer: ...012

10.) Wettinfoterminal 1:
Technisches Equipment Wettinfoterminal:

Kartenleser:
Modell/Type: P.
Seriennummer ...013

Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:
Modell/Type: Q.
Seriennummer: ...014

11.) Wettinfoterminal 2:
Technisches Equipment Wettinfoterminal:

Kartenleser:
Modell/Type: P.
Seriennummer: ...015

Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:
Modell/Type: Q.
Seriennummer. ...016),

bekämpft wird, gemäß § 50 i.V.m. § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.“

3) zu VGW-002/V/042/6098/2019 (Barauslagen, E. GmbH):

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 i.V.m. § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

4) zu VGW-002/V/042/6099/2019 (Barauslagen, E. (Malta) Ltd.):

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 i.V.m. § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

5) zu VGW-002/V/042/3831/2019 (Straferkenntnis, E. GmbH):

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 i.V.m. § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

6) zu VGW-002/V/042/3833/2019 (Straferkenntnis, E. (Malta) Ltd.):

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 i.V.m. § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1) Der Spruch und die Begründung des angefochtenes Bescheid über eine Beschlagnahme des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, zur GZ: MA 36 - ...1, lautet wie folgt (protokolliert zu VGW-002/042/7147/2017):

„Es besteht der begründete Verdacht, dass Herr A. B., L. e.U., am 14.03.2017, um 16:25 Uhr, in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Lokal „Wettlokal E.“, die Tätigkeit als Wettunternehmer in der Art der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten oder Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. des Fußballspiels, Probewette: Einzelwette, SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg;

Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn EUR 1,50; Einsatz EUR 1,00; an die Buchmacherin E. (Malta) Ltd., ausgeübt hat, ohne die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen landesrechtlichen Bewilligungen gemäß § 3 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF (Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin/Wettunternehmer) oder § 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF (Standortbewilligung) erlangt zu haben.

Folgende Gegenstände dienen der Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer:

1.) Wettannahmeschalter 1:
 Technisches Equipment Wettannahmeschalter:
 We ttsch ein d rucke r:
 Modell/Type: M.
 Seriennummer: ...07
 Computer (z.B. PC, Laptop):
 Modell/Type: N.
 Seriennummer: ...08
 Bildschirm:
 Modell/Type: O.
 Seriennummer: ...09
 Betrag i.d. Kasse: EUR 5.109,60

2.) Wettannahmeschalter 2:
 Technisches Equipment Wettannahmeschalter:
 Wettscheindrucker:
 Modell/Type: M.
 Seriennummer: ...010
 Computer (z.B. PC, Laptop):
 Modell/Type: N.
 Seriennummer: ...011 Bildschirm:
 Modell/Type: O.
 Seriennummer: ...012
 Betrag i.d. Kasse: EUR 107,53

3.) Wettannahmeautomat 1:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...01
 Betrag i.d. Kasse: EUR 645,—

4.) Wettannahmeautomat 2:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...02
 Betrag i.d. Kasse: EUR 475,50

5.) Wettannahmeautomat 3:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...03
 Betrag i.d. Kasse: EUR 850,00

6.) Wettannahmeautomat 4:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...04
 Betrag i.d. Kasse: EUR 47,50

7.) Wettannahmeautomat 5:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...05
 Betrag i.d. Kasse: EUR 357,00

8) Wettannahmeautomat 6:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...06
 Betrag i.d. Kasse: EUR 488,00

9) Wettannahmeautomat 6:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...06
 Betrag i.d. Kasse: EUR 370,00

10) Wettinfoterminal 1:
 Technisches Equipment Wettinfoterminal:
 Kartenleser:
 Modell/Type: P.
 Seriennummer ...013
 Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:
 Modell/Type: Q.
 Seriennummer: ...014

11.) Wettinfoterminal 2:
 Technisches Equipment Wettinfoterminal:
 Kartenleser:
 Modell/Type: P.
 Seriennummer: ...015
 Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:
 Modell/Type: Q.
 Seriennummer: ...016

Gemäß § 23 Abs. 2. in Verbindung mit Abs. 5 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl. Nr. 26/2016, idgF (Wiener Wettengesetz), wird die Beschlagnahme dieser Gegenstände angeordnet.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 3 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, darf die Tätigkeit als Wettunternehmer oder Wettunternehmerin nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

In § 4 Abs. 1 leg. cit. ist festgelegt, dass für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich ist. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Im gegenständlichen Fall Hegen die für die Ausübung der Tätigkeit der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden erforderlichen landesrechtlichen Bewilligungen nicht vor.

Nach § 23 Abs. 2 1. Satz Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, kann die Behörde die Beschlagnahme der Wettterminals, der an diesen angeschlossenen technischen Geräte, Wettscheine, elektronische Wettbücher, der sonstigen Eingriffsgegenstände, der technischen Hilfsmittel sowie des dem Wettbetrieb zuzurechnenden Geldes anordnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers ohne oder entgegen einer Bewilligung oder Anzeige ausgeübt wird, und mit Wettterminals oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen gegen dieses Landesgesetz verstoßen wird, fortgesetzt gegen eine in § 24 Abs. 1 Z. 1 bis 17 genannten Vorschriften verstoßen wird.

Gemäß § 23 Abs. 5 des Wiener Wettengesetzes, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, ist über eine Verfügung nach Abs. 2 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann unter Nachweis ihrer oder seiner Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagnahmebescheid beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, bestimmt, dass Wettscheine, elektronische Wettbücher, und alle an solche angeschlossenen Geräte, sonstige Eingriffsgegenstände oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung nach Abs. 1 samt dem sich in diesen befindenden Geld für verfallen erklärt werden können.

Im gegenständlichen Standort wurde bereits am 07.03.2017 im Zuge einer behördlichen Kontrolle durch Erhebungsbeamte der Veranstaltungsbehörde festgestellt, dass die Wettunternehmertätigkeit offenbar unbefugt ausgeübt wird.

Im Rahmen einer behördlichen Überprüfung des Wettlokals „Wettlokal E.“, in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr unter Leitung der Magistratsabteilung 36 wurde festgestellt, dass an diesem Standort die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Herrn A. B., L. e.U., an die Buchmacherin E. (Malta) Ltd., ausgeübt wurde.

In dem gegenständlichen Wettlokal befanden sich im Tatzeitpunkt sieben Wettterminals und zwei Wettinfoterminals im Sinne des § 2 Z 8 Wr. Wettengesetz i.d.g.F. Es wurden weiters zwei Wettannahmeschalter vorgefunden. Die Wettannahmeschalter, die Wettterminals und die Wettinfoterminals waren im Zeitpunkt der Überprüfung am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit. Über die Wettannahmeschalter, die Wettterminals und das sich in den diesen zugehörigen Kassen befindliche Geld und die Wettinfoterminals wurde die vorläufige Beschlagnahme verfügt.

Aufgrund des professionellen und umfangreichen am Tatort vorgefundenen Equipments

(1.) Wettannahmeschalter 1:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...07

Computer (z.B. PC, Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...08 Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...09

Betrag i.d. Kasse: EUR 5.109,60

2.) Wettannahmeschalter 2:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...010

Computer (z.B. PC, Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...011

Bildschirm:

Modell/Type: O.
Seriennummer: ...012
Betrag i.d. Kasse: EUR 107,53

3.) Wettannahmeautomat 1:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...01
Betrag i.d. Kasse: EUR 645,-

4.) Wettannahmeautomat 2:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...02
Betrag i.d. Kasse: EUR 475,50

5.) Wettannahmeautomat 3:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...03
Betrag i.d. Kasse: EUR 850,00

6.) Wettannahmeautomat 4:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...04
Betrag i.d. Kasse: EUR 47,50

7.) Wettannahmeautomat 5:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...05
Betrag i.d. Kasse: EUR 357,00

8.) Wettannahmeautomat 6:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06
Betrag i.d. Kasse: EUR 488,00

9.) Wettannahmeautomat 6:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06
Betrag i.d. Kasse: EUR 370,00

10.) Wettinfoterminal 1:
Technisches Equipment Wettinfoterminal:
Kartenleser:
Modell/Type: P.
Seriennummer ...013
Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:
Modell/Type: Q.
Seriennummer: ...014

11.) Wettinfoterminal 2:
Technisches Equipment Wettinfoterminal:
Kartenleser:
Modell/Type: P.
Seriennummer: ...015
Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:
Modell/Type: Q.
Seriennummer: ...016)

des in den Wettannahmeschaltern bzw. Wettterminals befindlichen Geldbetrages von insgesamt EUR 8.450,13, und des in Kopie im Akt aufliegenden Wettscheines war nach Beurteilung der anwesenden technischen und juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung von einer gewerbsmäßig getätigten Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an eine Buchmacherin aus Anlass sportlicher Veranstaltungen im Tatzeitpunkt auszugehen.

Da am 14.03.2017 somit bereits wiederholt die Ausübung der Wettunternehmertätigkeit in der Art der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele, durch die Herrn A. B., L. e.U., ohne eine nach dem Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016 idgF, erforderliche Bewilligung festgestellt wurde, besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers ohne Bewilligung ausgeführt wird und

mit den Wettterminals, den Wettinfoterminals und den Wettannahmeschaltern, mit welchen gegen dieses Landesgesetz verstoßen wird, fortgesetzt gegen § 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz verstoßen wird. Daher war die Beschlagnahme der im Spruch genannten Gegenstände spruchgemäß anzuordnen."

In seiner dagegen erhobenen Beschwerde brachte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer im Wesentlichen vor wie folgt:

„Zunächst ist zu monieren, dass der Beschwerdeführer dem gesamten Verfahren vor der belangten Behörde nicht beigezogen, ihm keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde und er dementsprechend auch keine Gelegenheit zur Akteneinsicht hatte. Das Verfahren vor der belangten Behörde blieb also mangelhaft.

Der Verdacht der belangten Behörde, der Beschwerdeführer wäre in der J.-gasse, Wien, als Wettkundenvermittler beziehungsweise Wettvermittler tätig geworden, ist völlig unbegründet. Worauf die belangte Behörde ihren Verdacht gründet, führt diese nicht näher aus und ist dem Beschwerdeführer mangels Akteneinsicht auch nicht erkennbar. Da eine Beschlagnahme nur bei einem begründeten Verdacht ausgesprochen werden darf, ist der angefochtene Beschlagnahmebescheid rechtswidrig.

Entgegen dem (unbegründeten) Verdacht der belangten Behörde, hat der Beschwerdeführer im Lokal weder Wetten noch Wettkunden vermittelt. Die Vermittlung erfolgte vielmehr durch die dazu berechnigte E. GmbH. Der E. GmbH wurde mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7 die Bewilligung zum „gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in der Betriebsstätte in Wien, K.-gasse, E. K.-gasse auf unbestimmte Dauer“ erteilt.

Beweis: vorzulegender Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7."

1.2) Der angefochtene objektive Verfallsbescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, zur GZ: MA 36 – ...2, lautet wie folgt (Beschwerden protokolliert zu VGW-103/042/8032/2017 und VGW-103/042/8033/2017),:

„Gemäß § 24 Abs. 2 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten LGBl. Nr. 26/2016 i.d.g.F. (Wiener Wettengesetz) werden folgende im Rahmen einer behördlichen Überprüfung in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren

Bezeichnung „E.“, am 14.03.2017, um 16:25 Uhr entgegen dem Wiener Wettengesetz i.d.g.F. betriebsbereit vorgefundenen Wettterminals und Wettannahmeschalter und Wettinfoterminals und das darin befindliche Bargeld für verfallen erklärt:

1.) Wettannahmeschalter 1:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...07

Computer (z.B. PC. Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...08

Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...09

Betrag i.d. Kasse: EUR 5.109,60

2.) Wettannahmeschalter 2:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...010

Computer (z.B. PC. Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...011

Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...012

Betrag i.d. Kasse: EUR 107,53

3.) Wettannahmeautomat 1:

Modell/Type: Standterminal

Seriennummer: ...01

Betrag i.d. Kasse: EUR 645,--

4.) Wettannahmeautomat 2:

Modell/Type: Standterminal

Seriennummer: ...02

Betrag i.d. Kasse: EUR 475,50

5.) Wettannahmeautomat 3:

Modell/Type: Standterminal

Seriennummer: ...03

Betrag i.d. Kasse: EUR 850,00

6.) Wettannahmeautomat 4:

Modell/Type: Standterminal

Seriennummer: ...04

Betrag i.d. Kasse: EUR 47,50

7.) Wettannahmeautomat 5:

Modell/Type: Standterminal

Seriennummer: ...05

Betrag i.d. Kasse: EUR 357,00

8.) Wettannahmeautomat 6:

Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...06
 Betrag i.d. Kasse: EUR 488,00

9.) Wettannahmeautomat 6:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...06
 Betrag i.d. Kasse: EUR 370,00

10.) Wettinfoterminal 1:
 Technisches Equipment Wettinfoterminal:
 Kartenleser:
 Modell/Type: P.
 Seriennummer ...013
 Computer (z.B. PC. Laptop)/Bildschirm:
 Modell/Type: Q.
 Seriennummer: ...014

11.) Wettinfoterminal 2:
 Technisches Equipment Wettinfoterminal:
 Kartenleser:
 Modell/Type: P.
 Seriennummer: ...015
 Computer (z.B. PC. Laptop)/Bildschirm:
 Modell/Type: Q.
 Seriennummer: ...016

Zu diesem Zeitpunkt wurde in diesem Wettlokal durch Herrn A. B. unter der Bezeichnung „L. e.U.“ (FN ...), die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele, Probewette: Einzelwette, SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg; Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn EUR 1,50; Einsatz EUR 1,00; an eine Buchmacherin, und zwar an die E. (Malta) Ltd., ausgeübt, obwohl dafür keine Bewilligungen nach dem Wiener Wettengesetz i.d.g.F. Vorlagen.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 1 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) i.d.g.F. regelt dieses Landesgesetz den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateurwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden.

Gemäß § 3 Wiener Wettengesetz i.d.g.F. darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz i.d.g.F. ist für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Gemäß § 2 Z. 4 Wiener Wettengesetz i.d.g.F. ist eine Wettunternehmerin oder ein Wettunternehmer, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisateurin oder Totalisateur und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz i.d.g.F. können Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals, und alle an solche angeschlossenen Geräte, sonstige Eingriffsgegenstände oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, von der Behörde unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1 samt dem sich in diesen befindenden Geld für verfallen erklärt werden.

Im Rahmen einer behördlichen Überprüfung des Wettlokals mit der äußeren Bezeichnung „E.“, in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, am 14.03.2017, um 16:25 Uhr unter der Leitung der Magistratsabteilung 36 wurde festgestellt, dass an diesem Standort die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Herrn A. B. unter der Bezeichnung „L. e.U.“ (FN ...) an eine Buchmacherin, nämlich an die E. (Malta) Ltd., ausgeübt wurde.

In dem gegenständlichen Wettlokal befanden sich im Tatzeitpunkt sechs Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Wiener Wettengesetz i.d.g.F., welche im Zeitpunkt der Überprüfung am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren. Es wurden weiters zwei Wettannahmeschalter sowie zwei Wettinfoterminals vorgefunden, welche im Zeitpunkt der Überprüfung ebenfalls am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren.

Aufgrund des professionellen und umfangreichen am Tatort Vorgefundenen Equipments

[1.) Wettannahmeschalter 1:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...07

Computer (z.B. PC, Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...08

Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...09

2.) Wettannahmeschalter 2:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...010

Computer (z.B. PC, Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...011

Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...012

3.) Wettannahmeautomat 1:

Modell/Type: Standterminal

Seriennummer: ...01

4.) Wettannahmeautomat 2:

Modell/Type: Standterminal

Seriennummer: ...02

5.) Wettannahmeautomat 3:

Modell/Type: Standterminal

Seriennummer: ...03

6.) Wettannahmeautomat 4:

*Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...04*

*7.) Wettannahmeautomat 5:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer. ...05*

*8.) Wettannahmeautomat 6:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06*

*9.) Wettannahmeautomat 6:
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer. ...06*

*10.) Wettinfoterminal 1:
Technisches Equipment Wettinfoterminal:
Kartenleser:
Modell/Type: P.
Seriennummer ...013
Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:
Modell/Type: Q.
Seriennummer: ...014*

*11.) Wettinfoterminal 2:
Technisches Equipment Wettinfoterminal:
Kartenleser:
Modell/Type: P.
Seriennummer: ...015
Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:
Modell/Type: Q.
Seriennummer. ...016),*

des sich in den Wettterminals sowie in den Kassen der Wettannahmeschalter befindlichen Geldbetrages von insgesamt € 8.450,13 und der in Kopie im Akt aufliegende Wettscheine war nach Beurteilung der anwesenden technischen und juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung von einer gewerbsmäßig getätigten Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an eine Buchmacherin aus Anlass sportlicher Veranstaltungen im Tatzeitpunkt auszugehen.

Für diese Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen lag weder eine Bewilligung gemäß § 3 oder § 4 Abs. 1 nach dem Wiener Wettengesetz, i.d.g.F vor, noch gab es eine Berechtigung nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 5/1997 oder in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 24/2001 oder in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 26/2015, die auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 27 Abs. 1 Wiener Wettengesetz als Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016 idgF galt.

Mit Bescheid vom 31.03.2017 zur Zahl MA 36 - ...1 wurden die am 14.03.2017 vorläufig beschlagnahmten Wettannahmeautomaten, Wettinfoterminals und Wettannahmeschalter, samt der sich darin befindlichen Bargeldbeträge bescheidmäßig beschlagnahmt.

Da die im Spruch genannten Geräte Wettterminals und/oder sonstige Eingriffsgegenstände oder sonstige Hilfsmittel sind, die entgegen dem Wiener Wettengesetz i.d.g.F. aufgestellt, betrieben und verwendet wurden, ist auf Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz i.d.g.F. unabhängig von einer

Bestrafung nach § 24 Abs. 1 Wiener Wettengesetz i.d.g.F. der objektive Verfall dieser Geräte samt des sich in diesen befindenden Geldes auszusprechen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“

In den dagegen erhobenen Beschwerden führen die rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer im Wesentlichen aus wie folgt:

„1.

Die belangte Behörde behauptet, dass zum Kontrollzeitpunkt an der Adresse J.-gasse ident K.-gasse, durch den Ersteinschreiter die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen. Ausgeübt worden sei, ohne dass hierfür eine Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz Vorgelegen sei.

2.

Zunächst ist zu monieren, dass die Beschwerdeführer dem gesamten Verfahren vor der belangten Behörde nicht beigezogen und ihnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Das Verfahren vor der belangten Behörde blieb also mangelhaft.

Der Verdacht der belangten Behörde, der Erstbeschwerdeführer wäre in der J.-gasse, Wien, als Wettkundenvermittler beziehungsweise Wettvermittler tätig geworden, ist völlig unbegründet. Worauf die belangte Behörde ihren Verdacht gründet, führt diese nicht näher aus.

Entgegen dem (unbegründeten) Verdacht der belangten Behörde, hat der Erstbeschwerdeführer im Lokal weder Wetten noch Wettkunden vermittelt. Die Vermittlung erfolgte vielmehr durch die dazu berechnigte E. GmbH. Der E. GmbH wurde mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7 die Bewilligung zum „gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in der Betriebsstätte in Wien., K.-gasse, E. K.-gasse auf unbestimmte Dauer“ erteilt.

Beweis: Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7.

3.

Als Begründung dient der belangten Behörde dass nach „Beurteilung“ der anwesenden technischen und juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung von einer gewerbsmäßig getätigten Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen im Tatzeitpunkt auszugehen sei.

Tatsächlich stehen sämtliche für verfallen erklärten Geräte im Eigentum der Zweitbeschwerdeführerin. Diese verfügte - wie an anderen amtsbekannten Standorten in Wien - auch über die oben zitierte Berechnigung zur Bewilligung zum „gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen“.

Das Lokal selbst wurde zum Kontrollzeitpunkt vom Erstbeschwerdeführer geführt, die Vermittlung der Wettkunden erfolgte am Standplatz K.-gasse allerdings im Ausmaß und im Umfang der Berechnigung der Zweitbeschwerdeführerin als Bewilligungsinhaberin.

Aus den (beschlagnahmten) Wettscheinen ist ersichtlich, dass das Wettangebot an E. (Malta) Ltd. zur Annahme vermittelt wird. Ferner findet sich im Kopf des Wettscheines die Angabe des Lokalwirtes, Herrn A. B., „L. e.U., Wien, K.-gasse“. Letzterer ist als Erfüllungsgehilfe der Bewilligungsinhaberin aufgetreten.

Der Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 besagt nicht, dass sich die Bewilligungsinhaberin nicht eines Erfüllungsgehilfen bedienen darf. Die Bewilligungsinhaberin ist der Behörde gegenüber auch für die Abwicklung des ordnungsgemäßen Wettbetriebs im Sinne der erteilten Bewilligung verantwortlich.

§ 24 Abs. 2 Wr. WettenG besagt:

Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals, und alle an solche angeschlossenen Geräte, sonstige Eingriffsgegenstände oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können von der Behörde unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1 samt dem sich in diesen befindenden Geld für verfallen erklärt werden.

Für den Standort K.-gasse lag und liegt eine aufrechte Standortbewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, für die Zweitbeschwerdeführerin vor. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Wr. Wettengesetzes (§ 27) bedarf es sohin nicht des Vorliegens einer Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz.

Es mangelt daher an den Voraussetzungen für den Verfall.

4.

Der Verfall ist ein schwerwiegender Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte und ist die Verfallsbestimmung des Wr. Wettengesetzes daher äußerst restriktiv und verfassungskonform auszulegen. Die Gründe, die im angefochtenen Bescheid für den Verfall angeführt werden, entbehren der Nachvollziehbarkeit.“

1.3) Der Schuld- und Strafausspruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zur Zahl MA 36-KS ...3 lautet wie folgt (Beschwerden protokolliert zu VGW-002/042/3829/2019 [A. B.], VGW-002/V/042/3831/2019 [E. Ges.m.b.H.], VGW-002/V/042/3833/2019 [E. (Malta) Ltd.], VGW-002/V/042/6098/2019 [A. B.], VGW-002/V/042/6097/2019 [E. Ges.m.b.H.] und VGW-002/V/042/6099/2019 [E. (Malta) Ltd.]):

„1.

Sie haben zu verantworten, dass Sie am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung "E.", unter der Bezeichnung "L. e.U." (FN ...) die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich als Vermittler von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele [Probewette: SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg; Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn: 1,50 Euro; Einsatz: 1,00 Euro] insofern ausgeübt haben, als sie Wettkundinnen und Wettkunden im Wege von sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: „Standterminal“, mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Wettannahmeschaltern, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an die Buchmacherin E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) gewerbsmäßig weitergeleitet haben, obwohl Sie im Tatzeitpunkt über keine erforderliche aufrechte Bewilligung nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, idF LGBl. für Wien Nr. 48/2016 (Wiener Wettengesetz), verfügten (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse

ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung "E.").

§ 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 in der geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 15.400,—

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 29 Tagen und 10 Stunden gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 1. Fall des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz).

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF zu zahlen:
€ 1.540,- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe.

Gesamtsumme: € 16.940,-

2.

Gemäß § 23 Abs. 8 Wiener Wettengesetz, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idgF, hat Herr A. B. "L. e.U." (FN ...) die der Behörde durch die Beschlagnahme nach Abs. 2 erwachsenen Kosten zu ersetzen, nämlich:

€ 252,00 als Ersatz der Barauslagen für Schlosserarbeiten der Firma R. KG (Rechnungsnummer: ...)

3.

Folgende Gegenstände werden gemäß § 17 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz in der geltenden Fassung für verfallen erklärt:

1.) Wettannahmeschalter 1:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...07

Computer (z.B. PC. Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...08

Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...09

Betrag i.d. Kasse: EUR 5.109,60

2.) Wettannahmeschalter 2:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...010

Computer (z.B. PC. Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...011

Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...012

Betrag i.d. Kasse: EUR 107,53

3.) Wettannahmeautomat 1:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...01
 Betrag i.d. Kasse: EUR 645,--

4.) Wettannahmeautomat 2:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...02
 Betrag i.d. Kasse: EUR 475,50

5.) Wettannahmeautomat 3:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...03
 Betrag i.d. Kasse: EUR 850,00

6.) Wettannahmeautomat 4:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...04
 Betrag i.d. Kasse: EUR 47,50

7.) Wettannahmeautomat 5:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...05
 Betrag i.d. Kasse: EUR 357,00

8.) Wettannahmeautomat 6:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...06
 Betrag i.d. Kasse: EUR 488,00

9.) Wettannahmeautomat 6:
 Modell/Type: Standterminal
 Seriennummer: ...06
 Betrag i.d. Kasse: EUR 370,00

10.) Wettinfoterminal 1;
 Technisches Equipment Wettinfoterminal:
 Kartenleser:
 Modell/Type: P.
 Seriennummer ...013
 Computer (z.B. PC. Laptops/Bildschirm):
 Modell/Type: Q.
 Seriennummer: ...014

11.) Wettinfoterminal 2:
 Technisches Equipment Wettinfoterminal:
 Kartenleser:
 Modell/Type: P.
 Seriennummer: ...015
 Computer (z.B. PC. Laptops/Bildschirm):
 Modell/Type: Q.
 Seriennummer: ...016

B e g r ü n d u n g

Ad 1

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für

Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) regelt dieses Landesgesetz den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateurwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden.

Gemäß § 3 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

Gemäß § 2 Z 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist Wettunternehmerin oder Wettunternehmer, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisateurin oder Totalisateur und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Gemäß § 2 Z 3 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist Vermittlerin oder Vermittler, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 oder § 4 ausübt, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer daran beteiligt.

Im Rahmen einer behördlichen Überprüfung des Wettlokals mit der äußeren Bezeichnung „E.“, in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr unter Leitung der Magistratsabteilung 36 wurde festgestellt, dass an diesem Standort die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen an eine Buchmacherin, nämlich an die „E. (Malta) Ltd“, durch Herrn A. B. (L. e.U., FN ...), ausgeübt wurde.

In dem gegenständlichen Wettlokal befanden sich im Tatzeitpunkt neun Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, welche im Zeitpunkt der Überprüfung am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren. Weiters befanden sich im gegenständlichen Wettlokal zwei Wettannahmeschalter, welche im Zeitpunkt der Überprüfung ebenfalls am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren.

Aufgrund des professionellen und umfangreichen am Tatort Vorgefundenen Equipments [sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: jeweils „Standterminal“, mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: jeweils „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Wettannahmeschaltern], des in den Kassen der Wettannahmeschalter bzw. in den sieben Wettterminals mit Kassenfunktion befindlichen Geldbetrages von insgesamt EUR 8.450,13 und der in Kopie im Akt aufliegenden Wettscheine war nach Beurteilung der anwesenden technischen und juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Fachabteilung von einer gewerbsmäßig getätigten Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden durch Herrn A. B. an eine Buchmacherin aus Anlass sportlicher Veranstaltungen im Tatzeitpunkt auszugehen.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung lag für diese Tätigkeit für diesen Standort für Herrn A. B. keine landesrechtliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gemäß § 3 und 4 Wiener Wettengesetz in der zum Tatpunkt geltenden Fassung vor. Es lag lediglich eine landesrechtliche Bewilligung der E. GmbH vom 07.01.2014 zur Zahl MA 36 - ...7 vor, welche aufgrund der Übergangsbestimmungen als Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz gilt.

Mit Bescheid vom 31.03.2017 zur Zahl MA 36 - ...1 wurden die am 14.03.2017 vor Ort vorläufig beschlagnahmten sieben Wettterminals mit Kassenfunktion, zwei Wettterminals ohne Kassenfunktion und zwei Wettannahmeschalter samt der sich darin befindlichen Bargeldbeträge bescheidmäßig beschlagnahmt.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 wurde der Beschuldigte aufgefordert sich zu rechtfertigen sowie die seiner Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntzugeben.

Mit Schreiben vom 10.07.2017 brachte der Beschuldigte, vertreten durch die ... Rechtsanwälte - Partnerschaft (GbR), im Wesentlichen Folgendes vor:

I. In umseits bezeichneter Rechtssache gibt der Einschreiter bekannt, die Herren Rechtsanwälte Mag. S. T. und Mag. U. V. mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt zu haben.

II. Der Einschreiter ist Inhaber des Lokals in der K.-gasse, Wien.

Entgegen dem Verdacht des Magistrats der Stadt Wien, hat der Einschreiter im Lokal ohne dafür erforderliche Konzession weder Wetten noch Wettkunden vermittelt.

Die Vermittlung erfolgte vielmehr durch die dazu berechnigte E. GmbH. Sämtliche Wettvermittlungsverträge wurden mit der E. GmbH abgeschlossen. Freilich aber benötigen juristische Personen, welche nicht handlungsfähig sind, natürliche Personen um ihre Rechte und Pflichten auszuüben.

Der E. GmbH wurde mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36- ...7 die Bewilligung zum „gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in der Betriebsstätte in Wien., K.-gasse, E. K.-gasse auf unbestimmte Dauer erteilt. Das ihr eingeräumte Recht wurde auch tatsächlich ausgeübt. Nicht begrifflich ist, weshalb die Behörde dies nun zum Anlass für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nimmt.

§ 27 Abs. 1 Wiener Wettengesetz lautet wie folgt (Hervorhebungen durch den Einschreiter):

„Aufgrund von Berechtigungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StG Bl. Nr. 388/1919, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 5/1997 oder in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 24/2001 oder in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 26/2015 erteilt wurden, darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ausgeübt werden (Übergangszeit). Diese Berechtigungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt als Bewilligungen im Sinn dieses Gesetzes. Allfällige kürzere Befristungen bleiben erhalten. “

Die E. GmbH ist zur Ausübung der Wettunternehmertätigkeit aufgrund der vorzitierten

Bestimmung des § 27 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in Verbindung mit der vorliegenden Bewilligung sohin zur Ausübung der Wettunternehmertätigkeit auch weiterhin berechtigt.

Der Einschreiter beantragt sohin die Einstellung des Verfahrens.

Wien, am 10.07.2017

A. B."

Die erkennende Behörde hat dazu Folgendes erwogen:

Am 14.03.2017 um 16:25 Uhr fand in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, eine Kontrolle statt, bei der sieben Wettterminals mit Kassenfunktion, zwei Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion und zwei Wettannahmeschaltern betriebsbereit vorgefunden und samt des sich darin befindlichen Bargeldes vorläufig beschlagnahmt wurden. Es wurden an diesem Tag durch Mitglieder der Amtsabordnung Probewetten (so auch jene im Spruch angeführte um 16:25 Uhr) durchgeführt. Kopien der Wettetickets befinden sich im Verwaltungsstrafakt. Die um 16:25 Uhr gezogene Wette wurde laut Wetteticket durch die L. e.U. an die Buchmacherin „E. (MALTE) Ltd.“ vermittelt.

Weiters wurde der Amtsabordnung von Herrn A. B. eine Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit am Standort Wien, K.-gasse vorgelegt, welche zwischen der E. GmbH und der L. e.U./A. B. abgeschlossen wurde. In diesem Vertrag wird die L. e.U./A. B. mehrfach ausdrücklich als Wettvermittler genannt bzw. angesprochen. Eine Kopie dieses Vertrages befindet sich im Verwaltungsstrafakt.

Damit besteht der (mehr als) begründete Verdacht, dass die L. e.U./A. B. an dem oben genannten Standort mittels der angeführten Geräte Wettkundinnen und Wettkunden an eine Buchmacherin, und zwar an die „E. (MALTE) Ltd.“, vermittelte.

Am 14.03.2017 lag für den gegenständlichen Standort Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, keine Bewilligung nach den §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, für die L. e.U./A. B. vor.

Der Beschuldigte bestritt den Umstand, dass zum Tatzeitpunkt keine Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idGF, vorlag.

Nicht bestritten wurde, dass die Tätigkeit der Wettkundinnen- bzw. Wettkundenvermittlung im Tatzeitpunkt, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, ausgeübt worden ist, es wurde aber vorgebracht, dass diese durch die E. GmbH aufgrund der für diese bestehenden Bewilligung ausgeübt worden sei.

Dem Vorbringen des Beschuldigten ist entgegenzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 02.10.2013, Geschäftszahl, B1316/2012, erklärte, dass die Vermittlung von Wettkundinnen bzw. Wettkunden an Buchmacherinnen bzw. Buchmacher sowie Totalisatorinnen bzw. Totalisateure eine der Tätigkeit der Buchmacherinnen bzw. Buchmacher sowie der Totalisatorinnen bzw. Totalisateure vorgeschaltete Tätigkeit ist.

Er erklärte weiter, dass der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 1477/1932 festgestellt hatte, dass die Tätigkeit der Totalisatorinnen und Totalisateure sowie der Buchmacherinnen und Buchmacher nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt, sondern gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG der Landeskompetenz zuzuordnen ist (vgl. auch VfSlg 14.715/1996). Es ist jedoch nicht nur die Tätigkeit einer Buchmacherin bzw. eines Buchmachers oder einer Totalisatorin bzw. eines Totalisateurs und die damit im Zusammenhang stehende Vermittlung von Wetten der Landeskompetenz zuzuordnen, sondern auch die Vermittlung von Wettkundinnen und

Wettkunden an Buchmacherinnen bzw. Buchmacher und Totalisatorinnen bzw. Totalisateure.

Denn auch die letztgenannte Tätigkeit ist im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhaltes der Tätigkeit der Totalisatorinnen bzw. Totalisateure und Buchmacherinnen bzw. Buchmacher vorgeschaltet und in diesem Sinne untrennbar mit einer Veranstaltung im Sinne der von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art (Art 15 Abs. 3 B-VG) verbunden. Die Tätigkeit der „Vermittlung von Wettkunden zu einem befugten Buchmacher/Wettbüro unter Ausschluss der den Buchmachern und Totalisateuren vorbehaltenen Tätigkeit“ kann zwar nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der GewO 1994 erbracht werden, es steht jedoch offen, diese Tätigkeit im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften auszuüben.

Am 14. Mai 2016 trat das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), StF: LGBl. Nr. 26/2016, in Kraft. Gemäß § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl. für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. ist für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Im Tatzeitpunkt, am 14.03.2017, verfügte Herr A. B. über keine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden nach dem Wiener Wettengesetz und auch über keine Standortbewilligung für den Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien. Die in der Rechtfertigung des Beschuldigten genannte Berechtigung der E. GmbH ist im gegenständlichen Fall nicht relevant, da diese mit der L. e.U. eine Vereinbarung, dass die L. e.U./A. B. am gegenständlichen Standort als Wettvermittler tätig ist, getroffen hat.

Daher ist der objektive Tatbestand als erwiesen und die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung somit in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, hat der Beschuldigte in seiner Rechtfertigung aber nicht erstattet.

Der Beschuldigte schien von dem Erfordernis einer Bewilligung, ursprünglich nach dem GTBW-G, und im Tatzeitpunkt schließlich nach dem Wiener Wettengesetz gewusst zu haben, andernfalls der Abschluss der im Akt befindlichen Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit am Standort Wien, K.-gasse zwischen der E. GmbH und der L. e.U./A. B. keinen Sinn ergäbe.

Abgesehen davon hätte der Beschuldigte sich sehr wohl intensiver mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen müssen. Wer einen Wettautomaten in Wien zur Aufstellung bringt, hat sich selbstverständlich auch mit den einschlägigen Bestimmungen betreffend Sportwetten (ursprünglich dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des

Winkelwettwesens, LGBl. Nr. 388/1919 idF LGBl. Nr. 26/2015; später dann mit dem Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) und selbstverständlich auch mit den diesbezüglichen kompetenzrechtlichen Bestimmungen auseinanderzusetzen. Insofern muss ihm die Bewilligungspflicht bewusst gewesen sein bzw. hätte sie ihm bewusst gewesen sein müssen.

Der Beschuldigte handelte daher im Tatzeitpunkt mit vollem Wissen den objektiven Tatbestand zu erfüllen. Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Die Schutzinteressen des Wiener Wettengesetzes in der StF: LGBl. Nr. 26/2016 gelten in erster Linie dem Jugendschutz und der Bekämpfung der Spielsucht. Es handelt sich dabei um gesellschaftspolitisch sehr bedeutende Ziele, die auch in der Rechtsordnung einen hohen Stellenwert besitzen.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat ist im vorliegenden Fall hoch zu bewerten. Das Verschulden kann ebenfalls nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der verletzten Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Bei der Strafbemessung wurde die bisherige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war kein Umstand. Der Milderungsgrund tritt jedoch gegenüber der Schwere der Tat in den Hintergrund. Die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung des Beschuldigten schädigte das öffentliche Interesse am Spielerschutz, das durch die im Bewilligungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen gewährleistet werden sollte.

Seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten hat der Beschuldigte der Behörde nicht näher bekannt gegeben. Es wurden mangels Angaben durchschnittliche Werte angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch stützt sich auf die im Spruch angeführte zwingende Bestimmung des Gesetzes.

Ad 2

Gemäß 23 Abs. 2 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, in der geltenden Fassung, kann die Behörde die Beschlagnahme der Wettterminals der an diesen angeschlossenen

technischen Geräte, Wettscheine, elektronische Wettbücher, der sonstigen Eingriffsgegenstände, der technischen Hilfsmittel sowie des dem Wettbetrieb zuzurechnenden Geldes anordnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers ohne oder entgegen einer Bewilligung oder einer Anzeige ausgeübt wird, und mit Wettterminals oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen gegen dieses Landesgesetz verstoßen wird, fortgesetzt gegen eine in § 24 Abs. 1 Z 1 bis 18 genannten Vorschriften verstoßen wird.

Gemäß 23 Abs. 8 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, in der geltenden Fassung, sind die der Behörde durch die Beschlagnahme nach Abs. 2 erwachsenen Kosten, der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer dann zum Ersatz mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sie oder er ihre oder seine Tätigkeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat.

Bei der Erhebung am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung "E.", wurden sieben betriebsbereite Wettterminals (Modell/Type: jeweils „Standterminal“, mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie zwei betriebsbereite Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und zwei betriebsbereite Wettannahmeschalter, sowie der in den Wettterminals mit Kassenfunktion und in den Kassen der Wettannahmeschalter befindliche Geldbetrag von insgesamt € 8.450,13,-- vorläufig beschlagnahmt und darüber der Bescheid vom 31.03.2017 zur Zahl MA 36 - ...1 erlassen.

Aufgrund der Beschlagnahme der genannten Gegenstände entstanden Kosten für die Dienstleistung des Schlosserunternehmens, R. KG in der Höhe von € 252,00 (Rechnung Nr. ...) vom 16.03.2017).

Aufgrund des diesem Straferkenntnis vorhergehenden Ermittlungsverfahrens ergab sich, dass entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eine Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an eine Buchmacherin ohne eine Bewilligung nach § 3 des Wiener Wettengesetzes, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, erfolgte.

Da somit die Voraussetzungen des § 23 Abs. 8 Wiener Wettengesetz, LGBl für Wien Nr. 26/2016 in der geltenden Fassung, gegeben sind, waren die Barauslagen der Wettunternehmerin vorzuschreiben.

Ad 3

Gemäß § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der geltenden Fassung, können Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals, und alle an solche angeschlossenen Geräte, sonstige Eingriffsgegenstände oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, von der Behörde unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1 samt dem sich in diesen befindenden Geld für verfallen erklärt werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 VStG 1991 dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Im gegenständlichen Fall ist mit der Bestrafung nach § 24 Abs. 1 Z 17 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz), der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat Vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Wettscheine, elektronischen Wettbücher und Wettterminals, und alle an solche angeschlossenen Geräte, sonstigen

Eingriffsgegenstände oder sonstigen technischen Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, zu verbinden.

In oben genanntem Wettlokal befanden sich im Tatzeitpunkt die im Spruch genannten Wettterminals und Wettannahmeschalter, welche im Zeitpunkt der Überprüfung am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren. Weiters befand sich ein Geldbetrag von insgesamt € 8.450,13,-- in den Kassen der Wettterminals und Wettannahmeschalter.

Diese Geräte wurden daher im Überprüfungszeitraum bei der Ergreifung auf frischer Tat vorgefunden und als Betriebsmittel der strafbaren Handlung verwendet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Verfall der Wettannahmeautomaten und Wettannahmeschalter sowie des Geldbetrages von € 8.450,13,-- sind daher gegeben und der Ausspruch des Verfalls ist daher mit der Bestrafung nach § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz, LGBl für Wien Nr. 26/2016 in der geltenden Fassung, zu verbinden.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.“

In der gegen dieses Straferkenntnis fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte die beschwerdeführende Partei vor wie folgt:

„Das bezeichnete Straferkenntnis wird seinen gesamten Inhalte und Umfange nach in allen Spruchpunkten (Bestrafung, Barauslagenvorschreibung und Verfall) angefochten.

1.

Gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig innerhalb der vierwöchigen Frist erhoben, weil dem Erstbeschwerdeführer das angefochtene Straferkenntnis am 04.02.2019 zugestellt wurde.

2.

Der Erstbeschwerdeführer wurde von der belangten Behörde bestraft, weil er am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in der K.-gasse, Wien, Wettkunden an die Drittbeschwerdeführerin gewerbsmäßig weitergeleitet habe, obwohl die dafür erforderliche Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz nicht vorgelegen sei.

Der Erstbeschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen.

Am besagten Standort hat tatsächlich die Zweitbeschwerdeführerin eine Wettvermittlungstätigkeit ausgeübt. Die Zweitbeschwerdeführerin war dazu auch berechtigt. Sie ist Inhaberin einer gemäß § 27 Abs 1 Wiener Wettengesetz weiterhin aufrechten Bewilligung nach dem GTBW-G. Konkret wurde ihr mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA 36-...7 die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung und zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten am Standort K.-gasse, Wien, erteilt.

Da juristische Personen selbst nicht handlungsfähig sind, bedarf es natürlicher Personen, welche die Rechte der juristischen Person ausüben. Genau so eine Person war der Erstbeschwerdeführer. Es steht nirgendwo geschrieben, dass juristische Personen sich zur Ausübung ihrer öffentlichen Rechte nur organschaftlicher Vertreter oder Personen, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehen, bedienen dürften.

Im Gegenteil ist es allgemein anerkannt, dass eine Bewilligungsinhaberin Gehilfen zur Ausübung einer Berechtigung heranziehen darf, solange der Dritte die Berechtigung nicht im eigenen Namen ausübt (Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 1121ff).

Der Erstbeschwerdeführer hat die Berechtigung der Zweitbeschwerdeführerin bzw eine Wettunternehmertätigkeit natürlich nicht in eigenem Namen ausgeübt. So trug etwa das Geschäftslokal, welches allerdings tatsächlich vom Erstbeschwerdeführerin in eigenem Namen betrieben wurde, den Namen „E.“. Des Weiteren lag im Lokal der Bewilligungsbescheid der Zweitbeschwerdeführerin auf. In einem eigenen Aushang wurde wie folgt angeführt:

„Die Ausübung der Wettstätigkeit und die Verantwortlichkeit gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgt durch den bestellten Geschäftsführer von E., Herrn C. D..

Der Wettvermittler verpflichtet sich als Erfüllungsgehilfe für E. vor Ort - ungeachtet deren Verantwortlichkeit der Bewilligungsbehörde gegenüber - zur Überwachung der Einhaltung sämtlicher Bescheidaufgaben und der einschlägigen Gesetze, ...im Sinne eines verantwortlichen Beauftragten.“

Nach dem Ausgeführten hat der Erstbeschwerdeführer somit keine selbstständige Wettunternehmertätigkeit ausgeübt.

Freilich wirkt nicht erst die Bewilligung des Erstbeschwerdeführers rechtfertigend, sondern hat der Erstbeschwerdeführer gar nicht tatbestandsmäßig gehandelt.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 erster Fall Wiener Wettengesetz macht sich nur strafbar, wer die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung ausübt. Wettunternehmer im Sinne des § 2 Z 4 Wiener Wettengesetz ist, wer die Tätigkeit als Buchmacher und/oder als Totalisateur und/oder als Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

In seiner Entscheidung vom 27.07.2017 zur Zahl Ra 2017/02/0084 hielt der Verwaltungsgerichtshof zum Tatbestandsmerkmal „gewerbsmäßig“ im Sinne des Vorarlberger Wettengesetzes wie folgt fest (Hervorhebung durch die Beschwerdeführer):

„Hinsichtlich der dritten Zulässigkeitsfrage hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0189, ausgeführt, dass das Vermitteln von Wettkundinnen und Wettkunden ein Tätigwerden des Vermittlers zur Zuführung von Wettkundinnen und Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure, das typischerweise durch eine Provision für jede abgeschlossene Wette honoriert wird, erfordert.

Dahingehend hat das Verwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen. Dies führt weiter zum Tatbestandsmerkmal der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden, wozu das Verwaltungsgericht ebenfalls keinerlei Feststellungen getroffen hat (zur Gewerbsmäßigkeit vgl. die Definition in § 1 Gewerbeordnung 1994).“

Der Verwaltungsgerichtshof möchte die Gewerbsmäßigkeit nach dem Vorarlberger Wettengesetz, welches ganz offensichtlich als Vorlage für das Wiener Wettengesetz diente, nach den Kriterien des § 1 GewO beurteilt wissen.

Eine Tätigkeit wird nach § 1 Abs 2 GewO gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Selbständigkeit nach § 1 Abs 3 GewO im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Im vorliegenden Fall hat der Erstbeschwerdeführer hinsichtlich der von ihm übernommenen Wettstätigkeiten ganz offensichtlich nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf Rechnung und Gefahr der Zweitbeschwerdeführerin gehandelt.

Der Erstbeschwerdeführer war schon aus diesem Grund nicht als Wettunternehmer tätig.

Des Weiteren ist der Erstbeschwerdeführer nicht insofern tätig geworden, als er für die Zuführung von Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure, eine Provision erhalten hat.

3.

Art 6 Abs 1 EMRK bestimmt unter anderem, dass jedermann "Anspruch darauf [hat], dass seine Sache [...] innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem [...] Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen [...] zu entscheiden hat".

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen.

Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶, 2016, § 24 Rz 82), Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen ist.

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren ist der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden. Dies stellt den Beginn der (angemessenen) Frist im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK dar, in der eine Entscheidung zu ergehen hat (VfGH 11.06.2018, E 2735/2017).

Der Erstbeschwerdeführer wurde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.04.2017 aufgefordert sich zu rechtfertigen. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses vom 28.01.2019 blieb die belangte Behörde ohne ersichtlichen Grund vollkommen untätig. Dabei handelt es sich hier um einen besonders einfachen Fall und hat auch der Beschwerdeführer keine Schritte zur Verfahrensverzögerung gesetzt.

Sohin ist der Erstbeschwerdeführer durch das angefochtene Straferkenntnis in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

4.

Die belangte Behörde verhängte über den Erstbeschwerdeführer bei einer Strafdrohung von bis zu EUR 22.000,00 für das angelastete Delikt eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 15.400,00.

Der Erstbeschwerdeführer wendet sich daher auch ausdrücklich gegen die absolut unverhältnismäßige Höhe der verhängten Strafe.

Nicht nur ist der Erstbeschwerdeführer nicht einschlägig vorbestraft und hat dieser bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt, sondern wird diesem auch nur eine einzige nicht über einen längeren Zeitraum ausgeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt. Des Weiteren vertraute der Beschwerdeführer auf die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens und ist durch die vermeintliche Verwaltungsübertretung niemandem ein Schaden entstanden.

Darüber hinaus ist seit der angelasteten Begehung der Tat und der (allfälligen) Verurteilung deswegen bereits ein langer Zeitraum vergangen und hat sich der Erstbeschwerdeführer in der Zwischenzeit wohl verhalten bzw hat das Verfahren vor der

belangten Behörde ebenfalls aus nicht vom Erstbeschwerdeführer zu vertretenden Umständen unverhältnismäßig lang gedauert.

Die belangte Behörde, welche alleine aufgrund des ihrer Ansicht nach bestehenden hohen objektiven Unrechtsgehalts der Tat, eine Strafe in der Höhe von EUR 15.400,00 verhängte, hat jegliches Ermessen zur Strafbemessung überschritten.

§ 23 Abs 8 Wiener Wettengesetz lautet wie folgt:

„Erwachsen der Behörde durch die Schließung der Betriebsstätte oder die Beschlagnahme nach Abs. 2 oder durch Maßnahmen gemäß Abs. 3 Kosten, so sind diese der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer dann zum Ersatz mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sie oder er ihre oder seine Tätigkeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat.“

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der belangten Behörde durch die Beschlagnahme von Wettgeräten Kosten erwachsen wären. Bis zum Beweis des Gegenteils wird ausdrücklich bestritten, dass der belangten Behörde durch die Beschlagnahme von Wettgeräten Kosten entstanden wären.

Abgesehen davon hat der Erstbeschwerdeführer nicht gegen das Wiener Wettengesetz verstoßen.

§ 23 Abs 8 Wiener Wettengesetz ist ebenfalls verfassungswidrig:

Art 7 B-VG bestimmt, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind. Dieses Verfassungsrecht wurde in fortlaufender Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dynamisch weiterentwickelt. So entspricht es nunmehr der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, dass es dem Gesetzgeber verboten ist, sachlich nicht begründbare Differenzierungen zwischen Normadressaten vorzunehmen (VfSlg 13.327/1993, VfSlg 14.039/1995, 16.407/2001). Eine sachlich begründbare gesetzliche Differenzierung liegt dann vor, wenn deren Grund im Tatsächlichen liegt (zB VfSlg 4392/1963). Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof aus Art 7 B-VG ein allgemeines, den Gesetzgeber bindendes Sachlichkeitsgebot abgeleitet. Als unsachlich gelten insbesondere unverhältnismäßige Regelungen (VfSlg 18.706/2009).

Die fragliche Regelung ermächtigt die Behörde dazu, bei der Schließung einer Betriebsstätte oder bei Beschlagnahme (oder bei sonstigen Maßnahmen) entstandene Kosten einem Wettunternehmer mit Bescheid zum Ersatz vorzuschreiben. Einzige weitere Voraussetzung ist, dass der Wettunternehmer seine Tätigkeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat.

Es ist nun aber so, dass nicht jeder Verstoß gegen „gesetzliche Bestimmungen“ die Beschlagnahme oder die Schließung von Betriebsstätten rechtfertigt. So ist eine Betriebsschließung bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedenfalls bei geringfügigen Übertretungen des Wiener Wettengesetzes unzulässig. So mag es etwa sein, dass ein Wettunternehmer entgegen der Bestimmung des § 18 Abs 1 Wiener Wettengesetz versehentlich bis 00:05 tätig ist. Ein solcher Verstoß gegen das Wiener Wettengesetz würde in keinem Fall die Schließung einer Betriebsstätte rechtfertigen. Angenommen, die belangte Behörde würde dennoch eine Betriebsschließung verfügen, so könnte sie dem Wettunternehmer gemäß § 23 Abs 8 Wiener Wettengesetz die Kosten hierfür aufbürden, obwohl die Maßnahme rechtswidrig war.

Da sowohl die Beschlagnahme als auch die Betriebsschließung überhaupt nur zulässig sind, wenn der (begründete) Verdacht besteht, ein Wettunternehmer habe eine Tätigkeit „ohne oder entgegen der Bewilligung“ ausgeübt, rechtfertigen all jene Fälle, in welchen zwar eine Bewilligung vorliegt aber gegen sonstige Vorschriften des Wiener Wettengesetzes verstoßen wird, keine Beschlagnahme oder Betriebsschließung. In jedem

dieser Fälle könnte aber der Wettunternehmer zum Ersatz von Kosten verpflichtet werden, wenn die belangte Behörde rechtswidrigerweise dennoch eine der genannten Maßnahmen setzt und ihr dabei Kosten erwachsen.

Aus diesen Gründen ist die Regelung des § 23 Abs 8 Wiener Wettengesetz, welche die Vorschreibung von Kosten, die bei der Vornahme von Maßnahmen entstanden sind, vorsieht, und dies unabhängig davon, ob diese Maßnahmen rechtmäßig waren, absolut unverhältnismäßig und unsachlich.

§ 23 Abs 8 Wiener Wettengesetz verstößt daher gegen Art 7 B-VG und Art 2 StGG.

6

Schließlich ist ebenfalls der Ausspruch des Verfalls im vorliegenden Fall nicht zulässig.

Abgesehen davon, dass der Erstbeschwerdeführer die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, ist nicht ersichtlich, weshalb die belangte Behörde - zu Unrecht - davon ausgeht, die Zweitbeschwerdeführerin habe dem Erstbeschwerdeführer die für verfallen erklärten Gegenstände überlassen, obwohl sie hätte erkennen müssen, dass die Überlassung der Gegenstände der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Die Zweitbeschwerdeführerin konnte bei Überlassung der Gegenstände schon deswegen nicht erahnen, dass der Erstbeschwerdeführer allenfalls eine Verwaltungsübertretung begehen würde, zumal dieser zunächst auch über eine eigene Bewilligung zur Wettkundenvermittlung verfügte.

Abgesehen davon wurde der Zweit- und Drittbeschwerdeführerin der angefochtene Verfallsbescheid nicht rechtswirksam zugestellt, weshalb er diesen gegenüber keine Rechtswirkungen entfaltet und ihre Beschwerde daher zurückzuweisen ist (VwGH 23.10.1998, 96/02/0330).“

1.4) Der Schuld- und Strafausspruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zru Zahl MA 36-KS ...4 lautet wie folgt (Beschwerden protokolliert zu VGW-002/042/3838/2019 [C. D.] und VGW-002/V/042/3840/2019 [E. (Malta) Ltd.]):

„Sie haben als director der E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass sich diese am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung "E.", als Wettunternehmerin an der Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne aufrechte Bewilligungen nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) insofern beteiligt hat, als sie im Tatzeitpunkt an der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele [Probewette: SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg; Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn: 1,50 Euro; Einsatz: 1,00 Euro] durch den Vermittler Herrn A. B., welcher unter der Bezeichnung L. e.U. (FN ...), Wettkundinnen und Wettkunden im Wege von sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: „Standterminal“ mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Wettannahmeschaltern, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an die E. (Malta) Limited gewerbsmäßig weitergeleitet hat, als Buchmacherin beteiligt war, obwohl der genannte Vermittler nicht über die dafür erforderlich Bewilligung nach §§ 3 und 4 des Gesetzes

über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) verfügt hat (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idF LGBl. Nr. 48/2016 (Wiener Wettengesetz) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 15.400,--

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 29 Tagen und 10 Stunden gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 1. Fall des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der nunmehr geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz).

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF zu zahlen: € 1.540,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 16.940,--

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Gesamtsumme: € 16.940,--

Die E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn C. D., verhängte Geldstrafe von € 15.400,- und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 1.540,-- sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) regelt dieses Landesgesetz den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisatorwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden.

Gemäß § 3 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

Gemäß § 2 Z 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist Wettunternehmerin oder Wettunternehmer, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Gemäß § 2 Z 3 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist Vermittlerin oder Vermittler, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 oder § 4 ausübt, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer daran beteiligt.

Im Rahmen einer behördlichen Überprüfung des Wettlokals mit der äußeren Bezeichnung „E.“, in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr unter Leitung der Magistratsabteilung 36 wurde festgestellt, dass an diesem Standort die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen an eine Buchmacherin, nämlich an die „E. (Malta) Ltd“, durch Herrn A. B. (L. e.U., FN ...), ausgeübt wurde.

In dem gegenständlichen Wettlokal befanden sich im Tatzeitpunkt neun Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, welche im Zeitpunkt der Überprüfung am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren. Weiters befanden sich im gegenständlichen Wettlokal zwei Wettannahmeschalter, welche im Zeitpunkt der Überprüfung ebenfalls am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren.

Aufgrund des professionellen und umfangreichen am Tatort Vorgefundenen Equipments [sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: jeweils „Standterminal“, mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: jeweils „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Wettannahmeschaltern], des in den Kassen der Wettannahmeschalter bzw. in den sieben Wettterminals mit Kassenfunktion befindlichen Geldbetrages von insgesamt EUR 8.450,13 und der in Kopie im Akt aufliegenden Wettscheine war nach Beurteilung der anwesenden technischen und juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung von einer gewerbsmäßig getätigten Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden durch Herrn A. B. an eine Buchmacherin aus Anlass sportlicher Veranstaltungen im Tatzeitpunkt auszugehen.

Es ergab sich insbesondere aus den Angaben auf den Wettetickets, aber auch durch die im Akt befindliche Vereinbarung, dass die Wettkundinnen und Wettkunden durch Herrn A. B. an die E. (Malta) Limited (...), vermittelt wurden und diese die Wetten mit den Wettkundinnen und Wettkunden abschloss. Die Buchmacherin E. (Malta) Limited (...), war somit an der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ohne aufrechte Bewilligungen nach den §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 26/2016 beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung lag für diese Tätigkeit für diesen Standort für Herrn A. B. keine landesrechtliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gemäß § 3 und 4 Wiener Wettengesetz in der zum Tatpunkt geltenden Fassung vor. Es lag lediglich eine landesrechtliche Bewilligung der E. GmbH vom 07.01.2014 zur Zahl MA 36 - ...7 vor, welche aufgrund der Übergangsbestimmungen als Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz gilt.

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt als director in einer äquivalenten Funktion eines handelsrechtlichen Geschäftsführers bei der E. (Malta) Limited tätig und somit als solcher gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der geltenden Fassung, zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die im Spruch genannte Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Mit Bescheid vom 31.03.2017 zur Zahl MA 36 - ...1 wurden die am 14.03.2017 vor Ort vorläufig beschlagnahmten sieben Wettterminals mit Kassenfunktion, zwei Wettterminals ohne Kassenfunktion und zwei Wettannahmeschalter samt der sich darin befindlichen Bargeldbeträge bescheidmäßig beschlagnahmt.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 (Aufforderung zur Rechtfertigung) wurde der Beschuldigte aufgefordert sich zu rechtfertigen sowie die seiner Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntzugeben.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 brachte der Beschuldigte, vertreten durch die ... Rechtsanwälte - Partnerschaft (GbR), im Wesentlichen Folgendes vor:

„Wenn dem Einschreiter vorgeworfen wird, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) und somit als gem. § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass diese sich am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“, als Wettunternehmerin an der Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz) insofern beteiligt hat, als sie im Tatzeitpunkt an der Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele (Probewette: SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg; Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn: 1,50 Euro; Einsatz 1,00 Euro) durch den Vermittler Herrn A. B., welcher unter der Bezeichnung „L. e.U.“ (FN ...), Wetten und Wettkundinnen und Wetten im Wege von sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: „Standterminal“ mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Annahmeschaltern, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an die E. (Malta) Limited gewerbsmäßig weitergeleitet hat, als Buchmacherin beteiligt war, obwohl der genannte Vermittler nicht über die dafür erforderliche Bewilligung nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz) verfügt hat (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“), nimmt dieser nachstehend STELLUNG:

1. Vorausgeschickt wird, dass es sich bei der Gesellschaft, deren Organe Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahren sind, nicht um eine solche nach österreichischem Recht handelt, sondern um eine nach dem Recht der Republik Malta eingetragene „Limited“.

Dementsprechend verfügte eine derartige Gesellschaft auch nicht über handelsrechtliche Geschäftsführer im Sinne der österreichischen Rechtsordnung.

Eine maltesische Limited verfügt über ein „Board of Directors“.

Im Zusammenhang mit maltesischen Lizenzen, die von der MGA (Malta Gaming Authority), ausgestellt wird, ist ein sogenannter Key Official der Lotteries & Gaming Authority gegenüber zu bestellen. Dieser Key Official ist verantwortliches Organ den maltesischen Glückspiel- und Wettbehörden gegenüber, und zeichnet für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Position des Key Official ist vergleichbar mit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 4 VStG, der für die Gesellschaft E. (Malta) Ltd. die alleinige Verantwortung für das gesamte Wett- und Glücksspielangebot sowie die Geschäftsabwicklung innehat. Für die Ausübung dieser Tätigkeit verfügt die Gesellschaft auch eine gültige (und von den maltesischen Behörden streng überwachte) maltesische Lizenz.

Dieses Board of Directors richtet sich in seinem Tätigkeitsumfang und seiner Verantwortung einzig und allein nach maltesischen Recht. Die außenwirksame Alleinverantwortlichkeit betreffend die Gaming- und Wett-Tätigkeit ist in der Person des Key Officials, H. I., festgelegt, und ergibt sich aus dem maltesischen Recht.

Beweis: H. I., Key-Official der E. (Malta) Ltd.; E., ... Malta; beiliegendes Bestellungsdekret der Lotteries & Gaming Authority vom 20.07.2007.

Die belangte Behörde behauptet, dass zum Kontrollzeitpunkt an der Adresse J.-gasse ident K.-gasse, durch den Herrn B. die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen ausgeübt worden sei, ohne dass hierfür eine Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz Vorgelegen sei.

Dies ist unrichtig.

Die Vermittlung erfolgte vielmehr durch die dazu berechnigte E. GmbH. Der E. GmbH wurde mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7 die Bewilligung zum „gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in der Betriebsstätte in Wien, K.-gasse, E. K.-gasse auf unbestimmte Dauer“ erteilt.

Beweis: Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7.

Das Lokal selbst wurde zum Kontrollzeitpunkt von Herrn B. geführt, die Vermittlung der Wettkunden erfolgte am Standort K.-gasse allerdings im Ausmaß und im Umfang der Berechnigung der E. GmbH als Bewilligungsinhaberin.

Aus den (beschlagnahmten) Wettscheinen ist ersichtlich, dass das Wettangebot an E. (Malta) Ltd. zur Annahme vermittelt wird. Ferner findet sich im Kopf des Wettscheines die Angabe des Lokalwirtes, Herrn A. B., „L. e.U., Wien, K.-gasse“. Letzterer ist als Erfüllungsgehilfe der Bewilligungsinhaberin aufgetreten. Der Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 besagt nicht, dass sich die Bewilligungsinhaberin nicht eines Erfüllungsgehilfen bedienen darf. Die Bewilligungsinhaberin ist der Behörde gegenüber auch für die Abwicklung des ordnungsgemäßen Wettbetriebs im Sinne der erteilten Bewilligung verantwortlich und ist dieser Verantwortlichkeit bislang stets nachgekommen.

Für den Standort K.-gasse lag und liegt eine aufrechte Standortbewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StG Bl. Nr. 388/1919, für die Zweitbeschwerdeführerin vor. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Wr. Wettengesetzes (§ 27) bedarf es sohin nicht des Vorliegens einer Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz.

Es wird daher die Einstellung des Verfahrens beantragt.

Wien, am 28.06.2017

C. D.
E. (Malta) Ltd."

Die erkennende Behörde hat dazu Folgendes erwogen:

Am 14.03.2017 um 16:25 Uhr fand in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, eine Kontrolle statt, bei der sieben Wettterminals mit Kassenfunktion, zwei Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion und zwei Wettannahmeschalter betriebsbereit vorgefunden und samt des sich darin befindlichen Bargeldes vorläufig beschlagnahmt wurden. Es wurden an diesem Tag durch Mitglieder der Amtsabordnung Probewetten (so auch jene im Spruch angeführte um 16:25 Uhr) durchgeführt. Kopien der Wettetickets befinden sich im Verwaltungsstrafakt. Die um 16:25 Uhr gezogene Wette wurde laut Wetteticket durch die L. e.U. an die Buchmacherin „E. (Malta) Ltd.“ vermittelt.

Weiters wurde der Amtsabordnung von Herrn A. B. eine Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit am Standort Wien, K.-gasse vorgelegt, welche zwischen der E. GmbH und der L. e.U./A. B. abgeschlossen wurde. In diesem Vertrag wird die L. e.U./A. B. mehrfach ausdrücklich als Wettvermittler genannt bzw. angesprochen. Eine Kopie dieses Vertrages befindet sich im Verwaltungsstrafakt.

Damit besteht der (mehr als) begründete Verdacht, dass die L. e.U./A. B. an dem oben genannten Standort mittels der angeführten Geräte Wettkundinnen und Wettkunden an eine Buchmacherin, und zwar an die „E. (MALTE) Ltd.“, vermittelte.

Am 14.03.2017 lag für den gegenständlichen Standort Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, keine Bewilligung nach den §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, für die L. e.U./A. B. vor.

Der Beschuldigte bestritt den Umstand, dass zum Tatzeitpunkt keine Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idGF, vorlag.

Nicht bestritten wurde, dass die Tätigkeit der Wettkundinnen- bzw. Wettkundenvermittlung im Tatzeitpunkt, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, ausgeübt worden ist, es wurde aber vorgebracht, dass diese durch die E. GmbH aufgrund der für diese bestehenden Bewilligung ausgeübt worden sei.

Dem Vorbringen des Beschuldigten ist entgegenzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 02.10.2013, Geschäftszahl, B1316/2012, erklärte, dass die Vermittlung von Wettkundinnen bzw. Wettkunden an Buchmacherinnen bzw. Buchmacher sowie Totalisatorinnen bzw. Totalisateure eine der Tätigkeit der Buchmacherinnen bzw. Buchmacher sowie der Totalisatorinnen bzw. Totalisateure vorgeschaltete Tätigkeit ist.

Er erklärte weiter, dass der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 1477/1932 festgestellt hatte, dass die Tätigkeit der Totalisatorinnen und Totalisateure sowie der Buchmacherinnen und Buchmacher nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt, sondern gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG der Landeskompetenz zuzuordnen ist (vgl. auch VfSlg 14.715/1996). Es ist jedoch nicht nur die Tätigkeit einer Buchmacherin bzw. eines Buchmachers oder einer Totalisatorin bzw. eines Totalisateurs und die damit im Zusammenhang stehende Vermittlung von Wetten der Landeskompetenz zuzuordnen, sondern auch die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an Buchmacherinnen bzw. Buchmacher und Totalisatorinnen bzw. Totalisateure.

Denn auch die letztgenannte Tätigkeit ist im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhaltes der Tätigkeit der Totalisatorinnen bzw. Totalisateure und Buchmacherinnen bzw. Buchmacher vorgeschaltet und in diesem Sinne untrennbar mit einer Veranstaltung im Sinne der von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art (Art 15 Abs. 3

B-VG) verbunden. Die Tätigkeit der „Vermittlung von Wettkunden zu einem befugten Buchmacher/Wettbüro unter Ausschluss der den Buchmachern und Totalisateuren vorbehaltenen Tätigkeit“ kann zwar nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der GewO 1994 erbracht werden, es steht jedoch offen, diese Tätigkeit im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften auszuüben.

Am 14. Mai 2016 trat das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), StF: LGBl. Nr. 26/2016, in Kraft. Gemäß § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl. für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. ist für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Im Tatzeitpunkt, am 14.03.2017, verfügte Herr A. B. über keine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden nach dem Wiener Wettengesetz und auch über keine Standortbewilligung für den Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien. Die in der Rechtfertigung des Beschuldigten genannte Berechtigung der E. GmbH ist im gegenständlichen Fall nicht relevant, da diese mit der L. e.U. eine Vereinbarung, dass die L. e.U./A. B. am gegenständlichen Standort als Wettvermittler tätig ist, getroffen hat.

Dadurch, dass die E. (Malta) Limited sich von Herrn A. B. Wettkundinnen bzw. Wettkunden hat vermitteln lassen, hat diese an der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ohne landesrechtliche Bewilligung mitgewirkt.

Eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ist bereits seit dem 08.07.2015, sohin nach der Novelle des GTBW-G erforderlich. Das bedeutet, seit über einem Jahr vor der verfahrensgegenständlichen Tatbegehung. Da die E. (Malta) Limited im Bereich des Wettwesens in Wien tätig ist, haben sich die Verantwortlichen dieser Gesellschaft mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auseinanderzusetzen und muss daher das Erfordernis einer landesrechtlichen Bewilligung bekannt gewesen sein.

Außerdem ist anzuführen, dass die meisten Buchmacher nunmehr ihren Sitz im Ausland haben. Die Prüfung eines ausländischen Buchmachers ist daher der österreichischen Bewilligungsbehörde völlig entzogen. Es war daher zum Schutz der Wettkunden wichtig, die Bewilligungspflicht des Vermittlers von Wettkunden ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, dass solche sensible Materien nur durch zuverlässige und verantwortungsbewusste Personen ausgeübt werden dürfen, welche die Einhaltung von Schutzbestimmungen und qualitätssichernden Maßnahmen garantieren.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Antrittsvoraussetzungen ist daher gegeben, weil den Sportwetten großes Suchtpotential innewohnt. Pflichten und klare Vorgaben für mit diesem Bereich Beschäftigte sind außerdem erforderlich, weil diese Pflichten und Vorgaben den fairen Wettbewerb fördern.

Insgesamt gesehen wäre es somit Herrn A. B., aber auch der E. (Malta) Limited möglich gewesen, rechtzeitig um eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer/in anzusuchen.

Obwohl Herr A. B. am 14.03.2017 Herr A. B. über keine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden nach dem Wiener Wettengesetz und auch über keine Standortbewilligung für den Standort J.-gasse ident

K.-gasse, Wien verfügte, ließ sich die E. (Malta) Limited, deren director der Beschuldigte ist, trotzdem von Herrn A. B. gewerbsmäßig Wettkundinnen und Wettkunden von diesem Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien, Wettlokal „E.“ aus, vermitteln.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung ist somit in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, hat der Beschuldigte in seiner Rechtfertigung aber nicht erstattet.

Eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ist bereits seit dem 08.07.2015, sohin nach der Novelle des GTBW-G, erforderlich. Auch seit dem In-Kraft-treten des Wiener Wettengesetzes sind eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten, Wettkundinnen und Wettkunden sowie eine Standortbewilligung erforderlich.

Da die E. (Malta) Limited im Bereich des Wettwesens im Bundesland Wien tätig ist, haben sich die Verantwortlichen dieser Gesellschaft mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Unter dieser Prämisse muss dem Verantwortlichen der E. (Malta) Limited die Bewilligungspflicht von gewerbsmäßiger Wettkundinnen- bzw. Wettkundenvermittlung bekannt gewesen sein und entspräche es der rechtsgeschäftlichen Sorgfalt, sich darüber Sicherheit zu verschaffen, dass die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner über eine solche Bewilligung verfügen. Lediglich darauf zu vertrauen, dass die entsprechenden Bewilligungen durch die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (in diesem Fall durch Herrn A. B.) schon eingeholt werden würden, ist fahrlässig. Der Beschuldigte muss das Vorliegen allfälliger verwaltungsrechtlicher Berechtigungen seiner Vertragspartner aktiv prüfen.

Abgesehen davon hätte der Beschuldigte sich intensiver mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen müssen. Wer einen Wettautomaten sowie einen Wettannahmeschalter in Wien zur Aufstellung bringt bzw. sich Wettkundinnen und Wettkunden aus Österreich vermitteln lässt, hat sich selbstverständlich auch mit den einschlägigen Bestimmungen betreffend Sportwetten (ursprünglich dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, LGBl. Nr. 388/1919 idF LGBl. Nr. 26/2015; später dann mit dem Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 26/2016) und selbstverständlich auch mit den diesbezüglichen kompetenzrechtlichen Bestimmungen auseinanderzusetzen. Der Beschuldigte hatte die Verpflichtung sich mit der aktuellen Rechtslage vertraut zu machen. Hätte er dies nicht pflichtwidrig unterlassen, dann wäre ihm dieser Rechtsirrtum wohl nicht unterlaufen.

Der Beschuldigte handelte daher im Tatzeitpunkt mit vollem Wissen den objektiven Tatbestand zu erfüllen und war ihm die Tat auch vorwerfbar.

Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfreierwiesen.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Die Schutzinteressen des Wiener Wettengesetzes in der StF: LGBl. Nr. 26/2016 gelten in erster Linie dem Jugendschutz und der Bekämpfung der Spielsucht. Es handelt sich dabei um gesellschaftspolitisch sehr bedeutende Ziele, die auch in der Rechtsordnung einen hohen Stellenwert besitzen.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat ist im vorliegenden Fall hoch zu bewerten. Das Verschulden kann ebenfalls nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der verletzten Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Bei der Strafbemessung wurde die bisherige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war kein Umstand. Der Milderungsgrund tritt jedoch gegenüber der Schwere der Tat in den Hintergrund. Die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung des Beschuldigten schädigte das öffentliche Interesse am Spielerschutz, das durch die im Bewilligungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen gewährleistet werden sollte. Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts sowie - in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Beschuldigten zuzumutenden Sorgfalt - das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall nicht als derart geringfügig bezeichnet werden, dass eine Einstellung des Verfahrens im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Betracht kämen.

Seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten hat der Beschuldigte der Behörde nicht bekannt gegeben. Es wurden mangels Angaben durchschnittliche Verhältnisse angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch und der Ausspruch über die Haftung stützen sich auf die im Spruch angeführten zwingenden Bestimmungen des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

In der gegen dieses Straferkenntnis fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte die beschwerdeführende Partei vor wie folgt:

„Das bezeichnete Straferkenntnis wird seinen gesamten Inhalte und Umfange nach in allen Spruchpunkten angefochten.

1.

Gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig innerhalb der vierwöchigen Frist erhoben, weil den Beschwerdeführern das angefochtene Straferkenntnis am 08.02.2019 zugestellt wurde.

2.

Der Erstbeschwerdeführer wurde von der belangten Behörde bestraft, weil er es als „director“ der E. (Malta) Ltd zu verantworten habe, dass sich diese am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in der K.-gasse, Wien, als Buchmacherin an einer bewilligungslosen gewerbsmäßigen Wettkundenvermittlung durch Herrn A. B. beteiligt habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen im Sinne des § 32 Abs 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG (VwGH 31.08.2016, 2013/17/0811). Die Bestrafung des Beschuldigten darf sohin nur wegen jener Tat erfolgen, auf die sich die Verfolgungshandlung bezogen hat. Eine spätere Auswechslung des vorgeworfenen Verhaltens ist unzulässig (zu alldem: Weilguni in Lewisch/FisterAA/eilguni, VStG2 [2017] § 32 VStG Rz 17).

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes zu umschreiben (VwGH 26.05.1992, 88/05/0263). Wird jemand der Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so ist im Spruch auch konkret - unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung - das als Beihilfe gewertete Verhalten zu nennen (VwGH 23.02.1995, 92/18/0277).

Die belangte Behörde warf dem Erstbeschwerdeführer, wie bereits ausgeführt, lediglich vor, die Zweitbeschwerdeführerin habe sich an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. beteiligt. Damit macht die belangte Behörde dem Erstbeschwerdeführer keinen Verhaltensvorwurf, gegen den er sich zweckentsprechend verteidigen könnte. Es bleibt offen, inwiefern bzw durch welche Handlung sich die Zweitbeschwerdeführerin an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. beteiligt haben soll.

Naturgemäß können die Beschwerdeführer solcherart auch nicht einem insoweit nicht existenten Tatvorwurf entgegentreten, sondern die Beteiligung an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. nur pauschal bestreiten.

Die Beschwerdeführer haben die ihnen zur Last gelegte Tat nicht begangen.

3.

Gemäß § 2 Abs 1 VStG sind grundsätzlich nur im Inland begangene Verwaltungsübertretungen strafbar. Nach § 2 Abs 2 VStG ist eine Übertretung im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist. Da § 24 Abs 1 Z 1 Wiener Wettengesetz Handlungs- und nicht Erfolgsdelikte normiert, kommt es im vorliegenden Fall darauf an, wo die Zweitbeschwerdeführerin das verpönte Verhalten gesetzt haben soll.

Den Beschwerdeführern wird die Beteiligung der Zweitbeschwerdeführerin an der Wettkundenvermittlung durch Herrn B. vorgeworfen; wie bereits dargelegt, macht die belangte Behörde mit dem Vorwurf sich an der Verwaltungsübertretung eines anderen beteiligt zu haben, keinen Verhaltensvorwurf. Deswegen kann nicht beurteilt werden, wo die Zweitbeschwerdeführerin gehandelt hat. Dessen ungeachtet hat die Zweitbeschwerdeführerin in Österreich keine Handlung gesetzt, weswegen sie sich gemäß § 2 Abs 1 VStG nicht strafbar gemacht haben kann.

Selbst die Buchmachertätigkeit der Zweitbeschwerdeführerin, die ihr wohl nicht ernsthaft als Beteiligungshandlung angelastet werden könnte, erfolgte in Malta.

4.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist eine im maltesischen "Registry of Companies" eingetragene Limited (Ltd). Sie verfügt über eine Bewilligung der Malta Gaming Authority (MGA) zum Abschluss von Wetten im Fernabsatz.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 28.06.2017 erwähnt, ist der Erstbeschwerdeführer nur „director“, nicht aber „key official“, der Zweitbeschwerdeführerin. „Key official“ der Zweitbeschwerdeführerin ist Herr H. I.. Dieser ist für sämtliche Wett- und Glücksspielaktivitäten der Zweitbeschwerdeführerin allein verantwortlich. Er ist verantwortlicher Beauftragter der Zweitbeschwerdeführerin im Sinne des § 9 Abs 2 VStG. Der Erstbeschwerdeführer ist dagegen nicht zur Außenvertretung der Zweitbeschwerdeführerin betreffend Angelegenheiten in Verbindung mit Glücksspiel und Wetten berufen.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Erstbeschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG ist, wäre von der belangten Behörde das anzuwendende ausländische Recht zu ermitteln gewesen (VwGH 30.08.2018, Ra 2018/17/0147).

Die Nichtermittlung des ausländischen Rechts stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Hätte die belangte Behörde das ausländische Recht ermittelt, so hätte es zu dem Ergebnis kommen können, dass nicht der Erstbeschwerdeführer als bloßer „director“, sondern Herr H. I. als „key official“ Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG ist.

Zum Beweis dafür, dass für die Zweitbeschwerdeführerin zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt ein „key official“/verantwortlicher Beauftragter, nämlich Herr H. I., bestellt war, wird die zeugenschaftliche Einvernahme des Herrn H. I., pA der Zweitbeschwerdeführerin, im Rechtshilfeweg, beantragt.

5.

Hinzu kommt, dass nicht einmal Herr A. B. als „unmittelbarer Täter“ eine Verwaltungsübertretung begangen hat.

In der K.-gasse, Wien, hat tatsächlich die E. GmbH eine Wettvermittlungstätigkeit ausgeübt. Diese war dazu auch berechtigt. Sie ist Inhaberin einer gemäß § 27 Abs 1 Wiener Wettengesetz weiterhin aufrechten Bewilligung nach dem GTBW-G. Konkret wurde ihr mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA 36-...7 die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung und zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten am Standort K.-gasse, Wien, erteilt.

Da juristische Personen selbst nicht handlungsfähig sind, bedarf es natürlicher Personen, welche die Rechte der juristischen Person ausüben. Genau so eine Person war Herr B..

Es steht nirgendwo geschrieben, dass juristische Personen sich zur Ausübung ihrer öffentlichen Rechte nur organschaftlicher Vertreter oder Personen, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehen, bedienen dürften.

Im Gegenteil ist es allgemein anerkannt, dass eine Bewilligungsinhaberin Gehilfen zur Ausübung einer Berechtigung heranziehen darf, solange der Dritte die Berechtigung nicht im eigenen Namen ausübt (Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 1121 ff).

Herr B. hat die Berechtigung der E. GmbH bzw eine Wettunternehmertätigkeit natürlich nicht in eigenem Namen ausgeübt. So trug etwa das Geschäftslokal, welches allerdings tatsächlich von Herrn B. in eigenem Namen betrieben wurde, den Namen „E.“. Des

Weiteren lag im Lokal der Bewilligungsbescheid der E. GmbH auf. In einem eigenen Aushang wurde wie folgt angeführt:

„Die Ausübung der Wetttätigkeit und die Verantwortlichkeit gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgt durch den bestellten Geschäftsführer von E., Herrn C. D..

Der Wettvermittler verpflichtet sich als Erfüllungsgehilfe für E. vor Ort - ungeachtet deren Verantwortlichkeit der Bewilligungsbehörde gegenüber - zur Überwachung der Einhaltung sämtlicher Bescheidaufgaben und der einschlägigen Gesetze, ... im Sinne eines verantwortlichen Beauftragten.“

Nach dem Ausgeführten hat Herr B. somit keine selbstständige Wettunternehmertätigkeit ausgeübt.

Freilich wirkt nicht erst die Bewilligung der E. GmbH rechtfertigend, sondern hat Herr B. gar nicht tatbestandsmäßig gehandelt.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 erster Fall Wiener Wettengesetz macht sich nur strafbar, wer die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung ausübt. Wettunternehmer im Sinne des § 2 Z 4 Wiener Wettengesetz ist, wer die Tätigkeit als Buchmacher und/oder als Totalisateur und/oder als Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

In seiner Entscheidung vom 27.07.2017 zur Zahl Ra 2017/02/0084 hielt der Verwaltungsgerichtshof zum Tatbestandsmerkmal „gewerbsmäßig“ im Sinne des Vorarlberger Wettengesetzes wie folgt fest (Hervorhebung durch die Beschwerdeführer):

„Hinsichtlich der dritten Zulässigkeitsfrage hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0189, ausgeführt, dass das Vermitteln von Wettkundinnen und Wettkunden ein Tätigwerden des Vermittlers zur Zuführung von Wettkundinnen und Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure, das typischerweise durch eine Provision für jede abgeschlossene Wette honoriert wird, erfordert.

Dahingehend hat das Verwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen. Dies führt weiter zum Tatbestandsmerkmal der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden, wozu das Verwaltungsgericht ebenfalls keinerlei Feststellungen getroffen hat (zur Gewerbsmäßigkeit vgl. die Definition in § 1 GewO beurteilt wissen).

Der Verwaltungsgerichtshof möchte die Gewerbsmäßigkeit nach dem Vorarlberger Wettengesetz, welches ganz offensichtlich als Vorlage für das Wiener Wettengesetz diente, nach den Kriterien des § 1 GewO beurteilt wissen.

Eine Tätigkeit wird nach § 1 Abs 2 GewO gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Selbständigkeit nach § 1 Abs 3 GewO im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Im vorliegenden Fall hat Herr B. hinsichtlich der von ihm übernommenen Wetttätigkeiten ganz offensichtlich nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf Rechnung und Gefahr der E. GmbH gehandelt.

Er war schon aus diesem Grund nicht als Wettunternehmer tätig.

Des Weiteren ist Herr B. nicht insofern tätig geworden, als er für die Zuführung von Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure, eine Provision erhalten hat.

Art 6 Abs 1 EMRK bestimmt unter anderem, dass jedermann "Anspruch darauf [hat], dass seine Sache [...] innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem [...] Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen [...] zu entscheiden hat".

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen.

Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention § 24 Rz 82). Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen ist.

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren ist der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden. Dies stellt den Beginn der (angemessenen) Frist im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK dar, in der eine Entscheidung zu ergehen hat (VfGH 11.06.2018, E 2735/2017).

Der Erstbeschwerdeführer wurde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.04.2017 aufgefordert sich zu rechtfertigen. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses vom 30.01.2019 blieb die belangte Behörde ohne ersichtlichen Grund vollkommen untätig. Dabei handelt es sich hier um einen besonders einfachen Fall und hat auch der Erstbeschwerdeführer keine Schritte zur Verfahrensverzögerung gesetzt.

Sohin ist der Erstbeschwerdeführer durch das angefochtene Straferkenntnis in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

7.

Die belangte Behörde verhängte über den Erstbeschwerdeführer bei einer Strafdrohung von bis zu EUR 22.000,00 für das angelastete Delikt eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 15.400,00.

Der Erstbeschwerdeführer wendet sich daher auch ausdrücklich gegen die absolut unverhältnismäßige Höhe der verhängten Strafe.

Nicht nur ist der Erstbeschwerdeführer nicht einschlägig vorbestraft und hat dieser bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt, sondern wird diesem auch nur eine einzige (und nicht mehrere) nicht über einen längeren Zeitraum (sondern nur am 14.03.2017) ausgeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt. Des Weiteren durfte der Beschwerdeführer auf die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens vertrauen und ist durch die vermeintliche Verwaltungsübertretung niemandem ein Schaden entstanden. Darüber hinaus ist seit der angelasteten Begehung der Tat und der (allfälligen) Verurteilung deswegen bereits ein langer Zeitraum vergangen und hat sich der Erstbeschwerdeführer in der Zwischenzeit wohl verhalten bzw hat das Verfahren vor der belangten Behörde ebenfalls aus nicht vom Erstbeschwerdeführer zu vertretenden Umständen unverhältnismäßig lang gedauert.

Im Übrigen wären die Beschwerdeführer - folgt man der Ansicht der belangten Behörde - lediglich Beitragstäter. Der Unrechtsgehalt einer Beitragshandlung ist gegenüber der Tathandlung des unmittelbaren Täters selbstverständlich herabgesetzt.

Die belangte Behörde, welche alleine aufgrund des ihrer Ansicht nach bestehenden hohen objektiven Unrechtsgehalts der Tat, eine Strafe in der Höhe von EUR 15.400,00 verhängte, hat jegliches Ermessen zur Strafbemessung überschritten.

8.

Da schon die Bestrafung des Erstbeschwerdeführers nicht zu Recht erfolgte, ist folglich auch die Heranziehung der Zweitbeschwerdeführerin zur Haftung gemäß § 9 Abs 7 VStG rechtswidrig.

1.5) Der Schuld- und Strafausspruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zu Zahl MA 36-KS ...5 lautet wie folgt (Beschwerden protokolliert zu VGW-002/042/3841/2019 [F. G.] und VGW-002/V/042/3842/2019 [E. (Malta) Ltd.] :

„Sie haben als director der E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass sich diese am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung "E.", als Wettunternehmerin an der Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne aufrechte Bewilligungen nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) insofern beteiligt hat, als sie im Tatzeitpunkt an der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele [Probewette: SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg; Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn: 1,50 Euro; Einsatz: 1,00 Euro] durch den Vermittler Herrn A. B., welcher unter der Bezeichnung L. e.U. (FN ...), Wettkundinnen und Wettkunden im Wege von sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: „Standterminal“ mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Wettannahmeschaltern, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an die E. (Malta) Limited gewerbsmäßig weitergeleitet hat, als Buchmacherin beteiligt war, obwohl der genannte Vermittler nicht über die dafür erforderlich Bewilligung nach §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) verfügt hat (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idF LGBl. Nr. 48/2016 (Wiener Wettengesetz) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 15.400,--

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 29 Tagen und 10 Stunden gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 1. Fall des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der nunmehr geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz).

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF zu zahlen: € 1.540,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 16.940,--

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Gesamtsumme: € 16.940,-

Die E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn F. G., verhängte Geldstrafe von € 15.400,-- und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 1.540,-- sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) regelt dieses Landesgesetz den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateurwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden.

Gemäß § 3 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

Gemäß § 2 Z 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist Wettunternehmerin oder Wettunternehmer, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisateurin oder Totalisateur und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Gemäß § 2 Z 3 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist Vermittlerin oder Vermittler, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 oder § 4 ausübt, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer daran beteiligt.

Im Rahmen einer behördlichen Überprüfung des Wettlokals mit der äußeren Bezeichnung „E.“, in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr unter Leitung der Magistratsabteilung 36 wurde festgestellt, dass an diesem Standort die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen an eine Buchmacherin, nämlich an die „E. (Malta) Ltd“, durch Herrn A. B. (L. e.U., FN ...), ausgeübt wurde.

In dem gegenständlichen Wettlokal befanden sich im Tatzeitpunkt neun Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, welche im Zeitpunkt der Überprüfung am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren. Weiters befanden sich im gegenständlichen Wettlokal zwei Wettannahmeschalter, welche im Zeitpunkt der Überprüfung ebenfalls am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren.

Aufgrund des professionellen und umfangreichen am Tatort Vorgefundenen Equipments [sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: jeweils „Standterminal“, mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: jeweils „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Wettannahmeschaltern], des in den Kassen der Wettannahmeschalter bzw. in den sieben Wettterminals mit Kassenfunktion befindlichen Geldbetrages von insgesamt EUR 8.450,13 und der in Kopie im Akt aufliegenden Wettscheine war nach Beurteilung der anwesenden technischen und juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung von einer gewerbsmäßig getätigten Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden durch Herrn A. B. an eine Buchmacherin aus Anlass sportlicher Veranstaltungen im Tatzeitpunkt auszugehen. Es ergab sich insbesondere aus den Angaben auf den Wettetickets, aber auch durch die im Akt befindliche Vereinbarung, dass die Wettkundinnen und Wettkunden durch Herrn A. B. an die E. (Malta) Limited (...), vermittelt wurden und diese die Wetten mit den Wettkundinnen und Wettkunden abschloss. Die Buchmacherin E. (Malta) Limited (...), war somit an der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ohne aufrechte Bewilligungen nach den §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 26/2016 beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung lag für diese Tätigkeit für diesen Standort für Herrn A. B. keine landesrechtliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gemäß § 3 und 4 Wiener Wettengesetz in der zum Tatpunkt geltenden Fassung vor. Es lag lediglich eine landesrechtliche Bewilligung der E. GmbH vom 07.01.2014 zur Zahl MA 36 - ...7 vor, welche aufgrund der Übergangsbestimmungen als Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz gilt.

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt als director in einer äquivalenten Funktion eines handelsrechtlichen Geschäftsführers bei der E. (Malta) Limited tätig und somit als solcher gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der geltenden Fassung, zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die im Spruch genannte Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Mit Bescheid vom 31.03.2017 zur Zahl MA 36 - ...1 wurden die am 14.03.2017 vor Ort vorläufig beschlagnahmten sieben Wettterminals mit Kassenfunktion, zwei Wettterminals ohne Kassenfunktion und zwei Wettannahmeschalter samt der sich darin befindlichen Bargeldbeträge bescheidmäßig beschlagnahmt.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 (Aufforderung zur Rechtfertigung) wurde der Beschuldigte aufgefordert sich zu rechtfertigen sowie die seiner Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntzugeben.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 brachte der Beschuldigte, vertreten durch die ... Rechtsanwälte - Partnerschaft (GbR), im Wesentlichen Folgendes vor:

„Wenn dem Einschreiter vorgeworfen wird, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) und somit als gem. § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass diese sich am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“, als Wettunternehmerin an der

Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz) insofern beteiligt hat, als sie im Tatzeitpunkt an der Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele (Probewette: SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg; Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn: 1,50 Euro; Einsatz 1,00 Euro) durch den Vermittler Herrn A. B., welcher unter der Bezeichnung „L. e.U.“ (FN ...), Wetten und Wettkundinnen und Wettten im Wege von sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: „Standterminal“ mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Annahmeschaltern, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an die E. (Malta) Limited gewerbsmäßig weitergeleitet hat, als Buchmacherin beteiligt war, obwohl der genannte Vermittler nicht über die dafür erforderliche Bewilligung nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz) verfügt hat (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“), nimmt dieser nachstehend STELLUNG:

1. Vorausgeschickt wird, dass es sich bei der Gesellschaft, deren Organe Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahren sind, nicht um eine solche nach österreichischem Recht handelt, sondern um eine nach dem Recht der Republik Malta eingetragene „Limited“.

Dementsprechend verfügte eine derartige Gesellschaft auch nicht über handelsrechtliche Geschäftsführer im Sinne der österreichischen Rechtsordnung.

Eine maltesische Limited verfügt über ein „Board of Directors“.

Im Zusammenhang mit maltesischen Lizenzen, die von der MGA (Malta Gaming Authority), ausgestellt wird, ist ein sogenannter Key Official der Lotteries & Gaming Authority gegenüber zu bestellen. Dieser Key Official ist verantwortliches Organ den maltesischen Glückspiel- und Wettbehörden gegenüber, und zeichnet für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Position des Key Official ist vergleichbar mit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 4 VStG, der für die Gesellschaft E. (Malta) Ltd. die alleinige Verantwortung für das gesamte Wett- und Glücksspielangebot sowie die Geschäftsabwicklung innehat. Für die Ausübung dieser Tätigkeit verfügt die Gesellschaft auch eine gültige (und von den maltesischen Behörden streng überwachte) maltesische Lizenz.

Dieses Board of Directors richtet sich in seinem Tätigkeitsumfang und seiner Verantwortung einzig und allein nach maltesischen Recht. Die außenwirksame Alleinverantwortlichkeit betreffend die Gaming- und Wett-Tätigkeit ist in der Person des Key Officials, H. I., festgelegt, und ergibt sich aus dem maltesischen Recht.

Beweis: H. I., Key-Official der E. (Malta) Ltd.; E., ... Malta; beiliegendes Bestellungsdekret der Lotteries & Gaming Authority vom 20.07.2007.

Die belangte Behörde behauptet, dass zum Kontrollzeitpunkt an der Adresse J.-gasse ident K.-gasse, durch den Herrn B. die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen ausgeübt worden sei, ohne dass hierfür eine Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz Vorgelegen sei.

Dies ist unrichtig.

Die Vermittlung erfolgte vielmehr durch die dazu berechnigte E. GmbH. Der E. GmbH wurde mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7 die Bewilligung zum „gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in der Betriebsstätte in Wien., K.-gasse, E. K.-gasse auf unbestimmte Dauer“ erteilt.

Beweis: Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7.

Das Lokal selbst wurde zum Kontrollzeitpunkt von Herrn B. geführt, die Vermittlung der Wettkunden erfolgte am Standort K.-gasse allerdings im Ausmaß und im Umfang der Berechnigung der E. GmbH als BewilligungsinhaberIn.

Aus den (beschlagnahmten) Wettscheinen ist ersichtlich, dass das Wettangebot an E. (Malta) Ltd. zur Annahme vermittelt wird. Ferner findet sich im Kopf des Wettscheines die Angabe des Lokalwirtes, Herrn A. B., „L. e.U., Wien, K.-gasse“. Letzterer ist als Erfüllungsgehilfe der BewilligungsinhaberIn aufgetreten. Der Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 besagt nicht, dass sich die BewilligungsinhaberIn nicht eines Erfüllungsgehilfen bedienen darf. Die BewilligungsinhaberIn ist der Behörde gegenüber auch für die Abwicklung des ordnungsgemäßen Wettbetriebs im Sinne der erteilten Bewilligung verantwortlich und ist dieser Verantwortlichkeit bislang stets nachgekommen.

Für den Standort K.-gasse lag und liegt eine aufrechte Standortbewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StG Bl. Nr. 388/1919, für die ZweitbeschwerdeführerIn vor. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Wr. Wettengesetzes (§ 27) bedarf es sohin nicht des Vorliegens einer Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz.

Es wird daher die Einstellung des Verfahrens beantragt.

Wien, am 28.06.2017

F. G.
E. (Malta) Ltd."

Die erkennende Behörde hat dazu Folgendes erwogen:

Am 14.03.2017 um 16:25 Uhr fand in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, eine Kontrolle statt, bei der sieben Wettterminals mit Kassenfunktion, zwei Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion und zwei Wettannahmeschalter betriebsbereit vorgefunden und samt des sich darin befindlichen Bargeldes vorläufig beschlagnahmt wurden. Es wurden an diesem Tag durch Mitglieder der Amtsabordnung Probewetten (so auch jene im Spruch angeführte um 16:25 Uhr) durchgeführt. Kopien der Wetttickets befinden sich im Verwaltungsstrafakt. Die um 16:25 Uhr gezogene Wette wurde laut Wettticket durch die L. e.U. an die BuchmacherIn „E. (MALTE) Ltd.“ vermittelt. Weiters wurde der Amtsabordnung von Herrn A. B. eine Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit am Standort Wien, K.-gasse vorgelegt, welche zwischen der E. GmbH und der L. e.U./A. B. abgeschlossen wurde. In diesem Vertrag wird die L. e.U./A. B. mehrfach ausdrücklich als Wettvermittler genannt bzw. angesprochen. Eine Kopie dieses Vertrages befindet sich im Verwaltungsstrafakt.

Damit besteht der (mehr als) begründete Verdacht, dass die L. e.U./A. B. an dem oben genannten Standort mittels der angeführten Geräte WettkundInnen und Wettkunden an eine BuchmacherIn, und zwar an die „E. (MALTE) Ltd.“, vermittelte.

Am 14.03.2017 lag für den gegenständlichen Standort Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, keine Bewilligung nach den §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, für die L. e.U./A. B. vor.

Der Beschuldigte bestritt den Umstand, dass zum Tatzeitpunkt keine Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, vorlag.

Nicht bestritten wurde, dass die Tätigkeit der Wettkundinnen- bzw. Wettkundenvermittlung im Tatzeitpunkt, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, ausgeübt worden ist, es wurde aber vorgebracht, dass diese durch die E. GmbH aufgrund der für diese bestehenden Bewilligung ausgeübt worden sei.

Dem Vorbringen des Beschuldigten ist entgegenzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 02.10.2013, Geschäftszahl, B1316/2012, erklärte, dass die Vermittlung von Wettkundinnen bzw. Wettkunden an Buchmacherinnen bzw. Buchmacher sowie Totalisatorinnen bzw. Totalisatoren eine der Tätigkeit der Buchmacherinnen bzw. Buchmacher sowie der Totalisatorinnen bzw. Totalisatoren vorgeschaltete Tätigkeit ist.

Er erklärte weiter, dass der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 1477/1932 festgestellt hatte, dass die Tätigkeit der Totalisatorinnen und Totalisatoren sowie der Buchmacherinnen und Buchmacher nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt, sondern gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG der Landeskompetenz zuzuordnen ist (vgl. auch VfSlg 14.715/1996). Es ist jedoch nicht nur die Tätigkeit einer Buchmacherin bzw. eines Buchmachers oder einer Totalisatorin bzw. eines Totalisators und die damit im Zusammenhang stehende Vermittlung von Wetten der Landeskompetenz zuzuordnen, sondern auch die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an Buchmacherinnen bzw. Buchmacher und Totalisatorinnen bzw. Totalisatoren. Denn auch die letztgenannte Tätigkeit ist im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhaltes der Tätigkeit der Totalisatorinnen bzw. Totalisatoren und Buchmacherinnen bzw. Buchmacher vorgeschaltet und in diesem Sinne untrennbar mit einer Veranstaltung im Sinne der von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art (Art 15 Abs. 3 B-VG) verbunden. Die Tätigkeit der „Vermittlung von Wettkunden zu einem befugten Buchmacher/Wettbüro unter Ausschluss der den Buchmachern und Totalisatoren vorbehaltenen Tätigkeit“ kann zwar nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der GewO 1994 erbracht werden, es steht jedoch offen, diese Tätigkeit im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften auszuüben.

Am 14. Mai 2016 trat das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), StF: LGBl. Nr. 26/2016, in Kraft. Gemäß § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl. für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. ist für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Im Tatzeitpunkt, am 14.03.2017, verfügte Herr A. B. über keine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden nach dem Wiener Wettengesetz und auch über keine Standortbewilligung für den Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien. Die in der Rechtfertigung des Beschuldigten genannte Berechtigung der E. GmbH ist im gegenständlichen Fall nicht relevant, da diese mit der L. e.U. eine Vereinbarung, dass die L. e.U./A. B. am gegenständlichen Standort als Wettvermittler tätig ist, getroffen hat.

Dadurch, dass die E. (Malta) Limited sich von Herrn A. B. Wettkundinnen bzw. Wettkunden hat vermitteln lassen, hat diese an der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ohne landesrechtliche Bewilligung mitgewirkt.

Eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ist bereits seit dem 08.07.2015, sohin nach der Novelle des GTBW-G erforderlich. Das bedeutet, seit über einem Jahr vor der verfahrensgegenständlichen Tatbegehung. Da die E. (Malta) Limited im Bereich des Wettwesens in Wien tätig ist, haben sich die Verantwortlichen dieser Gesellschaft mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auseinanderzusetzen und muss daher das Erfordernis einer landesrechtlichen Bewilligung bekannt gewesen sein.

Außerdem ist anzuführen, dass die meisten Buchmacher nunmehr ihren Sitz im Ausland haben. Die Prüfung eines ausländischen Buchmachers ist daher der österreichischen Bewilligungsbehörde völlig entzogen. Es war daher zum Schutz der Wettkunden wichtig, die Bewilligungspflicht des Vermittlers von Wettkunden ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, dass solche sensible Materien nur durch zuverlässige und verantwortungsbewusste Personen ausgeübt werden dürfen, welche die Einhaltung von Schutzbestimmungen und qualitätssichernden Maßnahmen garantieren.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Antrittsvoraussetzungen ist daher gegeben, weil den Sportwetten großes Suchtpotential innewohnt. Pflichten und klare Vorgaben für mit diesem Bereich Beschäftigte sind außerdem erforderlich, weil diese Pflichten und Vorgaben den fairen Wettbewerb fördern.

Insgesamt gesehen wäre es somit Herrn A. B., aber auch der E. (Malta) Limited möglich gewesen, rechtzeitig um eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer/in anzusuchen.

Obwohl Herr A. B. am 14.03.2017 Herr A. B. über keine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden nach dem Wiener Wettengesetz und auch über keine Standortbewilligung für den Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien verfügte, ließ sich die E. (Malta) Limited, deren director der Beschuldigte ist, trotzdem von Herrn A. B. gewerbsmäßig Wettkundinnen und Wettkunden von diesem Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien, Wettlokal „E.“ aus, vermitteln.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung ist somit in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, hat der Beschuldigte in seiner Rechtfertigung aber nicht erstattet.

Eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ist bereits seit dem 08.07.2015, sohin nach der Novelle des GTBW-G, erforderlich. Auch seit dem In-Kraft-treten des Wiener Wettengesetzes sind eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten, Wettkundinnen und Wettkunden sowie eine Standortbewilligung erforderlich.

Da die E. (Malta) Limited im Bereich des Wettwesens im Bundesland Wien tätig ist, haben sich die Verantwortlichen dieser Gesellschaft mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Unter dieser Prämisse muss dem

Verantwortlichen der E. (Malta) Limited die Bewilligungspflicht von gewerbsmäßiger Wettkundinnen- bzw. Wettkundenvermittlung bekannt gewesen sein und entspräche es der rechtsgeschäftlichen Sorgfalt, sich darüber Sicherheit zu verschaffen, dass die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner über eine solche Bewilligung verfügen. Lediglich darauf zu vertrauen, dass die entsprechenden Bewilligungen durch die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (in diesem Fall durch Herrn A. B.) schon eingeholt werden würden, ist fahrlässig. Der Beschuldigte muss das Vorliegen allfälliger verwaltungsrechtlicher Berechtigungen seiner Vertragspartner aktiv prüfen.

Abgesehen davon hätte der Beschuldigte sich intensiver mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen müssen. Wer einen Wettautomaten sowie einen Wettannahmeschalter in Wien zur Aufstellung bringt bzw. sich Wettkundinnen und Wettkunden aus Österreich vermitteln lässt, hat sich selbstverständlich auch mit den einschlägigen Bestimmungen betreffend Sportwetten (ursprünglich dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, LGBl. Nr. 388/1919 idF LGBl. Nr. 26/2015; später dann mit dem Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 26/2016) und selbstverständlich auch mit den diesbezüglichen kompetenzrechtlichen Bestimmungen auseinanderzusetzen. Der Beschuldigte hatte die Verpflichtung sich mit der aktuellen Rechtslage vertraut zu machen. Hätte er dies nicht pflichtwidrig unterlassen, dann wäre ihm dieser Rechtsirrtum wohl nicht unterlaufen.

Der Beschuldigte handelte daher im Tatzeitpunkt mit vollem Wissen den objektiven Tatbestand zu erfüllen und war ihm die Tat auch vorwerfbar.

Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Die Schutzinteressen des Wiener Wettengesetzes in der StF: LGBl. Nr. 26/2016 gelten in erster Linie dem Jugendschutz und der Bekämpfung der Spielsucht. Es handelt sich dabei um gesellschaftspolitisch sehr bedeutende Ziele, die auch in der Rechtsordnung einen hohen Stellenwert besitzen.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat ist im vorliegenden Fall hoch zu bewerten. Das Verschulden kann ebenfalls nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der verletzten Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Bei der Strafbemessung wurde die bisherige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war kein Umstand. Der Milderungsgrund tritt jedoch gegenüber der Schwere der Tat in den Hintergrund. Die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung des Beschuldigten schädigte das öffentliche

Interesse am Spielerschutz, das durch die im Bewilligungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen gewährleistet werden sollte. Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts sowie - in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Beschuldigten zuzumutenden Sorgfalt - das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall nicht als derart geringfügig bezeichnet werden, dass eine Einstellung des Verfahrens im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Betracht kämen.

Seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten hat der Beschuldigte der Behörde nicht bekannt gegeben. Es wurden mangels Angaben durchschnittliche Verhältnisse angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch und der Ausspruch über die Haftung stützen sich auf die im Spruch angeführten zwingenden Bestimmungen des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

In der gegen dieses Straferkenntnis fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte die beschwerdeführende Partei vor wie folgt:

„Das bezeichnete Straferkenntnis wird seinen gesamten Inhalte und Umfange nach in allen Spruchpunkten angefochten.

Gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig innerhalb der vierwöchigen Frist erhoben, weil den Beschwerdeführern das angefochtene Straferkenntnis am 12.02.2019 zugestellt wurde.

Der Erstbeschwerdeführer wurde von der belangten Behörde bestraft, weil er es als „director“ der E. (Malta) Ltd zu verantworten habe, dass sich diese am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in der K.-gasse, Wien, als Buchmacherin an einer bewilligungslosen gewerbsmäßigen Wettkundenvermittlung durch Herrn A. B. beteiligt habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen im Sinne des § 32 Abs 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG (VwGH 31.08.2016, 2013/17/0811). Die Bestrafung des Beschuldigten darf sohin nur wegen jener Tat erfolgen, auf die sich die Verfolgungshandlung bezogen hat. Eine spätere Auswechslung des vorgeworfenen Verhaltens ist unzulässig (zu alldem: Weilguni in Lewisch/FisterA/Veilguni, VStG2 [2017] § 32 VStG Rz 17).

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes zu umschreiben (VwGH 26.05.1992, 88/05/0263). Wird jemand der Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so ist im Spruch auch konkret - unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung - das als Beihilfe gewertete Verhalten zu nennen (VwGH 23.02.1995, 92/18/0277).

Die belangte Behörde warf dem Erstbeschwerdeführer, wie bereits ausgeführt, lediglich vor, die Zweitbeschwerdeführerin habe sich an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. beteiligt. Damit macht die belangte Behörde dem Erstbeschwerdeführer keinen Verhaltensvorwurf, gegen den er sich zweckentsprechend verteidigen könnte. Es bleibt offen, inwiefern bzw durch welche Handlung sich die Zweitbeschwerdeführerin an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. beteiligt haben soll.

Naturgemäß können die Beschwerdeführer solcherart auch nicht einem insoweit nicht existenten Tatvorwurf entgegentreten, sondern die Beteiligung an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. nur pauschal bestreiten.

Die Beschwerdeführer haben die ihnen zur Last gelegte Tat nicht begangen.

Gemäß § 2 Abs 1 VStG sind grundsätzlich nur im Inland begangene Verwaltungsübertretungen strafbar. Nach § 2 Abs 2 VStG ist eine Übertretung im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist. Da § 24 Abs 1 Z 1 Wiener Wettengesetz Handlungs- und nicht Erfolgsdelikte normiert, kommt es im vorliegenden Fall darauf an, wo die Zweitbeschwerdeführerin das verpönte Verhalten gesetzt haben soll.

Den Beschwerdeführern wird die Beteiligung der Zweitbeschwerdeführerin an der Wettkundenvermittlung durch Herrn B. vorgeworfen; wie bereits dargelegt, macht die belangte Behörde mit dem Vorwurf sich an der Verwaltungsübertretung eines anderen beteiligt zu haben, keinen Verhaltensvorwurf. Deswegen kann nicht beurteilt werden, wo die Zweitbeschwerdeführerin gehandelt hat. Dessen ungeachtet hat die Zweitbeschwerdeführerin in Österreich keine Handlung gesetzt, weswegen sie sich gemäß § 2 Abs 1 VStG nicht strafbar gemacht haben kann.

Selbst die Buchmachertätigkeit der Zweitbeschwerdeführerin, die ihr wohl nicht ernsthaft als Beteiligungshandlung angelastet werden könnte, erfolgte in Malta.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist eine im maltesischen "Registry of Companies" eingetragene Limited (Ltd). Sie verfügt über eine Bewilligung der Malta Gaming Authority (MGA) zum Abschluss von Wetten im Fernabsatz.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 28.06.2017 erwähnt, ist der Erstbeschwerdeführer nur „director“, nicht aber „key official“, der Zweitbeschwerdeführerin. „Key official“ der Zweitbeschwerdeführerin ist Herr H. I.. Dieser ist für sämtliche Wett- und Glücksspielaktivitäten der Zweitbeschwerdeführerin allein verantwortlich. Er ist verantwortlicher Beauftragter der Zweitbeschwerdeführerin im Sinne des § 9 Abs 2 VStG. Der Erstbeschwerdeführer ist dagegen nicht zur Außenvertretung der Zweitbeschwerdeführerin betreffend Angelegenheiten in Verbindung mit Glücksspiel und Wetten berufen.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Erstbeschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG ist, wäre von der belangten Behörde das anzuwendende ausländische Recht zu ermitteln gewesen (VwGH 30.08.2018, Ra 2018/17/0147).

Die Nichtermittlung des ausländischen Rechts stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Hätte die belangte Behörde das ausländische Recht ermittelt, so hätte es zu dem Ergebnis kommen können, dass nicht der Erstbeschwerdeführer als bloßer „director“, sondern Herr H. I. als „key official“ Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG ist.

Zum Beweis dafür, dass für die Zweitbeschwerdeführerin zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt ein „key official“ verantwortlicher Beauftragter, nämlich Herr H. I., bestellt war, wird die zeugenschaftliche Einvernahme des Herrn H. I., pA der Zweitbeschwerdeführerin, im Rechtshilfeweg, beantragt.

Hinzu kommt, dass nicht einmal Herr A. B. als „unmittelbarer Täter“ eine Verwaltungsübertretung begangen hat.

In der K.-gasse, Wien, hat tatsächlich die E. GmbH eine Wettvermittlungstätigkeit

ausgeübt. Diese war dazu auch berechtigt. Sie ist Inhaberin einer gemäß § 27 Abs 1 Wiener Wettengesetz weiterhin aufrechten Bewilligung nach dem GTBW-G. Konkret wurde ihr mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA 36-...7 die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung und zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten am Standort K.-gasse, Wien, erteilt.

Da juristische Personen selbst nicht handlungsfähig sind, bedarf es natürlicher Personen, welche die Rechte der juristischen Person ausüben. Genau so eine Person war Herr B.. Es steht nirgendwo geschrieben, dass juristische Personen sich zur Ausübung ihrer öffentlichen Rechte nur organschaftlicher Vertreter oder Personen, die in einem Angestellten-oder Arbeitsverhältnis stehen, bedienen dürften.

Im Gegenteil ist es allgemein anerkannt, dass eine Bewilligungsinhaberin Gehilfen zur Ausübung einer Berechtigung heranziehen darf, solange der Dritte die Berechtigung nicht im eigenen Namen ausübt (Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 1121ff).

Herr B. hat die Berechtigung der E. GmbH bzw eine Wettunternehmertätigkeit natürlich nicht in eigenem Namen ausgeübt. So trug etwa das Geschäftslokal, welches allerdings tatsächlich von Herrn B. in eigenem Namen betrieben wurde, den Namen „E.“. Des Weiteren lag im Lokal der Bewilligungsbescheid der E. GmbH auf. In einem eigenen Aushang wurde wie folgt angeführt:

„Die Ausübung der Wetttätigkeit und die Verantwortlichkeit gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgt durch den bestellten Geschäftsführer von E., Herrn C. D..“

Der Wettvermittler verpflichtet sich als Erfüllungsgehilfe für E. vor Ort - ungeachtet deren Verantwortlichkeit der Bewilligungsbehörde gegenüber - zur Überwachung der Einhaltung sämtlicher Bescheidaufgaben und der einschlägigen Gesetze, ...im Sinne eines verantwortlichen Beauftragten.“

Nach dem Ausgeführten hat Herr B. somit keine selbstständige Wettunternehmertätigkeit ausgeübt.

Freilich wirkt nicht erst die Bewilligung der E. GmbH rechtfertigend, sondern hat Herr B. gar nicht tatbestandsmäßig gehandelt.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 erster Fall Wiener Wettengesetz macht sich nur strafbar, wer die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung ausübt. Wettunternehmer im Sinne des § 2 Z 4 Wiener Wettengesetz ist, wer die Tätigkeit als Buchmacher und/oder als Totalisator und/oder als Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

In seiner Entscheidung vom 27.07.2017 zur Zahl Ra 2017/02/0084 hielt der Verwaltungsgerichtshof zum Tatbestandsmerkmal „gewerbsmäßig“ im Sinne des Vorarlberger Wettengesetzes wie folgt fest (Hervorhebung durch die Beschwerdeführer):

„Hinsichtlich der dritten Zulässigkeitsfrage hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0189, ausgeführt, dass das Vermitteln von Wettkundinnen und Wettkunden ein Tätigwerden des Vermittlers zur Zuführung von Wettkundinnen und Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure, das typischerweise durch eine Provision für jede abgeschlossene Wette honoriert wird, erfordert.“

Dahingehend hat das Verwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen. Dies führt weiter zum Tatbestandsmerkmal der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden, wozu das Verwaltungsgericht ebenfalls keinerlei Feststellungen getroffen hat (zur Gewerbsmäßigkeit vgl. die Definition in § 1 Gewerbeordnung 1994).“

Der Verwaltungsgerichtshof möchte die Gewerbsmäßigkeit nach dem Vorarlberger Wettengesetz, welches ganz offensichtlich als Vorlage für das Wiener Wettengesetz

diente, nach den Kriterien des § 1 GewO beurteilt werden.

Eine Tätigkeit wird nach § 1 Abs 2 GewO gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Selbständigkeit nach § 1 Abs 3 GewO im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Im vorliegenden Fall hat Herr B. hinsichtlich der von ihm übernommenen Wetttätigkeiten ganz offensichtlich nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf Rechnung und Gefahr der E. GmbH gehandelt.

Er war schon aus diesem Grund nicht als Wettunternehmer tätig.

Des Weiteren ist Herr B. nicht insofern tätig geworden, als er für die Zuführung von Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure, eine Provision erhalten hat.

Art 6 Abs 1 EMRK bestimmt unter anderem, dass jedermann "Anspruch darauf [hat], dass seine Sache [...] innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem [...] Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen [...] zu entscheiden hat".

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen.

Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention § 24 Rz 82). Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen ist.

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren ist der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden. Dies stellt den Beginn der (angemessenen) Frist im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK dar, in der eine Entscheidung zu ergehen hat (VfGH 11.06.2018, E 2735/2017).

Der Erstbeschwerdeführer wurde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.04.2017 aufgefordert sich zu rechtfertigen. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses vom 31.01.2019 blieb die belangte Behörde ohne ersichtlichen Grund vollkommen untätig. Dabei handelt es sich hier um einen besonders einfachen Fall und hat auch der Erstbeschwerdeführer keine Schritte zur Verfahrensverzögerung gesetzt.

Sohin ist der Erstbeschwerdeführer durch das angefochtene Straferkenntnis in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Die belangte Behörde verhängte über den Erstbeschwerdeführer bei einer Strafdrohung von bis zu EUR 22.000,00 für das angelastete Delikt eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 15.400,00.

Der Erstbeschwerdeführer wendet sich daher auch ausdrücklich gegen die absolut unverhältnismäßige Höhe der verhängten Strafe.

Nicht nur ist der Erstbeschwerdeführer nicht einschlägig vorbestraft und hat dieser bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt, sondern wird diesem auch nur eine einzige (und nicht mehrere) nicht über einen längeren Zeitraum (sondern nur am 14.03.2017) ausgeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt. Des Weiteren durfte der Beschwerdeführer auf die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens vertrauen und ist durch die vermeintliche Verwaltungsübertretung niemandem ein Schaden entstanden. Darüber hinaus ist seit der angelasteten Begehung der Tat und der (allfälligen) Verurteilung deswegen bereits ein langer Zeitraum vergangen und hat sich der Erstbeschwerdeführer in der Zwischenzeit wohl verhalten bzw hat das Verfahren vor der belangten Behörde ebenfalls aus nicht vom Erstbeschwerdeführer zu vertretenden Umständen unverhältnismäßig lang gedauert.

Im Übrigen wären die Beschwerdeführer - folgt man der Ansicht der belangten Behörde - lediglich Beitragstätter. Der Unrechtsgehalt einer Beitragshandlung ist gegenüber der Tathandlung des unmittelbaren Täters selbstverständlich herabgesetzt.

Die belangte Behörde, welche alleine aufgrund des ihrer Ansicht nach bestehenden hohen objektiven Unrechtsgehalts der Tat, eine Strafe in der Höhe von EUR 15.400,00 verhängte, hat jegliches Ermessen zur Strafbemessung überschritten.

Da schon die Bestrafung des Erstbeschwerdeführers nicht zu Recht erfolgte, ist folglich auch die Heranziehung der Zweitbeschwerdeführerin zur Haftung gemäß § 9 Abs 7 VStG rechtswidrig.“

1.6) Der Schuld- und Strafausspruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zur Zahl MA 36-KS ...6 lautet wie folgt (Beschwerden protokolliert zu VGW-002/042/3843/2019 [H. I.] und VGW-002/V/042/3844/2019 [E. (Malta) Ltd.]):

„Sie haben als director und Key Official der E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass sich diese am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“, als Wettunternehmerin an der Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne aufrechte Bewilligungen nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) insofern beteiligt hat, als sie im Tatzeitpunkt an der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele [Probewette: SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg; Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn: 1,50 Euro; Einsatz: 1,00 Euro] durch den Vermittler Herrn A. B., welcher unter der Bezeichnung L. e.U. (FN ...), Wettkundinnen und Wettkunden im Wege von sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: „Standterminal“ mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Wettannahmeschaltern, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an die E. (Malta) Limited gewerbsmäßig weitergeleitet hat, als Buchmacherin beteiligt war, obwohl der genannte Vermittler nicht über die dafür erforderlich Bewilligung nach §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) verfügt hat (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien – Magistratsabteilung 36, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idF LGBl. Nr. 48/2016 (Wiener Wettengesetz) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, idGF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 15.400,-

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 29 Tagen und 10 Stunden

gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 1. Fall des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der nunmehr geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz).

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idGF zu zahlen:

€ 1.540,- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 16.940,TM

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Gesamtsumme: € 16.940,-

Die E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn H. I., verhängte Geldstrafe von € 15.400,- und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 1.540,— sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Wiener Wettengesetz) regelt dieses Landesgesetz den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateurwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden.

Gemäß § 3 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

Gemäß § 2 Z 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist Wettunternehmerin oder Wettunternehmer, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisateurin oder Totalisateur und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Gemäß § 2 Z 3 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist Vermittlerin oder Vermittler, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 oder § 4 ausübt, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer daran beteiligt.

Im Rahmen einer behördlichen Überprüfung des Wettlokals mit der äußeren Bezeichnung „E.“, in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr unter Leitung der Magistratsabteilung 36 wurde festgestellt, dass an diesem Standort die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen an eine Buchmacherin, nämlich an die „E. (Malta) Ltd“, durch Herrn A. B. (L. e.U., FN ...), ausgeübt wurde.

In dem gegenständlichen Wettlokal befanden sich im Tatzeitpunkt neun Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Wiener Wettengesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, welche im Zeitpunkt der Überprüfung am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren. Weiters befanden sich im gegenständlichen Wettlokal zwei Wettannahmeschalter, welche im Zeitpunkt der Überprüfung ebenfalls am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit waren.

Aufgrund des professionellen und umfangreichen am Tatort Vorgefundenen Equipments [sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: jeweils „Standterminal“, mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: jeweils „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Wettannahmeschaltern], des in den Kassen der Wettannahmeschalter bzw. in den sieben Wettterminals mit Kassenfunktion befindlichen Geldbetrages von insgesamt EUR 8.450,13 und der in Kopie im Akt aufliegenden Wettscheine war nach Beurteilung der anwesenden technischen und juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung von einer gewerbsmäßig getätigten Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden durch Herrn A. B. an eine Buchmacherin aus Anlass sportlicher Veranstaltungen im Tatzeitpunkt auszugehen. Es ergab sich insbesondere aus den Angaben auf den Wettetickets, aber auch durch die im Akt befindliche Vereinbarung, dass die Wettkundinnen und Wettkunden durch Herrn A. B. an die E. (Malta) Limited (...), vermittelt wurden und diese die Wetten mit den Wettkundinnen und Wettkunden abschloss. Die Buchmacherin E. (Malta) Limited (...), war somit an der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ohne aufrechte Bewilligungen nach den §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 26/2016 beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung lag für diese Tätigkeit für diesen Standort für Herrn A. B. keine landesrechtliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gemäß § 3 und 4 Wiener Wettengesetz in der zum Tatpunkt geltenden Fassung vor. Es lag lediglich eine landesrechtliche Bewilligung der E. GmbH vom 07.01.2014 zur Zahl MA 36 - ...7 vor, welche aufgrund der Übergangsbestimmungen als Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz gilt.

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt als director in einer äquivalenten Funktion eines handelsrechtlichen Geschäftsführers bei der E. (Malta) Limited tätig und somit als solcher gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der geltenden Fassung, zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die im Spruch genannte Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Mit Bescheid vom 31.03.2017 zur Zahl MA 36 - ...1 wurden die am 14.03.2017 vor Ort

vorläufig beschlagnahmten sieben Wettterminals mit Kassenfunktion, zwei Wettterminals ohne Kassenfunktion und zwei Wettannahmeschalter samt der sich darin befindlichen Bargeldbeträge bescheidmäßig beschlagnahmt.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 (Aufforderung zur Rechtfertigung) wurde der Beschuldigte aufgefordert sich zu rechtfertigen sowie die seiner Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntzugeben.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 brachte der Beschuldigte, vertreten durch die ... Rechtsanwälte - Partnerschaft (GbR), im Wesentlichen Folgendes vor:

„Wenn dem Einschreiter vorgeworfen wird, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E. (Malta) Limited (FN: ..., Firmenbuch Malta) und somit als gem. § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass diese sich am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“, als Wettunternehmerin an der Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBI für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz) insofern beteiligt hat, als sie im Tatzeitpunkt an der Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele (Probewette: SK Rapid Wien gegen SV Mattersburg; Gesamtquote: 1,47; Max. Gewinn: 1,50 Euro; Einsatz 1,00 Euro) durch den Vermittler Herrn A. B., welcher unter der Bezeichnung „L. e.U.“ (FN ...), Wetten und Wettkundinnen und Wetten im Wege von sieben betriebsbereiten Wettterminals (Modell/Type: „Standterminal“ mit den Seriennummern: ...01, ...02, ...03, ...04, ...05, ...06 und ...06) sowie mit zwei betriebsbereiten Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion (Modell/Type: „P.“ mit den Seriennummern ...013 und ...015) und mit zwei betriebsbereiten Annahmeschaltern, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an die E. (Malta) Limited gewerbsmäßig weitergeleitet hat, als Buchmacherin beteiligt war, obwohl der genannte Vermittler nicht über die dafür erforderliche Bewilligung nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBI für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz) verfügt hat (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettbüro mit der äußeren Bezeichnung „E.“), nimmt dieser nachstehend STELLUNG:

1. Vorausgeschickt wird, dass es sich bei der Gesellschaft, deren Organe Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahren sind, nicht um eine solche nach österreichischem Recht handelt, sondern um eine nach dem Recht der Republik Malta eingetragene „Limited“.

Dementsprechend verfügte eine derartige Gesellschaft auch nicht über handelsrechtliche Geschäftsführer im Sinne der österreichischen Rechtsordnung.

Eine maltesische Limited verfügt über ein „Board of Directors“.

Im Zusammenhang mit maltesischen Lizenzen, die von der MGA (Malta Gaming Authority), ausgestellt wird, ist ein sogenannter Key Official der Lotteries & Gaming Authority gegenüber zu bestellen. Dieser Key Official ist verantwortliches Organ den maltesischen Glückspiel- und Wettbehörden gegenüber, und zeichnet für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Position des Key Official ist vergleichbar mit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 4 VStG, der für die Gesellschaft E. (Malta) Ltd. die alleinige Verantwortung für das gesamte Wett- und Glücksspielangebot sowie die Geschäftsabwicklung innehat. Für die Ausübung dieser Tätigkeit verfügt die Gesellschaft auch eine gültige (und von den maltesischen Behörden streng überwachte) maltesische Lizenz.

Dieses Board of Directors richtet sich in seinem Tätigkeitsumfang und seiner Verantwortung einzig und allein nach maltesischen Recht. Die außenwirksame Alleinverantwortlichkeit betreffend die Gaming- und Wett-Tätigkeit ist in der Person des Key Officials, H. I., festgelegt, und ergibt sich aus dem maltesischen Recht.

Beweis: H. I., Key-Official der E. (Malta) Ltd.; E., ... Malta; beiliegendes Bestellsdekret der Lotteries & Gaming Authority vom 20.07.2007.

Die belangte Behörde behauptet, dass zum Kontrollzeitpunkt an der Adresse J.-gasse ident K.-gasse, durch den Herrn B. die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen ausgeübt worden sei, ohne dass hierfür eine Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz Vorgelegen sei.

Dies ist unrichtig.

Die Vermittlung erfolgte vielmehr durch die dazu berechnigte E. GmbH. Der E. GmbH wurde mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7 die Bewilligung zum „gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in der Betriebsstätte in Wien., K.-gasse, E. K.-gasse auf unbestimmte Dauer“ erteilt.

Beweis: Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA36-...7.

Das Lokal selbst wurde zum Kontrollzeitpunkt von Herrn B. geführt, die Vermittlung der Wettkunden erfolgte am Standort K.-gasse allerdings im Ausmaß und im Umfang der Berechnigung der E. GmbH als Bewilligungsinhaberin.

Aus den (beschlagnahmten) Wettscheinen ist ersichtlich, dass das Wettangebot an E. (Malta) Ltd. zur Annahme vermittelt wird. Ferner findet sich im Kopf des Wettscheines die Angabe des Lokalwirtes, Herrn A. B., „L. e.U., Wien, K.-gasse“. Letzterer ist als Erfüllunggehilfe der Bewilligungsinhaberin aufgetreten. Der Bewilligungsbescheid vom 07.01.2014 besagt nicht, dass sich die Bewilligungsinhaberin nicht eines Erfüllunggehilfen bedienen darf. Die Bewilligungsinhaberin ist der Behörde gegenüber auch für die Abwicklung des ordnungsgemäßen Wettbetriebs im Sinne der erteilten Bewilligung verantwortlich und ist dieser Verantwortlichkeit bislang stets nachgekommen.

Für den Standort K.-gasse lag und liegt eine aufrechte Standortbewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StG Bl. Nr. 388/1919, für die Zweitbeschwerdeführerin vor. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Wr. Wettengesetzes (§ 27) bedarf es sohin nicht des Vorliegens einer Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz.

Es wird daher die Einstellung des Verfahrens beantragt.

Wien, am 28.06.2017

*F. G.
E. (Malta) Ltd."*

Die erkennende Behörde hat dazu Folgendes erwogen:

Am 14.03.2017 um 16:25 Uhr fand in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, eine Kontrolle statt, bei der sieben Wettterminals mit Kassenfunktion, zwei Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion und zwei Wettannahmeschalter betriebsbereit vorgefunden und samt des sich darin befindlichen Bargeldes vorläufig beschlagnahmt wurden. Es wurden an diesem Tag durch Mitglieder der Amtsabordnung Probewetten (so auch jene im Spruch angeführte um 16:25 Uhr) durchgeführt. Kopien der Wettetickets befinden sich im Verwaltungsstrafakt. Die um 16:25

Uhr gezogene Wette wurde laut Wettticket durch die L. e.U. an die Buchmacherin „E. (MALTE) Ltd.“ vermittelt. Weiters wurde der Amtsabordnung von Herrn A. B. eine Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit am Standort Wien, K.-gasse vorgelegt, welche zwischen der E. GmbH und der L. e.U./A. B. abgeschlossen wurde. In diesem Vertrag wird die L. e.U./A. B. mehrfach ausdrücklich als Wettvermittler genannt bzw. angesprochen. Eine Kopie dieses Vertrages befindet sich im Verwaltungsstrafakt.

Damit besteht der (mehr als) begründete Verdacht, dass die L. e.U./A. B. an dem oben genannten Standort mittels der angeführten Geräte Wettkundinnen und Wettkunden an eine Buchmacherin, und zwar an die „E. (MALTE) Ltd.“, vermittelte.

Am 14.03.2017 lag für den gegenständlichen Standort Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, keine Bewilligung nach den §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, für die L. e.U./A. B. vor.

Der Beschuldigte bestritt den Umstand, dass zum Tatzeitpunkt keine Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, vorlag.

Nicht bestritten wurde, dass die Tätigkeit der Wettkundinnen- bzw. Wettkundenvermittlung im Tatzeitpunkt, am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der äußeren Bezeichnung „E.“, ausgeübt worden ist, es wurde aber vorgebracht, dass diese durch die E. GmbH aufgrund der für diese bestehenden Bewilligung ausgeübt worden sei.

Dem Vorbringen des Beschuldigten ist entgegenzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 02.10.2013, Geschäftszahl, B1316/2012, erklärte, dass die Vermittlung von Wettkundinnen bzw. Wettkunden an Buchmacherinnen bzw. Buchmacher sowie Totalisatorinnen bzw. Totalisateure eine der Tätigkeit der Buchmacherinnen bzw. Buchmacher sowie der Totalisatorinnen bzw. Totalisateure vorgeschaltete Tätigkeit ist.

Er erklärte weiter, dass der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 1477/1932 festgestellt hatte, dass die Tätigkeit der Totalisatorinnen und Totalisateure sowie der Buchmacherinnen und Buchmacher nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt, sondern gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG der Landeskompetenz zuzuordnen ist (vgl. auch VfSlg 14.715/1996). Es ist jedoch nicht nur die Tätigkeit einer Buchmacherin bzw. eines Buchmachers oder einer Totalisatorin bzw. eines Totalisateurs und die damit im Zusammenhang stehende Vermittlung von Wetten der Landeskompetenz zuzuordnen, sondern auch die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an Buchmacherinnen bzw. Buchmacher und Totalisatorinnen bzw. Totalisateure. Denn auch die letztgenannte Tätigkeit ist im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhaltes der Tätigkeit der Totalisatorinnen bzw. Totalisateure und Buchmacherinnen bzw. Buchmacher vorgeschaltet und in diesem Sinne untrennbar mit einer Veranstaltung im Sinne der von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art (Art 15 Abs. 3 B-VG) verbunden. Die Tätigkeit der „Vermittlung von Wettkunden zu einem befugten Buchmacher/Wettbüro unter Ausschluss der den Buchmachern und Totalisateuren vorbehaltenen Tätigkeit“ kann zwar nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der GewO 1994 erbracht werden, es steht jedoch offen, diese Tätigkeit im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften auszuüben.

Am 14. Mai 2016 trat das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), StF: LGBl. Nr. 26/2016, in Kraft. Gemäß § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl. für Wien Nr. 26/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. ist für jede einzelne Betriebsstätte eine

Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

Im Tatzeitpunkt, am 14.03.2017, verfügte Herr A. B. über keine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden nach dem Wiener Wettengesetz und auch über keine Standortbewilligung für den Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien. Die in der Rechtfertigung des Beschuldigten genannte Berechtigung der E. GmbH ist im gegenständlichen Fall nicht relevant, da diese mit der L. e.U. eine Vereinbarung, dass die L. e.U./A. B. am gegenständlichen Standort als Wettvermittler tätig ist, getroffen hat.

Dadurch, dass die E. (Malta) Limited sich von Herrn A. B. Wettkundinnen bzw. Wettkunden hat vermitteln lassen, hat diese an der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ohne landesrechtliche Bewilligung mitgewirkt.

Eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ist bereits seit dem 08.07.2015, sohin nach der Novelle des GTBW-G erforderlich. Das bedeutet, seit über einem Jahr vor der verfahrensgegenständlichen Tatbegehung. Da die E. (Malta) Limited im Bereich des Wettwesens in Wien tätig ist, haben sich die Verantwortlichen dieser Gesellschaft mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auseinanderzusetzen und muss daher das Erfordernis einer landesrechtlichen Bewilligung bekannt gewesen sein.

Außerdem ist anzuführen, dass die meisten Buchmacher nunmehr ihren Sitz im Ausland haben. Die Prüfung eines ausländischen Buchmachers ist daher der österreichischen Bewilligungsbehörde völlig entzogen. Es war daher zum Schutz der Wettkunden wichtig, die Bewilligungspflicht des Vermittlers von Wettkunden ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, dass solche sensible Materien nur durch zuverlässige und verantwortungsbewusste Personen ausgeübt werden dürfen, welche die Einhaltung von Schutzbestimmungen und qualitätssichernden Maßnahmen garantieren.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Antrittsvoraussetzungen ist daher gegeben, weil den Sportwetten großes Suchtpotential innewohnt. Pflichten und klare Vorgaben für mit diesem Bereich Beschäftigte sind außerdem erforderlich, weil diese Pflichten und Vorgaben den fairen Wettbewerb fördern.

Insgesamt gesehen wäre es somit Herrn A. B., aber auch der E. (Malta) Limited möglich gewesen, rechtzeitig um eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer/in anzusuchen.

Obwohl Herr A. B. am 14.03.2017 Herr A. B. über keine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden nach dem Wiener Wettengesetz und auch über keine Standortbewilligung für den Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien verfügte, ließ sich die E. (Malta) Limited, deren director der Beschuldigte ist, trotzdem von Herrn A. B. gewerbsmäßig Wettkundinnen und Wettkunden von diesem Standort J.-gasse ident K.-gasse, Wien, Wettlokal „E.“ aus, vermitteln.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung ist somit in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn

zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, hat der Beschuldigte in seiner Rechtfertigung aber nicht erstattet.

Eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden ist bereits seit dem 08.07.2015, sohin nach der Novelle des GTBW-G, erforderlich. Auch seit dem In-Kraft-treten des Wiener Wettengesetzes sind eine Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten, Wettkundinnen und Wettkunden sowie eine Standortbewilligung erforderlich.

Da die E. (Malta) Limited im Bereich des Wettwesens im Bundesland Wien tätig ist, haben sich die Verantwortlichen dieser Gesellschaft mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auseinandersetzen. Unter dieser Prämisse muss dem Verantwortlichen der E. (Malta) Limited die Bewilligungspflicht von gewerbsmäßiger Wettkundinnen- bzw. Wettkundenvermittlung bekannt gewesen sein und entspräche es der rechtsgeschäftlichen Sorgfalt, sich darüber Sicherheit zu verschaffen, dass die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner über eine solche Bewilligung verfügen. Lediglich darauf zu vertrauen, dass die entsprechenden Bewilligungen durch die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (in diesem Fall durch Herrn A. B.) schon eingeholt werden würden, ist fahrlässig. Der Beschuldigte muss das Vorliegen allfälliger verwaltungsrechtlicher Berechtigungen seiner Vertragspartner aktiv prüfen.

Abgesehen davon hätte der Beschuldigte sich intensiver mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen müssen. Wer einen Wettautomaten sowie einen Wettannahmeschalter in Wien zur Aufstellung bringt bzw. sich Wettkundinnen und Wettkunden aus Österreich vermitteln lässt, hat sich selbstverständlich auch mit den einschlägigen Bestimmungen betreffend Sportwetten (ursprünglich dem Gesetz betreffend Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, LGBl. Nr. 388/1919 idF LGBl. Nr. 26/2015; später dann mit dem Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 26/2016) und selbstverständlich auch mit den diesbezüglichen kompetenzrechtlichen Bestimmungen auseinandersetzen. Der Beschuldigte hatte die Verpflichtung sich mit der aktuellen Rechtslage vertraut zu machen. Hätte er dies nicht pflichtwidrig unterlassen, dann wäre ihm dieser Rechtsirrtum wohl nicht unterlaufen.

Der Beschuldigte handelte daher im Tatzeitpunkt mit vollem Wissen den objektiven Tatbestand zu erfüllen und war ihm die Tat auch vorwerfbar.

Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Die Schutzinteressen des Wiener Wettengesetzes in der StF: LGBl. Nr. 26/2016 gelten in erster Linie dem Jugendschutz und der Bekämpfung der Spielsucht. Es handelt sich dabei um

gesellschaftspolitisch sehr bedeutende Ziele, die auch in der Rechtsordnung einen hohen Stellenwert besitzen.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafandrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit

sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat ist im vorliegenden Fall hoch zu bewerten. Das Verschulden kann ebenfalls nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der verletzten Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Bei der Strafbemessung wurde die bisherige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war kein Umstand. Der Milderungsgrund tritt jedoch gegenüber der Schwere der Tat in den Hintergrund. Die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung des Beschuldigten schädigte das öffentliche Interesse am Spielerschutz, das durch die im Bewilligungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen gewährleistet werden sollte. Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts sowie - in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Beschuldigten zuzumutenden Sorgfalt - das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall nicht als derart geringfügig bezeichnet werden, dass eine Einstellung des Verfahrens im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Betracht kämen.

Seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten hat der Beschuldigte der Behörde nicht bekannt gegeben. Es wurden mangels Angaben durchschnittliche Verhältnisse angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch und der Ausspruch über die Haftung stützen sich auf die im Spruch angeführten zwingenden Bestimmungen des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

In der gegen dieses Straferkenntnis fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte die beschwerdeführende Partei vor wie folgt:

„Das bezeichnete Straferkenntnis wird seinen gesamten Inhalte und Umfange nach in allen Spruchpunkten angefochten.

1.

Gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig innerhalb der vierwöchigen Frist erhoben, weil den Beschwerdeführern das angefochtene Straferkenntnis am 12.02.2019 zugestellt wurde.

2.

Der Erstbeschwerdeführer wurde von der belangten Behörde bestraft, weil er es als „director“ und „key official“ der E. (Malta) Ltd zu verantworten habe, dass sich diese am 14.03.2017 um 16:25 Uhr in der K.-gasse, Wien, als Buchmacherin an einer

bewilligungslosen gewerbsmäßigen Wettkundenvermittlung durch Herrn A. B. beteiligt habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen im Sinne des § 32 Abs 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG (VwGH 31.08.2016, 2013/17/0811). Die Bestrafung des Beschuldigten darf sohin nur wegen jener Tat erfolgen, auf die sich die Verfolgungshandlung bezogen hat. Eine spätere Auswechslung des vorgeworfenen Verhaltens ist unzulässig (zu alldem: Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 [2017] § 32 VStG Rz 17).

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes zu umschreiben (VwGH 26.05.1992, 88/05/0263). Wird jemand der Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so ist im Spruch auch konkret - unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung - das als Beihilfe gewertete Verhalten zu nennen (VwGH 23.02.1995, 92/18/0277).

Die belangte Behörde warf dem Erstbeschwerdeführer, wie bereits ausgeführt, lediglich vor, die Zweitbeschwerdeführerin habe sich an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. beteiligt. Damit macht die belangte Behörde dem Erstbeschwerdeführer keinen Verhaltensvorwurf, gegen den er sich zweckentsprechend verteidigen könnte. Es bleibt offen, inwiefern bzw durch welche Handlung sich die Zweitbeschwerdeführerin an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. beteiligt haben soll.

Naturgemäß können die Beschwerdeführer solcherart auch nicht einem insoweit nicht existenten Tatvorwurf entgegentreten, sondern die Beteiligung an einer Verwaltungsübertretung des Herrn B. nur pauschal bestreiten.

Die Beschwerdeführer haben die ihnen zur Last gelegte Tat nicht begangen.

Gemäß § 2 Abs 1 VStG sind grundsätzlich nur im Inland begangene Verwaltungsübertretungen strafbar. Nach § 2 Abs 2 VStG ist eine Übertretung im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist. Da § 24 Abs 1 Z 1 Wiener Wettengesetz Handlungs- und nicht Erfolgsdelikte normiert, kommt es im vorliegenden Fall darauf an, wo die Zweitbeschwerdeführerin das verpönte Verhalten gesetzt haben soll.

Den Beschwerdeführern wird die Beteiligung der Zweitbeschwerdeführerin an der Wettkundenvermittlung durch Herrn B. vorgeworfen; wie bereits dargelegt, macht die belangte Behörde mit dem Vorwurf sich an der Verwaltungsübertretung eines anderen beteiligt zu haben, keinen Verhaltensvorwurf. Deswegen kann nicht beurteilt werden, wo die Zweitbeschwerdeführerin gehandelt hat. Dessen ungeachtet hat die Zweitbeschwerdeführerin in Österreich keine Handlung gesetzt, weswegen sie sich gemäß § 2 Abs 1 VStG nicht strafbar gemacht haben kann.

Selbst die Buchmachertätigkeit der Zweitbeschwerdeführerin, die ihr wohl nicht ernsthaft als Beteiligungshandlung angelastet werden könnte, erfolgte in Malta.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist eine im maltesischen "Registry of Companies" eingetragene Limited (Ltd). Sie verfügt über eine Bewilligung der Malta Gaming Authority (MGA) zum Abschluss von Wetten im Fernabsatz.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 28.06.2017 erwähnt, ist der Erstbeschwerdeführer nur „director“, nicht aber „key official“, der Zweitbeschwerdeführerin. „Key official“ der Zweitbeschwerdeführerin ist Herr H. I.. Dieser ist für sämtliche Wett- und Glücksspielaktivitäten der Zweitbeschwerdeführerin allein verantwortlich. Er ist

verantwortlicher Beauftragter der Zweitbeschwerdeführerin im Sinne des § 9 Abs 2 VStG. Der Erstbeschwerdeführer ist dagegen nicht zur Außenvertretung der Zweitbeschwerdeführerin betreffend Angelegenheiten in Verbindung mit Glücksspiel und Wetten berufen.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Erstbeschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG ist, wäre von der belangten Behörde das anzuwendende ausländische Recht zu ermitteln gewesen (VwGH 30.08.2018, Ra 2018/17/0147).

Die Nichtermittlung des ausländischen Rechts stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Hätte die belangte Behörde das ausländische Recht ermittelt, so hätte es zu dem Ergebnis kommen können, dass nicht der Erstbeschwerdeführer als bloßer „director“, sondern Herr H. I. als „key official“ Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG ist.

Zum Beweis dafür, dass für die Zweitbeschwerdeführerin zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt ein „key official“ verantwortlicher Beauftragter, nämlich Herr H. I., bestellt war, wird die zeugenschaftliche Einvernahme des Herrn H. I., pA der Zweitbeschwerdeführerin, im Rechtshilfeweg, beantragt.

Hinzu kommt, dass nicht einmal Herr A. B. als „unmittelbarer Täter“ eine Verwaltungsübertretung begangen hat.

In der K.-gasse, Wien, hat tatsächlich die E. GmbH eine Wettvermittlungstätigkeit ausgeübt. Diese war dazu auch berechtigt. Sie ist Inhaberin einer gemäß § 27 Abs 1 Wiener Wettengesetz weiterhin aufrechten Bewilligung nach dem GTBW-G. Konkret wurde ihr mit Bescheid vom 07.01.2014 zur Zahl MA 36-...7 die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung und zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten am Standort K.-gasse, Wien, erteilt.

Da juristische Personen selbst nicht handlungsfähig sind, bedarf es natürlicher Personen, welche die Rechte der juristischen Person ausüben. Genau so eine Person war Herr B.. Es steht nirgendwo geschrieben, dass juristische Personen sich zur Ausübung ihrer öffentlichen Rechte nur organschaftlicher Vertreter oder Personen, die in einem Angestellten-oder Arbeitsverhältnis stehen, bedienen dürften.

Im Gegenteil ist es allgemein anerkannt, dass eine Bewilligungsinhaberin Gehilfen zur Ausübung einer Berechtigung heranziehen darf, solange der Dritte die Berechtigung nicht im eigenen Namen ausübt (Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 1121ff).

Herr B. hat die Berechtigung der E. GmbH bzw eine Wettunternehmertätigkeit natürlich nicht in eigenem Namen ausgeübt. So trug etwa das Geschäftslokal, welches allerdings tatsächlich von Herrn B. in eigenem Namen betrieben wurde, den Namen „E.“. Des Weiteren lag im Lokal der Bewilligungsbescheid der E. GmbH auf. In einem eigenen Aushang wurde wie folgt angeführt:

„Die Ausübung der Wettstätigkeit und die Verantwortlichkeit gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgt durch den bestellten Geschäftsführer von E., Herrn C. D..“

Der Wettvermittler verpflichtet sich als Erfüllungsgehilfe für E. vor Ort - ungeachtet deren Verantwortlichkeit der Bewilligungsbehörde gegenüber - zur Überwachung der Einhaltung sämtlicher Bescheidauflagen und der einschlägigen Gesetze, ...im Sinne eines verantwortlichen Beauftragten.“

Nach dem Ausgeführten hat Herr B. somit keine selbstständige Wettunternehmertätigkeit ausgeübt.

Freilich wirkt nicht erst die Bewilligung der E. GmbH rechtfertigend, sondern hat Herr B.

gar nicht tatbestandsmäßig gehandelt.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 erster Fall Wiener Wettengesetz macht sich nur strafbar, wer die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung ausübt. Wettunternehmer im Sinne des § 2 Z 4 Wiener Wettengesetz ist, wer die Tätigkeit als Buchmacher und/oder als Totalisateur und/oder als Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

In seiner Entscheidung vom 27.07.2017 zur Zahl Ra 2017/02/0084 hielt der Verwaltungsgerichtshof zum Tatbestandsmerkmal „gewerbsmäßig“ im Sinne des Vorarlberger Wettengesetzes wie folgt fest (Hervorhebung durch die Beschwerdeführer):

„Hinsichtlich der dritten Zulässigkeitsfrage hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0189, ausgeführt, dass das Vermitteln von Wettkundinnen und Wettkunden ein Tätigwerden des Vermittlers zur Zuführung von Wettkundinnen und Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure, das typischerweise durch eine Provision für jede abgeschlossene Wette honoriert wird, erfordert.

Dahingehend hat das Verwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen. Dies führt weiter zum Tatbestandsmerkmal der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden, wozu das Verwaltungsgericht ebenfalls keinerlei Feststellungen getroffen hat (zur Gewerbsmäßigkeit vgl. die Definition in § 1 Gewerbeordnung 1994).“

Der Verwaltungsgerichtshof möchte die Gewerbsmäßigkeit nach dem Vorarlberger Wettengesetz, welches ganz offensichtlich als Vorlage für das Wiener Wettengesetz diente, nach den Kriterien des § 1 GewO beurteilt wissen.

Eine Tätigkeit wird nach § 1 Abs 2 GewO gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Selbständigkeit nach § 1 Abs 3 GewO im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Im vorliegenden Fall hat Herr B. hinsichtlich der von ihm übernommenen Wetttätigkeiten ganz offensichtlich nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf Rechnung und Gefahr der E. GmbH gehandelt.

Er war schon aus diesem Grund nicht als Wettunternehmer tätig.

Des Weiteren ist Herr B. nicht insofern tätig geworden, als er für die Zuführung von Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure, eine Provision erhalten hat.

Art 6 Abs 1 EMRK bestimmt unter anderem, dass jedermann „Anspruch darauf [hat], dass seine Sache [...] innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem [...] Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen [...] zu entscheiden hat“.

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen.

Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention § 24 Rz 82). Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen ist.

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren ist der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden. Dies stellt den Beginn der (angemessenen) Frist im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK dar, in der eine Entscheidung zu ergehen hat (VfGH 11.06.2018, E 2735/2017).

Der Erstbeschwerdeführer wurde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.04.2017 aufgefordert sich zu rechtfertigen. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses vom 31.01.2019 blieb die belangte Behörde ohne ersichtlichen Grund vollkommen untätig. Dabei handelt es sich hier um einen besonders einfachen Fall und hat auch der Erstbeschwerdeführer keine Schritte zur Verfahrensverzögerung gesetzt.

Sohin ist der Erstbeschwerdeführer durch das angefochtene Straferkenntnis in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Die belangte Behörde verhängte über den Erstbeschwerdeführer bei einer Strafdrohung von bis zu EUR 22.000,00 für das angelastete Delikt eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 15.400,00.

Der Erstbeschwerdeführer wendet sich daher auch ausdrücklich gegen die absolut unverhältnismäßige Höhe der verhängten Strafe.

Nicht nur ist der Erstbeschwerdeführer nicht einschlägig vorbestraft und hat dieser bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt, sondern wird diesem auch nur eine einzige (und nicht mehrere) nicht über einen längeren Zeitraum (sondern nur am 14.03.2017) ausgeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt. Des Weiteren durfte der Beschwerdeführer auf die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens vertrauen und ist durch die vermeintliche Verwaltungsübertretung niemandem ein Schaden entstanden. Darüber hinaus ist seit der angelasteten Begehung der Tat und der (allfälligen) Verurteilung deswegen bereits ein langer Zeitraum vergangen und hat sich der Erstbeschwerdeführer in der Zwischenzeit wohl verhalten bzw hat das Verfahren vor der belangten Behörde ebenfalls aus nicht vom Erstbeschwerdeführer zu vertretenden Umständen unverhältnismäßig lang gedauert.

Im Übrigen wären die Beschwerdeführer - folgt man der Ansicht der belangten Behörde - lediglich Beitragstäter. Der Unrechtsgehalt einer Beitragshandlung ist gegenüber der Tathandlung des unmittelbaren Täters selbstverständlich herabgesetzt.

Die belangte Behörde, welche alleine aufgrund des ihrer Ansicht nach bestehenden hohen objektiven Unrechtsgehalts der Tat, eine Strafe in der Höhe von EUR 15.400,00 verhängte, hat jegliches Ermessen zur Strafbemessung überschritten.

Da schon die Bestrafung des Erstbeschwerdeführers nicht zu Recht erfolgte, ist folglich auch die Heranziehung der Zweitbeschwerdeführerin zur Haftung gemäß § 9 Abs 7 VStG rechtswidrig“

2) Aus den, den Beschwerden beigeschlossenen erstinstanzlichen Akten ist ersichtlich:

Seitens eines Organs der belangten Behörde wurde am 14.3.2017 nachfolgender ununterfertigter Aktenvermerk (fälschlich als Niederschrift bezeichnet) verfasst. In diesem wurde im Wesentlichen ausgeführt:

„Heute wurde um 16.00 Uhr eine Überprüfung des Wettlokales in Wien., J.-gasse - Wettlokal „E.“ durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass sich in diesem Wettlokal 7 Wettterminals; 2 Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion und 2 Wettschalter befinden.

Die 7 Wettterminals, 2 Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion und 2 Wettschalter waren zum Zeitpunkt der Überprüfung am Stromnetz angeschlossen und betriebsbereit.

Einige Wettterminals und Wettschalter wurden von Wettkundinnen benützt.

Die für den Betrieb erforderlichen Bewilligungen gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl. Nr. 26/2016 in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016 (Wiener Wettengesetz) liegen nicht vor.

Es wurde die vorläufige Beschlagnahme des Equipments der Wettschalter, die Beschlagnahme der Wettterminals und der beiden Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion und des sich in den Geldbehältern der Wettterminals befindlichen Geldes gemäß § 23 Abs.2 2. Satz des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten verfügt, um zu verhindern, dass mit diesen Gegenständen Verwaltungsübertretungen gemäß § 24 Abs.1 Z.1 bis Z. 17 leg. cit. fortgesetzt begangen oder wiederholt werden.

Es wurde weiters verfügt, dass das Equipment der Wettschalter, die sich in den 7 Wettterminals und in den Kassen der Wettschalter befindlichen Geldbeträge sowie die 7 Wettterminals und die beiden Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion abtransportiert und verwahrt werden und der Betrieb gemäß § 23 Abs. 3 des Wiener Wettengesetzes geschlossen wird.

Daten des Equipments der Wettannahmeschalter, der Wettterminals und der beiden Wettinfoterminals ohne Kassenfunktion:

siehe Beilagen 1 -11

Folgende Personen erklärten Betreiber des Wettlokales bzw. Arbeitnehmer in diesem Wettlokal zu sein:

Arbeitnehmer: Herr W. X., geb. am ...1989, ausgewiesen durch FS-Nr. ..., ausgestellt am 10.10.2016 durch LPD Wien/VA.

Betreiber: Herr A. B., geb. am ...1976, ausgewiesen durch Personalausweis-Nummer ..., ausgestellt am 26.07.2011 durch BH“

Diesem Aktenvermerk sind eine Liste der beschlagnahmten Geräte, unter Anführung der in diesen Geräten jeweils vorgefundenen Geldbeträge, sowie Fotos von diesen Geräten beigegeben.

Zudem erliegen im Akt Kopien von Wetttickets, die anlässlich der Probewetten, welche mit jedem der beschlagnahmten Wettannahmegeräte vor der Beschlagnahme durchgeführt worden waren, erlangt worden waren.

Im Kopf dieser Tickets wird jeweils nach dem fett und mit großen Lettern ausgeführten Wort „E.“ in nicht-fetten und in Normalgröße gedruckten Lettern angeführt:

*„L. e.U. T1
Wien, K.-gasse“*

Auf jedem der Tickets findet sich zudem nachfolgender Vermerk:

„Das Wettangebot wurde an „E. (Malta) Ltd zur Annahme übermittelt. Es gelten die allgemeinen Wettbedingungen.“

Weiters erliegt im Akt eine Kopie des Protokolls einer am 7.3.2017 durchgeführten Kontrolle des gegenständlichen Lokals durch die Magistratsabteilung 36. Demnach wurden damals im Lokal sieben Wettannahmegeräte, zwei Infoterminals und ein Wettannahmeschalter vorgefunden. Auch wurde dokumentiert, dass die anlässlich der durchgeführten Probewetten gesetzten Wettbeträge mittels einer E.-Membercard (auf welche EUR 20,-- aufgeladen worden waren) gesetzt worden sind. Fotos dieser Membercard sind angeschlossen.

Zudem erliegt im erstinstanzlichen Akt eine Kopie des Bescheids des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 7.1.2014, zur GZ: MA 36-...7, mit welchem der E. Ges.m.b.H. gemäß § 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens auf unbestimmte Zeit die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen“ erteilt wurde.

Weiters findet sich im Akt eine Kopie einer undatierten „Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit“ zwischen der E. Ges.m.b.H. und Herrn A. B. im Hinblick auf den Standort Wien, K.-gasse (Identadresse mit Wien, J.-gasse).

Diese „Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit“ lautet wie folgt:

*„Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit
am Standort Wien, K.-gasse*

zwischen

*E. GmbH
Y.-Straße, Z., Österreich*

im Folgenden kurz E. genannt, einerseits,

und

Firma/Person: L. e.U. / A. B.

Anschrift: Wien, J.-gasse

im Folgenden kurz Wettvermittler genannt, andererseits

1) E. verfügt für den oben genannten Standort gemäß Bescheid des Amts der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 36, vom 07.01.2014 zur Geschäftszahl MA36- ...7 die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen auf unbestimmte Dauer.

Die Ausübung der Wettstätigkeit und die Verantwortlichkeit gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgt durch den bestellten Geschäftsführer von E., Herrn C. D..

2) Der Wettvermittler ist in Kenntnis des unter Punkt 1. genannten Bewilligungsbescheids und dessen Inhalts.

Der Wettvermittler verpflichtet sich als Erfüllungsgehilfe für E. vor Ort - ungeachtet deren Verantwortlichkeit der Bewilligungsbehörde gegenüber - zur Überwachung der Einhaltung sämtlicher Bescheidauflagen und der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Wr. Jugendschutzgesetzes, des Wr. Veranstaltungsgesetzes sowie des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens in der jeweils gültigen Fassung im Sinne eines verantwortlichen Beauftragten.

Kontrollorganen von E. ist jederzeit gestattet, die Betriebsräumlichkeiten am gegenständlichen Standort zu betreten und die Einhaltung der Gesetze und der behördlichen Vorgaben zu überwachen. Der Wettvermittler verpflichtet sich, E. über jegliche behördlichen Maßnahmen bzw. etwaige Beanstandungen, insbesondere Kontrollen, unverzüglich zu verständigen.

3) Allfällige Verstöße des vor Ort agierenden Wettvermittlers gegen den unter Punkt 1. genannten Bescheid, dessen Auflagen oder sonstige behördliche bzw. gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der von E. ausgeübten Wettvermittlungstätigkeit machen den Wettvermittler gegenüber E. schadenersatzpflichtig.

4) Sowohl E., als auch der Buchmacher sind ermächtigt, im Falle von Verstößen des Wettvermittlers sämtliche im Zusammenhang mit der Wettvermittlung und der Abgabe von Wetten zusammenhängende Verträge mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen.

5) Sämtliche zivilrechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Wettstätigkeit sind direkt zwischen dem Wettvermittler und dem Buchmacher abzuschließen. Derartige

Vereinbarungen haben auf die oben dargestellte Verantwortlichkeit nach Außen keinerlei Einfluss

6) Der Wettvermittler haftet E. gegenüber für Verstöße jeglicher Art, die aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung oder allfälliger behördlicher Beanstandungen zu Kosten für E. führen.“

Aus dem seitens der belangten Behörde am 3.4.2017 beigeschafften Firmenbuchauszug zum am 30.3.2010 ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen „L. e.U.“ ist zu ersehen, dass es sich bei diesem um ein Einzelunternehmen handelt; dessen Unternehmer Herr A. B. ist. Der Geschäftszweig dieses Unternehmens lautet: „Vermittlung von Kunden an Buchmacher“. Die Geschäftsanschrift liegt in Wien, J.-g..

Mit Schriftsatz des erkennenden Gerichts vom 30.6.2017 wurde die belangte Behörde aufgefordert, bekannt zu geben, wer der Eigentümer der beschlagnahmten Geräte war, und wer ein dingliches oder obligatorisches Recht an diesen Geräten hatte. Das allfällige Vorbringen möge durch entsprechende Beweismittel belegt werden. Außerdem erging der Auftrag, bekannt zu geben, wer der Inhaber des kontrollierten Lokals zum Kontrollzeitpunkt war bzw. wer nunmehr der Lokalinhaber ist, und in welchem rechtlichen Verhältnis der Lokalinhaber zu den beschlagnahmten Geräten gestanden ist. Das allfällige Vorbringen möge durch entsprechende Beweismittel belegt werden. Jedenfalls möge eine Anfrage bei der zuständigen Hausverwaltung gemacht werden, und möge diese ersucht werden, den Mieter und/oder Eigentümer des gegenständlichen Lokals zum Kontrollzeitpunkt bekannt zu geben. Zudem mögen die Beschwerdeführer aufgefordert werden, einen zum Kontrollzeitpunkt aktuellen Mietvertrag zum gegenständlichen Lokal vorzulegen.

An Herrn A. B., die E. Ges.m.b.H. und die E. (Malta) Ltd richtete das erkennende Gericht mit Schriftsatz vom 30.6.2017 zudem den Auftrag, bekannt zu geben, wer der Eigentümer der beschlagnahmten Geräte war und wer ein dingliches oder obligatorisches Recht an diesen Geräten hatte. Das allfällige Vorbringen möge durch entsprechende Beweismittel belegt werden.

Zudem wurde der Auftrag gegeben bekannt zu geben, wer der Inhaber (Mieter oder Eigentümer) des gegenständlichen Lokals war.

In Beantwortung dieses Schriftsatzes legten die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 19.7.2017 Rechnungen vor, aus welchen zu ersehen ist, dass die E. Ges.m.b.H. die Eigentümerin nachfolgender beschlagnahmter Geräte ist:

3.) *Wettannahmeautomat 1:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...01

4.) *Wettannahmeautomat 2:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...02

5.) *Wettannahmeautomat 3:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...03

6.) *Wettannahmeautomat 4:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...04

7.) *Wettannahmeautomat 5:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...05

8.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

9.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

Weiters wurde ein zwischen der Eigentümerin des gegenständlichen Lokals, Frau AA. AB., und der L. e.U. (A. B.) geschlossener Mietvertrag vom 12.6.2013, mit welchem Herr A. B. das gegenständliche Lokal angemietet hatte, vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 30.6.2017 richtete das erkennende Gericht zudem an Herrn A. B., die E. Ges.m.b.H. und die E. (Malta) Ltd. nachfolgende Fragen:

„In Angelegenheit der

1. Beschwerde des Herrn A. B./L. e.U. (protokolliert zu VGW-103/042/7145/2017), vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR) in Wien, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31.03.2017, Zl. MA 36-...1, mit welchem gemäß § 23 Abs. 3 Wiener Wettengesetz, LGBl. 26/2016 idgF die Schließung der Betriebsstätte in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal "E.", verfügt wurde,

2. Beschwerde des Herrn A. B./L. e.U. (protokolliert zu VGW-103/042/7147/2017), vertreten durch ... Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR) in Wien, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31.03.2017, Zl. MA 36-...1, mit welchem gemäß § 23 Abs. 3 iVm Abs. 5 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl. Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz) die Beschlagnahme angeordnet wurde,

3. Beschwerde des Herrn A. B. (protokolliert zu VGW-002/V/042/8032/2017) und der E. GmbH (protokolliert zu VGW-002/V/042/8033/2017), beide vertreten durch ... Rechtsanwalte-Partnerschaft (GbR), gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 14.04.2017, Zl. MA 36-...2, mit welchem gema § 24 Abs. 2 des Gesetzes ber den Ausschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl.Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz) die im Rahmen einer behordlichen berprfung in Wien, J.-gasse ident K.-gasse, Wettlokal mit der ueren Bezeichnung "E." am 14.03.2017 vorgefundenen Wettterminals und Wettannahmeschalter und Wettinfoterminals sowie das darin befindliche Bargeld fr verfallen erklart wurde,

ergeht der hg. Auftrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekannt zu geben, wer der Eigentmer der beschlagnahmten Gerate war und wer ein dingliches oder obligatorisches Recht an diesen Gerate hatte. Das allfallige Vorbringen mge durch entsprechende Beweismittel belegt werden.

Weiters mge angegeben werden, wer der Inhaber (Mieter oder Eigentmer) des gegenstandlichen Lokals ist und in welchem rechtlichen Verhaltnis der Lokalinhaber zu den beschlagnahmten Geraten gestanden ist.

Weiters werden Sie aufgefordert anzugeben, zu welchem Zweck die lokalinhabende Person das Lokal am Kontrolltag genutzt hat.

Weiters Sie im Rahmen ihrer im Verfahren bestehenden Mitwirkungspflichten aufgefordert, die nachfolgenden Fragen zu beantworten und ihre Ausfhrungen dazu durch konkrete Beweismittel zu belegen. Sollten keine Beweismittel zur Verfgung stehen – mgen Beweisanbote erstattet werden, die dem Verwaltungsgericht Wien eine berprfung ihrer Behauptungen ermglichen:

1. Verfgt die E. (Malta) Ltd. (im Hinkunft: „oa angefragte Gesellschaft“) ber aufrechte Konzessionen, Bewilligungen o.. zur Durchfhrung von Glcksspielen nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europaischen Union bzw. des EWR-Raumes?
Bejahendenfalls:

1.a., welche Art der Durchfhrung von Glcksspiel ist durch eine derartige Bewilligung gedeckt

1.b. Betatigt sich die „oa angefragte Gesellschaft“ in der Veranstaltung von Glcksspielen im Rahmen der Bewilligung und wenn ja, in welchen Mitgliedstaaten der Europaischen Union bzw. des EWR-Raumes

1.c. Betatigt sich die „oa angefragte Gesellschaft“ in der Veranstaltung von Glcksspielen bzw. auch von Spielen, deren Qualifikation als Glcksspiel angezweifelt werden kann, und die nicht vom Umfang einer derartigen Bewilligung gedeckt sind
Bejahendenfalls

1.d. welcher Art sind diese Spiele und

1.e. wo werden sie angeboten

2.a. In welchem Zeitraum und wo ist bzw. war die „oa angefragte Gesellschaft“ in der Durchfhrung obgenannter Spielveranstaltungen unternehmerisch tatig

2.b. Wie hoch waren die aus der Tatigkeit erwirtschafteten Umsatze insgesamt und – falls mehrere Arten von Spielen angeboten wurden bzw. werden – getrennt nach Sparte

2.c. wo und durch welche Rechtsperson erfolgt die steuerliche Veranlagung der erwirtschafteten Gewinne bzw. Verluste

3.a. Wo befindet sich der Sitz bzw. die Hauptniederlassung der „oa angefragte Gesellschaft“

3.b. Werden Zweigniederlassungen, Filialbetriebe, Geschaftsraumlichkeiten, Bros, Lager udgl. unterhalten, und bejahendenfalls, wo

3.c. Welche unternehmerischen Tatigkeiten werden an den jeweiligen Standorten

entfaltet

3.d. Auf wessen Namen und Rechnung wird der Spielbetrieb entfaltet, wer trägt das unternehmerische Risiko für Gewinn und Verlust

4.a. Mit welchen wesentlichen Betriebsmitteln (insb. Auch Spielautomaten, Server, Router udgl.) wird die unternehmerische Tätigkeit entfaltet.

4.b. Wer ist Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter über diese Betriebsmittel

4.c. für den Fall, dass sich obgenannte Betriebsmittel nicht im Eigentum der „oa angefragten Gesellschaft“ befinden: Welche vertraglichen Vereinbarungen liegen der Verfügungsberechtigung zu Grunde

4.d. Welche vertraglichen Vereinbarungen wurden mit den Verfügungsberechtigten über die Räumlichkeiten vereinbart, in denen die Spielinteressierten die Spiele durchführen können

4.e. Welche vertraglichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der unternehmerischen Durchführung von Glücksspielen wurden sonst getroffen

5.a. Wieviele Dienstnehmer oder sonstige Mitarbeiter beschäftigt die „oa angefragte Gesellschaft“ an welchen Standorten (Sitz, Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, Filialbetrieb, Ort der Durchführung der Spiele, sonst)

5.b. Wieviele Mitarbeiter sind bei der „oa angefragten Gesellschaft“ zur Sozialversicherung gemeldet

Folgende Beweismittel mögen jedenfalls vorgelegt werden:

1) Vertragserrichtungsurkunde, mit welcher die „angefragte Gesellschaft“ errichtet worden ist.

2) Auszug aus dem nationalen Gesellschaftsregister, aus welchem der Umstand der erfolgten Errichtung dieser Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaats und der Zeitpunkt der Eintragung in dieses Gesellschaftsregister hervorgeht.

3) Nämliches betreffend die Eintragung von Filialbetrieben, Zweigniederlassungen udgl. Der „oa angefragten Gesellschaft“

3) alle Konzessionen bzw. Genehmigungen, über welche die „oa angefragte Gesellschaft“ im Hinblick auf die Durchführung von Glücksspielen (inklusive Wetten) verfügt.

4) Kaufvertrag durch welchen die „oa angefragte Gesellschaft“ das Eigentumsrecht an dem verfahrensgegenständlichen Glücksspielgerät (samt Peripherie) erworben hat.

5) Fall kein Eigentumsrecht besteht: Vertrag über die Verfügungsberechtigung an den betreffenden Geräten/Betriebsmitteln sowie über die damit einhergehend getroffenen Vereinbarungen

5) alle im Hinblick auf den Aufstellort dieser Geräte/Betriebsmittel aufrechten bzw. in den letzten 12 Monaten aufrecht gewesenen Bestandverträge oder sonstigen Verträge falls Miet/Bestandverträge geschlossen wurden: Belege für Bezahlung der vorgeschriebenen Mieten oder sonstigen das Objekt betreffenden Aufwendungen im Hinblick auf den Zeitraum der letzten beiden Jahre

6) alle aufrechten Verträge, welche die „oa angefragte Gesellschaft“ in Zusammenhang mit der Entfaltung ihrer unternehmerischen Tätigkeit auf dem Glücksspielsektor mit anderen Vertragspartnern geschlossen hat.

7) Dienstverträge aller Beschäftigten der „oa angefragten Gesellschaft“, Nachweise über die Anmeldung zur Sozialversicherung, Gehaltsauszahlungsbestätigungen für die letzten sechs Monate dieser Dienstnehmer mit einem Nachweis der Abbuchung dieser Auszahlungen von einem Konto dieser Gesellschaft

8) Bilanzen, Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnung, Inventar, steuerliche Veranlagung udgl. für die letzten zwei Jahre

9) polizeiliche Meldenachweise aller Gesellschafter der „oa angefragten Gesellschaft“

10) ein Firmenbuch- bzw. Handelsregisterauszug der „oa angefragten Gesellschaft“ vom Staat des Gesellschaftssitzes

11) Alle der „oa angefragten Gesellschaft“ erteilten Bewilligungen im Hinblick auf eine

Tätigkeit im Wirtschaftsbereich der Wetten bzw. Glücksspieldienstleistungen

Für den Fall, dass keine oder keine umfassenden schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, wäre der wesentliche Inhalt der mündlich getroffenen Vereinbarungen unter Angabe von Name und ladungsfähiger Anschrift jener Personen, mit denen die Vereinbarungen getroffen wurden, darzustellen.

Für die Beantwortung o.a. Fragen sowie die Vorlage der oa. Urkunden wird eine Frist von drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt.“

Diese Fragen wurden nicht beantwortet.

Auf Anfrage des erkennenden Gerichts teilte die Wr. Gebietskrankenkasse mit Schreiben vom 6.7.2017 mit, dass Herr A. B. Herrn AC. AD. im Zeitraum zwischen dem 12.9.2016 und dem 30.9.2016, sowie zwischen dem 13.10.2016 und dem 31.3.2017 zur Sozialversicherung angemeldet hatte. Dieser hatte zudem Herrn W. X. im Zeitraum zwischen dem 9.10.2013 und dem 31.3.2017 zur Sozialversicherung gemeldet gehabt.

Mit Schriftsatz vom 11.9.2017 legte die belangte Behörde Schriftsätze des Herrn A. B. (Schriftsatz vom 10.7.2017 im Verfahren MA 36 - KS ...3), des Herrn C. D. (Schriftsatz vom 16.5.2017 zur ZI. MA 36 - KS ...4, und Schriftsatz vom 28.6.2017 zur ZI. MA 36 - KS ...4), des Herrn F. G. (Schriftsatz vom 16.6.2017 im Verfahren MA 36 - KS ...5 und vom 28.6.2017 im Verfahren MA 36 - KS ...5, sowie des Herrn des H. I. (Schriftsatz vom 16.6.2017 im Verfahren MA 36 - KS ...6 und Schriftsatz vom 28.6.2017 im Verfahren MA 36 - KS ...6) vor.

In diesen Schriftsätzen brachten diese Personen übereinstimmend vor, dass die Vermittlung der im gegenständlichen Lokal durchgeführten Wetten durch die E. Ges.m.b.H. erfolgt sei. Zu dieser Vermittlung sei diese Gesellschaft aufgrund des Bescheids der erstinstanzlichen Behörde vom 7.1.2014, ZI. MA 36 - ...7, (infolge der Übergangsbestimmungen des Wr. Wettengesetzes, konkret aufgrund des § 27 Wr. Wettengesetz) befugt (gewesen). Der Lokalinhaber sei Herr B. gewesen. Dieser sei als Erfüllungsgehilfe der E. Ges.m.b.H. aufgetreten. Aufgrund des oa Bescheids liege (infolge der Übergangsbestimmungen des Wr. Wettengesetzes, konkret aufgrund des § 27 Wr. Wettengesetz) auch für den gegenständlichen Standort eine aufrechte Standortbewilligung vor.

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 10.10.2017 eine öffentlich mündliche Verhandlung insbesondere zum Verfahren VGW-002/042/7147/2017 (A. B., Beschlagnahme) durchgeführt.

Die wesentlichen Abschnitte des anlässlich dieser Verhandlung erstellten Verhandlungsprotokolls lauten wie folgt:

„Der Behördenvertreter gibt zu Protokoll:

„Das Beschwerdevorbringen wird bestritten und wird beantragt, die Beschwerden als unberechtigt abzuweisen.“

Beschwerdeführervertreter:

Allseitige Verhältnisse von A. B.:

Einkommen: keine Angaben

Vermögen: keine Angaben

Sorgepflichten: keine Angaben

Der Beschwerdeführervertreter gibt zu Protokoll:

„Auf das bisherige Vorbringen wird verwiesen.“

Zeuge: W. X.

„Ich bin seit dem 14. Juni 2017 bei der Firma AE. beschäftigt. Im März 2017 war ich im gegenständlichen Lokal beschäftigt. Ich kann nicht mehr genau angeben, wie damals mein Arbeitgeber geheißen hat, das steht im Dienstvertrag. Ich habe im Lokal etwa vier Jahre lang gearbeitet.

Meine Aufgabe lag insbesondere darin, am Wettannahmeschalter Wetten anzunehmen. In diesem Fall kam ein Kunde, der zu einem bestimmten Sportereignis eine Wette setzen wollte zu mir, teilte mir das Sportereignis und die Art der Wette im Hinblick auf dieses Sportereignis mit. Diesfalls reichte es meistens, wenn der Code des Sportereignisses und die Mannschaft, auf deren Sieg gewettet wird, bekannt gegeben wurde.

Eine weitere Aufgabe bestand darin, Geldzahlungen auf das einzelne Kundenwettkonto (auf welches sich entweder der Betrag von 0 Euro oder ein Wettkundenguthaben befindet), auf welches man mit der E. Membercard zugreifen kann, anzunehmen. Mit dieser Membercard konnte sich ein Spieler dann bei einem Wettterminal einloggen, und war dieser sodann in der Lage, einen Wetteinsatz dadurch zu platzieren, dass dieser Wetteinsatz vom Kundenguthaben abgebucht wird.

Wenn ein Kunde mit der Membercard gespielt hat, und auf Grund eines Wetteinsatzes einen Wettgewinn lukriert hat, wurde dieser Gewinn seinem Kundenguthaben gutgeschrieben.

Wenn ein Kunde es wünschte, habe ich ihm einen Teil seines Kundenguthabens oder sein ganzes Kundenguthaben ausbezahlt.

Weiters habe ich von Kunden, welche ohne Zuhilfenahme einer Membercard eine Wette gesetzt hatten, und welche einen Wettgewinn erlangt hatten, nach Vorlage des Wettscheins den Wettgewinn ausbezahlt.

Im Lokal war Herr A. B. mein Chef. Dieser hat geschaut, ob alles passt. Während meiner Anwesenheit war er aber nicht am Wettannahmeschalter tätig.

Ich kenne den Namen „E.“, kann aber keine näheren Angaben machen inwiefern die Firma E. bei den Wetten involviert war.

Es war auch möglich, Bargeld in einen Wettterminal einzuwerfen und dadurch einen Wetteinsatz zu tätigen. Das Geld aus den Wettterminals hat regelmäßig Herr B. entnommen. Auch das Geld der Kasse am Wettannahmeschalter hat Herr B. regelmäßig entnommen.

Das Wort „E.“ ist über dem Lokaleingang auf einem Schild gestanden. Glaublich war auch im Lokal mitunter ein Plakat angebracht, auf welchem etwas beworben wurde, glaublich ist auf manchen dieser Plakate der Name „E.“ aufgedruckt gewesen. Auf diesen Plakaten wurde meines Wissens die E. Memebercard beworben.

Sonst ist auch noch am Desktop auf der Eingangswettmaske der Name „E.“ gestanden.

Auch lagen im Lokal Quotenlisten im Hinblick auf bestimmte Sportereignisse auf. Auch auf diesen war das Wort „E.“ aufgedruckt.

Sonst ist mir nicht erinnerlich, dass irgendwo im Lokal das Wort „E.“ aufgeschienen ist.

Auf Befragen des Beschwerdeführervertreters:

„Wenn es Probleme mit den Geräten gegeben hat, hatte ich eine Telefonnummer von einem Geräteserviceunternehmen. Wenn ich dort angerufen habe, hat sich die Firma E. gemeldet. Wenn ich dann das Problem gesagt habe, ist jemand gekommen und hat das repariert, außer in den Fällen in welchen ich auf Anleitung dieser Telefonansprechperson das Problem selbst lösen konnte. Daraus erscheint es mir denkbar, dass die Firma E. die Eigentümerin der Geräte war.

Wenn Herr B. nicht in der Lage war, ein Geräteproblem vor Ort zu lösen, hat er auch diese Telefonnummer angerufen.

Auf Vorhalt der Aktenseite 36 des erstinstanzlichen Aktes bringe ich vor, dass auf diesem Foto der Lokaleingang abgebildet ist. Links auf diesem Foto ist ein Teil einer Auslage abgebildet, auf welcher die ersichtlichen Aufschriften angebracht sind. Auf diesen Aufschriften ist auch insbesondere das Wort „E.“ aufgeschrieben.

Im Lokal konnten sich Kunden auch beim Selbstbedienungsgerät Getränke kaufen, insbesondere auch Kaffee. Ich kann nicht angeben wer der Eigentümer dieser Selbstbedienungsgeräte war. Das Geld aus diesen Geräten wurde nicht von Herrn B. entleert, sondern von einem Mann, der auch die Geräte nachgefüllt hat. Es kann sein, dass diese Geräte nicht Herrn B. gehört haben.

Auf Vorlage eines der im Akt abgebildeten Wettscheine, im konkreten Fall der Aktenseite 31, bringe ich vor, dass alle am Wettterminal ausgedruckten Wettscheine und alle von mir am Wettannahmeschalter ausgedruckten Wettscheine dieses Design hatten, und abgesehen von der konkreten Spielwette so ausgesehen haben. Sie unterschieden sich zudem aber auch darin, dass auf den Wettscheinen, bei welchen der Einsatz vermittelt der E. Membercard gesetzt wurde, am Rand das Wort „Infodruck“ aufgedruckt war, und dass diese Wettscheine zudem nachfolgenden Satz am Ende des Wettscheins aufgedruckt hatten: „Gewinne werden ihrer member.card gutgeschrieben.“. Sonst unterschieden sich die Wettscheine, bei welchen der Einsatz vermittelt der E. Membercard gesetzt wurde, nicht von den anderen Wettscheinen.

Keine weiteren Fragen.

Zeugin: Mag. AF. AG.

„Herr B. hat bei der MA 36 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung als Wettunternehmer in der Art des Wettkundenvermittlers gestellt. Während des Bewilligungsverfahrens ist bei Kontrollen festgestellt worden, dass am in Aussicht genommenen Standort bereits eine Wetttätigkeit erfolgt. Dadurch wurde auch die gegenständliche Kontrolle durchgeführt. Bei dieser gegenständlichen Kontrolle waren Herr B. wie auch ein Lokalmitarbeiter im Lokal. Zu Beginn der Amtshandlung war aber nur der Lokalmitarbeiter anwesend. Herr B. kam etwa 30 Minuten nach dem Beginn der Kontrolle.“

Befragt, ob diese beiden Personen nähere Angaben über das Geschäftsmodell des Wettbetriebs, über die Eigentümerschaft an den Geräten und über die Inhaberschaft am Lokal gemacht haben, bringe ich vor, dass sich Herr B. als Franchise-Partner von E. bezeichnet hatte. Er gab auch an, das Lokal angemietet zu haben, und dass er der Lokalinhaber sei. Im Übrigen verweise ich auf die „Niederschrift“ der anlässlich der Kontrolle gemacht wurde.

In weiterer Folge hat Herr B. seinen Antrag zurückgezogen. Dieser hat meines Wissens auch in weiterer Folge mitgeteilt, dass das Mietverhältnis beendet wurde.“

Keine weiteren Fragen.

Zeuge: Wkm. F. AH.

„Ich kann mich an die gegenständliche Kontrolle noch erinnern. Im Lokal waren mehrere Wettterminals aufgestellt. Weiters war ein Wettannahmeschalter mit einem Lokalmitarbeiter besetzt. Das Lokal war so gut besucht, dass sich sogar Leute für die Setzung von Wetten am Terminal angestellt hatten.“

Ich habe das Lokal einige Tage vorher kontrolliert und damals schon bemerkt, dass in diesem Lokal vermittlels der aufgestellten Wettterminals oder im Zuge einer Wettabgabe beim Mitarbeiter am Wettannahmeschalter Wetten abgegeben werden konnten. Damals habe ich am Schalter gegen den Erlag von 10 Euro eine E. Membercard gelöst. Mit dieser Membercard habe ich dann die von mir durchgeführten Probewetten getätigt. Die anlässlich der Probewetten ausgedruckten Wettscheine erliegen im Akt. An der Einvernahme des Lokalmitarbeiters war ich nicht involviert.“

Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter:

„Es kommt bei Kontrollen öfters vor, dass ich den Auftrag bekomme, im Lokal erliegende Schriftstücke zu fotografieren. Ich kann mich nicht erinnern, dass bei der gegenständlichen Kontrolle auch Schriftstücke beschlagnahmt worden sind. Auf Vorhalt der Aktenseiten 12 ff bringe ich vor, dass ich nicht angeben kann, wer diesen Bescheid vom 7.1.2014 Aktenseite 12 bis 14 fotografiert hat. Ich nehme an, dass diese Fotos während der Kontrolle gemacht wurden. Dies falls ist der Vertrag während der Kontrolle einem Kontrollorgan gezeigt worden. Dasselbe gilt für die Fotokopie der Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit.“

Auf Vorhalt der Wettetickets AS 27 ff gebe ich an, dass auf dem jeweiligen Ticket angegeben ist, auf welchen Wettannahmeterminals die mit diesem Ticket dokumentierte Wette gesetzt worden ist. „WAT 7“ heißt dass diese Wette am Wettannahmeterminals 7 gesetzt wurde. „WASCH 1“ heißt, dass diese Wette vom Lokalmitarbeiter am Wettannahmeschalter angenommen wurde.“

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es auch möglich war, an einem Wettinfoterminal wie auch an einem Wettterminal ein Sportereignis und einen Wettetipp im Hinblick auf dieses Ereignis auszuwählen, und diese dann am Kundenkonto abzuspeichern. Sodann war es möglich, am Wettannahmeschalter die E. Membercard vorzulegen und einen Wetteinsatz zu nennen. Der Lokalmitarbeiter konnte dann vermittels der E. Membercard die am Kundenkonto abgespeicherte Wette (ohne Wetteinsatz) aufrufen, den Wetteinsatz eingeben, den Wetteinsatz kassieren und dann die Wette weiterleiten.

Mittlerweile ist es auch bei E. Lokalen möglich, auf diesen Geräten sich das Sportereignis und den Wettetipp auf einem Blatt Papier auszudrucken, und diesen Zettel dem Lokalmitarbeiter am Wettannahmeschalter auszuhändigen. Danach kann wieder der Wetteinsatz genannt werden, und wird die Wette nach Zahlung des Wetteinsatzes weitergeleitet.

Herr B. hat sich als Lokalverantwortlicher ausgegeben, und ist er auch als Chef des Mitarbeiters aufgetreten. Mehr kann ich zu seinen Funktionen im Lokal nicht sagen. Ich habe mich nicht erkundigt, wer der Geräteeigentümer war."

Der Behördenvertreter bringt vor:

„Nach Auffassung der Veranstaltungsbehörde hat das Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien ergeben, dass zumindest in organisatorischer Hinsicht eine so enge geschäftliche Verflechtung zwischen Herrn A. B. und der E. GmbH bestanden hat, sodass für einen außenstehenden Dritten der objektiv begründete Eindruck einer praktisch wechselseitigen Bedingtheit des Geschäftsmodells entsteht.“

Der Parteienvertreter bringt vor:

„Ich verweise auf die im Akt erliegenden Aktenseiten 12 ff, daher auf den Bewilligungsbescheid vom 7.1.2014 und auf die Vereinbarung zur Ausübung der Wettvermittlungstätigkeit. Weiters verweise ich auf die im Akt erliegenden Wettetickets (Infodrucke). Aus diesen Unterlagen ergibt sich alle samt, dass die Wettunternehmertätigkeit an der Adresse Wien., K.-gasse (ident mit Wien., J.-gasse), von der Firma E. GmbH durchgeführt wurde, wobei der Lokalbesitzer A. B. der vor Ort auch Getränke ausgeschenkt hat, als Erfüllungsgehilfe für E. GmbH fungiert hat. Auf den Wettetickets ist lediglich ersichtlich, dass die Wettvermittlung am Ort Wien, K.-gasse, im Lokal der L. e.U. durchgeführt wurde, keineswegs ist daraus ableitbar, dass damit Herr B. als Inhaber der L. e.U. eine Wettunternehmertätigkeit im Sinne des Gesetzes ausgeübt hat. Unter Bezugnahme auf die Aussage der Zeugin Mag. AG., wird bestätigt, dass Herr A. B. für die Zukunft geplant hatte, selbst als Wettunternehmer tätig zu werden und gab es diesbezüglich mit der E. GmbH Gespräche, dass Herr B. einen entsprechenden Antrag nach dem Wr. Wettengesetz stellen könne, was er auch tatsächlich gemacht hat. Zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Kontrolle wurde die Wettunternehmertätigkeit am inkriminierten Ort einzig und allein durch das mit einer Bewilligung ausgestattete Unternehmen E. GmbH, welche auch Eigentümerin sämtlichen beschlagnahmten Equipments war und ist, ausgeführt.“

Sodann wurde seitens des erkennenden Gerichts 11.4.2018 eine öffentlich mündliche Verhandlung zu den Verfahren VGW-002/042/7147/2017 (A. B., Beschlagnahme), VGW-002/V/042/8032/2017 (A. B., objektiver Verfall) und VGW-002/V/042/8033/2017 (E. Ges.m.b.H., objektiver Verfall) durchgeführt.

Die wesentlichen Abschnitte des anlässlich dieser Verhandlung erstellten Verhandlungsprotokolls lauten wie folgt:

„Der Verlesung aller Akteninhalte (Behördenakt- und VGW-Akte, insbesondere aller Gutachten und Einvernahmeprotokolle und der durch diese wiedergegebenen Zeugenaussagen) sowie des Akt VGW-103/042/7147/2017 (samt erstinstanzlichen Akt) wird von den Parteien zugestimmt.

Auf die Verlesung des gesamten Akteninhaltes wird verzichtet; dieser gilt somit als verlesen.

Der Behördenvertreter bestreitet das Vorbringen und beantragt die Abweisung der Beschwerden.

Der Verhandlungsleiter gibt den Parteien Gelegenheit sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

Der Beschwerdeführervertreter beruft sich auf sein bisheriges Vorbringen.

Vorgelegt werden die Eigentumsnachweise im Hinblick auf die gegenständlich beschlagnahmten Geräte.“

Sodann wurde seitens des erkennenden Gerichts 9.5.2019 eine öffentlich mündliche Verhandlung zu den Verfahren VGW-002/042/7147/2017 (A. B., Beschlagnahme), VGW-002/V/042/8032/2017 (A. B., objektiver Verfall) und VGW-002/V/042/8033/2017 (E. Ges.m.b.H., objektiver Verfall), VGW-002/042/3829/2019 (A. B.), VGW-002/V/042/3831/2019 (E. Ges.m.b.H.), VGW-002/V/042/3833/2019 (E. (Malta) Ltd), VGW-002/042/3838/2019 (C. D.), VGW-002/V/042/3840/2019 (E. (Malta) Ltd.), VGW-002/042/3841/2019 (F. G.), VGW-002/V/042/3842/2019 (E. (Malta) Ltd.), VGW-002/042/3843/2019 (H. I.), VGW-002/V/042/3844/2019 (E. (Malta) Ltd.), VGW-002/V/042/6098/2019 (A. B.), VGW-002/V/042/6097/2019 (E. Ges.m.b.H.), VGW-002/V/042/6099/2019 (E. (Malta) Ltd.) durchgeführt.

Die wesentlichen Abschnitte des anlässlich dieser Verhandlung erstellten Verhandlungsprotokolls lauten wie folgt:

„Der Verlesung aller Akteninhalte (Behördenakt- und VGW-Akte, insbesondere aller Gutachten und Einvernahmeprotokolle und der durch diese wiedergegebenen Zeugenaussagen), wird von den Parteien zugestimmt.

Verlesen wird der gesamte Akteninhalt.

Der Verhandlungsleiter gibt den Parteien Gelegenheit sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

Der Behördenvertreter tritt dem Vorbringen der Beschwerdeführer entgegen und beantragt die Abweisung der Beschwerden als unberechtigt.

Der Beschwerdeführervertreter gibt zu Protokoll:

Allseitige Verhältnisse:

A. B.

*Einkommen: keine Angaben
Vermögen: keine Angaben
Sorgepflichten: keine Angaben*

C. D.

*Einkommen: keine Angaben
Vermögen: keine Angaben
Sorgepflichten: keine Angaben*

F. G.

*Einkommen: keine Angaben
Vermögen: keine Angaben
Sorgepflichten: keine Angaben*

H. I.

*Einkommen: keine Angaben
Vermögen: keine Angaben
Sorgepflichten: keine Angaben*

Der Beschwerdeführervertreter bringt weiters vor:

Vorgelegt wird unter Beilage 1 eine Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen der Beschwerdeführer.

Unter Beilage 2 wird vorgebracht, dass aus den in Akt einliegenden Wettscheinen nicht gefolgert werden kann, dass Herr B. als Wettunternehmer aufgetreten ist. Die Behörde gelangt zu dieser Auffassung soweit ersichtlich ausschließlich aufgrund des Umstandes, dass in der ersten Zeile des Aufdrucks des Wettscheines der Name von Herrn B. aufscheint. Diese Anführung stellt aber nur eine Konkretisierung auf dem Wettschein insofern dar, als damit zum Ausdruck gebracht wird, in welchem konkreten Wettlokal eine Wette aufgegeben worden ist. Als Beweis wird unter Beilage 2 ein Wettschein eines anderen Wettlokales vorgelegt, aus welchem zu folgern ist, dass auf der ersten Zeile des Wettscheines nicht die Person eines Wettunternehmers angeführt ist.

Zudem ist die Auffassung der Behörde auch deshalb unzutreffend, da ein Wettkunde erst nach dem erfolgten Vertragsabschluss Kenntnis erlangt, wer der Wettkundenvermittler ist.“

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

I) Feststellungen:

Aufgrund der obangeführten Erwägungen und der von der E. GmbH vorgelegten Rechnungen gelangte das erkennende Gericht zum Schluss, dass die E. Ges.m.b.H. die Eigentümerin der nachfolgenden beschlagnahmten Geräte war.

3.) *Wettannahmeautomat 1:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...01

4.) *Wettannahmeautomat 2:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...02

5.) *Wettannahmeautomat 3:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...03

6.) *Wettannahmeautomat 4:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...04

7.) *Wettannahmeautomat 5:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...05

8.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

9.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

Da hinsichtlich der übrigen beschlagnahmten bzw. für verfallen erklärten Geräte keinerlei Eigentumsnachweise vorgelegt wurden, wird davon ausgegangen, dass weder Herr B. noch die E. Ges.m.b.H. die Eigentümer dieser Gegenstände gewesen sind bzw. sind.

Nicht festgestellt werden kann, dass die L. e.U. (bzw. Herr A. B.) ein dingliches oder obligatorisches Recht an den gegenständlich beschlagnahmten Geräten hatte. Im gesamten Verfahren ist nämlich keinerlei Indiz hervorgekommen, dass die L. e.U. (bzw. Herr A. B.) im Hinblick auf die gegenständlich beschlagnahmten Geräte einen Vertrag abgeschlossen hatte, durch welchen die L. e.U. (bzw. Herr A. B.) an den beschlagnahmten Geräten ein dingliches oder obligatorisches Recht erlangt hatte. Der Umstand allein, dass, wie nachfolgend dargelegt, der jeweilige Wettkunde mittels der beschlagnahmten Wettterminals bzw. Geräte am Wettannahmeschalter im Lokal der L. e.U. (bzw. Herr A. B.) einen Wettenvertrag geschlossen hatte, indiziert jedenfalls nicht notwendigerweise, dass der L. e.U.

(bzw. Herr A. B.) an diesen Geräten ein (dingliches oder obligatorisches) Recht eingeräumt gewesen ist. Auch haben weder die belangten Behörde noch Herr B. im Verfahren trotz ausdrücklicher Aufforderung des erkennenden Gerichts Beweismittel vorgelegt, aus welchen gefolgert werden könnte, dass der L. e.U. (bzw. Herr A. B.) an diesen Geräten ein (dingliches oder obligatorisches) Recht eingeräumt gewesen ist. Insbesondere bildet auch der Umstand, dass die Geräte durch Mitarbeiter der E. Ges.m.b.H. gewartet bzw. repariert wurden, ein Indiz dafür, dass die L. e.U. (bzw. Herr A. B.) nicht die Besitzerin (bzw. der Besitzer) der gegenständlichen Geräte gewesen ist.

Weiters ist davon auszugehen, dass die E. (Malta) Ltd die Eigentümerin des beschlagnahmten Geldes gewesen ist:

Insbesondere bei Zugrundelegung der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Erkenntnis vom 2.10.2013 zur Zahl B 1316/2012 ist nämlich zu folgern, dass selbst im Falle der Entgegennahme von Wettbeträgen durch einen Wettkundenvermittler bzw. Wettvermittler grundsätzlich davon auszugehen ist, dass dieser Wettkundenvermittler bzw. dieser Wettvermittler dieser Wettbeträge lediglich im Namen und auf Rechnung des Buchmachers entgegen genommen hat, sodass im Zweifel zu folgern ist, dass diese Geldbeträge im Eigentum des Buchmachers stehen. Schon diese Judikatur legt in Übereinstimmung mit der dem erkennenden Gerichten bekannten Geschäftspraxis nahe, dass es sich bei in beschlagnahmten Wettgeräten vorgefundenen Geldbeträgen um Geldbeträge handelt, welche die Gegenleistung von Wettkunden anlässlich von Abschlüssen von Wettverträgen darstellen. Dies wieder legt es nahe, dass grundsätzlich der jeweilige Buchmacher der Eigentümer des in einem Wettgerät vorgefundenen Geldbetrags ist.

In Entsprechung dieses Grundsatzes ist auch im gegenständlichen Fall mangels gegenteiliger Indizien davon auszugehen, dass die in den beschlagnahmten Geräten vorgefundenen Geldbeträge im Eigentum der Buchmacherin, mit welcher die Wettkunden Wettverträge abgeschlossen hatten, stehen.

Wie nachfolgend festgestellt, hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die im gegenständlichen Lokal abgeschlossenen Wetten mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin abgeschlossen worden sind. Diese ist daher mangels gegenteiliger Indizien als die Eigentümerin des beschlagnahmten Geldes anzusehen.

Festgestellt wird weiters, dass am Kontrolltag Herr A. B. der Inhaber des gegenständlich geschlossenen Gewerbelokals war. Die E. Ges.m.b.H. war weder am Kontrolltag noch danach Inhaberin dieses Lokals.

Diese Feststellung gründet insbesondere auf dem beigeschafften Firmenbuchauszug, laut welchem Herr A. B. am gegenständlichen Standort das Unternehmen L. e.U. mit dem Unternehmensgegenstand „Vermittlung von Kunden an Buchmacher“ betreibt.

Dass dieses Unternehmen am Standort auch tatsächlich betrieben wird, lässt sich insbesondere aus dem Umstand ableiten, dass dieses Unternehmen seit dem 9.3.2013 Herrn AC. AD. und Herrn W. X. als unselbständig Erwerbstätige bei der Wr. Gebietskrankenkasse angemeldet hatte.

Zudem wurde von Herrn B. ein zwischen ihm und der Lokaleigentümerin abgeschlossener Mietvertrag vorgelegt.

Für diese Feststellung, dass Herr A. B. der Inhaber des gegenständlich geschlossenen Gewerbelokals war, spricht auch, dass anlässlich der gegenständlichen Kontrolle des Lokals dieses offenkundig von einem Dienstnehmer des Herrn A. B., nämlich von Herrn W. X., beaufsichtigt worden ist, wobei dieser offenkundig die volle Verfügungsgewalt über die Lokalität inne hatte. Da kein Hinweis gegeben ist, dass diese Person eine entsandte Arbeitskraft war, legt auch dieser Umstand nahe, dass Herr W. X. für seinen Dienstgeber Herrn A. B. die Verfügungsgewalt über das Lokal wahrgenommen hat, was wiederum nahe legt, dass Herr A. B. der Inhaber der gegenständlichen Lokalität war.

Zudem ist von diesem Mitarbeiter anlässlich der gegenständlichen Kontrolle offenkundig Herr A. B. gerufen worden (und sohin kein Mitarbeiter der E.

Ges.m.b.H.), sodass dieser etwa dreißig Minuten nach dem Kontrollbeginn im Lokal erschien.

Demgegenüber wurden während der Kontrolle im Lokal keine Organe oder Mitarbeiter der E. Ges.m.b.H. angetroffen.

Außerdem hat Herr A. B. vor dem Kontrolltag einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung der Tätigkeit als Wettunternehmer in der Eigenschaft eines Wettkundenvermittlers bei der Magistratsabteilung 36 gestellt gehabt, in welchem sich dieser ebenfalls als Lokalinhaber bezeichnet hatte.

Zudem hat er sich auch während der Kontrolle gegenüber den Kontrollorganen als Mieter des Lokals und Inhaber des Lokals bezeichnet.

Auch der vorgelegte, undatierte „Vermittlungsvertrag“ (AS 15ff) zwischen der L. e.U. und der E. Ges.m.b.H. lässt darauf schließen, dass der Lokalinhaber des gegenständlichen Geräteaufstellungsorts Herr A. B. war (ist). So wird in diesem Vertrag Herr A. B. zur Beaufsichtigung der Vorgänge im Lokal und zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die der E. Ges.m.b.H. erteilten Bewilligung vom 7.1.2014 verpflichtet. Auch wird in diesem Vertrag der E. Ges.m.b.H. nur das Recht eingeräumt „die Betriebsräumlichkeiten am gegenständlichen Standort (jederzeit) zu betreten“, was deutlich zum Ausdruck bringt, dass auch aus Sicht der E. Ges.m.b.H. nicht diese, sondern Herr A. B. der Lokalinhaber des Lokals war.

Auch sonst gibt es keinerlei Indiz, dass die E. Ges.m.b.H. jemals die zivilrechtliche Lokalinhaberin bzw. die Verfügungsberechtigte über das Lokal gewesen ist.

Weiters steht bei Zugrundelegung der im Akt erliegenden Wetttickets (daher des Textes dieser Wetttickets, wonach die Wette an die E. (Malta) Ltd vermittelt werde) und dem zur Frage der Buchmacherin, an welche die im gegenständlichen Lokal aufgegebenen Wetten übermittelt worden sind, getätigten Ausführungen der Beschwerdeführer fest, dass mit den gegenständlichen Wettterminals Wetten an die E. (Malta) Ltd als Buchmacherin direkt übermittelt worden sind, und dass

die am Wettannahmeschalter abgegebenen Wettabgaben an die E. (Malta) Ltd als Buchmacherin direkt übermittelt worden sind.

Für diese Feststellung spricht auch der Umstand, dass die Wettbeträge der durchgeführten Probewetten teilweise mittels einer E. Member Card gesetzt wurden, dass sowohl vor dem Lokal als auch im Lokal an den Wänden der Name „E.“ angebracht ist, dass auf der Bildschirmmaske der Wettterminals das Wort „E.“ aufschien, und dass auf den im Lokal aufgelegten Quotenlisten der Name „E.“ aufgedruckt gewesen war.

Wie nachfolgend näher dargelegt (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verfahren VGW-002/042/3829/2019) wird auch festgestellt, dass Herr A. B. im gegenständlichen insofern als Wettunternehmer tätig war, als er Wetten an die E. (Malta) Ltd vermittelt hat.

II) kein Anwendungsfall der Dienstleistungsfreiheit:

I.1) Feststellungen und Beweiswürdigung zur Frage des Vorliegens einer der Dienstleistungsfreiheit unterliegenden Dienstleistungserbringung durch das aufstellende Unternehmen bzw. das lokalinhabende Unternehmen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 24.4.2015, 2014/17/0126; 29.5.2015, Ro 2014/17/0049; 11.9.2015, 2012/17/0243; 18.11.2015, 2012/17/0285) zu den Vorgaben in Konstellationen, in welchen eine EU-rechtliche Freiheit (Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Warenverkehrsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit) denkmöglich betroffen sein könnte, hat das Verwaltungsgericht selbst in den Konstellationen, in welchen es zum Ergebnis gelangt, dass die maßgeblichen nationalen Bestimmungen nicht gegen eine EU-rechtliche Freiheiten (Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Warenverkehrsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit) oder sonstiges unmittelbar anwendbares EU-Recht verstoßen (und daher schon aus diesem Grunde die unmittelbare Anwendbarkeit der EU-rechtlichen

Bestimmungen, wie etwa die des AEUV zu den EU-rechtlichen Freiheiten, ausgeschlossen ist), dennoch bei sonstiger Rechtswidrigkeit der Gerichtsentscheidung in dieser Gerichtsentscheidung Feststellungen zu treffen, aus welchen abzuleiten ist, dass im konkreten Verfahren das Unionsrecht (daher insbesondere die Bestimmungen des AEUV zu den EU-rechtlichen Freiheiten) nicht unmittelbar anwendbar ist. Soweit ersichtlich (vgl. VwGH 29.5.2015, Ro 2014/17/0049; 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; 29.5.2015, Ro 2014/17/0049) erachtet der Verwaltungsgerichtshof in solchen Gerichtsentscheidungen es als erforderlich, dass das Gericht behördliche oder gerichtliche Ermittlungstätigkeiten begründete Tatsachenfeststellungen trifft, auf deren Grundlage von diesem sodann festzustellen ist, ob es eine unmittelbar anwendbare EU-rechtliche Norm gibt, welche im der Entscheidung liegenden Verfahren unmittelbar anzuwenden ist.

In Entsprechung dieser zusätzlichen höchstgerichtlichen Ermittlungsvorgabe wird festgestellt:

Festgestellt wird, dass von keiner der Parteien Beweismittel vorgelegt worden sind, dass eines der die gegenständlichen Wettdienstleistungen ermöglichenden bzw. vermittelnden bzw. anbietenden Unternehmen bzw. das als Lokalinhaber zu qualifizierende Unternehmen seinen tatsächlichen Verwaltungssitz in einem anderen EWR-Staat als Österreich hat. Es ist nicht einmal hervorgekommen, dass eines dieser Unternehmen außerhalb von Österreich Dienstleistungen im Hinblick auf Wetten erbringt bzw. außerhalb von Österreich weitere Betriebsniederlassungen betreibt.

Diese Feststellungen hatten insbesondere aus dem Grund zu erfolgen, da die ausdrücklich zu diesen Sachverhalten befragten Parteien keine Beweismittel, welche einen tatsächlichen Verwaltungssitz einer der Parteien in einem anderen EWR-Staat als Österreich indizieren würden, vorgelegt haben. Auch wurden trotz entsprechender ausdrücklicher Befragung auch keine Beweismittel vorgelegt, aus welchen zu erschließen wäre, dass eine der Parteien in einem anderen EWR-Staat tatsächlich Wettdienstleistungen erbringt.

Es ist daher davon auszugehen, dass diese Unternehmen ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Österreich haben, und dass diese außerhalb von Österreich keine Betriebsniederlassungen betreiben. Folglich sind diese Unternehmen als wirtschaftlich in Österreich ansässige Unternehmen einzustufen. Daran ändert sich auch nichts, bzw. daran würde sich auch nichts ändern, wenn eines dieser Unternehmen seine Rechtspersönlichkeit von einer Eintragung als eine Gesellschaft ausländischen Rechts ableitet.

I.2) Kein Vorliegen eines Anwendungsfalls der Dienstleistungsfreiheit:

I.2.1) Die Dienstleistungsfreiheit fordert eine dienstleistungsspezifische Überschreitung einer Binnenmarktgrenze:

Nach der verwaltungsgerichtlichen Judikatur haben insbesondere in Verfahren (wie etwa nach dem Glücksspielgesetz), die keinen Auslandsbezug i.S.d. Judikatur des EuGH zu den EU-Grundfreiheiten aufweisen, die die EU-Grundfreiheiten (insbesondere die Dienstleistungsfreiheit) regelnden Bestimmungen des AEUV nicht angewendet zu werden, zumal diese Bestimmungen nur Fälle eines Auslandsbezugs zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.4.2012, 2011/17/0280; 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; 24.4.2015, Ro 2014/17/0126).

In diesem Sinne entscheidet auch der Oberste Gerichtshof (vgl. OGH 21.10.2014, 4 Ob 145/14y; 20.1.2015, Ob 244/14g; 30.3.2016, 4 Ob 31/16m).

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das EU-Recht bei der Frage, welchem Nationalstaat eine bestimmte juristische Person im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines von der Dienstleistungsfreiheit geforderten Auslandsbezugs zuzuordnen ist, nicht auf den Staat, in welchem diese juristische Person aufgrund dessen nationaler Vorschriften errichtet ist, sondern auf den Staat, in welchem diese Gesellschaft ihre tatsächliche (Haupt-)Tätigkeit entfaltet, abstellt (vgl. zu all dem Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 42, 53; in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015).

Das ist zwar häufig der Staat, nach dessen nationalen Vorschriften diese Gesellschaft errichtet worden ist, doch wurde vom Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union ausdrücklich auch ein Auseinanderfallen dieser beiden Staatszuordnungen als (zumindest unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) mit dem EU-Recht vereinbar eingestuft (vgl. EuGH 9.3.1999, C-212/97 [Centros]; 5.11.2002, C-280/00 [Überseering]; vgl. auch abgestellt (vgl. zu all dem Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 53; in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015). Entsprechend dieser Judikatur ist daher zwischen dem Sitzstaat und dem Niederlassungsstaat einer juristischen Person zu unterscheiden; erklärt es doch der Europäische Gerichtshof ausdrücklich für zulässig, dass eine Gesellschaft nur zur Erreichung des Ziels der Umgehung einer nationalen Mindestgesellschaftskapitalvorschrift in einem anderen Mitgliedsstaat errichtet wird, obgleich von Anbeginn an diese Gesellschaftsgründung nur mit dem Zweck erfolgte, dass diese Gesellschaft sich in einem zweiten Mitgliedsstaat ausschließlich niederzulassen und ausschließlich in diesem unternehmerisch tätig zu sein.

Sinngemäß dasselbe hat auch für Unternehmen welche Wettdienstleistungen, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber zuständig ist, welche nach dem EU-Recht ebenfalls als Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) einzustufen sind, erbringen.

Seitens des erkennenden Gerichts wurden die Parteien aufgefordert, die obangeführten Fragen im Hinblick auf die Frage, wo der Sitz der Niederlassung des die gegenständlichen Dienstleistungen anbietenden bzw. ermöglichenden bzw. veranstaltenden, in einem anderen EWR-Staat seinen Gesellschaftssitz habenden Unternehmens liegt, zu beantworten und entsprechende Beweismittel vorzulegen. In Anbetracht der Reaktion auf diese Anfragen und der Beweisergebnisse des gegenständlichen Falls ist nicht hervorgekommen, dass dieses Unternehmen seinen tatsächlichen Niederlassungssitz in einem anderen EWR-Staat als Österreich hat. Zu keinem anderen Schluss hat man auch auf die sonstigen involvierten Unternehmen, wie etwa das lokalinhabende Unternehmen, zu gelangen.

Im Übrigen hätte man auch im Falle, dass der Sitz der Hauptverwaltung des die gegenständlichen Dienstleistungen anbietenden bzw. ermöglichenden bzw. veranstaltenden, in einem anderen EWR-Staat seinen Gesellschaftssitz habenden Unternehmens sich in einem anderen EWR-Staat als Österreich liegt, zu keinem anderen Ergebnis zu gelangen. Da nämlich nicht hervorgekommen ist, dass dieses Unternehmen nicht nahezu ausschließlich Wettdienstleistungen in Österreich erbringt, und da zudem dieses Unternehmen über keine österreichische Befugnis zur Erbringung dieser Dienstleistungen in Österreich verfügt, läge es diesfalls auf der Hand, dass das Auseinanderfallen zwischen dem Staat des Sitzes der Hauptverwaltung und dem Dienstleistungserbringungsstaat den Zweck verfolgt, die österreichischen Genehmigungsvorschriften zu umgehen. In solchen Fällen ist nach der Judikatur des EuGH nicht der Staat des Sitzes der Hauptverwaltung, sondern der Staat, dessen Rechtsvorschriften durch diese Sitznahme umgangen werden sollen, als Niederlassungsstaat einzustufen (vgl. EuGH C-33/74 [Binsbergen], Rz. 13; C-215/01 [Schnitzer] Rz. 33).

Sowohl das die gegenständlichen Dienstleistungen anbietende bzw. ermöglichende bzw. veranstaltende, in einem anderen EWR-Staat seinen Gesellschaftssitz habende Unternehmen als auch die sonstigen involvierten Unternehmen, wie etwa das lokalinhabende Unternehmen, sind daher (i.S.d. EU-rechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit) als in Österreich niedergelassene Unternehmen einzustufen.

1.2.2) Relevanz der Differenzierung zwischen einer (direkten oder indirekten) Diskriminierung und einer Beschränkung:

Das durch die Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich gewährte Dienstleistungserbringungsrecht besteht in all den Fällen nicht, in welchen das EU-Recht Ausnahmen von diesem Dienstleistungserbringungsrecht vorsieht.

Ausnahmen von diesem Erbringungsrecht bestehen im Wesentlichen in den Fällen, 1) in welchen das EU-Recht die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit ausschließt (vgl. etwa im Bereich der Ausübung öffentlicher Gewalt Art. 62 i.V.m. Art. 51 AEUV; vgl. im Hinblick auf Verkehrsdienstleistungen auch Art. 92 AEUV),

2) in welchen eine indirekte Diskriminierung des Dienstleistungserbringers im Sinne der Vorgaben des EuGH durch einen nationalen Gesetzgeber gerechtfertigt ist (vgl. Art. 62 i.V.m. Art. 52 AEUV) und 3) in welchen eine Beschränkung des Dienstleistungserbringungsrechts im Sinne der Vorgaben des EuGH durch einen nationalen Gesetzgeber gerechtfertigt ist (vgl. Art. 62 i.V.m. Art. 52 AEUV).

Die Unterscheidung zwischen einer indirekten Diskriminierung und einer Beschränkung einer Dienstleistungserbringung ist insofern von Relevanz, zumal eine indirekte Diskriminierung stets nur zulässig ist, wenn diese im Sinne der Prüfvorgaben des EuGH gerechtfertigt ist (daher diese durch ein öffentliches Interesse rechtfertigbar ist, und im Hinblick auf dieses öffentliche Interesse erforderlich, notwendig, systematisch, kohärent etc. ist) (vgl. Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 82ff; in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015). Demgegenüber ist eine direkte Diskriminierung ausschließlich bei Vorliegen eines der geschriebenen Rechtfertigungsgründe i.S.d. Art. 62 i.V.m. Art. 52 AEUV gerechtfertigt (vgl. Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 82ff; in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015).

Im Gegensatz zu diesen strengen Rechtfertigungsvorgaben für Diskriminierungen sind Beschränkungen von Dienstleistungen nicht nur im Falle des Vorliegens eines dieser eine Diskriminierung rechtfertigenden Grundes zulässig. In analoger Anwendung des Keck-Urteils zur Warenverkehrsfreiheit hat nämlich der EuGH auch zur Dienstleistungsfreiheit eine Judikatur entwickelt, wonach im Rahmen einer Interessensabwägung zu ermitteln ist, ob eine, eine Dienstleistungserbringung beeinträchtigende nationale Regelung eher den Bereich der Erbringung einer Dienstleistung mit Auslandsbezug betrifft oder nicht (vgl. Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 97ff; in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015).

In letzterem Fall ist eine solche Beschränkung der Dienstleistung nur dann mit der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar, wenn durch diese Beschränkung eine direkte Diskriminierung des Dienstleistungsempfängers bzw. des Dienstleisters i.S.d. zur Dienstleistungsfreiheit entwickelten direkten Diskriminierungsbegriffs

erfolgt. Im Übrigen ist es nicht erforderlich, dass eine solche Beschränkung i.S.d. zum Beschränkungsverbot (und zum Diskriminierungsverbot) entwickelten Vorgaben gerechtfertigt wird (daher diese durch ein öffentliches Interesse rechtfertigbar ist, und im Hinblick auf dieses öffentliche Interesse erforderlich, notwendig, systematisch, kohärent etc. ist).

Diese Differenzierung wird damit begründet, als der Zweck der Dienstleistungsfreiheit in erster Linie nur darin besteht, eine Erschwerung der Dienstleistungserbringung durch denselben Bereich doppelt regelnde Vorgaben zu verhindern; nicht aber über den Weg der Dienstleistungsfreiheit das gesamte nicht harmonisierte nationale Recht zu determinieren (vgl. Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 138ff (insb. 158ff); in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015).

Nach der Judikatur des EuGH erfolgt die Prüfung, ob eine, eine Dienstleistungserbringung beeinträchtigende nationale Regelung eher den Bereich der Erbringung einer Dienstleistung mit Auslandsbezug betrifft oder nicht, im Rahmen einer Abwägung im Einzelfall (vgl. zu all dem Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 14, 25, 29, 41ff, 134, 64ff, 71, 81f, 94, 100f, 103f, 136ff, 158ff (insb. 165), in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015).

1.2.3) Differenzierung zwischen aktiver und passiver Dienstleistungsfreiheit und der Differenzierung zwischen einer (direkten oder indirekten) Diskriminierung und einer Beschränkung:

Das EU-Recht unterscheidet zwischen der aktiven und der passiven Dienstleistungsfreiheit.

Bei der aktiven Dienstleistungsfreiheit wird einem Unternehmen, welches die sonstigen Vorgaben des EU-Rechts zur Dienstleistungsfreiheit (insbesondere allfällige Vorgaben durch EU-Verordnungen und EU-Richtlinien) erfüllt, das (unmittelbar anwendbare) grundsätzliche Recht zur Erbringung von

Dienstleistungen mit Auslandsbezug i.S.d. EU-Dienstleistungsfreiheit in einem anderen EWR-Staat gegenüber diesem EWR-Staat zuerkannt.

Demgegenüber wird bei der passiven Dienstleistungsfreiheit einer juristischen Person, welche ihren Sitz bzw. ihre Hauptniederlassung in einem vom EWR-Staat der Dienstleistungserbringung EWR-Staat unterschiedlichen Staat hat, bzw. wird einer natürlichen Person, welche EWR-Bürger ist und ihren Daueraufenthaltort in einem vom EWR-Staat der Dienstleistungserbringung EWR-Staat unterschiedlichen Staat hat, grundsätzlich das Recht zur Erlangung einer Dienstleistung aus bzw. in diesem anderen EWR-Staat zuerkannt.

I.2.4) Gebot der nationalen Befugnis im Staat der Niederlassung zur Erbringung der Dienstleistung:

Die EU-rechtliche gewährleistete aktive Dienstleistungsfreiheit kann zudem nur dahingehend ausgelegt werden, dass ein Unternehmen ausschließlich dann zu einer grenzüberschreitenden Dienstleistung von seinem Niederlassungsstaat in einen anderen EWR-Staat befugt ist bzw. zu einer Dienstleistungserbringung an einen anderen EWR-Bürger im eigenen Niederlassungsstaat befugt ist, wenn dieses Dienstleistungserbringungsunternehmen in seinem Niederlassungsstaat über die Befugnis zur Erbringung der jeweils zu erbringenden Dienstleistung verfügt.

Umgekehrt kann eine passive Dienstleistungsfreiheit nur im Hinblick auf eine Leistung in Anspruch genommen werden, sofern das diese Dienstleistung erbringende (ausländische) Unternehmen in seinem Niederlassungsstaat über die Befugnis zur Erbringung der jeweils zu erbringenden Dienstleistung verfügt.

Es würde nämlich das gesamte Ordnungssystem der Europäischen Union auf den Kopf stellen und alle nationalen Ordnungsvorschriften aushebeln, wenn eine Gesellschaft oder natürliche Person, welche in ihrem Niederlassungsstaat nicht zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung befugt ist, unter Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit befugt sein sollte, in einem anderen EWR-Staat, in welchem diese ebenfalls über keine nationale Befugnis zur Erbringung dieser

Dienstleistung verfügt, die Dienstleistung, welche zu erbringen diese nicht einmal im eigenen Staat befugt ist, zu erbringen. Das würde heißen, dass etwa jemand, der über überhaupt keinerlei Kenntnisse und Befugnisse im Baubereich in seinem Heimatstaat verfügt, und der daher auch nicht in diesem Staat etwa als Ziviltechniker oder Baumeister tätig sein darf, unter Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit es beanspruchen könnte, in jedem anderen EWR Staat (außer wohl dem eigenen Staat) unbeschränkt als Ziviltechniker oder Baumeister tätig zu werden. Schon diverse EU-rechtliche Rechtsvorschriften, wie etwa die Berufsankennungsrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie, zeigen, dass solch ein Verständnis einer unbeschränkten Befugnis zur Erbringung von Dienstleistungen in der EU, zu welchen man nicht einmal im Heimatstaat die berufliche Qualifikation und Ausübungsbefugnis hat, mit dem Verständnis der EU-rechtlich garantierten Dienstleistungsfreiheit nicht zu vereinbaren ist.

Dieses Verständnis legt offenkundig auch der Europäische Gerichtshof der Dienstleistungsfreiheit zugrunde. So führt dieser etwa im Urteil vom 17.12.1981, C-279/80, Slg. 1981/3305 [Webb] in der Rz. 17 aus:

„Wie der Gerichtshof in seinem oben angeführten Urteil vom 18. Januar 1979 ausgeführt hat, sind in Anbetracht der Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen solche an den Leistungserbringer gestellten besonderen Anforderungen nicht als mit dem Vertrag unvereinbar anzusehen, die sich aus der Anwendung von Regelungen für diese Art von Tätigkeiten ergeben. Jedoch darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrags nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind und die für alle im Hoheitsgebiet des genannten Staats tätigen Personen oder Unternehmen verbindlich sind, und zwar nur insoweit, als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist.“

In diesem Rechtssatz geht nämlich aus der Anknüpfung an die Befugnis des jeweiligen Dienstleisters zur Erbringung der jeweiligen Leistung im Niederlassungsstaat (arg: „... zwar nur insoweit, als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist“) deutlich hervor, dass sich die Dienstleistungsfreiheit nur auf Dienstleistungen bezieht, die zu erbringen das jeweilige Unternehmen auch im Staat der eigenen Niederlassung befugt ist.

In diesem Sinne legt der Europäische Gerichtshof regelmäßig auch in vielen weiteren Urteilen die Auswirkungen der Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf die

Befugnis zur Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Staat als dem Niederlassungsstaat aus. So weist er etwa in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass die Dienstleistungsfreiheit es untersagt „die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, als in dem, in dem er regelmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. etwa EuGH 25.7.1991, C-76/90, Rz. 12 [Säger]; 28.3.1996, C-272/94, Rz. 10 [Guiot]; 12.12.1996, C-3/95, Rz. 25 [Reisebüro Broede]; vgl. zu all dem auch Randelzhofer/Forsthoﬀ, Art 56/57 AEUV, Rz 100ff in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015). Selbstverständlich geht der EuGH nämlich in dieser Entscheidung davon aus, dass das Unternehmen die Dienstleistungen, welche dieses „regelmäßig“ im Niederlassungsstaat erbringt, auch nach seinem nationalen Recht befugt ist, zu erbringen.

Die Berufung auf den freien Dienstleistungsverkehr kommt daher nur in Betracht, wenn die fragliche Tätigkeit im Niederlassungsstaat rechtmäßig aufgrund einer nationalen Befugnisvorschrift ausgeübt werden kann (vgl. in diesem Sinne auch OGH 21.10.2014, 4 Ob 145/14y; 20.1.2015, Ob 244/14g; 30.3.2016, 4 Ob 31/16m).

Da nicht hervorgekommen ist, dass das die gegenständlichen Dienstleistungen anbietende bzw. veranstaltende bzw. ermöglichende, seinen Gesellschaftssitz in einem anderen EWR-Staat habende Unternehmen seine tatsächliche Niederlassung in dem gesellschaftsrechtlichen Sitzstaat hat, bewirkt daher eine allfällige Genehmigung dieses Staats zur Erbringung von Wettendienstleistungen in diesem Staat nicht, dass sich dieses Unternehmen im Hinblick auf die gegenständlichen Dienstleistungen auf die EU-Dienstleistungsfreiheit berufen kann.

Im Übrigen ist nicht einmal hervorgekommen, dass dieses Unternehmen in dem (!) Staat, in welchem dieses seinen gesellschaftsrechtlichen Sitz hat, über eine nationale Befugnis zur Erbringung der gegenständlichen Dienstleistungen hat.

I.2.5) Kein Vorliegen eines Anwendungsfalls der aktiven Dienstleistungsfreiheit:

Nach der ständigen Judikatur des EuGH sind Dienstleistungserbringer (im Hinblick auf die aktive Dienstleistungsfreiheit) und Dienstleistungsempfänger (im Hinblick auf die passive Dienstleistungsfreiheit) nicht berechtigt, die Dienstleistungsfreiheit gegenüber ihrem Ansässigkeitsstaat in Anspruch zu nehmen (vgl. Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 56, 59f, 62f; in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015).

Zudem findet die Dienstleistungsfreiheit in den Konstellationen der Anwendung der Niederlassungsfreiheit keine Anwendung (vgl. Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 56, 59f, 62f; in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015).

Sowohl das die gegenständlichen Dienstleistungen anbietende bzw. veranstaltende bzw. ermöglichende, seinen Gesellschaftssitz in einem anderen EWR-Staat habende Unternehmen als auch die sonstigen mit diesen Dienstleistungen befassten Unternehmen (wie etwa das lokal inhabende Unternehmen) sind bei Zugrundelegung der Ermittlungsergebnis bzw. der obigen Feststellungen (i.S.d. EU-rechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit) als in Österreich niedergelassene Unternehmen einzustufen. Im Hinblick auf die gegenständlichen Dienstleistungen liegt daher (im Hinblick auf die aktive Dienstleistungsfreiheit) kein grenzüberschreitender Sachverhalt vor.

Da das die gegenständlichen Dienstleistungen anbietende bzw. veranstaltende bzw. ermöglichende, seinen Gesellschaftssitz in einem anderen EWR-Staat habende Unternehmen als auch die sonstigen mit diesen Dienstleistungen befassten Unternehmen (wie etwa das lokal inhabende Unternehmen) seine jeweilige Niederlassung im Bundesgebiet haben (und da in den Konstellationen der Anwendung der Niederlassungsfreiheit die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung findet), und da gegenständlich (im Hinblick auf die aktive Dienstleistungsfreiheit und die von diesen Unternehmen konkret erbrachten Dienstleistungen) kein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, sind das die gegenständlichen Dienstleistungen anbietende bzw. veranstaltende bzw.

ermöglichende, seinen Gesellschaftssitz in einem anderen EWR-Staat habende Unternehmen als auch die sonstigen mit diesen Dienstleistungen befassten Unternehmen (wie etwa das lokalinhabende Unternehmen) schon aus diesem Grund im Hinblick auf eine Dienstleistungserbringung durch diese Unternehmen in Österreich nicht befugt, sich auf die EU-rechtlich garantierte aktive Dienstleistungsfreiheit zu berufen. Es fehlt nämlich angesichts dieser Konstellation der für die Bejahung einer aktiven Dienstleistungsfreiheit gebotene Auslandsbezug der Dienstleistung.

I.2.6) Kein Vorliegen eines Anwendungsfalls der passiven Dienstleistungsfreiheit:

Im gegenständlichen Fall können sich das die gegenständlichen Dienstleistungen anbietende bzw. veranstaltende bzw. ermöglichende, seinen Gesellschaftssitz in einem anderen EWR-Staat habende Unternehmen als auch die sonstigen mit diesen Dienstleistungen befassten Unternehmen (wie etwa das lokalinhabende Unternehmen) schon deshalb nicht auf die passive Dienstleistungsfreiheit berufen, zumal - wie zuvor ausgeführt - eine Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit die Befugnis zur Erbringung der jeweiligen Leistung im Niederlassungsstaat voraussetzt. Diese Voraussetzung erfüllt nun aber im gegenständlichen Fall im Hinblick auf die Erbringung der gegenständlichen Dienstleistungen weder die gegenständlichen Dienstleistungen anbietende bzw. veranstaltende bzw. ermöglichende, seinen Gesellschaftssitz in einem anderen EWR-Staat habende Unternehmen noch auch die sonstigen mit diesen Dienstleistungen befassten Unternehmen (wie etwa das lokalinhabende Unternehmen), zumal deren Niederlassungsstaat jeweils Österreich ist. Folglich können sich diese Unternehmen im Hinblick auf die gegenständlichen Wettendienstleistungen auf die passive Dienstleistungsfreiheit berufen.

Zudem ist aber auch zu bemerken, dass die gegenständlichen Dienstleistungen (Wettendienstleistungen) in Österreich erbracht werden. Wenn daher zu prüfen ist, ob die österreichischen Gesetze, welche eine Beschränkung der passiven Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf diese erbrachten Dienstleistungen normieren, mit dem EU-Recht (der EU-rechtlich garantierten Dienstleistungsfreiheit) in Einklang stehen, ist auf die Judikatur des EuGH zu

verweisen, welcher im Hinblick auf die Frage, ob eine Beschränkung der passiven Dienstleistungsfreiheit überhaupt im analoger Anwendung der Keck-Judikatur eine Verletzung der passiven Dienstleistungsfreiheit bewirken kann, zwischen gesetzlichen Regelungen des Dienstleistungsherkunftsstaats und gesetzlichen Regelungen des vom Herkunftsstaat unterschiedlichen Staates differenziert.

Nach dieser Judikatur des EuGH können Beschränkungen der passiven Dienstleistungsfreiheit durch den Herkunftsstaat nur dann als nicht zu rechtfertigende Beschränkungen der passiven Dienstleistungsfreiheit eingestuft werden, wenn diese Vorschriften sich stärker beschränkend auf den Export dieser Leistungen als auf den Absatz auf dem inländischen Markt auswirken (vgl. zu all dem Randelzhofer/Forsthoff, Art 56/57 AEUV, Rz 158 ff (insb. 165), in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV 57, 2015).

Diese Judikatur hat zur Folge, dass im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit der gegenständlichen österreichischen Regelungen mit der passiven Dienstleistungsfreiheit Österreich als der Herkunftsstaat und der Staat, in welchem ein allfällig die Dienstleistungen in Österreich in Anspruch nehmen wollender EWR-Bürger seinen ständigen Aufenthalt hat, als der vom Herkunftsstaat unterschiedene Staat anzusehen ist. Sohin ist bei der Prüfung der passiven Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Judikatur des EuGH nur dann von einer Beachtlichkeit der gegenständlichen nationalen Bestimmungen im Hinblick auf die Prüfung der Vereinbarkeit der österreichischen Rechtslage mit der passiven EU-Dienstleistungsfreiheit auszugehen, wenn die gegenständlichen österreichischen Bestimmungen sich stärker beschränkend auf den Export dieser Leistungen als auf den Absatz auf dem inländischen Markt auswirken (daher die nationalen Bestimmungen die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Bundesgebiet durch einen im EWR-Ausland aufhältigen EWR-Ausländer verhältnismäßig mehr beschränken als die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch Inländer).

Dies ist nun aber offenkundig nicht der Fall, zumal ja die Inanspruchnahme der gegenständlichen Dienstleistungen ohnedies auch durch die österreichische Rechtslage einem im EWR-Ausland ansässigen EWR-Bürger nicht verwehrt wird.

Wie zuvor und nachfolgend ausgeführt, ermöglichen die gegenständlichen Regelungen in einer nicht diskriminierenden Weise, dass diese gegenständlichen Glücksspielleistungen flächendeckend im Bundesgebiet erbracht werden und in Anspruch genommen werden können. Diese Regelungen stellen nur insofern eine Behinderung dar, als der Kreis der Berechtigten zur Erbringung der jeweiligen Wettdienstleistungen in einer transparenten und nicht diskriminierenden Weise beschränkt wird.

Eine solche Beschränkung stellt dagegen zweifelsohne im Hinblick auf die aktive Dienstleistungsfreiheit eine stärker auf den Import dieser Leistungen als auf den Absatz auf dem inländischen Markt auswirkende Beschränkung dar. Daher hat der EuGH, der stets nur im Hinblick auf die aktive Dienstleistungsfreiheit zur österreichischen Rechtslage Ausführungen getätigt hat, auch diese Bestimmungen als (bei der Prüfung der Vereinbarkeit des österreichischen Rechts mit der [aktiven] Dienstleistungsfreiheit) zu rechtfertigende Beschränkungen eingestuft.

Ganz anders sieht diese Situation nun aber im Hinblick auf die Prüfung zur passiven Dienstleistungsfreiheit aus. Die österreichischen Regelungen bewirken nämlich im Ergebnis faktisch keine Beschränkung der passiven Dienstleistungsfreiheit; jedenfalls beschränken diese Regelungen wenn überhaupt nahezu ausschließlich den Absatz auf dem inländischen Markt, und sohin jedenfalls in einem deutlich untergeordneten Maß (bzw. überhaupt nicht) den Export dieser Dienstleistungen (daher die Ermöglichung der Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Bundesgebiet durch einen im EWR-Ausland aufhältigen EWR-Ausländer).

Sohin sind aber nach der gegenständlichen Judikatur die gegenständlichen Bestimmungen im Hinblick auf die passive Dienstleistungsfreiheit schon ihrer Natur nach nicht geeignet, die passive EU-Dienstleistungsfreiheit zu beschränken. Sohin sind diese Regelungen auch im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit der österreichischen Bestimmungen mit der passiven Dienstleistungsfreiheit auch nicht zu relevieren.

Diese Vorgabe einer überwiegenden Beschränkung des Dienstleistungsexports liegt bei den gegenständlichen Bestimmungen des Glücksspielrechts offenkundig nicht vor, sodass diese Bestimmungen schon aus diesem Grund im Rahmen der Geltendmachung der passiven Dienstleistungsfreiheit von dem veranstaltenden Unternehmen bzw. dem lokalinhabenden Unternehmen problematisiert werden können.

I.2.7) Gebot der Differenzierung zwischen einer Dienstleistung im Hinblick auf eine von einem Unternehmen erbrachte Hauptdienstleistung und der Hauptdienstleistung:

Klarstellend sei auch ausgeführt, dass auch im Falle, dass ein Wettendienstleistungen erbringendes bzw. ermöglichendes (in Österreich niedergelassenes) Unternehmen durch ein in einem anderen EWR-Staat ansässiges, Wettendienstleistungen anbietendes Unternehmen durch einen Vertrag berechtigt wird, mit den eigenen Spielgeräten auf den Wetten anbietenden Server des ausländischen Vertragspartners zuzugreifen, sowie im zusätzlichen Falle einer Ausspielung mit einem Wettgerät dieser veranstaltenden Person im Wege dieses Servers des Vertragspartners die mit diesem Wettgerät durchgeführten Wetten (Ausspielungen) nicht von der EU-rechtlichen Dienstleistungsfreiheit erfasst werden. Dies schon deshalb nicht, da solch ein Vertrag nicht bewirkt, dass die mit dem Wettapparat des veranstaltenden Unternehmens durchgeführten Wetten (Ausspielungen) im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners durchgeführt wurden. Soin können die mit diesem Wettapparat durchgeführten Ausspielungen auch keinesfalls auf eine allfällig dem Vertragspartner zugesprochene Lizenz zur (im eigenen Namen zu erbringenden) Veranstaltung von Wettendienstleistungen gegründet zu werden. Solch ein Vertrag ist daher dahingehend rechtlich auszulegen, dass mit diesem Vertrag zwischen dem die Wetten veranstaltenden österreichischen Unternehmen und dem ausländischen Vertragspartner vereinbart worden ist, dass das österreichische Unternehmen gegen Entgelt im Falle einer Ausspielung mit einem eigenen Wettapparat auf den Server des ausländischen Vertragspartners zugreifen darf, und dass im Falle eines solchen Zugriffs seitens des ausländischen Vertragspartners die Dienstleistung der weitgehenden Abwicklung

der Ausspielung (insbesondere die Entscheidung über einen Wettgewinn bzw. Wettverlust) vorgenommen wird. Bei diesem Vertrag handelt es sich daher im Ergebnis um einen Dienstleistungsvertrag, in welchem der ausländische Vertragspartner sich verpflichtet, für die Durchführung bestimmter Wetten bestimmte erforderliche Leistungen im Falle einer entsprechenden Anforderung durch das österreichische Unternehmen zu erbringen. Auch wenn dieser Vertrag daher als ein Lizenzvertrag bezeichnet wird, handelt es sich bei diesem nicht um einen Lizenzvertrag im Sinne der Begrifflichkeit des österreichischen Rechts.

Eine solche durch das ausländische Unternehmen aufgrund eines solchen Vertrags erbrachte Dienstleistung ist daher nicht die Dienstleistung des Anbietens bestimmter Wetten, sondern die Dienstleistung der Erbringung von Leistungen, welche für die Erbringung der Dienstleistung des Anbietens bestimmter Wetten erforderlich sind, zu qualifizieren. Dass nun aber der Umstand, dass ein Unternehmen innerhalb des EWR grenzüberschreitend eine Dienstleistung A erbringt, welche notwendig ist, um eine andere Dienstleistung, nämlich die Dienstleistung B zu erbringen, nicht geeignet ist, den Erbringer der Dienstleistung B aufgrund der EU-Dienstleistungsfreiheit zur Erbringung der Dienstleistung B (daher einer nicht einmal grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistung) zu befugen, liegt auf der Hand.

1.2.8) Schlussfolgerung für das konkrete Verfahren:

Nach den getroffenen Feststellungen weist der festgestellte Sachverhalt sohin keinen Auslandsbezug auf, der zur Anwendbarkeit der Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf die gegenständlich erbrachten Dienstleistungen führen würde. In diesem Fall haben nach der verwaltungsgerichtlichen Judikatur zu den EU-Grundfreiheiten (insbesondere die Dienstleistungsfreiheit) (vgl. insbesondere die Judikatur zum Glücksspielgesetz die die Grundfreiheiten) regelnden Bestimmungen des AEUV nicht angewendet zu werden, zumal diese Bestimmungen nur Fälle eines Auslandsbezugs zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.4.2012, 2011/17/0280; 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; 24.4.2015, Ro 2014/17/0126; in diesem Sinne entscheidet auch der Oberste Gerichtshof [vgl. OGH 21.10.2014, 4 Ob 145/14y; 20.1.2015, Ob 244/14g; 30.3.2016, 4 Ob 31/16m]).

Ein Auslandsbezug i.S.d. der Regelungen des AEUV zur Dienstleistungsfreiheit liegt im zu beurteilenden Fall nun aber nicht vor: Sowohl der Eigentümer, als auch der Inhaber des Geräts, als auch der Veranstalter als auch der Lokalinhaber haben ihre tatsächliche Niederlassung bei Zugrundelegung dieser Feststellungen in Österreich. Zudem würde sich selbst im Falle der Annahme, dass diese Unternehmen in einem anderen EWR-Staat als Österreich (im Sinne der EU-rechtlichen Niederlassungsfreiheit) niedergelassen wären, sich - wie zuvor ausgeführt - an dieser Wertung der Nichtverletzung der (aktiven wie auch passiven) Dienstleistungsfreiheit bei Zugrundelegung der zuvor getätigten Ausführungen nichts ändern.

II) Feststellungen und Beweiswürdigung zur Frage, ob die verfahrensrelevanten Bestimmungen des Wr. Wettengesetzes im Hinblick auf Dienstleistungen, welche von der EU-rechtlichen Dienstleistungsfreiheit erfasst werden, zur Anwendung gelangen, und daher im Hinblick auf diese Regelungen das Unionsrecht nicht unmittelbar zur Anwendung gelangt:

Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass für die beschwerdeführenden Parteien auch im Ergebnis nichts gewonnen wäre, wenn die EU-rechtliche Dienstleistungsfreiheit auf die gegenständlich erbrachten Dienstleistungen zur Anwendung gelangen würde. Dies deshalb, da aus nachfolgenden Gründen die gegenständlich relevanten Bestimmungen des Glücksspielgesetzes im Einklang mit den Vorgaben der EU-rechtlichen Dienstleistungsfreiheit stehen:

II.1) Vorgaben für die Rechtfertigbarkeit nationaler Bestimmungen, durch welche die Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Glücksspiel- und Wettdienstleistungen) beschränkt wird:

Ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit liegt (nur dann) vor, wenn die jeweilige Bestimmung geeignet ist, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, welche dieser regelmäßig in seinem Niederlassungsstaat erbringt, in einem anderen Mitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen“

(vgl. etwa EuGH 25.7.1991, C-76/90, Rz. 12 [Säger]; 28.3.1996, C-272/94, Rz. 10 [Guiot]; 12.12.1996, C-3/95, Rz. 25 [Reisebüro Broede]; 22.1.2015, C 463/13, Rz 45 [Stanley International]; 11.6.2015, C-98/14 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]; 28.1.2016, C-375/14, Rz. 21 [Laezza]).

Daher stellen grundsätzlich alle in den nationalen Vorschriften enthaltene Bestimmungen, die Bereiche des Glücksspiels i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) näheren ordnungspolitischen Regelungen unterwerfen, eine Beschränkung der durch die Art. 49 AEUV und 56 AEUV garantierten Freiheiten dar (vgl. EuGH 16.2.2012, C-72/10 und C-77/10, Rz. 70 [Costa und Cifone]). Dies gilt insbesondere für jene Bestimmungen, die die Entfaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich des Wett- und Glücksspielwesens an Bedingungen wie den Erhalt einer Bewilligung oder Konzession, und die Erfüllung der damit verbundenen Voraussetzungen, binden, die freie Entfaltung der wirtschaftlichen Betätigung beschränken, behindern oder sanktionieren.

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich zudem, dass nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Voraussetzungen erfüllen müssen: Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (EuGH 16.2.2012, C-72/10, Rz 81 [Costa]; 11.6.2015, C-98/14, Rz. 64 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]). Auch müssen derartige Beschränkungen das Gebot der Verhältnismäßigkeit erfüllen (EuGH 6.3.2007, C-338/04, Rz. 48, 53 [Placanica]; 16.2.2012, C-72/10, Rz. 63, 71 [Costa]; 12.7.2012, C-176/11 [HIT Larix]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 61ff [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]).

Zudem können Beschränkungen der Grundfreiheiten auch im Rahmen der Ausnahmeregelungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die in den nach Art. 62 AEUV auf diesem Gebiet anwendbaren

Artt. 51f AEUV ausdrücklich vorgesehen sind, zulässig sein (vgl. EuGH 19.7.2012, C-470/11, Rz. 35 [SIA Garkalns], mwN).

Gemäß Art. 62 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 AEUV sind jedenfalls Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Interessen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Gesundheit zulässig.

Stets sind aber Beschränkungen einer EU-Grundfreiheit nur dann zulässig, wenn es tatsächlich einen ausreichend schwerwiegenden Missstand gibt, im Hinblick dessen und als Reaktion auf den die normierten Beschränkungen erforderlich sind, um die durch diesen Missstand beeinträchtigten, und als Rechtfertigung für die Beeinträchtigung herangezogenen öffentlichen Interessen zu verfolgen. Nach dieser Regelung des AEUV und der zu dieser ergangenen Judikatur des EuGH ist daher insbesondere dann eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) nicht gerechtfertigt, wenn die nationale Beschränkung keinem diese Beschränkung rechtfertigenden öffentlichen Interesse im Hinblick auf einen tatsächlich bestehenden Missstand dient (vgl. EuGH 3.6.2010, C-258/08 [Ladbrokes Betting & Gaming und Ladbrokes International]; 15.9.2011, C-347/09, Rz 63, 66 [Dickinger], 30.4.2014, C-390/12, Rz. 53 [Pfleger]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 71 [Berlington Hungary]).

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den glücksspielrechtlichen (insbesondere wettenrechtlichen) Bewilligungs- und Konzessionserfordernissen (vgl. etwa EuGH 30.4.2014, C-390/12 [Pfleger]) ergibt sich daher nicht per se, dass die nationalen Bewilligungs- bzw. Konzessionserfordernisse wegen Unvereinbarkeit mit der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV unangewendet zu bleiben haben; was schon daraus ersichtlich ist, zumal Art. 62 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 AEUV normiert, dass bestimmte Beeinträchtigungen der Dienstleistungsfreiheit zulässig sind.

In diesem Sinne hat der EuGH im Hinblick auf Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) auch wiederholt, dass im Hinblick auf diese Dienstleistungen Beschränkungen der

Dienstleistungsfreiheit nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels erforderlich ist (EuGH 16.2.2012, C-72/10, Rz 81 [Costa]; 11.6.2015, C-98/14, Rz. 64 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]).

Auch müssen derartige Beschränkungen das Gebot der Verhältnismäßigkeit erfüllen (EuGH 6.3.2007, C-338/04 , Rz. 48, 53 [Placanica]; 16.2.2012, C-72/10, Rz. 63, 71 [Costa]; 12.7.2012, C-176/11 [HIT Larix]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 61ff [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]).

Im Hinblick auf diese Rechtslage zur Dienstleistungsfreiheit wurden vom EuGH in ständiger Judikatur differenzierte Vorgaben zur Zulässigkeit der Beschränkung von Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) entwickelt (vgl. etwa EuGH 11.6.2015, C-98/14, Rz 61ff [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]).

In ständiger Judikatur wird vom EuGH wiederholt, dass die Rechtfertigung der Beschränkung von Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) mit dem öffentlichen Interesse der Kriminalitätsbekämpfung und/oder dem Interesse der Gewährleistung eines angemessenen Spielerschutzes mit der Dienstleistungsfreiheit gerechtfertigt zu werden vermag. So stellt etwa der EuGH generalisierend klar, dass Glücksspiele i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) in Anbetracht der Höhe der Beträge, die mit ihnen eingenommen werden können, und der Gewinne, die sie den Spielern bieten können, eine erhöhte Gefahr von Betrug und anderen Straftaten darstellen (vgl. EuGH 6.3.2007, C-338/04, Rz. 45f, 48 [Placanica]; 8.9.2009, C 42/07, Rz. 63, 72 [Liga Portuguesa]; 8.9.2010, C 46/08, Rn 101f [Carmen Media]; 30.6.2011, C-212/08, Rz. 78f [Zeturf]; 16.2.2012, C-72/10, Rz. 71, 76 [Costa]; 22.1.2015, C-463/13, Rz 49 [Stanley International]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 58 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]).

Auch ist das öffentliche Interesse des Schutzes der Verbraucher vor Spielsucht geeignet als ein zwingender Grund des Allgemeininteresses eingestuft zu werden, der Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten i.S.d. EU-rechtlichen-

Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) rechtfertigt (EuGH 6.3.2007, C-338/04, Rz. 45f, 48, 52 [Placanica]; 16.2.2012, C-72/10, Rz. 61, 71 [Costa]; 22.1.2015, C-463/13, Rz 48 [Stanley International]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 58 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]). So hat der EuGH wiederholt ausgesprochen, dass etwa Maßnahmen gegen die schädlichen Folgen des Glücksspiels i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) (vgl. EuGH 24.3.1994, C-275/92 [Schindler]), der Schutz der Verbraucher vor Spielsucht (vgl. EuGH 11.6.2015, C-98/14 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft]), und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen (vgl. EuGH 22.1.2015, C-463/13 [Stanley International Betting Ltd]; C-12.6.2014, 156/13 [Digibet Ltd]; 14.11.2013, C-390/12 [Pfleger]; 19.7.2012, C-470/11 [SIA Garkalns]; 24.1.2013, C-186/11 [Stanleybet Int Ltd]) Beschränkungen von Glückspieltätigkeiten (wie insbesondere Wettdienstleistungen) rechtfertigen können.

Die begrenzte Erlaubnis der Durchführung von Glücksspielen i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) im Rahmen von Sonder- oder Ausschließlichkeitsrechten (etwa durch Einführung eines Konzessionssystems) kann zudem auch der Verwirklichung der im Allgemeininteresse liegenden Ziele des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Sozialordnung dienen (EuGH 6.3.2007, C-338/04, Rz. 45f, 48 [Placanica]; 8.9.2009, C 42/07, Rz. 71 [Liga Portuguesa]; 16.2.2012, C-72/10, Rz. 71 [Costa]; 22.1.2015, C-463/13, Rz 48 [Stanley International]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 63 [Berlington Hungary]).

Der Europäische Gerichtshof hat zudem mehrfach ausgesprochen, dass es Sache jedes Mitgliedstaats ist, zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihm verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Glückspieltätigkeiten i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) vollständig oder teilweise zu verbieten, oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen, wobei die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahmen allein im Hinblick auf die verfolgten Ziele und das von den betreffenden nationalen Stellen angestrebte Schutzniveau zu beurteilen sind (EuGH 21.9.1999, C-124/97

[Lärää]; 21.10.1999, C-67/98 [Zenatti]; 8.9.2009, C-42/07 [Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International]).

Wiederholt hat der EuGH im Hinblick auf gesetzliche Beschränkungen von Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen), deren Zielsetzung darin gelegen ist, die Spieler zu schützen, indem diese das Angebot von Glücksspielen i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) deutlich begrenzen, als grundsätzlich gerechtfertigt eingestuft (vgl. etwa EuGH 16.2.2012, C-72/10, Rz. 71 [Costa]).

In ständiger Judikatur wird zudem zu Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) ausgeführt, dass die Regelung des Glücksspiels i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) zu den Bereichen gehört, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und soziale Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten bestehen. In Ermangelung einer Harmonisierung auf Unionsebene steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) festzulegen, und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen (EuGH 15.9.2011, C-347/09, Rn 47 [Dickinger]; 12.6.2014, C-156/13, Rn. 24, 32 [Digibet und Albers, C 156/13]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 51, 56 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]; 22.1.2015, C 463/13, Rz 51f [Stanley International]).

In diesem Bereich ist deshalb die nationale Einrichtung befugt im Einklang mit der eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben, wobei für die Klärung der Frage, welche Ziele mit den nationalen Rechtsvorschriften tatsächlich verfolgt werden, das nationale Gericht zuständig ist. Aus diesem Grund und in diesem speziellen Bereich verfügen die staatlichen Stellen über ein weites Ermessen bei der Festlegung der Anforderungen, die sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben, und ist es Sache jedes Mitgliedsstaats zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihm verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Spiel- und Wetttätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten, oder ob es

genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen (EuGH 11.9.2003, C-6/01, 75, 79, 81, 87f [Anomar]; 8.9.2010, C 46/08, Rn 59 [Carmen Media]; 15.9.2011, C-347/09, Rn 47 [Dickinger]; 12.6.2014, C-156/13, Rn. 24, 32 [Digibet und Albers, C 156/13]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 51, 56 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]; 22.1.2015, C 463/13, Rz 51f [Stanley International]).

Die Wahl der Bedingungen für die Organisation und die Kontrolle der in der Veranstaltung von und der Teilnahme an Glücks- und Geldspielen (wozu auch Wetten zählen !!!!) bestehenden Tätigkeiten, wie z.B. der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Konzessionsvertrags mit dem Staat oder die Beschränkung der Veranstaltung von bestimmten Spielen oder die Beschränkung der Teilnahme an bestimmten Spielen auf ordnungsgemäß dafür zugelassene Orte, ist Sache der nationalen Stellen im Rahmen ihres Ermessens (EuGH 11.9.2003, C-6/01 [Anomar u. a.],; 8.9.2010, C 46/08, Rz 59 [Carmen Media Group]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 62 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]).

Auch können im Hinblick auf die Regelung der Erbringung von Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit durch restriktive Regelungen, durch welche die Berufsfreiheit, die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht eingeschränkt werden, gerechtfertigt sein (vgl. EuGH 30.4.2014, C-390/12, Rz. 57 [Pfleger]).

Für die Klärung der Frage, welche Ziele mit den nationalen Rechtsvorschriften tatsächlich verfolgt werden, ist jedenfalls das nationale Gericht zuständig (EuGH 15.9.2011, C 347/09, [Ömer und Dickinger]; 11.6.2015, C-98/14, Rz. 57 [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.] uva). Vom Verwaltungsgericht Wien ist daher zunächst zu prüfen, ob im Hinblick auf die gegenständlich maßgebliche bzw. behaupteten Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit das Bewilligungs-/Konzessionssystem des Glücksspielgesetzes "wirklich das Ziel des Spielerschutzes, der Kriminalitätsbekämpfung und des Verbraucherschutzes" verfolgt.

Das Verwaltungsgericht Wien geht dabei angesichts der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs davon aus, dass es für die Beurteilung dieser Frage nicht allein auf eine politische Intention des Gesetzgebers oder eine reine Gesetzesauslegung ankommt, weil erstere im Zuge eines Beweisverfahrens über die in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachte Auffassung und tatsachenbelegten Darstellung hinausgehend kaum feststellbar sein wird, und es sich bei zweiterer um eine reine Rechtsfrage handelt, zu deren Beantwortung keine Feststellungen auf Sachverhaltsebene erforderlich wären (vgl. jedoch das bereits zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 15.12.014, Ro 2014/17/0121, sowie vom 11.9.2015, 2012/17/0243, wonach für die Beurteilung der Unionsrechtskonformität des österreichischen Glücksspielregimes vom Verwaltungsgericht Sachverhaltsfeststellungen infolge eines Beweisverfahrens zu treffen sind).

II.2) Darstellung des Umfangs der Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch die wettenrechtlichen österreichischen Normen:

Zur Frage der Beschränkung der Erbringung von Sportwettendienstleistungen ist festzustellen, dass das Wiener Wettengesetz die Veranstaltung von Sportwetten an das Vorliegen einer landesrechtlichen Konzession oder Bewilligung anknüpft. Liegt eine solche Konzession oder Bewilligung nicht vor, handelt es sich um verbotene Sportwettendienstleistung.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt eine solche Regelung, die die Erbringung von Wettdienstleistungen – um diese geht es aus der Sicht des Beschwerdefalls – ohne vorab erteilte behördliche Erlaubnis verbietet, eine Beschränkung des durch Art. 56 AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehrs dar (vgl. EuGH 30.4.2014, C 390/12 [Pfleger]; 22.1.2015, C-463/13 [Stanley International Betting]; 28.1.2016, C-375/14, Rz. 20 [Laezza]).

Solche Beschränkungen können - wie zuvor dargelegt - aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses wie dem Verbraucherschutz, dem Spielerschutz und der

Kriminalitätsbekämpfung gerechtfertigt sein (vgl. EuGH 12.6.2014, C-156/13 [Digibet und Albers]).

Bei der Prüfung der Rechtfertigbarkeit der gegenständlichen Bestimmungen des Wr. Wettengesetzes ist zunächst davon auszugehen, dass das Wr. Wettengesetz keinen Vorbehalt für das Anbieten von Wetten ausschließlich durch staatliche Anbieter vorsehen, sondern grundsätzlich jedermann eine Bewilligung oder Konzession nach dem Wr. WettenG bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erlangen kann.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen, den Sportwettenmarkt reglementierenden Bestimmungen des Wr. Wettengesetzes aufgrund der Annahme des Gesetzgebers, dass entsprechend schwerwiegende Missstände vorliegen, zur Verfolgung der öffentlichen Interessen der Kriminalitätsbekämpfung, des Spielerschutzes und des Verbraucherschutzes geschaffen worden sind.

Aus diesen Feststellungen zu den nach dem Wr. Wettengesetz erteilten Konzessionen und Bewilligungen ergibt sich, dass es am Wiener Sportwettenmarkt nicht nur einen mit ausschließlichen Rechten ausgestatteten Anbieter gibt, der seine Leistungen anbietet, sondern für die Erbringung von Wettdienstleistungen unterschiedliche Anbieter existieren.

Durch die gegenständlichen, die Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf die konkret verfahrensgegenständlichen Dienstleistungen beschränkenden Regelungen des Wr. Wettengesetzes erfolgte daher eine vergleichsweise moderate Beschränkung dieser Dienstleistungsfreiheit.

Bei der durchzuführenden Prüfung ist daher prüfen, ob diese (vergleichsweise moderate) Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Vorgaben des EuGH als gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit einzustufen ist.

11.3) Darstellung, dass die gegenständlichen glücksspielrechtlichen Bestimmungen (zu welchen auch die wettrechtlichen Bestimmungen zu zählen sind) jedenfalls mit dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung eines ausreichenden Spielerschutzes rechtfertigbar sind:

Im Hinblick auf diese Frage wird festgestellt wie folgt:

In Österreich ist die Teilnahme an Glücksspielen in der Bevölkerung weit verbreitet. So haben im Jahr 2015 etwa 41% der 14- bis 65-Jährigen innerhalb der letzten zwölf Monate irgendein Glücksspiel um Geld gespielt. Innerhalb eines 30-tägigen Zeitraums nahmen etwa 27% dieser Altersgruppe an Glücksspielen gegen Geldeinsatz teil. Dieser Wert ist in den Jahren 2009 bis 2015 in etwa gleich geblieben. Das verbreitetste Glücksspiel in Österreich ist im Jahr 2015 das Lotto "6 aus 45" mit einer Teilnahmequote von 33% innerhalb der letzten zwölf Monate (weitere Joker bei 14,3%, Euromillionen bei 13,2%, Rubbellose bei 8,7%, klassische Kasinospiele bei 4%, Sportwetten bei 3,8%, andere Lotteriespiele bei 1,6%, Automaten außerhalb Kasinos bei 1,0%, Automaten innerhalb Kasinos bei 0,5% und sonstige Glücksspiele bei 0,4%). Im Jahr 2009 lagen diese Werte für Lotto "6 aus 45" bei 34,0%, für Joker bei 10,9%, für Euromillionen bei 9,0%, für Rubbellose bei 7,8%, für klassische Kasinospiele bei 4,9%, für Sportwetten bei 2,8%, für andere Lotteriespiele bei 1,5%, für Automaten außerhalb Kasinos bei 1,2%, für sonstige Glücksspiele bei 0,9% und für Automaten innerhalb Kasinos bei 0,6%.

Bei den monatlichen Ausgaben für Glücksspiel in der Gruppe jener Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate an Glücksspielen gegen Geldeinsatz teilgenommen haben, liegt der monatliche Durchschnittswert im Jahr 2015 bei Apparatglücksspiel außerhalb Kasinos mit € 203,20, bei klassischen Kasinospielen mit € 194,20, für Sportwetten bei € 109,60, für Apparate innerhalb Kasinos bei € 100,90 und für die übrigen Arten von Glücksspielen jeweils erheblich unter diesen Werten. Im Jahr 2009 betragen diese Werte für Apparate außerhalb Kasinos € 316,60, für klassische Kasinospiele € 291,60, für Sportwetten € 46,50 und für andere Arten von Glücksspiel ebenfalls erheblich weniger.

Personen, die kein pathologisches Spielverhalten aufweisen, geben monatlich einen weitaus geringeren Betrag für die Teilnahme an Glücksspielen aus, als jene Personen, welche spielsüchtig sind. So liegt der Mittelwert der monatlichen Ausgaben für Glücksspiel bei Personen mit unproblematischem Glücksspielverhalten 2015 bei € 35,70, bei Personen mit problematischem Spielverhalten bei € 122,50 und bei Personen mit pathologischem Spielverhalten bei € 399,20; der Medianwert hinsichtlich dieser Gruppen liegt bei € 25 bzw. € 60,— bzw. € 100,—.

Bei 1,1% aller Personen in Österreich zwischen 14 und 65 Jahren liegt ein problematisches oder pathologisches Spielerverhalten nach DSM-IV vor, das sind etwa 64.000 Personen. DSM-IV steht für "Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders" in seiner vierten Ausgabe und dient der Einordnung psychiatrischer Diagnosen. Das Glücksspiel an Spielapparaten außerhalb von Kasinobetrieben weist mit 21,2% die höchste Prävalenz pathologischen Spielens auf. Bei Personen mit pathologischem Spielverhalten weist ein überdurchschnittlich hoher Anteil problematischen Alkoholkonsum auf. Im Einzelnen beträgt der Anteil problematischen bzw. pathologischen Spielverhaltens iSd DSM-IV-Kriterien im Jahr 2015 in Österreich bei Lotterien 1,0% bzw. 1,1%, bei Rubbellosen 1,3% bzw. 1,8%, bei klassischen Kasinospielen 2,7% bzw. 3,3%, bei Apparaten in Kasinos 3,7% bzw. 4,4%, bei Sportwetten 7,1% bzw. 9,8% und bei Apparaten außerhalb Kasinos 6,0% bzw. 21,2%. Im Jahr 2009 betrug die Prävalenz problematischen und pathologischen Spielverhaltens bei Apparaten in Kasinos 13,5%, bei Apparaten außerhalb von Kasinos 33,2%. Von pathologischer Spielsucht sind am stärksten Personen mit niedrigem Bildungsgrad, Arbeitslosigkeit und geringem Haushaltsnettoeinkommen betroffen. In der Gruppe pathologischer Spieler sind Suizidgedanken häufiger und ausgeprägter als in der Restbevölkerung. 26,9% der pathologisch Spielsüchtigen in Österreich haben selbst einen spielsüchtigen Elternteil, woraus folgt, dass spielsüchtige Eltern mit erhöhter Wahrscheinlichkeit die Sucht an ihre Kinder weitergeben.

Aus den insbesondere für Wien gewonnenen Daten ist zu folgern, dass der tatsächliche Anteil jener Personen, die bezogen auf die Gesamtbevölkerung ein problematisches Spielverhalten aufweisen, sich im Bereich zwischen zumindest

0,47% und 0,77% bewegt. Somit ist festzustellen, dass in Österreich tatsächlich zwischen zumindest ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig sind. Der Anteil der Bevölkerung mit einem noch nicht pathologischen, aber bereits problematischen Spielverhalten beträgt zwischen 0,34% und 0,60%, absolut gibt es daher mindestens ca. 19.900, möglicherweise aber auch bis zu ca. 35.800 Problemspieler. Gegenüber dem Jahr 2009 haben sich diesbezüglich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Zahl der pathologischen Spieler ist dagegen in diesem Zeitraum um ca. 0,7 % angestiegen.

Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Während sich unter den Lotterie- und Losspielern kaum ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigt (ca. je ein Prozent), ist bereits jeder zwanzigste Kasinospieler betroffen. Die Prävalenz bei Sportwetten für problematisches bzw. pathologisches Spielverhalten liegt bei 7,1% bzw. bei 9,8%. Die höchste Prävalenz ist beim Apparatespiel in Einzelaufstellung zu sehen. Sechs Prozent dieser Spielerschaft erfüllen drei oder vier DSM-IV-Kriterien, 21,2% sind spielsüchtig.

Die Prävalenzwerte für die Apparatespiele in Spielbanken liegen bezüglich des problematischen Spielens bei 3,7% und bezüglich des pathologischen Spielens bei 4,4%.

Für die Situation im Bundesland Wien sind im besonderen Maße die Berichte der Wiener Spielsuchthilfe aussagekräftig. Demnach gaben 84,9% der von dieser Stelle betreuten Personen an, ihr Spielverhalten nicht im Hinblick von in öffentlichen Lokalen aufgestellten Glücksspielgeräten ausreichend beschränken zu können. Deutlich abgeschlagen von dieser Spielart gaben 33,8% der betreuten an, ihr Spielverhalten nicht im Hinblick auf Glücksspielangebote aus dem Internet im Griff zu haben. Nicht in Lokalen, sondern in Casinos aufgestellte Glücksspielgeräte wurden „lediglich“ von 28,6% der Betreuten als ein Problem im Hinblick auf ihr Spielverhalten eingestuft. Für 25,5% der KlientInnen war der Wettkonsum problematisch geworden. Kartenspiele stellten für 20,3% der behandelten SpielerInnen ein Problem dar. Von 14,3% wurde das Roulettespiel als problematische Spielart genannt. Lotto wurde von 8,3% der SpielerInnen als

problembehaftet erlebt. Für 4,8% der betreuten KlientInnen bildeten Rubbel- bzw. Brieflose eine problembehaftete Spielart. Toto wurde von 2,2% in problematischer Weise konsumiert.

Glücksspielgeräte in Lokalen stellen bei Zugrundelegung insbesondere der Berichte der Wiener Spielsuchthilfe über die Jahre hinweg die von den betreuten KlientInnen am häufigsten genannte problematische Spielart dar. Der prozentuelle Anteil der SpielerInnen liegt seit 2005 über 80%. In den letzten Jahren wurden Casinoapparate und Lotto von den behandelten SpielerInnen häufiger als Problemspielart genannt als in den Vorjahren; doch liegt dieser Wert deutlich unter dem Wert im Hinblick auf Glücksspielgeräte in Lokalen. Eine durchgängig steigende Tendenz war beim Internetglücksspiel zu beobachten. Während im Jahr 2003 1% der KlientInnen Probleme mit dem Internetglücksspiel berichteten, waren dies 2013 bereits 34%.

Bei 18% der KlientInnen der Wiener Spielsuchthilfe des Jahres 2013 führte die Glücksspielproblematik zum Verlust des Arbeitsplatzes, bei 8,8% zum Abbruch ihrer Ausbildung. 12,8% verloren durch ihr problematisches Glücksspielverhalten ihre Wohnung, 18,4% ihre Existenz. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme waren 2,9% der KlientInnen obdachlos. Kriminelle Delikte hatten 17,3% der 2013 Betreuten im Rahmen der Spielproblematik begangen, 4,6% waren infolgedessen vorbestraft. Über psychosomatische Beschwerden klagten 17,7% der SpielerInnen. 20,2% der KlientInnen hatten wegen ihrer Glücksspielproblematik Selbstmordgedanken, 4,3% unternahmen einen Suizidversuch.

41,7% der 2013 betreuten KlientInnen begannen vor dem 19. Lebensjahr mit dem Glücksspiel. 7,6% waren sogar jünger als 15 Jahre, als sie mit dem Glücksspiel in Kontakt kamen. Mehr als zwei Drittel der SpielerInnen (70,9%) hatten mit ihrer Teilnahme an Glücksspielen vor dem 26. Lebensjahr begonnen. Nach dem 40. Lebensjahr hatten nur 8,9% der KlientInnen zu spielen begonnen. Das durchschnittliche Einstiegsalter der 2013 betreuten SpielerInnen betrug 24 Jahre 63,6% der KlientInnen, die im Jahr 2013 betreut wurden, hatten an Apparaten zu spielen angefangen. Wetten wurden von 12,4% der SpielerInnen als Einstiegsspielart genannt. Mit Kartenspielen hatten 9,3% der 2013 Betreuten begonnen. 6,2% machten ihre ersten Erfahrungen mit dem Glücksspiel beim

Roulette, bei 1,7% waren es Casinoapparate. Lotto hatten 1,6% anfangs gespielt.

Zur Frage der mit Glückspielaktivitäten verbundenen Kriminalität (Beschaffungskriminalität, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung etc.) liegen dem Verwaltungsgericht Wien nur wenige valide Daten vor. Aus den Erhebungen der Wiener Spielsuchthilfe im Zuge der KlientInnenbetreuung ergibt sich, dass bei 57,6 % der pathologischen Spieler sowie bei 6,3 % der problematischen Spieler Beschaffungskriminalität eine Rolle spielt.

Die höchste Wirksamkeit suchtpräventiver Maßnahmen besteht bei der Begrenzung der Anzahl von Spielstätten, der örtlichen Begrenzung von Spielstätten, der Beschränkung des Alkohol- und Tabakkonsums beim Spielen und der Begrenzung von gefährlichen Spielen. Eine geringere Wirksamkeit haben Maßnahmen wie Werbebeschränkungen, zeitliche und/oder monetäre (Selbst-)Beschränkungen oder Spielsperren. Die geringste Wirksamkeit weisen Maßnahmen wie Informationskampagnen, Informationszentren in Glücksspielbetrieben oder Personalschulungen auf.

Diese Feststellungen betreffend die Verbreitung von Glücksspiel und Spielsucht in Österreich sowie betreffend des unterschiedlichen Gefährdungspotentials der einzelnen Spielarten stützen sich im Wesentlichen auf die vom Bundesminister für Finanzen vorgelegte im Oktober 2015 veröffentlichte Studie "Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich" des Instituts für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (http://www.isd-hamburg.de/dl/Repraesentativbefragung_2015_Bericht_final.pdf), den Jahresberichten der Wiener Suchtgifthilfe, wie insbesondere den Jahresbericht 2013 (<http://www.spielsuchthilfe.at/pdf/spielsuchthilfe-jahresbericht-2013.pdf>) und den sachverständigen Ausführungen der Spielschutzstelle des Bundesministeriums für Finanzen. Für das Verwaltungsgericht Wien besteht kein Zweifel an den in diesen Studien und Darstellungen getätigten Angaben und den in diesen dargelegten empirischen Daten (insbesondere zur Verbreitung von Glücksspiel und Glücksspielsucht in Österreich). Die Richtigkeit dieses Datenmaterials und der daraus gewonnenen sachverständigen Schlussfolgerungen wurde von den Verfahrensparteien auch nicht bestritten.

Insbesondere nicht bestritten wurden die in den Stellungnahmen der Spielschutzstelle des Bundesministeriums für Finanzen dargelegten Ausführungen zur Wirksamkeit bestimmter Spielsuchtpräventionsmaßnahmen und zum Sozialprofil bestimmter Spielergruppen.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen, den Sportwettenmarkt reglementierenden Bestimmungen des Wr. Wettengesetzes aufgrund der Annahme des Gesetzgebers, dass entsprechend schwerwiegende Missstände vorliegen, zur Verfolgung der öffentlichen Interessen der Kriminalitätsbekämpfung, des Spielerschutzes und des Verbraucherschutzes geschaffen worden sind.

Das Verwaltungsgericht Wien geht davon aus, dass die Frage, ob das Wiener Wettengesetz "wirklich das Ziel des Spielerschutzes" verfolgt, danach zu beurteilen ist, welche tatsächlichen Gefahren für Spieler in Zusammenhang mit der Veranstaltung von Sportwetten bestehen und ob das Wr. Wettengesetz entsprechende Vorkehrungen trifft, um diesen Gefahren adäquat zu begegnen:

Wie aus den obigen Feststellungen ersichtlich, wies ein nicht unerheblicher Teil der österreichischen Bevölkerung – nämlich 1,1% aller Personen zwischen 14 und 65 Jahren bzw. ca. 64.000 Personen – im Jahr 2015 ein problematisches oder pathologisches Spielerverhalten im psychiatrischen Sinn auf. Es kann als allgemein begreiflicher Umstand vorausgesetzt werden, dass es im öffentlichen Interesse liegt, Suchterkrankungen in der Bevölkerung, die üblicherweise mit einer Reihe an sozialen Problemen einhergehen, möglichst hintanzuhalten.

Ein solches öffentliches Interesse im Zusammenhang mit der Vermeidung von Spielsucht ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere auch aus den Umständen, dass eine Korrelation zwischen Spielsucht und Alkoholismus besteht und Kinder spielsüchtiger Eltern einem höheren Risiko ausgesetzt sind, selbst spielsüchtig zu werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs zur "nachgewiesenen Sozialschädlichkeit" des Glücksspiels in seinem Erkenntnis vom 6.12. 2012, B 1337/11 ua., mwN).

Aus den in großer Zahl dem Verfahren zugrunde gelegten nationalen und internationalen Studien ergibt sich zudem die besondere Gefahr von Spielapparaten (wozu sowohl Glücksspiel- als auch Wettannahmeterminals zählen) im Hinblick auf die bestehende gesellschaftliche Spielsuchtproblematik. So sei darauf verwiesen, dass die herangezogenen Studien und Tätigkeitsberichte zum Ergebnis gelangen, dass es sich im Vergleich mit anderen Formen des Glücksspiels bei den Apparateglücksspielen (wozu auch Sportwettenglücksspiele mit Apparaten zu subsumieren sind) im Hinblick auf die Spielsuchtproblematik um die gefährlichste Art von Spielen überhaupt handelt.

Für das Verwaltungsgericht Wien besteht angesichts dieser vergleichsweise weiten und als schwerwiegender Missstand einzustufenden Verbreitung von Spielsucht in Österreich kein Zweifel, dass diese tatsächlich ein erhebliches Problem in der österreichischen Gesellschaft darstellt (vgl. zur Erforderlichkeit dieses Befunds EuGH 15.9.2011, C-347/09, Rz 63, 66 [Dickinger], 30.4.2014, C-390/12, Rz. 53 [Pfleger]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 71 [Berlington Hungary]).

Sohin liegt aber die vom EuGH für die Zulässigkeit einer Beschränkung einer EU-Grundfreiheit geforderte Voraussetzung des Vorliegens eines tatsächlich bestehenden schwerwiegenden Missstands, dem zu begegnen das vom nationalen Gesetzgeber verfolgte öffentliche Interesse am Spielerschutz geeignet ist.

Folglich kann dem Gesetzgeber jedenfalls nicht entgegen getreten werden, dass dieser durch legislative Maßnahmen versucht, diesen Missstand soweit dies möglich bzw. vertretbar ist, entgegen zu wirken (und dass dieser damit auch die Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Sportwettendienstleistungen beschränkt).

II.4) Darstellung, dass die österreichische Rechtsordnung im Hinblick auf die Beschränkung der Erbringung von Wettdienstleistungen als systematisch, kohärent und verhältnismäßig einzustufen ist:

Zur Frage der gebotenen Kohärenz und Systematik des Wr. Wettengesetzes ist auf die Rechtsprechung des EuGH zu verweisen. Aus dieser Rechtsprechung (vgl.

EuGH 30.4.2014, C-390/12 [Pfleger]) ergibt sich etwa für die Vereinbarkeit des Konzessions-/Bewilligungssystems der Wr. Wettengesetzes mit der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV die Voraussetzung, dass damit tatsächlich dem Anliegen entsprochen wird, "in kohärenter und systematischer Weise die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern".

III.4.1) Systematik- und Kohärenzprüfung und Transparenzprüfung:

III.4.1.1) Prüfungsgegenstand der Systematik- und Kohärenzprüfung:

Im Hinblick auf die Frage, ob eine nationale Beschränkung der Erbringung einer bestimmten Glücksspieldienstleistung (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) (wie etwa die Dienstleistung einer Sportwette) gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt, ist nach der Judikatur des EuGH insbesondere zu prüfen, ob die nationalen Regelungen und die ob die nationale Vollzugspraxis die öffentlichen Interessen, mit welchen nationalen Beschränkung der Erbringung einer bestimmten Glücksspielleistung i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) gerechtfertigt wird, kohärent und systematisch verfolgt (EuGH 6.3.2007, C-338/04 , Rz. 48, 53 [Placanica]; 16.2.2012, C-72/10, Rz. 63, 71 [Costa]; 19.7.2012, C-470/11, Rz. 37 [SIA Garkalns]; 30.4.2014, C-390/12, Rz 43 [Pfleger]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 61ff [Berlington Hungary Tancsado es Szolgaltato kft u.a.]).

Das vom EuGH in ständiger Rechtsprechung angesprochene Kohärenzgebot wurde erstmals in Art. 3 EUV in der Fassung des Vertrages von Amsterdam positiviert. Unter Zugrundelegung dieses Begriffsverständnisses ist davon auszugehen, dass die vom EuGH angesprochene Frage der Kohärenz primär auf eine in sich schlüssige und widerspruchsfreie Vollziehung abstellt. Die zur Vollziehung berufenen staatlichen Organe sollen ungeachtet unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche in gemeinsamer Absprache handeln und durch ihre Handlungen einander weder behindern noch den intendierten Regelungszweck unterlaufen. Als systematisch kann eine kohärente Vollziehung dann gesehen werden, wenn sie alle in Betracht kommenden Bereiche des Glücksspieles i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen), in denen die

Problematik des Spielerschutzes auftritt, erfasst, was wiederum zur Voraussetzung hat, dass sämtliche dieser Bereiche vom Gesetzgeber einer Regelung unterworfen wurden, die sicher stellt, dass ein Unterlaufen der Regelungen, die den Spielerschutz etc. intendieren, nicht konterkariert bzw. unterlaufen werden.

Der EuGH hat in der Rechtssache Stoß (vgl. EuGH 8.9.2010, C-316/07, Rz. 83) hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs im Rahmen der Prüfung der erforderlichen Kohärenz und Systematik festgehalten wie folgt:

„Allerdings muss eine so restriktive Maßnahme wie die Schaffung eines Monopols, die sich nur im Hinblick auf die Gewährleistung eines besonders hohen Verbraucherschutzniveaus rechtfertigen lässt, mit der Errichtung eines normativen Rahmens einhergehen, mit dem sich gewährleistet lässt, dass der Inhaber des Monopols tatsächlich in der Lage sein wird, das festgelegte Ziel mit einem Angebot, das nach Maßgabe dieses Ziels quantitativ angemessen und qualitativ ausgestaltet ist und einer strikten behördlichen Kontrolle unterliegt, in kohärenter und systematischer Weise zu verfolgen.“

Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Kohärenz einer die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden nationalen Rechtslage ist somit der normative Rahmen und die behördliche Kontrolle, die die Grundlage für das jeweilige Verhalten des Konzessionärs bilden.

Diese Vorgaben der Kohärenz und Systematik der Rechtsordnung werden durch den EuGH im Hinblick auf Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) dahingehend präzisiert, als bei dieser Prüfung grundsätzlich nur die Frage zu prüfen ist, ob die nationalen Regelungen und die nationale Vollzugspraxis im Hinblick auf die Art (!) der Glücksspieldienstleistung (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch eine Wettdienstleistung zählt), welcher die im konkreten Prüfungsfall beschränkte Glücksspieldienstleistung (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch eine Wettdienstleistungen zählt) zu subsumieren ist, kohärent bzw. systematisch die öffentlichen Interessen, mit welchen die gegenständliche Beschränkung gerechtfertigt wird, verfolgt. Es hat daher nur die Prüfung der Frage des Bestehens einer ausreichenden Kohärenz und Systematik im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen und die Vollziehung im Hinblick auf die übrigen Glücksspieldienstleistungen (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) derselben Glücksspielart (sohin nur im Hinblick auf

vergleichbare Glücksspieldienstleistungen) zu erfolgen (vgl. EuGH 8.9.2010, C 46/08, Rn 62f [Carmen Media]).

Prüfungsgegenstand der Kohärenzprüfung ist daher grundsätzlich nur die nationale Regelungs- und Vollzugspraxis im Hinblick auf die Glücksspieldienstleistungsart, welcher die jeweilige den Verfahrensgegenstand bildende konkrete Glücksspieldienstleistung (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen) zu subsumieren ist.

II.4.1.2) Einordnung der verfahrensgegenständlichen Ausspielungen:

Dem gegenständlichen Verfahren liegen Sportwettdienstleistungen zugrunde.

Zudem ist festzustellen, dass es sich bei den gegenständlich angebotenen Ausspielungen um solche handelt, welche in einer eigenen allgemein zugänglichen Lokalität vermittels eines in diesem Lokal aufgestellten Geräts durchgeführt werden.

Unabhängig von der Frage, ob die gegenständlichen Ausspielungen nur vermittels einer Internetverbindung gespielt werden konnten oder nicht, ist daher davon auszugehen, dass bei Zugrundelegung einer allgemein wirtschaftlichen Spielerperspektive der Vertriebsweg, mit dem diese Ausspielungen angeboten worden sind, dadurch gekennzeichnet ist, dass ein Spieler eine allgemein zugängliche Lokalität aufsuchen muss. Dieser Vertriebsweg unterscheidet sich wesentlich von den übrigen Vertriebswegen, sodass diese im Rahmen der gebotenen Kohärenzprüfung bei Zugrundelegung der Judikatur des EuGH (vgl. EuGH 30.6.2011, C-212/08 [Zeturf]) bei der gegenständlich durchzuführenden Kohärenzprüfung außer Betracht zu bleiben haben.

Daraus ergibt sich, dass die gegenständlich gebotene Kohärenzprüfung nur hinsichtlich der Wettdienstleistungen, welche in frei zugänglichen Lokalen angeboten werden, zu ergehen hat.

II.4.1.3) Den öffentlichen Interessen des Spielerschutzes und der Kriminalitätsbekämpfung wird durch die gesetzlichen Bestimmungen in kohärenter Weise entsprochen, da die gesetzlichen Konzessions- und Aufsichtsregelungen in konsequenter Weise hinsichtlich des Ausmaßes der Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit entsprechend dem Ausmaß der durch die jeweils angebotene Glücksspieldienstleistung (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch eine Wettdienstleistung zählt) bewirkten Gefährdung der verfolgten öffentlichen Interessen differenzieren:

Im Hinblick auf diesen Bereich ist aus nachfolgenden Gründen von einer Erfüllung der Vorgaben an die Kohärenz und Systematik der österreichischen Rechtsordnung i.S.d. Vorgaben des EuGH aus nachfolgenden Überlegungen auszugehen:

An der vom EuGH geforderten Kohärenz und Systematik mangelt es insbesondere dann, wenn durch die staatlichen Organe nichts Ausreichendes unternommen wird, um die Beachtung dieser öffentlichen Interessen durch die Marktteilnehmer durchzusetzen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn (im Hinblick auf die, die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden nationalen Normen) keine ausreichende staatliche Aufsicht zur Gewährleistung der Verfolgung der mit diesen (die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigenden) Normen verfolgten, öffentlichen Interessen eingerichtet ist.

Verfolgt eine solche Regelung nicht wirklich das mit der Beschränkung verfolgte Ziel des Spielerschutzes oder der Kriminalitätsbekämpfung bzw. entspricht sie (im Hinblick auf die Verfolgung dieser öffentlichen Interessen) nicht tatsächlich dem Anliegen, in kohärenter und systematischer Weise die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern oder die mit diesen Spielen verbundene Kriminalität zu bekämpfen, steht Art. 56 AEUV einer solchen Regelung entgegen (vgl. erneut EuGH 30.4.2014, C 390/12 [Pfleger]).

Bei dieser Prüfung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein am Glücksspielmarkt (wozu auch der Wettenmarkt zählt) mit ausschließlichen Rechten ausgestatteter Anbieter eine expansionistische Politik und intensiven

Werbeaufwand betreibt, um eine wesentliche Steigerung der Einnahmen aus der Ausweitung der Geschäftstätigkeit zu erzielen (vgl. EuGH 15.9.2011, C-347/09, Rz. 63 [Dickinger], und die dort zitierte Rechtsprechung). Ein Mitgliedstaat kann sich nämlich nicht auf Gründe der öffentlichen Ordnung berufen, die sich auf die Notwendigkeit einer Verminderung der Gelegenheiten zum Spiel beziehen, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaats die Verbraucher primär deshalb dazu anreizen und ermuntern, an Glücksspielen i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) teilzunehmen, damit der Staatskasse daraus Einnahmen zufließen (EuGH 6.11.2003, C-243/01 [Gambelli]; 15.9.2011, C347/09, Rn. 55 [Dickinger]; 30.4.2014, C-390/12, Rn. 54 [Pfleger]).

In diesem Zusammenhang ist aber auch zu erinnern, dass der Europäische Gerichtshof auch entschieden hat, dass eine Politik der kontrollierten Expansion von Glücksspieltätigkeiten i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) mit dem Ziel im Einklang stehen kann, sie in kontrollierbare Bahnen zu lenken, indem Spielern, die verbotenen geheimen Spiel- oder Wetttätigkeiten nachgehen, ein Anreiz gegeben wird, zu erlaubten und geregelten Tätigkeiten überzugehen. Eine solche Politik kann nämlich sowohl mit dem Ziel, die Ausnutzung von Glücksspieltätigkeiten i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken zu verhindern, als auch mit dem Ziel der Vermeidung von Anreizen für übermäßige Spielausgaben und der Bekämpfung der Spielsucht im Einklang stehen, indem die Verbraucher zu dem Angebot des Inhabers des staatlichen Monopols gelenkt werden, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass es frei von kriminellen Elementen und darauf ausgelegt ist, die Verbraucher besser vor übermäßigen Ausgaben und vor Spielsucht zu schützen (EuGH 6.3.2007, C-338/04, Rz. 46, 52, 55 [Placanica]; 8.9.2010, C-316/07, Rz. 101f [Stoß]; 30.6.2011, C-212/08, Rz. 67 [Zeturf]; 15.9.2011, C-347/09, Rz. 63f [Dickinger]; 16.2.2012, C-72/10, Rz. 61, 65 [Costa]; 22.1.2015, C-463/13, Rz. 48f [Stanley International]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 63, 68f, 71 [Berlington Hungary]).

Um das Ziel, die Spieltätigkeiten in kontrollierte Bahnen zu lenken, zu erreichen, müssen die zugelassenen Anbieter eine verlässliche und zugleich attraktive Alternative zu verbotenen Tätigkeiten bereitstellen, wozu u. a. auch der Einsatz

neuer Vertriebsstechniken gehören kann (vgl. EuGH 6.3.2007, C-338/04 [Placanica u. a.]).

Da das Ziel, die Verbraucher vor der Spielsucht zu schützen, grundsätzlich schwer mit einer Politik der Expansion von Glücksspielen i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen), die insbesondere durch die Schaffung neuer Spiele und die Werbung für sie gekennzeichnet ist, vereinbar ist, kann eine solche Politik nur dann als kohärent angesehen werden, wenn die rechtswidrigen Tätigkeiten einen erheblichen Umfang haben und die erlassenen Maßnahmen darauf abzielen, die Spiellust der Verbraucher in rechtmäßige Bahnen zu lenken (EuGH 3.6.2010, C-258/08 [Ladbrokes Betting & Gaming und Ladbrokes International]; 11.6.2015, C-98/14, Rz 58, 69, 71 [Berlington Hungary]).

Bei der Prüfung, ob eine den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechende Politik der kontrollierten Expansion vorliegt, haben die nationalen Behörde und Gericht alle für diese Prüfung maßgeblichen Umstände einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (EuGH 30.4.2014, C-390/12, Rn. 52 [Pfleger]).

Bei Zugrundelegung der zuvor getätigten Feststellungen ist davon auszugehen, dass Spielsucht eine eminente Gefahr für die öffentlichen Interessen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die als erwiesen anzusehende Gefahr der Beschaffungskriminalität und der evidenten Gefahr des sozialen Abdriftens von Spielsüchtigen und deren Familien, und sohin ein eminentes soziales Problem und einen gravierenden sozialen Missstand darstellt. Da durch Spielsucht menschliche Existenzen regelmäßig gravierend zerstört bzw. aus geordneten Bahnen gerissen werden, bedarf es für die Bejahung des Vorliegens eines im Sinne der Judikatur des EuGH geforderten schwerwiegenden Missstands nicht, dass ein relevanter (mehrstelliger) Prozentsatz aktuell spielsüchtig ist. Jedenfalls reicht die Anzahl der aufgrund fundierter empirischer Messmethoden geschätzten Spielsüchtigen und Spielsuchtgefährdeten aus, um vom Vorliegen eines solchen Missstands auszugehen. So gesehen liegen die Voraussetzungen vor, dass die Genehmigungsinhaber einer Konzession auch in einer kontrolliert expansionistischen Weise auftreten.

Dessen ungeachtet vermag aber das erkennende Gericht nicht zu erkennen, dass im Bereich des Glücksspiels (worunter auch Sportwetten fallen) in frei zugänglichen Lokalitäten (welcher gegenständlich primär der Prüfung der Kohärenz zugrunde zu legen ist) seitens der Genehmigungsinhaber eine expansive Politik betrieben wird.

Folglich ist auch davon auszugehen, dass im Bereich des in frei zugänglichen Lokalen angebotenen Glücksspiels keine den EU-rechtlichen Vorgaben widersprechende Expansionspolitik besteht. Dies lässt sich auch durch die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung von Sportwettendienstleistungen belegen. So sei etwa auf die umfassenden Vorgaben der §§ 3 bis 22 Wr. WettenG verwiesen.

Bei Zugrundelegung dieser Rechtslage entspricht die Rechtslage nach dem Wr. Wettengesetz den EU-rechtlichen Vorgaben zur gebotenen Kohärenz, Systematik und Transparenz

Wie zuvor ausgeführt, rechtfertigt eine nationale Regelung, welche zur Verfolgung des öffentlichen Interesses des Spielerschutzes und der Kriminalitätsbekämpfung erlassen worden ist, nur dann die mit dieser Regelung verbundene Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, wenn bei Vorliegen eines entsprechenden tatsächlichen Missstands diese Regelung wirklich das Ziel des Spielerschutzes oder der Kriminalitätsbekämpfung verfolgt, und die Gesamtheit dieser Regelungen in kohärenter und systematischer Weise die jeweilige Dienstleistung beschränken (vgl. EuGH 30.4.2014, C 390/12 [Pfleger]). Wie zuvor ausführlich darlegt, ist bei der Kohärenzprüfung der Prüfungsgegenstand grundsätzlich auf die nationale Regelungs- und Vollzugspraxis im Hinblick auf die Glücksspieldienstleistungsart, welcher die jeweilige den Verfahrensgegenstand bildende konkrete Glücksspieldienstleistung (wazu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch eine Wettdienstleistung zählt) zu subsumieren ist, beschränkt.

Sohin kann dem Gesetzgeber jedenfalls nicht entgegen getreten werden, dass dieser durch legislative Maßnahmen versucht, diesem Missstand soweit dies möglich bzw. vertretbar ist, entgegen zu wirken (und dieser damit auch die

Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Glücksspieldienstleistungen [wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch Wettdienstleistungen zählen] beschränkt).

Verwiesen sei weiters auf die zuvor getätigten Ausführungen, wonach bei der Kohärenzprüfung der Prüfungsgegenstand grundsätzlich nur die nationale Regelungs- und Vollzugspraxis im Hinblick auf die Glücksspieldienstleistungsart ist, welcher die jeweilige den Verfahrensgegenstand bildende konkrete Glücksspieldienstleistung (wozu nach dem EU-rechtlichen Verständnis auch eine Wettdienstleistung zählt) zu subsumieren ist,

Nach den vom Verwaltungsgericht Wien getroffenen Feststellungen ist der Anteil jener Spielteilnehmer mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten nicht bei allen Arten von Glücksspielen i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) gleich. So ist er bei Spielteilnehmern von Lotterien oder Rubbellosen vergleichsweise gering (insgesamt jeweils 2,1% und 3,1%), bei "Apparaten in Kasinos" (womit Spielbanken iSd § 21 GSpG gemeint sind) mit 8,1% etwas höher und bei "Apparate außerhalb Kasinos", wozu Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten, VLT und illegales Apparateglücksspiel gleichermaßen zu zählen sind, mit 27,2% eindeutig an der Spitze. In dieser letzten Gruppe ist zudem der Anteil nicht nur problematischen, sondern pathologischen Spielverhaltens mit 21,2% besonders hoch.

Daraus ergibt sich zunächst, dass bestimmte Arten von Glücksspielen i.S.d. EU-rechtlichen-Begrifflichkeit (worunter auch Wetten fallen) – insbesondere das Apparateglücksspiel (wozu auch Sportwetten mit Wettterminals zählen) in Hinblick auf den Spielerschutz ein besonders gravierendes Problem darstellen (vgl. in diesem Sinne auch VfSlg. 19.749/2013; VwGH 16.3.2016, Ro 2015/17/0022), während bei anderen Spielarten (z.B. Rubbellose du Lotto und Toto) die Spielsuchtproblematik praktisch nicht gegeben ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich dieser Spielarten abstrakt das Spielsuchtpotential weitaus niedriger ist als bei den anderen Spielarten (z.B. Ausspielungen über Wettannahmeterminals außerhalb von Spielbanken und VLT-Outlets).

Sohin ist davon auszugehen, dass die Wiener wettenrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf das von diesen verfolgte öffentliche Interesse des Spielerschutzes kohärent und systematisch i.S.d. Vorgaben des EuGH sind.

Im Übrigen gelangen auch alle österreichischen Höchstgerichte zum Ergebnis, dass die österreichischen Glücksspielrechtlichen Bestimmungen primär den (Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit rechtfertigenden) öffentlichen Interessen des Spielerschutzes und der Kriminalitätsbekämpfung, nicht der bloßen Ertragsmaximierung dienen (vgl. VfGH 6.12.2012, B 1337/11; 12.3.2015, G 205/2014; OGH 20.3.2013, 6 Ob 118/12i; 17.02.2015, 4 Ob 229/14a; VfSlg 19.749/2013; VwGH 4.11.2009, 2009/17/0147; 15.12.2014, Ro 2014/17/0120; 31.7.2014, Ro 2014/02/0026; 26.5.2014, 2012/17/0440).

Das Landesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass mit den getroffenen Regelungen des Wr. Wettengesetzes in erster Linie auch wirklich das Ziel des Spielerschutzes verfolgt wird, daher ein Ziel, das sich nach der oa Judikatur des EuGH auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses bezieht (vgl. etwa EuGH 21.10.1999, C-67/98, Rn. 36 [Zenatti]; 6.11.2003, C-243/01, Rn. 62 [Gambelli]). Diese Bestimmungen des Glücksspielgesetzes (insbesondere die Genehmigungsvorbehalte) verfolgen daher wirklich das Ziel des Spielerschutzes im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

III. nationale Rechtslage:

§ 2 Wiener Wettengesetz lautet wie folgt:

„Die in diesem Landesgesetz verwendeten Begriffe sind jeweils im Sinne der nachfolgenden Begriffsdefinitionen zu verstehen:

1. *Buchmacherin oder Buchmacher ist, wer Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt.*
2. *Totalisatorin oder Totalisator ist, wer Wetten zwischen Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt.
Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8)*
3. *gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.*
4. *Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.*

5. *Wettkundin oder Wettkunde ist jede Person, die eine Leistung der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers in Anspruch nimmt.*
Wette ist ein Glücksvertrag zwischen der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer und jenen Personen, die gegen Entrichtung eines gewählten Einsatzbetrages eine Vorhersage über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des
6. *Wettabschlusses oder der Wettvermittlung in der Zukunft liegenden sportlichen Ereignisses in der Hoffnung rechtsverbindlich bekannt gegeben haben, einen für den Fall des Zutreffens dieser Vorhersage in Aussicht gestellten Gewinn zu erlangen.*
Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede ortsfeste, öffentlich zugängliche Einrichtung, in der Wetten von einer Buchmacherin oder von einem Buchmacher
7. *gewerbsmäßig abgeschlossen und/oder in der Wetten von einer Totalisateurin oder einem Totaliseur vermittelt und/oder in der Wetten oder Wettkundinnen und Wettkunden von einer Vermittlerin oder einem Vermittler gewerbsmäßig vermittelt werden.*
Wettterminal im Sinne dieses Gesetzes ist eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte, die über eine Datenleitung einer Person, gegen Entrichtung eines
8. *Wetteinsatzes unmittelbar den Abschluss einer Buchmacherwette mit der Bewilligungsinhaberin als Buchmacherin, mit dem Bewilligungsinhaber als Buchmacher oder einer oder eines vom Wettunternehmen angegebenen Buchmacherin oder Buchmachers zu deren oder dessen Bedingungen und Quoten ermöglicht.*
9. *Wettreglements sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer.“*

Gemäß § 3 Wiener Wettengesetz darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

§ 4 Wiener Wettengesetz lautet wie folgt:

„(1) Für jede einzelne Betriebsstätte ist eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.
 (2) Die Auffassung einer Betriebsstätte ist der Behörde durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hat die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich zu bestätigen.“

§ 23 Wiener Wettengesetz lautet wie folgt:

„(1) Im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes sind die Organe der zuständigen Behörde sowie die von dieser beigezogenen Sachverständigen befugt, jederzeit und auch ohne Vorankündigung Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern zu betreten. Auf Verlangen sind ihnen die Bewilligungsbescheide vorzuweisen, die erforderlichen Auskünfte, auch hinsichtlich der Wettinhalte, zu erteilen, Einsichtnahme in das elektronische Wettbuch sowie in die Duplikate der Wettscheine zu gestatten und die Überprüfung der Wettterminals zu ermöglichen. Sofern es erforderlich ist, können die Wettterminals sowie das elektronische Wettbuch und die Duplikate der Wettscheine auch an einen anderen Ort verbracht und an diesem überprüft werden. Die Durchführung von Probewetten an Wettterminals sind den behördlichen Organen ohne Leistung eines Entgelts und ohne Gewinn zu ermöglichen. Im Rahmen der Überprüfungen sind die Wettterminals auf Verlangen zu öffnen und die Datenträger (z.B. Platinen, Festplatten) auszufolgen sowie die Gerätebuchhaltung offen zu legen. Die behördlichen

Organe sind befugt, auch ohne Vorankündigung Wetten an Wettterminals zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 5 durchzuführen.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers ohne oder entgegen einer Bewilligung oder einer Anzeige ausgeübt wird, und mit Wettterminals oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen gegen dieses Landesgesetz verstoßen wird, fortgesetzt gegen eine in § 24 Abs. 1 Z 1 bis 17 genannten Vorschriften verstoßen wird, so kann die Behörde die Beschlagnahme der Wettterminals der an diesen angeschlossenen technischen Geräte, Wettscheine, elektronische Wettbücher, der sonstigen Eingriffsgegenstände, der technischen Hilfsmittel sowie des dem Wettbetrieb zuzurechnenden Geldes anordnen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in diesem Absatz genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Beschlag nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, dass die Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 24 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sofort eine Bescheinigung auszustellen, oder, wenn eine solche oder ein solcher am Aufstellungsort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten.

(3) Besteht der Verdacht, dass die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers ohne oder entgegen der Bewilligung ausgeübt wird, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren die gänzliche oder teilweise Schließung jener Betriebsstätten, die der Durchführung von Sportwetten dienen, verfügen. Zur Betriebsschließung ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(4) Bei der Erlassung einer Verfügung nach Abs. 2 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Landesgesetzes möglich ist. Eine Verfügung nach Abs. 2 ist unverzüglich aufzuheben, wenn feststeht, dass der Grund für ihre Erlassung nicht mehr besteht.

(5) Über eine Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann unter Nachweis ihrer oder seiner Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagnahmebescheid beim Verwaltungsgericht erheben.

(6) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, unbeschadet der Strafbestimmungen gemäß § 24 gesetzt werden. Verschlussene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse dürfen zum Zwecke der Durchsetzung der Überwachungsaufgaben geöffnet werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

(8) Erwachsen der Behörde durch die Schließung der Betriebsstätte oder die Beschlagnahme nach Abs. 2 oder durch Maßnahmen gemäß Abs. 3 Kosten, so sind diese der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer dann zum Ersatz mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sie oder er ihre oder seine Tätigkeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat.

(9) Verwaltungsbehörden haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden begründeten Verdachtsfälle verbotener Wetttätigkeiten der in § 22 Abs. 1 genannten Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

§ 24 Wiener Wettengesetz lautet wie folgt:

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der

Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer

1. die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 oder § 4 ausübt, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer daran beteiligt;
2. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Auflassung einer Betriebsstätte bei der Behörde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt (§ 4 Abs. 2);
3. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen Auflagen und Bedingungen gemäß § 6 Abs. 2 von Bewilligungsbescheiden verstößt;
4. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 nicht einhält;
5. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht einhält;
6. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ein Wettterminal betreibt, welches den Bestimmungen des § 13 nicht entspricht;
7. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen § 14 Abs. 5 verstößt;
8. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Bestimmungen des § 15 nicht einhält;
9. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 16 nicht einhält;
10. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 17 nicht einhält;
11. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, 2 oder 3 verstößt;
12. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 nicht einhält;
13. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 20 nicht einhält;
14. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 21 Abs. 1 und 2 nicht einhält,
15. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Mitwirkungspflichten gemäß § 23 Abs. 1 nicht wahrnimmt;
16. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen § 25 verstößt oder die Teilnahme an einer verbotenen Wette ermöglicht;
17. in einem zur Ausübung ihrer oder seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraum oder als Inhaberin oder Inhaber einer Betriebsstätte die Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne entsprechende Bewilligung, oder den gewerbsmäßigen Abschluss der in § 25 genannten Wetten durch Personen oder durch den Betrieb eines Wettterminals durch Dritte duldet.

(2) Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals, und alle an solche angeschlossenen Geräte, sonstige Eingriffsgegenstände oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können von der Behörde unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1 samt dem sich in diesen befindenden Geld für verfallen erklärt werden.

(3) Für die Verwaltungsübertretungen nach § 24 Abs. 1 Z 1, 16 und 17 beträgt die Mindeststrafe 2.200 €.

(4) Von der Behörde für verfallen erklärte Gegenstände (ausgenommen Geld) sind nach Rechtskraft des Bescheides binnen Jahresfrist nachweislich zu vernichten.

IV) zu den einzelnen anhängigen Verfahren:IV.1) zu VGW-103/042/7147/2017 (Beschlagnahme):

Parteistellung in einem Beschlagnahmeverfahren nach § 39 VStG haben ausschließlich der Eigentümer (vgl. VwGH 14.1.1983, 82/02/0237; 27.5.1983, 83/17/0034; 21.12.1988, 88/01/0211; 28.1.1997, 96/04/0215; 17.3.1998, 96/04/0264; 23.10.1998, 96/02/0330; vgl. konkludent VwGH 31.8.1999, 99/05/0039; 24.2.2012, 2009/02/0337) und die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens, daher (gemäß § 32 Abs. 1 VStG) der Beschuldigte (vgl. VwGH 14.1.1983, 82/02/0237; 27.5.1983, 83/17/0034; 28.1.1997, 96/04/0215; 17.3.1998, 96/04/0264; 31.8.1999, 99/05/0039; 26.1.2012, 2010/07/0041), und (gemäß § 56 Abs. 2 VStG und gemäß § 57 Abs. 1 VStG) der Privatbeteiligte (vgl. VwGH 27.5.2009, 2009/04/0104).

Aus § 23 Abs. 2 Wr. WettensG ist jedenfalls zu folgern, dass der Eigentümer eines beschlagnahmten Geräts eine Parteistellung im Beschlagnahmeverfahren hat. Im Übrigen wurden im Wr. Wettengesetz nicht explizit die Parteien des Beschlagnahmeverfahrens aufgelistet.

Schon aufgrund des Umstands, dass auch die allenfalls subsidiär anzuwendende Bestimmung des § 39 VStG im Beschlagnahmeverfahren nur dem Beschuldigten und dem Sacheigentümer eine Parteistellung zuweist (vgl. etwa VwGH 21.12.1988, 88/01/0211; 27.5.1983, 83/17/0034; 23.10.1998, 96/02/0330), kann auch aus dieser Bestimmung des § 39 VStG nicht gefolgert werden, dass weiteren Personen im Beschlagnahmeverfahren gemäß § 23 Abs. 2 Wr. WettensG eine Parteistellung zukommt.

Aufgrund der obangeführten Erwägungen und der von der E. GmbH vorgelegten Rechnungen gelangte das erkennende Gericht zum Schluss, dass die E. Ges.m.b.H. die Eigentümerin der gegenständlich beschlagnahmten Geräte war.

Herr A. B. wird bei Zugrundelegung des gegen diesen erlassenen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 28.1.2019 (Beschwerde protokolliert zu VGW-002/042/3829/2019) beschuldigt, mit den gegenständlich beschlagnahmten Geräten gegen das Wr. WettensG verstoßen zu haben. Folglich

kommt Herrn A. B. im gegenständlichen Beschlagnahmeverfahren eine Parteistellung zu.

Ein Beschlagnahmebescheid (etwa nach § 39 VStG) tritt ex lege mit dem Wegfall des Sicherungszwecks der Beschlagnahme außer Kraft. Ein solcher Wegfall des Sicherungszwecks liegt etwa vor, wenn im Falle einer Beschlagnahme nach § 39 VStG ein Straferkenntnis (allenfalls mit Verfallsausspruch) erlassen worden ist, oder eine Einstellung des Strafverfahrens erfolgt ist (diesfalls ist im Falle eines Verfallsausspruchs die Sachentziehung nicht mehr auf den Beschlagnahmebescheid, sondern auf den Verfallsausspruch zu stützen) oder die beschlagnahmte Sache ausgefolgt worden ist (vgl. VfSlg. 2093/1950; VwSlg. 6551 A/1965; VwGH 1.10.1985, 85/04/0025; 24.4.1990, 89/04/0175; 16.9.1990, 87/04/0252; 28.4.1992, 8/05/0158; 16.9.2003, 2002/05/1033; 16.11.2011, 2011/17/0111; 6.9.2016, Ra 2015/09/0103).

Bei einer Beschlagnahme gemäß § 23 Abs. 3 Wr. WettenG liegt ein solcher Wegfall des Sicherungszwecks der Beschlagnahme jedenfalls dann vor, wenn die beschlagnahmte Sache gemäß § 24 Abs. 2 Wr. WettenG für verfallen erklärt worden ist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme gemäß § 23 Abs. 3 Wr. WettenG (etwa weil der der Beschlagnahme zugrundeliegende Verdacht der Übertretung einer Verwaltungsübertretung nach dem Wr. WettenG mangels Qualifizierbarkeit dieser Handlung als Verwaltungsübertretung nicht [mehr] vorliegt.) (vgl. zur sinngemäß anzuwendenden Judikatur nach dem GSpG: VwGH 6.9.2016, Ra 2015/09/0103).

Diesfalls hat (nur) im Falle, dass eine Partei eine Herausgabe beantragt, die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen, dass der Beschlagnahmebescheid infolge Wegfalls des Sicherungszwecks ex lege außer Kraft getreten ist (vgl. zur sinngemäß anzuwendenden Judikatur nach dem GSpG: VwGH 6.9.2016, Ra 2015/09/0103). Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist auch eine Bekämpfung eines Beschlagnahmebescheids als konkludenter Herausgabeantrag im Sinne dieser Judikatur zu werten.

Bei Zugrundelegung dieser Judikatur ist davon auszugehen, dass der gegenständliche Beschlagnahmebescheid jedenfalls infolge der durch den

gegenständlichen Gerichtsbeschluss ersatzlos behobenen Ausspruch des objektiven Verfalls und dem Umstand, dass in keinem der anlässlich der gegenständlichen Kontrolle geführten Strafverfahren die Strafe des Verfalls gemäß § 24 Abs. 2 Wr. WettenG verhängt worden ist, davon auszugehen, dass dieser Beschlagnahmebescheid mittlerweile keinen Sicherungszweck mehr verfolgt, und daher außer Kraft getreten ist.

Im gegenständlichen Beschlagnahmeverfahren kam Herrn A. B. infolge seiner Stellung als Beschuldigter hinsichtlich der Beschlagnahmung der beschlagnahmten Geräte offenkundig eine Parteistellung zu.

Folglich hatte das Verwaltungsgericht Wien auf Grund des Vorliegens einer Parteistellung spruchgemäß zu entscheiden.

IV.2) zu VGW-002/042/8032/2017 und VGW-002/V/042/8033/2017 (objektiver Verfall):

IV. 2.1) zu den Arten der Verfallsaussprüche sei ausgeführt:

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass die österreichische Rechtsordnung im öffentlichen Recht drei Arten von Verfallsaussprüchen kennt, nämlich zwei im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens aussprechbare Verfallsaussprüche und einen in einem Administrativverfahren aussprechbaren Verfallsausspruch.

In einem Verwaltungsstrafverfahren gibt es einerseits den Verfallsausspruch als Strafe gegenüber einen Beschuldigten gemäß § 17 Abs. 1 VStG und andererseits den selbständigen Verfallsausspruch gemäß § 17 Abs. 3 VStG.

Zudem kennt die Rechtsordnung auch die Möglichkeit, in einem reinen administrativrechtlichen Verfahren als reine Sicherungsmaßnahme einen Gegenstand für Verfallen zu erklären. Bei dieser Verfallsart handelt es sich um einen „administrativrechtlichen Verfall“, daher um einen Verfallsausspruch, welcher nicht im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens ergeht (VwGH 24.6.1997, 97/17/0024; 15.7.1999, 99/07/0083; 21.11.2000, 2000/05/0240;

26.2.2007, 2005/10/0011; 19.11.2009, 2008/07/0137; 8.10.2014, 2012/10/0211).

IV. 2.2) zur Zulässigkeit der Verhängung eines Verfalls gemäß § 17 Abs. 1 VStG wird ausgeführt:

§ 17 VStG lautet wie folgt:

„(1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

(2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.“

Der Ausspruch eines Verfalls gemäß § 17 Abs. 1 VStG bzw. § 53 GSpG ist eine (Neben-)Strafe, weil dieser nur im Falle eines Verschuldens verhängt werden darf (VwGH 14.12.2011, 2011/17/0084), bzw. weil eine Verwaltungsübertretung (und nicht etwa nur eine Gefahrenlage) Voraussetzung des Verfalls ist (VwGH 21.11.2000, 2000/05/0240). Bei Zugrundelegung des oa Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2016, ZI. Ra 2016/02/0228, gilt dieser Rechtssatz sinngemäß auch für den Ausspruch eines Verfalls gemäß § 24 Abs. 2 Wr. WettenG.

Ein Verfallsausspruch kann daher, wenn dieser weder eine bloße administrativrechtliche Sicherungsmaßnahme noch eine Sicherungsmaßnahme i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG ist, denkmöglich nur eine Hauptstrafe oder eine Nebenstrafe sein.

Eine Nebenstrafe ist der Verfall jedenfalls dann, wenn der Verfallsgegenstand nicht im Eigentum des Beschuldigten steht. Diesfalls stellt der im Verwaltungsstrafverfahren ergangene Verfall zwingend eine Nebenstrafe dar, selbst wenn der Verfall im Falle des Eigentums des Beschuldigten am

Verfallsgegenstand als eine Hauptstrafe zu werten wäre, welche nicht für sich allein verhängt werden kann.

Der Ausspruch des Verfalls als Nebenstrafe ist in den Fällen, in welchen die Verfallsbestimmung nicht auch den Zweck einer Sicherheitsmaßnahme darstellt, nur zulässig, wenn zudem auch gegen den Beschuldigten eine Strafe verhängt worden ist (VwGH 21.11.2000, 2000/05/0240; vgl. aber auch VwSlg. 2515 A/1952; 17.133 A/2007).

Wenn im als Nebenstrafe einzustufenden Verfallsbescheid dieser Verfall nicht gegenüber den aktuellen Eigentümer der Sache ausgesprochen wird, ist es infolge des Grundsatzes ne bis in idem nicht zulässig, in einem weiteren Verfallsbescheid den Verfall auch gegenüber den aktuellen (im ersten Verfahren übergebenen) Eigentümer zu verhängen (VwGH 16.12.1987, 86/01/0264).

Durch die Verhängung eines Verfalls als Nebenstrafe wird der Beschuldigte, welcher ja nicht der Eigentümer der Sache ist, zumal ja diesfalls der Verfall aus Hauptstrafe verhängt wäre, nicht in seinen subjektiv öffentlichen Rechten verletzt (VwGH 24.11.1988, 88/10/0019).

Die Wandlung der Nebenstrafe des Verfalles (i.S.d. § 17 Abs. 1 VStG) in eine selbstständige Verfallserklärung i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG überschreitet den Rahmen der Abänderungsbefugnis der Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsstrafverfahren (VwGH 12.1.1950, 1236/49). Eine solche Abänderung stellt daher im Falle einer Abänderung durch ein Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 VwGVG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG dar.

IV. 2.3) Zur Zulässigkeit der Verhängung eines selbstständigen Verfalls i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG sei vermerkt:

Ein (zwingend in einem Verwaltungsstrafverfahren zu verhängender) selbstständiger Verfallsausspruch nach § 17 Abs. 3 VStG ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur nur zulässig, wenn ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten nicht geführt werden kann (vgl. VwGH 25.3.1992, 92/03/0006;

konkludent VwGH 8.6.2005, 2003/03/0084), sowie bei gleichzeitigem Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 VStG.

Der selbständige (oder objektive) Verfall ist daher nur in dem im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahren vollzogenen Verfallsverfahren aussprechbar (VwGH 24.6.1997, 97/17/0024).

Auch ist es infolge dieser gesetzlichen Vorgabe des § 17 Abs. 3 VStG unzulässig, in einem Verwaltungsstrafverfahren sowohl 1) eine Bestrafung (etwa mit der Strafe des Verfallsausspruchs nach § 17 Abs. 1 VStG) bzw. eine Verfahrenseinstellung wegen Nichterfüllung der Tatbestands bzw. Nichterweisbarkeit der Tatbestandsverwirklichung als auch 2) einen Verfallsausspruch nach § 17 Abs. 3 VStG zu erlassen (vgl. etwa VwSlg. 166 A/1947). Ebenso darf nach Verhängung einer Strafe, mit der nicht auch die Strafe des Verfalls ausgesprochen worden ist, nicht nachträglich ein Verfall ausgesprochen werden (VwGH 16.12.1987, 86/01/0264).

Dagegen führt der Umstand der Nichtverfolgbarkeit eines greifbaren Beschuldigten nicht unbedingt zur Unzulässigkeit des Ausspruchs eines selbständigen Verfalls i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG. So ist ein Verfallsausspruch gemäß § 17 Abs. 3 VStG im Falle des Eintritts der Nichtverfolgbarkeit eines Beschuldigten infolge des Eintritts einer Verjährung (etwa der Vollstreckungsverjährung) zwar grundsätzlich unzulässig, jedoch ist ein selbständiger Verfall i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG im Falle, dass dieser nicht bloß eine Strafmaßnahme ist, sondern zudem auch eine einem öffentlichen Interesse dienende Sicherheitsmaßnahme darstellt, zulässig (vgl. explizit VwSlg 11.144 A/1983; vgl. zudem weitgehend explizit VwSlg. 11.506 A/1984; 13.165 A/1990; VwGH 24.10.1990, 90/03/0152; 22.6.1994, 93/01/0517; 28.2.2006, 94/03/1996, vgl. konkludent VwGH 8.6.2005, 2003/03/0084).

IV. 2.4) Zur Zulässigkeit der Verhängung eines administrativrechtlichen Verfalls sei vermerkt:

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfallsverfahren und einem rein

administrativrechtlichen Verfallsverfahren um unterschiedliche Verfahrenstypen handelt, sodass eine Bestimmung, welche zur Erlassung eines Verfalls ermächtigt nicht gleichzeitig zu Erlassung eines Verfalls im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens und zur Erlassung eines rein administrativrechtlichen Verfalls befugen kann (VwGH 19.11.2009, 2008/07/0137).

In rein administrativrechtlichen Verfallsverfahren findet daher weder § 39 VStG (VwGH 15.7.1999, 99/07/0083; 19.11.2009, 2008/07/0137) noch § 17 Abs. 3 VStG (VwGH 24.6.1997, 97/17/0024) Anwendung.

Die Erlassung eines administrativrechtlichen Verfallsbescheids ist (mangels einer generellen Ermächtigungsnorm, wie dies etwa § 17 VStG für das Verwaltungsstrafverfahren normiert) nur zulässig, wenn die Verhängung eines administrativrechtlichen Verfalls ausdrücklich in einer gesetzlichen Bestimmung unter den in dieser gesetzlichen Bestimmung normierten Voraussetzungen für zulässig erklärt wird. Zudem darf dieser Verfall nur der Sicherung vor Gefahren dienen.

IV. 2.5) Zur Verfallsbestimmung des § 24 Abs. 2 Wr. Wetteng sei ausgeführt:

Durch § 24 Abs. 2 Wr. Wetteng wird die Behörde befugt, bei bestimmten Übertretungen des Wr. Wettengesetz den Verfall bestimmter Gegenstände auszusprechen. Durch § 23 Abs. 2 Wr. Wetteng erfolgt eine nähere Konkretisierung des Verfallsverfahrens i.S.d. § 24 Abs. 2 Wr. Wetteng.

In seinem Erkenntnis vom 16.12.2016, Zl. Ra 2016/02/0228, hat der Verwaltungsgerichtshof die Auslegung des Verwaltungsgerichts Wien, wonach ein Verfallsbescheid eine administrativrechtliche Sicherungsmaßnahme, und daher keine Verwaltungsstrafsanktionsbestimmung ist, verworfen. Wörtlich führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus wie folgt:

„Nach § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz kann der Verfall (auch,) "unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1" ausgesprochen werden, somit - als selbständiger Verfall - auch dann, wenn eine Bestrafung nicht erfolgt, etwa weil die Identität des Täters nicht ermittelt werden kann. Dies ändert aber nichts daran, dass der Verfall als Sanktion für die Übertretung von Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes festgelegt ist ("die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden") und damit eine Folge der strafbaren Handlung darstellt (vgl. etwa zu § 32

Abs. 3 Salzburger Veranstaltungsgesetz VwGH vom 20. November 2007, ZI. 2006/05/0238, und zu § 32 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Abs. 3 Tiroler Veranstaltungsgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 86/2003 VwGH vom 24. April 2007, ZI. 2004/05/0268). Damit kann aber beim Verfall nach § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz nicht von einer bloßen Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter gesprochen werden (vgl. zu solchen Sicherungsmaßnahmen etwa VwGH vom 8. Oktober 2014, ZI. 2012/10/0211, mwH).

19 Da somit auch bei Heranziehung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts vom Verdacht einer Verwaltungsübertretung auszugehen war, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, erweist sich die vom Verwaltungsgericht vorgenommene ersatzlose Behebung des Bescheids über die Beschlagnahme der Wettannahmeautomaten als rechtswidrig. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.“

Mit dieser Entscheidung stellte der Verwaltungsgerichtshof daher ausreichend deutlich klar, dass der im § 24 Abs. 2 Wr. Wettengesetz normierte Verfallsbegriff denselben Begriffsgehalt als der Verfallsbegriff des § 17 VStG hat (vgl. etwa die ausdrückliche Bezugnahme auf den „selbständigen Verfall“ i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG). Demnach ist ein Verfall (gemäß § 24 Abs. 2 Wr. Wettengesetz) grundsätzlich als Verwaltungsstrafe auszusprechen, sodass die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Wr. Wettengesetz i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 VStG eine Verwaltungsstrafsanktionsnorm darstellt. Nur in den in § 17 Abs. 3 VStG angeführten Konstellationen ist dagegen die Behörde berechtigt, anstelle der Verwaltungsstrafe des Verfalls die administrativrechtliche Sicherungsmaßnahme des „selbständigen Verfalls“ auszusprechen.

In dieser Entscheidung zum § 24 Wettengesetz hat der Verwaltungsgerichtshof sich daher explizit mit der Frage auseinandergesetzt, ob der in dieser Bestimmung normierte Verfall als ein im (reinen) Administrativverfahren ergehender administrativrechtlicher Verfall einzustufen ist, oder nicht. In dieser Entscheidung hat der VwGH wie ausgeführt ausdrücklich gesagt, dass es sich bei dieser Norm nicht um eine Ermächtigung zur Verhängung eines administrativrechtlichen Verfalls handelt, sondern dass es sich bei dieser Bestimmung um eine im Verwaltungsstrafverfahren zu vollziehende Regelung handelt, sodass aufgrund dieser Regelung (bei Zugrundelegung der obigen Judikatur) entweder die Strafe des Verfalls nach § 17 Abs. 1 VStG oder ein selbständiger Verfall nach § 17 Abs. 3 VStG verhängt werden darf.

Diese ohnedies klare Konkretisierung des Wesens eines Verfallsausspruchs gemäß § 24 Abs. 2 Wr. Wettengesetz wurde zudem noch durch die explizite

Feststellung betont, wonach ein Verfallauspruch nach § 24 Abs. 2 Wr. Wetteng kein administrativrechtlicher (daher nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehender) Verfallauspruch ist (arg: „Damit kann aber beim Verfall nach § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz nicht von einer bloßen Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter gesprochen werden (vgl. zu solchen Sicherungsmaßnahmen etwa VwGH vom 8. Oktober 2014, Zl. 2012/10/0211, mwH).“)

Folglich ist davon auszugehen, dass bei einem Verfallsverfahren gemäß § 24 Abs. 2 Wr. Wetteng in dem Umfang, die die Bestimmung des § 24 Wetteng keine Derogation des § 17 VStG erfolgt, die Bestimmung des § 17 VStG anzuwenden ist. Zudem ist daraus zu folgern, dass ein Verfallauspruch kein administrativrechtlicher Akt ist, welcher losgelöst von einem Verwaltungsstrafverfahren ausgesprochen werden darf.

IV. 2.6) Einstufung des gegenständlichen Verfallsbescheids als einen rein administrativrechtlichen Verfallauspruch:

Mit dem gegenständlichen Verfallsbescheid wurde nun aber offenkundig keine Verwaltungsstrafe des Verfalls i.S.d. § 17 Abs. 1 VStG verhängt:

Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass der „objektive Verfall“ nicht gegen einen Beschuldigten der aufgrund der gegenständlichen Kontrolle eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren, Herr A. B., sondern gegen die „L. e.U./A. B.“ ausgesprochen worden ist; und das obgleich zum Zeitpunkt der Erlassung dieses objektiven Verfallsbescheids die natürlichen Personen, welche wegen der zur Last gelegten Deliktsverwirklichung verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar waren (sind), bekannt waren und gegen diese auch kein Verfolgungshindernis bestand. Dennoch wurde im gesamten gegenständlichen Verfallsverfahren keine der natürlichen Personen welche wegen der zur Last gelegten Deliktsverwirklichung verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar waren (sind) als natürliche Person, daher kein Beschuldiger als Partei einbezogen. Es wurde sohin auch kein Beschuldiger mit dem gegenständlichen Verfallsbescheid bestraft, sodass schon aus diesem Fall davon auszugehen ist, dass es sich bei dem gegenständlichen Verfallauspruch um keine Hauptstrafe i.S.d. § 17 Abs. 1 VStG handeln kann.

Zudem wurde aber auch vor der Erlassung des gegenständlichen Verfallsbescheids kein Beschuldigter wegen der schuldhaften Verwirklichung der als erwiesen angenommenen Tatbildverwirklichung (insbesondere mit dem Ausspruch des Verfalls der gegenständlich für verfallen erklärten Sachen) bestraft, sodass der gegenständliche Verfallsausspruch auch nicht als eine (gegen den Sacheigentümer erlassene) Nebenstrafe i.S.d. § 17 Abs. 1 VStG einstuftbar ist.

Weiters wurden von der belangten Behörde wie zuvor dargestellt, unabhängig vom gegenständlichen Verfallsverfahren zusätzlich Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt, sodass auch das ein Indiz darstellt, dass der gegenständliche Verfallsbescheid nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangen ist; ist doch eine Verhängung mehrerer Strafen für ein und denselben Tatvorwurf als unzulässige Doppelbestrafung zu werten. Es ist daher zwingend anzunehmen, dass es sich bei dem gegenständlichen Verfallsausspruch um keine Haupt- oder Nebenstrafverhängung i.S.d. § 17 Abs. 1 VStG handelt.

Zudem ist aber auch auszuschließen, dass es sich beim gegenständlichen Verfallsausspruch um einen selbständigen Verfallsausspruch i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG handelt:

Dies ergibt sich schon deshalb, da gegenständlich nicht die Voraussetzung für die Erlassung eines selbständigen Verfalls i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG, wonach der Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahrens nicht verfolgt oder bestraft werden kann, nicht gegeben ist. Gegenständlich wurden nämlich gegen all die Beschuldigten (daher all die natürlichen Personen, welche wegen der zur Last gelegten Deliktsverwirklichung verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar waren [sind]) eigenständige Verwaltungsstrafverfahren geführt, welche alle erst nach der Erlassung des gegenständlichen Verfallsbescheids zur Bestrafung des jeweiligen Beschuldigten (daher zur Erlassung jeweils eines Straferkenntnisses) geführt haben. Auch waren zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheids im Hinblick auf die angelasteten Delikte weder eine Verjährung gemäß § 31 VStG noch eine Beschwerdeverjährung eingetreten; auch waren die Beschuldigten zum Kontrollzeitpunkt offenkundig nicht unzurechnungsfähig (vgl. dazu VwGH 8.6.2005, 2003/03/0084).

Es kann daher keine Rede sein, dass das gegenständliche Verfallsverfahren eingeleitet worden ist, weil die Beschuldigten der Verwaltungsstrafverfahren, welche aufgrund der Kontrolle, in welche die gegenständlich für Verfallen erklärte Sachen beschlagnahmt worden sind, nicht verfolgt oder bestraft werden können. Vielmehr wurden unabhängig zum gegenständlichen Verfallsverfahren auch gegen diese Beschuldigten Verwaltungsstrafverfahren geführt, welche letztlich zu einer jeweiligen Erlassung eines Straferkenntnisses (zusätzlich zum gegenständlichen Verfallsbescheid) geführt haben. Sohin kann aber der gegenständliche Verfallsbescheid auch nicht als ein selbständiger Verfallsbescheid i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG eingestuft werden, zumal die Erlassung eines Verfallsbescheids nach § 17 Abs. 3 VStG voraussetzt, dass der Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahrens nicht verfolgt oder bestraft werden kann.

Schon aus diesen Überlegungen liegt es nahe anzunehmen, dass der gegenständliche Verfallsbescheid nach der Intention der belangten Behörde nicht als ein Verfallsbescheid i.S.d. § 17 VStG, sondern als ein (rein) administrativrechtlicher Verfallsbescheid konzipiert worden ist.

Für diese Auslegung spricht insbesondere der Umstand, 1) dass der gegenständliche Verfallsbescheid als „objektiver Verfall“ überschrieben wird, 2) dass das gegenständliche Verfallsverfahren offenkundig unabhängig und eigenständig zu den ebenfalls geführten Verwaltungsstrafverfahren geführt wurde, 3) die tatsächlich existenten Beschuldigten nicht als Parteien des Verfahrens beigezogen worden sind, und 4) in der Begründung auf Seite 4 ausdrücklich ausgeführt wird, dass der gegenständliche Verfallsausspruch „unabhängig von einer Bestrafung nach § 24 Abs. 1 Wiener Wettengesetz (...) auszusprechen“ war.

Es ist daher der gegenständliche Bescheid dahingehend auszulegen, dass mit diesem ein (nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehender) rein administrativrechtlicher Verfall ausgesprochen worden ist. Die belangte Behörde hat daher § 24 Abs. 2 Wr. Wettengesetz dahingehend ausgelegt, dass mit dieser Bestimmung diese zu Erlassung eines rein administrativrechtlichen Verfalls

ermächtigt worden ist. Diese Auslegung erscheint einerseits in Anbetracht der die ausdrücklich normierenden gesetzlichen Materialien wie auch dem Umstand, dass auch eine zur Erlassung eines rein administrativrechtlichen Verfall ermächtigende Norm den administrativrechtlichen Verfallsausspruch auch von der erfolgten Übertretung gesetzlicher Bestimmungen abhängig machen kann (vgl. etwa VwGH 19.11.2009, 2008/07/0137), nicht absolut denkunmöglich.

Der gegenständliche Verfallsbescheid ist daher nicht als ein in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangener Verfallsbescheid (i.S.d. § 17 VStG) einzustufen.

IV. 2.7) Konsequenz der Einstufung des gegenständlichen Verfallsbescheids als einen rein administrativrechtlichen Verfallsausspruch:

Doch hat der Verwaltungsgerichtshof genau diese Frage im oa Erkenntnis von 16.12.2016, Zl. Ra 2016/02/0228, in welchem das Verwaltungsgericht Wien die Bestimmung des § 24 Abs. 2 Wr. WettengG dahingehend ausgelegt hatte, dass mit dieser Bestimmung die Behörde zu einem rein administrativrechtlichen Verfall ermächtigt wird, geprüft, und hat der Verwaltungsgerichtshof in der oa Entscheidung explizit klarstellt, dass es sich bei dem in § 24 Abs. 2 Wr. WettengG angesprochenen Verfall um einen in einem verwaltungsstrafverfahren ergehenden Verfall i.S.d. § 17 VStG handelt, und zudem explizit klargestellt, dass es sich beim gegenständlichen Verfall um keinen rein administrativrechtlichen Verfall handelt (arg: „Damit kann aber beim Verfall nach § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz nicht von einer bloßen Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter gesprochen werden (vgl. zu solchen Sicherungsmaßnahmen etwa VwGH vom 8. Oktober 2014, Zl. 2012/10/0211, mwH).“).

Wie der Verwaltungsgerichtshof weiters klargestellt hat, handelt es sich bei einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfallsverfahren und einem rein administrativrechtlichen Verfallsverfahren um unterschiedliche Verfahrenstypen, sodass eine Rechtsnorm, welche zur Erlassung eines Verfalls ermächtigt, nicht gleichzeitig zu Erlassung eines Verfalls im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens und zur Erlassung eines rein administrativrechtlichen Verfalls befugen kann (VwGH 19.11.2009, 2008/07/0137). Folglich ist zu folgern,

dass durch § 24 Abs. 2 Wr. WettenG die Behörde nicht (auch) zur Erlassung eines rein administrativrechtlichen Verfalls befugt wird. Dies hat aber ohnedies der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis von 16.12.2016, ZI. Ra 2016/02/0228, klar zum Ausdruck gebracht (arg: „Damit kann aber beim Verfall nach § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz nicht von einer bloßen Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter gesprochen werden (vgl. zu solchen Sicherungsmaßnahmen etwa VwGH vom 8. Oktober 2014, ZI. 2012/10/0211, mwH).“).

Die belangte Behörde hat daher für sich eine Kompetenz, nämlich die Kompetenz zur Erlassung eines rein administrativrechtlichen Verfallsausspruchs, für sich in Anspruch genommen, welche dieser durch die Rechtsordnung nicht zusteht. Diese hat daher als sachlich unzuständige Behörde den gegenständlichen Verfallsausspruch gefällt. Zudem hat die Behörde mittlerweile gegen die Beschuldigten Straferkenntnisse erlassen, sodass schon aus diesem Grunde diese auch nicht (mehr) befugt sein kann, einen selbständigen Verfallsbescheid i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG zu erlassen.

IV. 2.8) Zur Parteistellung im Verfallsverfahren gemäß § 24 Abs. 2 Wr. WettenG wird ausgeführt:

Parteistellung in einem Verfallsverfahren nach § 17 VStG haben ausschließlich der Eigentümer (vgl. VwGH 21.9.1954, 147/52; 14.1.1983, 82/02/0237; 27.5.1983, 83/17/0034; 24.11.1988, 88/10/0019; 28.1.1997, 96/04/0215; 17.3.1998, 96/04/0264; 24.6.1997, 97/17/0024; 17.6.1998, 98/03/0667; 22.8.1998, 98/03/0066; vgl. konkludent VwGH 31.8.1999, 99/05/0039; 24.2.2012, 2009/02/0337) und die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens, daher (gemäß § 32 Abs. 1 VStG) der Beschuldigte (vgl. VwGH 21.9.1954, 147/52; 14.1.1983, 82/02/0237; 27.5.1983, 83/17/0034; 24.11.1988, 88/10/0019; 28.1.1997, 96/04/0215; 24.6.1997, 97/17/0024; 17.3.1998, 96/04/0264; 17.6.1998, 98/03/0667; 22.8.1998, 98/03/0066; 31.8.1999, 99/05/0039; 26.1.2012, 2010/07/0041), sowie (gemäß § 56 Abs. 2 VStG und gemäß § 57 Abs. 1 VStG) der Privatbeteiligte (vgl. VwGH 27.5.2009, 2009/04/0104).

Da es sich, wie zuvor ausgeführt, bei den auf Grundlage des § 24 Abs. 2 Wr. WettenG Verfallsverfahren um im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens geführte Verfallsverfahren handelt, haben daher, mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung im Wr. WettenG, der Beschuldigte und der Eigentümer der für Verfallen erklärten Sache Parteistellung.

IV. 2.9) Zur Parteistellung des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren:

Nach der oa verwaltungsgerichtlichen Judikatur ist ein Verfall i.S.d. § 24 Abs. 2 Wr. WettenG (wie der Verwaltungsgerichtshof - wie obangeführt - explizit zum § 24 Abs. 2 Wr. WettenG ausgesprochen hat) ein im Verwaltungsstrafverfahren, und daher nicht in einem (reinen) Administrativverfahren ergehender Ausspruch.

Somit ist mangels einer andersgearteten Regelung im § 24 Abs. 2 Wr. WettenG in Entsprechung der Judikatur zu § 17 VStG davon auszugehen, dass Parteien eines Verfallsverfahrens gemäß § 24 Abs. 2 Wr. WettenG lediglich der Beschuldigte und der Eigentümer des als verfallen erklärten Gegenstands sind.

Mit dem gegenständlichen Verfallsbescheid wurde nun aber offenkundig keine Verwaltungsstrafe des Verfalls i.S.d. § 17 Abs. 1 VStG verhängt; was sich schon aus dem Umstand ergibt, dass der Verfallsausspruch gegenüber das Unternehmen des Herrn A. B. ausgesprochen worden ist. Zudem wurden von der belangten Behörde wie zuvor dargestellt, unabhängig vom gegenständlichen Verfallsverfahren Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt, sodass auch das ein Indiz darstellt, dass der gegenständliche Verfallsbescheid nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangen ist. Vielmehr wurde dieser Verfallsbescheid, wie dies von der Behörde ja auch mit der Überschrift oberhalb des Bescheidkopfs, welche auf „objektiver Verfall“ lautet, klargestellt wurde, ausschließlich nach Durchführung eines (rein) administrativrechtlichen Verfahrens erlassen.

Wie zuvor aufgezeigt, ist der gegenständliche Verfallsbescheid (auch aufgrund der Klarstellung der belangten Behörde im Spruch durch das Wort „objektiv“) aber nicht als ein in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangener

Verfallsbescheid einzustufen. Dieser Verfallsbescheid ist daher als ein (rein) administrativrechtlicher Verfallsbescheid zu qualifizieren.

Der gegenständliche Verfallsbescheid ist daher nicht als ein in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangener Verfallsbescheid (i.S.d. § 17 VStG) einzustufen.

Im (rein) administrativrechtlichen Verfahren, welches ja kein Verwaltungsstrafverfahren ist, kommt (sofern gesetzlich nicht ausdrücklich Gegenteiliges normiert ist) denkunmöglich auch dem Beschuldigten eines Verwaltungsstrafverfahrens eine Parteistellung zu; sodass (sofern gesetzlich nicht Gegenteiliges normiert) davon auszugehen, dass im (rein) administrativrechtlichen Verfallsverfahren nur dem Eigentümer der für verfallen erklärten Sache eine Parteistellung zukommt.

Aufgrund der obangeführten Erwägungen und der von der E. GmbH vorgelegten Rechnungen gelangte das erkennende Gericht zum Schluss, dass die E. Ges.m.b.H. die Eigentümerin der gegenständlich beschlagnahmten Geräte war. Demgegenüber ist Herr A. B. weder als Eigentümer noch als zivilrechtlicher Besitzer (Inhaber) der gegenständlichen Geräte bzw. des beschlagnahmten Geldes anzusehen.

Herr A. B. ist somit nicht als Eigentümer der gegenständlich beschlagnahmten Geräte bzw. des beschlagnahmten Geldes einzustufen. Diesem kommt daher, trotz des Umstands, dass dieser im Hinblick auf die gegenständliche Geräteaufstellung ein Beschuldigter eines von der belangten Behörde geführten Verwaltungsstrafverfahrens ist (war), keine Parteistellung im gegenständlichen (rein administrativrechtlichen) Verfallsverfahren zu. Dessen Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Aufgrund der obangeführten Erwägungen und der von der E. GmbH vorgelegten Rechnungen gelangte das erkennende Gericht zum Schluss, dass die E. Ges.m.b.H. die Eigentümerin der gegenständlich beschlagnahmten Geräte war.

Der E. Ges.m.b.H. kam daher im gegenständlichen Fall eine Parteistellung zu, zumal diese als Eigentümerin der für verfallen erklärten Gegenstände ist.

Dagegen hat aber auch das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die E. Ges.m.b.H. nicht auch die Eigentümerin des beschlagnahmten Geldes gewesen ist. Folglich war die Beschwerde der E. Ges.m.b.H. in dem Umfang, als diese sich gegen die Verfallserklärung des gegenständlich beschlagnahmten Geldes wendet, zurückzuweisen.

IV. 2.10) Begründung des konkreten inhaltlichen Abspruchs:

IV. 2.10.1) Begründung der Zurückweisung der Beschwerden von Herrn B.:

Wie zuvor ausgeführt, kommt in einem Administrativverfahren, in welchem ein administrativrechtlicher Verfall ausgesprochen wird, nur dem Eigentümer der für Verfallen erklärten Sache eine Parteistellung zu.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich beim gegenständlichen Verfallsbescheid um einen administrativrechtlichen Verfallsbescheid. Zu diesem Ergebnis hat man schon deshalb zu gelangen, da gegen den Beschwerdeführer weiterer Folge ein mit 28.1.2019 datiertes Straferkenntnis (Beschwerde protokolliert zu VGW-002/042/3829/2019) erlassen worden ist, in welchem als Nebenstrafe gemäß § 17 Abs. 1 VStG die Nebenstrafe des Verfalls der gegenständlichen Sachen verhängt worden ist.

Für die Einstufung des gegenständlichen Verfalls als einen „rein“ administrativrechtlichen Verfallsausspruch spricht auch die im Spruch aufgenommene Konkretisierung „objektiver Verfall“.

Da es sich, wie zuvor ausgeführt, beim gegenständlichen objektiven Verfallsverfahren um kein Verwaltungsstrafverfahren handelt, kam daher auch nicht Herrn B. eine Parteistellung zu.

Da Herr B. keinen Nachweis für deren Eigentum an den gegenständlichen Geräten vorgelegt hat, war festzustellen, dass dieser nicht der Eigentümer der

objektiv für verfallen erklärten Gegenstände gewesen ist. Folglich kommt diesem auch in dem zu diesen Geräten durchgeführten „objektiven Verfallsverfahren“ keine Parteistellung zu.

Es war daher dessen Beschwerde in vollem Umfang zurückzuweisen.

IV. 2.10.2) Begründung der Zurückweisung der Beschwerden der E. Ges.m.b.H. bezüglich nachfolgender für verfallen erklärter Gegenstände:

[1.) Wettannahmeschalter 1:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...07

Computer (z.B. PC, Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...08

Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...09

2.) Wettannahmeschalter 2:

Technisches Equipment Wettannahmeschalter:

Wettscheindrucker:

Modell/Type: M.

Seriennummer: ...010

Computer (z.B. PC, Laptop):

Modell/Type: N.

Seriennummer: ...011

Bildschirm:

Modell/Type: O.

Seriennummer: ...012

10.) Wettinfoterminal 1:

Technisches Equipment Wettinfoterminal:

Kartenleser:

Modell/Type: P.

Seriennummer ...013

Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:

Modell/Type: Q.

Seriennummer: ...014

11.) Wettinfoterminal 2:

Technisches Equipment Wettinfoterminal:

Kartenleser:

Modell/Type: P.

Seriennummer: ...015

Computer (z.B. PC, Laptop)/Bildschirm:

Modell/Type: Q.

Seriennummer. ...016),

Wie zuvor ausgeführt, kommt in einem Administrativverfahren, in welchem ein administrativrechtlicher Verfall ausgesprochen wird, nur dem Eigentümer der für Verfallen erklärten Sache eine Parteistellung zu.

Da die E. Ges.m.b.H. keinen Nachweis für deren Eigentum an den gegenständlichen Geräten vorgelegt hat, war festzustellen, dass die E. Ges.m.b.H. nicht die Eigentümerin dieser Gegenstände gewesen ist. Folglich kommt dieser auch in dem zu diesen Geräten durchgeführten „objektiven Verfallsverfahren“ keine Parteistellung zu.

Es war daher deren Beschwerde in diesem Umfang zurückzuweisen.

IV. 2.10.3) Begründung der ersatzlosen Behebung des Spruchs bezüglich nachfolgender für verfallen erklärter Gegenstände:

3.) *Wettannahmeautomat 1:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...01

4.) *Wettannahmeautomat 2:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...02

5.) *Wettannahmeautomat 3:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...03

6.) *Wettannahmeautomat 4:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...04

7.) *Wettannahmeautomat 5:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...05

8.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

9.) *Wettannahmeautomat 6:*
Modell/Type: Standterminal
Seriennummer: ...06

Wie zuvor ausgeführt, kommt in einem Administrativverfahren, in welchem ein administrativrechtlicher Verfall ausgesprochen wird, nur dem Eigentümer der für Verfallen erklärten Sache eine Parteistellung zu.

Da hinsichtlich der obangeführten beschlagnahmten bzw. für verfallen erklärten Geräte durch die E. Ges.m.b.H. Eigentümerschaftsnachweise vorgelegt wurden, ist davon auszugehen, dass diese die Eigentümerin dieser dieser Gegenstände gewesen ist. Dieser kommt daher im Umfang dieser Verfallserklärungen eine Parteistellung zu.

Da wie zuvor ausgeführt, die belangte Behörde weder durch die Bestimmung des § 24 Abs. 2 Wr. WettenG noch durch eine andere Bestimmung befugt war, in einem reinen administrativrechtlichen Verfahren die Sicherungsmaßnahme des Verfalls von Gegenständen bzw. Geld auszusprechen, war diese zur Erlassung des gegenständlichen Spruchs unzuständig.

Schon in Anbetracht des Umstands, dass der Verwaltungsgerichtshof klargestellt hat, dass es sich bei einem Verfallsbescheid gemäß § 24 Abs. 2 Wr. WettenG nicht um einen (in einem Administrativverfahren ergehenden) (reinen) administrativrechtlichen Bescheid, sondern um einen in einem Strafverfahren i.S.d. § 17 VStG ergehenden Bescheid mit Strafcharakter handelt, ist nämlich davon auszugehen, dass die Behörde nicht befugt ist, aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs. 2 Wr. WettenG einen (rein) administrativrechtlichen Verfallsbescheid zu erlassen. Folglich ist von der Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung des gegenständlichen (rein) administrativrechtlichen Verfallsbescheids, und sohin von der grundlegenden Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Verfallsbescheids auszugehen. Es war daher der Bescheid ersatzlos zu beheben.

Infolge dieser Unzuständigkeit der belangten Behörde und der künftigen Unzulässigkeit zur Erlassung eines selbständigen Verfallsbescheids i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG war daher der Beschwerde der E. Ges.m.b.H. im Umfang der in deren Eigentum stehenden Geräte Folge im Hinblick auf die Bekämpfung der Verfallserklärung der Geräte Folge zu geben, und der gegenständliche Verfallsbescheid im Hinblick auf diese für Verfallen erklärten Gegenstände ersatzlos zu beheben.

Im Übrigen wäre für die belangte Behörde auch nichts gewonnen, wenn der gegenständliche Verfallsbescheid als die Verhängung eines selbständigen Verfalls i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG einzustufen wäre.

Abgesehen davon, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts es gar nicht zulässig ist, einen in einem Administrativverfahren ergangenen Bescheid nachträglich als einen in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangenen Bescheid umzuinterpretieren (wogegen schon die sinngemäß anzuwendende verwaltungsgerichtliche Judikatur [vgl. etwa VwGH 12.1.1950, 1236/49; 24.6.1997, 97/17/0024; 15.7.1999, 99/17/0083] wie auch die im Verwaltungsstrafverfahren zu beachtenden zusätzlichen Parteienrechte sprechen, welche ja in einem Administrativverfahren nicht gewährt werden), wäre es aber auch gar nicht möglich, den gegenständlichen Bescheid als einen zulässigerweise nur gegen den Sacheigentümer zu erlassenden Verfallsbescheid gemäß § 17 Abs. 3 VStG einzustufen. Zu diesem Ergebnis hat man nämlich deshalb zu gelangen, da offenkundig gegenständlich der Behörde die in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 Wr. WettenG beschuldigten Personen bekannt waren, und gegen diese Personen nach Ansicht der belangten Behörde auch Verwaltungsstrafverfahren geführt werden konnten und auch tatsächlich geführt wurden. Diese Personen waren bzw. sind daher sehr wohl verfolgbar; wurden doch auch tatsächlich sowohl vor als auch noch nach der Erlassung des gegenständlichen Verfallsbescheids Verwaltungsstrafverfahren gegen Beschuldigte im Hinblick auf die gegenständliche Geräteverwendung durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Verfallsbescheids lagen daher offenkundig nicht die Voraussetzungen für den Ausspruch eines selbständigen Verfalls i.S.d. § 17 Abs. 3 VStG vor.

Abgesehen davon, dass der gegenständliche Verfallsbescheid offenkundig nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren erlassen worden ist, und auch nicht als ein Straferkenntnis gewertet werden kann bzw. gewertet werden sollte, wäre aber auch nichts gewonnen, wenn dieser Bescheid als ein Straferkenntnis, mit welchem nach § 17 Abs. 1 VStG die Strafe des Verfalls ausgesprochen worden ist, gewertet werden könnten.

Diesfalls wäre nämlich der gegenständliche Bescheid dennoch als rechtswidrig zu qualifizieren, zumal ein Verfallsbescheid gemäß § 17 Abs. 1 VStG gegen den Sacheigentümer, welcher nicht zugleich Beschuldigter des Verwaltungsstrafverfahrens ist, nur dann erlassen werden darf, wenn zuvor dieser Verfallsbescheid gegenüber dem Beschuligten des Verwaltungsstrafverfahrens als Straferkenntnis, mit welchem nach § 17 Abs. 1 VStG die Strafe des Verfalls ausgesprochen worden ist, erlassen worden ist (vgl. VwSlg. 166 A/1947; 17.133 A/2007; VwGH 24.9.1951, 1997/49; 29.4.1952, 1867/50; 16.12.1987, 86/01/0264; 25.3.1992, 92/03/0006; 16.12.1987, 86/01/0264). Dies ist aber in Anbetracht des Umstands, dass die belangte Behörde gegen

IV. 3) zu VGW-002/V/042/6097/2019 (Barauslagen, A. B.):

§ 23 Abs. 8 Wr. Wettengesetz lautet:

„Erwachsen der Behörde durch die Schließung der Betriebsstätte oder die Beschlagnahme nach Abs. 2 oder durch Maßnahmen gemäß Abs. 3 Kosten, so sind diese der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer dann zum Ersatz mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sie oder er ihre oder seine Tätigkeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat.“

Gemäß § 2 Z 4 Wr. Wettengesetz ist ein Wettunternehmerin oder Wettunternehmer eine Person, welche die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Sohin sind gemäß § 23 Abs. 8 Wr. Wettengesetz nach dieser Bestimmung Barauslagen nur einem Wettunternehmer vorschreibbar (arg.: „sind diese der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer“).

Auch kann diese Bestimmung im Lichte der Vorgaben des Art. 7 B-VG nur dahingehend ausgelegt werden, dass nur einem Wettunternehmer, welcher an der geschlossenen Betriebsstätte zum Schließungszeitpunkt als Wettunternehmer tätig gewesen ist, Adressat dieser Norm sein kann.

Im gegenständlichen Falle wurden von der Behörde die im Bescheidspruch als verfallen erklärten Sachen am Kontrolltag beschlagnahmt, sodass mit dieser

tatsächlich erfolgten Beschlagnahme auch die grundsätzliche Kostenersatzpflicht i.S.d. § 23 Abs. 8 Wr. WettenG entstanden ist. Klarstellend sei ausgeführt, dass nach dem Gesetzeswortlaut die Zulässigkeit der Kostenvorschreibung nicht davon abhängig gemacht wird, ob die Beschlagnahme in der Form eines Akts unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch einen rechtzeitigen Beschlagnahmebescheid erfolgt ist oder nicht. Der Umstand, dass die Beschlagnahme in weiterer Folge aus dem Rechtsbestand getreten ist, ändert daher nichts am Entstehen und Aufrechterhalten der Kostenersatzpflicht.

Wie zudem ausgeführt worden ist, entsprechen die gegenständlichen Bestimmungen des Wr. Wettengesetzes den Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere zu den EU-Grundfreiheiten, insbesondere zur Dienstleistungsfreiheit), sodass auch die gesetzliche Vorgabe, dass die Tätigkeit als Wettunternehmerin einer landesrechtlichen wettenrechtlichen Bewilligung nach dem Wr. Wettengesetz bedarf, nach dem EU-Recht zulässig ist.

Auch wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nicht befugt ist, sich auf die EU-Dienstleistungsfreiheit zu berufen.

Weiters sei auf die umfangreichen Ausführungen verwiesen, wonach auch nicht vom Vorliegen einer gleichheitswidrigen Inländerdiskriminierung ausgegangen werden kann.

Ebenfalls steht fest, dass die vorgeschriebenen Barauslagen bereits ausbezahlt worden sind, die Höhe der in Rechnung gestellten Barauslagen angemessen war und die Schlosserarbeiten, welche in Rechnung gestellt worden sind, für das Verfahren erforderlich gewesen waren.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörde die gegenständlichen Barauslagen dann zu Recht dem Beschwerdeführer vorgeschrieben hat, wenn dieser am Kontrolltag im gegenständlichen Lokal ohne Vorliegen einer wettenrechtlichen Genehmigung als Wettunternehmer i.S.d. Wr. WettenG tätig gewesen ist.

Wie zuvor ausgeführt, wurden am Kontrolltag die von den Wettkunden

abgeschlossenen Wettenverträge mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin abgeschlossen. Auch verfügte die E. (Malta) Ltd über keine wettenrechtliche Genehmigung zur Ausübung dieser Buchmachertätigkeit.

Weiters wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am Kontrolltag als Wettungsvermittler an die E. (Malta) Ltd als Buchmacherin aufgetreten und tätig gewesen ist. Unbestritten verfügte der Beschwerdeführer aber zum Kontrollzeitpunkt über keine Bewilligung für die wettunternehmerische Tätigkeit der Wettungsvermittlung an einen Buchmacher.

Diese wettunternehmerische Tätigkeit stellte eine Übertretung des Wettengesetzes dar.

Der Beschwerdeführer hat daher am Kontrolltag im gegenständlichen Lokal seine Tätigkeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Wr. WettensG entsprechend ausgeübt.

Sohin liegen die Voraussetzungen für die Vorschreibung des gegenständlichen Geldbetrags als Barauslagenersatz vor.

IV. 4) zu VGW-002/V/042/6098/2019 (Barauslagen, E. GmbH):

Der E. Ges.m.b.H. wurden durch den gegenständlichen Spruchpunkt keinerlei Verpflichtungen auferlegt. Auch sonst ist nicht erkennbar, warum dieser eine Parteistellung zukommen sollte.

Es war daher deren Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt zurückzuweisen.

IV. 5) zu VGW-002/V/042/6099/2019 (Barauslagen, E. (Malta) Ltd.):

Der E. (Malta) Ltd. wurden durch den gegenständlichen Spruchpunkt keinerlei Verpflichtungen auferlegt. Auch sonst ist nicht erkennbar, warum dieser eine Parteistellung zukommen sollte.

Es war daher deren Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt zurückzuweisen.

IV. 6) zu VGW-002/V/042/3829/2019 (Straferkenntnis und Verfallsausspruch, A. B.)

Herrn A. B. wird mit diesem Straferkenntnis vorgeworfen, dass dieser im jeweils gegenständlichen Lokal welche über keine wettenrechtliche Bewilligung für die Tätigkeit als Wettkundenvermittler im gegenständlichen Lokal am Kontrolltag verfügt hatte, Wettkunden vermittelt hatte, wodurch dieser die ihm angelasteten Verwaltungsübertretung gesetzt hatte.

Ausschließlich dieser Tatvorwurf ist Gegenstand i.S.d. § 28 VwGVG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG der gegenständlichen Beschwerdeverfahren.

Es ist daher zu ermitteln, ob es erwiesen werden kann, dass Herr A. B. als Wettenkundenvermittler im jeweiligen gegenständlichen Lokal tätig gewesen ist.

Zur Frage, ob durch Herr A. B. jeweils die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden ausgeübt worden ist, ist es daher zuerst erforderlich zu ermitteln, was unter einer Wettkundenvermittlung i.S.d. Wr. Wettengesetzes zu verstehen ist.

Als erstes ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen der Tätigkeit des Wettkundenvermittlers und des Wettenvermittlers darzulegen:

Gemäß § 2 Z 4 Wr. WettenG ist als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer derjenige anzusehen, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Die Tätigkeit des Wettenvermittlers wie auch des Wettkundenvermittlers wird im § 2 Z 3 Wr. WettenG in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 26/2016, wie folgt definiert:

„Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

In dieser Definition der Begriffs „Vermittler“ bringt deutlich zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen der unterschiedlichen gewerblichen wettunternehmerischen Vermittlungstätigkeiten unterschied, nämlich einerseits der wettunternehmerischen Tätigkeit der Vermittlung von Wetten und andererseits der wettunternehmerischen Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden.

Dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen diesen beiden unterschiedlichen wettunternehmerischen Tätigkeiten unterschied, wurde zudem auch durch die Formulierung der Bestimmung des § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 bekräftigt.

§ 1 WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, bestimmte nämlich, dass dieses Gesetz „den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateurwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden (regelt)“. Die Wendung „Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden“ zeigt ebenfalls deutlich, dass der Gesetzgeber zum angelasteten Tatzeitpunkt ausdrücklich zwei unterschiedliche und einander ausschließende wettunternehmerische Vermittlertätigkeitsprofile vor Augen hatte, nämlich einerseits die Vermittlung von Wetten an Buchmacher bzw. Totalisateure und andererseits die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure.

Dass der Gesetzgeber diese Differenzierung zwischen der Vermittlung von Wetten und der Vermittlung von Wettkunden als wesentlich einstuft, lässt sich auch daraus ersehen, dass mit der Novelle zum WettenG LGBl. Nr. 40/2018 ausdrücklich bestimmte, dass aus dieser Bestimmung des § 1 Wr. WettenG die Worte „derartigen Wetten und“ und aus der Bestimmung des § 2 Z 3 Wr. WettenG die Worte „Wetten oder“ zu streichen sind. Jedenfalls bis zu dieser Novelle LGBl. Nr. 40/2018 wurde daher durch den Gesetzgeber zwischen der

Vermittlung von Wetten an Buchmacher und Wettkunden an Buchmacher strikt differenziert.

Das Wettengesetz unterschied somit jedenfalls in der in den gegenständlichen Verfahren bzw. bei den gegenständlichen Deliktsverwirklichungsvorwürfen zur Anwendung zu bringenden Fassung LGBl. Nr. 26/2016 ausdrücklich zwischen der gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher einerseits und der gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an einen Totalisateur und Buchmacher andererseits.

Dass es sich bei dieser gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wetten nicht um die vom Totalisateur auszuübende Tätigkeit der Vermittlung von Wetten zwischen Wettkunden gehandelt haben kann, ergibt sich schon daraus, dass bereits § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 ausdrücklich zwei unterschiedliche wettunternehmerische Vermittlungstätigkeiten angesprochen und zwischen diesen differenziert hatte, nämlich zwischen der dem „Totalisateur“ vorbehaltene Tätigkeit der Vermittlung von Wetten zwischen Wettkunden einerseits und der dem „Vermittler“ vorbehaltenen Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und/oder Totalisateure.

Entsprechend dieser Differenzierung des § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 wurden auch im § 2 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 diese beiden wettunternehmerischen Berufsbilder des „Totalisateurs“ und „Vermittlers“ jeweils in einer eigenen Ziffer einer näheren Definition unterzogen, woraus ebenfalls deutlich zu ersehen ist, dass der Gesetzgeber deutlich zwischen dem Berufsbild des „Totalisateurs“ und dem Berufsbild des „Vermittlers“ unterschied.

Wenn daher der Gesetzgeber das Berufsbild des „Vermittlers“ sodann wiederum in zwei eigenständige und voneinander unterschiedene Tätigkeitsfelder unterteilte, nämlich in das Tätigkeitsfeld der „Vermittlung von Wetten“ und das Tätigkeitsfeld der Vermittlung von Wettkunden“, wird deutlich, dass der Gesetzgeber unter der im § 2 Z 3 Wr. WettenG angesprochenen Vermittlung von Wetten nicht die dem Totalisateur vorbehaltene Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Wettkunden, sondern die der Tätigkeit des Totalisateurs bzw.

Buchmachers vorgelagerte Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher angesprochen hat.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen verwendet der Wiener Landesgesetzgeber daher den eigenständigen Tätigkeitsbegriff des Vermittlers von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher und den eigenständigen Tätigkeitsbegriff des Vermittlers von Wettkunden an einen Totalisateur oder Buchmacher.

Der Gesetzgeber differenziert (differenzierte) daher zwischen den Berufsbildern des Wettkundenvermittlers und des Wettenvermittlers dahingehend, dass der Wettkundenvermittler dem Buchmacher einen Wettkunden zuführt, während der Wettenvermittler dem Buchmacher nur ein Wettanbot eines Wettkunden zuführt.

Daraus ist zu folgern, dass im Falle der Wettkundenvermittlung der Wettkunde die Wette direkt mit dem Buchmacher (im Falle der Wettkundenvermittlung an einen Buchmacher) bzw. anderen Wettkunden (im Falle der Wettkundenvermittlung an einen Totalisateur) abschließt, daher beim Abschluss des Wettvertrags der Wettkundenvermittler nicht einer der Vertragspartner des Wettvertrags ist. In diesem Fall liegt der Vermittlungstätigkeit daher nur ein Vertrag zwischen dem Wettkundenvermittler und dem Buchmacher bzw. Totalisateur zugrunde.

Im Falle der Wettkundenvermittlung hat daher der Wettkundenvermittler nicht in irgendwelcher Weise (daher vor Vertragsabschluss am Monitor bzw. im aufgelegten Wettreglement, und nach dem Wettenabschluss auf dem Wetteticket) aufzuscheinen.

Demgegenüber ist der Wettenvermittler im Falle eines Wettabschlusses ein Vertragspartner des Wettabschlusses, wurde diesem doch vom Kunden der Auftrag zur Wettenvermittlung (Wettenübermittlung) erteilt. In diesem Fall liegt der Vermittlungstätigkeit daher nicht nur ein Vertrag zwischen dem Wettkundenvermittler und dem Buchmacher bzw. Totalisateur, sondern auch ein Vertrag zwischen dem Wettenvermittler und dem Wettkunden zugrunde.

Folglich muss im Falle der Wettenvermittlung der Wettvermittler in irgendwelcher Weise (daher vor Vertragsabschluss am Monitor bzw. im aufgelegten Wettreglement, und nach dem Wettenabschluss auf dem Wetteticket) aufzuscheinen. Streng genommen ist daher zu folgern, dass im Falle des Nichtaufscheinens des Wettvermittlers auch keine Wettenvermittlung (daher kein Wettvermittlungsvertragsabschluss) erfolgt ist. Diesfalls erfolgt nämlich entweder nur ein Abschluss mit dem Buchmacher (sofern dieser bekannt gegeben ist) oder aber mit dem „Quasi-Wettvermittler“ persönlich, sodass im letzteren Fall der Wettvertrag zwischen dem „Quasi-Wettvermittler“ als Buchmacher und dem Wettkunden abgeschlossen ist.

Das zentrale Unterscheidungskriterium, ob der Wettkunde mit einem Wettvermittler einen Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen hat oder nicht, ist daher, ob mit ausreichender Deutlichkeit vor dem Vertragsabschluss dem Wettkunden mitgeteilt wurde, dass die Wette von einer näher bezeichneten Person (daher einem Wettvermittler) vermittelt wird. Wenn dies der Fall ist, wurde im Falle eines Wettabschlusses ein Wettvermittlungsvertrag zusätzlich zum Wettvertrag abgeschlossen. Wenn dies nicht der Fall ist, wurde kein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen. Diesfalls wird ein Wettvertrag entweder, wenn dem Wettkunden der Buchmacher bekannt gegeben worden ist, mit dem Buchmacher (direkt) ein Vertrag abgeschlossen, oder aber, wenn dem Wettkunden auch der Buchmacher nicht bekannt gegeben worden ist, mit der Person, in deren Gestaltungsbereich der Wettkunde die Wette abgegeben hat, der Wettvertrag abgeschlossen, sodass in letzterem Fall der Wettvertrag zwischen dem Wettkunden und dieser somit als Buchmacherin auftretenden und folglich auch als Buchmacherin einzustufenden Person abgeschlossen worden ist.

Da ein Wettvermittlungsvertrag zwischen einem Wettkunden und einem Wettvermittler nur dann abgeschlossen wird, wenn dem Wettkunden bekannt war, dass er einen Wettvermittlungsvertrag (und daher nicht einen unmittelbaren Wettvertrag mit dem Buchmacher) abschließt, ist daher in all den Fällen, in welchen dem Wettkunden nur bekannt gegeben wurde, dass am konkreten Ort eine bestimmte Person als vermittelnder Wettunternehmer auftritt, ohne dass auch zum Ausdruck gebracht wurde, dass im Falle der Übergabe des Wettgebots ein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen wird, kein

Wettenvermittlungsvertrag abgeschlossen. Diesfalls ist im Falle, dass dem Kunden der Buchmacher, mit welchem die Wette abgeschlossen wird, bekannt gegeben worden ist, der vermittelnde Wettunternehmer als Wettkundenvermittler anzusehen; zumal für diese Tätigkeit es keines Vertragsabschlusses zwischen dem Wettkunden und dem vermittelnden Wettunternehmer bedarf. Für einen Vertragsabschluss zwischen einem Wettkundenvermittler und einem Wettkunden ist es nämlich unbedingt erforderlich, dass vor dem Vertragsabschluss dieses Vertragsverhältnis in hinreichender Deutlichkeit offen gelegt ist; was wieder zur Folge hat, dass im Falle der Verabsäumung dieser Offenlegung auch kein Wettenvermittlungsvertrag zustande kommt.

Wenn daher die Behörde bzw. das Gericht zu klären hat, mit welcher Person (als Buchmacherin) ein Wettkunde einen Wettvertrag abgeschlossen hat, bzw. ob mit einer Person ein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen ist, hat die Behörde bzw. das Gericht die hervorgekommen Beweisergebnisse im Hinblick auf diese rechtlichen Vorgaben zu würdigen.

Gegen diese Auslegung kann auch nicht die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu landesgesetzlichen Regelungen, in welchen ausdrücklich keine Differenzierung zwischen einem Wettkundenvermittler und einem Wettenvermittler vorgenommen wurde, ins Treffen geführt werden. Wenn ein Landesgesetzgeber nämlich nicht ausdrücklich zwischen diesen beiden Berufsbildern differenziert, erscheint es durchaus vertretbar (und wird dies vom Verwaltungsgerichtshof offenkundig auch vertreten), dass diesfalls im jeweiligen Gesetz unter dem Begriff des „Wettkundenvermittler“ nicht nur die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure, sondern auch die Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und Totalisateure erfasst ist (vgl. etwa VwGH 21.8.2014, Ro 2014/17/0033; 20.10.2017, Ra 2017/02/0078; 22.11.2017, Ra 2017/13/0059; 27.6.2018, Ra 2017/15/0076). Solch eine weite Auslegung des Wettkundenvermittlerbegriffs ist nach Ansicht des erkennenden Senats bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, welche strikt zwischen diesen beiden Vermittlungstätigkeiten strikt unterscheidet (daher der Gesetzgeber der Tätigkeit des Wettkundenvermittlers ausdrücklich die Tätigkeit des Wettenvermittlers gegenüber stellt), vom Gesetzgeber ausdrücklich unterbunden worden.

Schon aufgrund der im Lokal vorgefundenen Wettscheine ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen, im Lokal abgeschlossenen Wetten jeweils mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin abgeschlossen worden sind. Zudem brachten selbst die E. (Malta) Ltd wie auch der Beschwerdeführer vor, dass die Wettkunden des Lokals jeweils mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin Wetten abgeschlossen hatten.

Diese Vermittlungstätigkeit als Wettungsvermittler des Herrn A. B. wurde zudem auch ausdrücklich auf den im Lokal vorgefundenen Wetttickets dem jeweiligen Wettkunden zur Kenntnis gebracht. So wurden im gegenständlichen Lokal den jeweiligen Wettkunden auf den Wettscheinen ausdrücklich zur Kenntnis gebracht, dass das jeweils von diesen abgeschlossene Wettangebot (und daher nicht diese als Wettkunden) von Herrn A. B. an die E. (Malta) Ltd vermittelt wird“.

Wenn nunmehr die Beschwerdeführer vorbringen, dass die Anführung des Herrn B. nur internen Zwecken gedient hatte, und keinerlei Botschaft an einen Wettkunden vermitteln sollte, ist auf die vertragsrechtliche Zivilrechtsjudikatur auszugehen, wonach Erklärungen von Vertragsparteien grundsätzlich nach dem äußeren Anschein (daher nach dem für den jeweiligen Vertragspartner mit der Erklärung zum Ausdruck gebrachten bzw. für den anderen Vertragspartner unter Zugrundelegung eines objektiven Betrachtungsgesichtspunkts zum Ausdruck gelangten Erklärungsinhalt) auszulegen sind. Von diesem Grundsatz ist nur dann abzuweichen, wenn die Vertragsparteien in Kenntnis, dass mit dieser Erklärung ein von diesem objektiven Erklärungsinhalt abweichender Erklärungsinhalt zum Vertragsinhalt gemacht werden sollte, den Vertrag abgeschlossen haben. Für einen typischen Wettkunden war nun aber die Anführung des Herrn B. auf den Wettscheinen keinesfalls als eine bloß interne, unbeachtliche Angabe einzustufen, zumal ohne diese Namensanführung völlig im Ungewissen geblieben wäre, von wem nun die in der letzten Zeile des Wettscheins vereinbarte Vermittlungstätigkeit erbracht wird. Dieses Vorbringen ist daher nicht geeignet darzulegen, dass Herr B. nicht als Wettungsvermittler aufgetreten ist. Ob Herr B. auch von der Buchmacherin als Wettungsvermittler angesehen wurde, ist im Übrigen uninteressant, zumal gegenständlich nur der Frage Relevanz zukommt, ob es zwischen dem Wettkunden und Herrn B. bei Zugrundelegung des äußeren

Erklärungswerts aller Umstände zu einem Wettenvermittlungsvertragsabschluss gekommen ist.

Damit sind gegenständlich durch Herrn A. B. alle oa Vorgaben für dessen Qualifizierung als Wettenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, im gegenständlichen Lokal erfüllt, sodass dieser im gegenständlichen Lokal auch nicht als Wettkundenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, eingestuft werden kann.

Durch das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis wurde nun aber Herrn A. B. nicht angelastet, als Wettenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, eine nicht bewilligte wettunternehmerische Tätigkeit ausgeübt zu haben. Vielmehr wird diesem vorgeworfen, als Wettkundenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, (und damit ausdrücklich nicht als Wettenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016) wettunternehmerisch tätig gewesen zu sein.

Herrn A. B. wurde jeweils daher die Setzung einer unternehmerischen Tätigkeit als unmittelbarer Täter angelastet, welche dieser nicht gesetzt hatte.

Damit ist aber zu folgern, dass Herr A. B. die diesem im Lokal angelasteten tatbildlichen Handlungen nicht gesetzt hatte.

Da der Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens nur die Sache i.S.d. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG ist, und diese Sache im Verwaltungsstrafverfahren durch den Spruch des bekämpften Strafbescheids abschließend bestimmt wird, war das erkennende Gericht auch nicht befugt, das in den beiden Straferkenntnissen jeweils angelastete Tatbild durch ein anderes, eine Bestrafung allenfalls rechtfertigendes Tatbild auszutauschen.

Es war daher das Strafverfahren spruchgemäß einzustellen.

Da ein Verfallsausspruch gemäß § 17 Abs. 1 VStG eine Nebenstrafe ist, setzt die Zulässigkeit des Ausspruchs eines Verfalls gemäß § 17 Abs. 1 VStG auch voraus, dass gleichzeitig mit der Verhängung dieser Nebenstrafe eine rechtmäßige

Bestrafung einer Person erfolgt ist, im Hinblick auf welche die Verhängung dieser Nebenstrafe zulässig ist.

Da eine solche Bestrafung nicht erfolgt ist (das gegen Herrn B. erlassene Straferkenntnis wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt), war auch der als Nebenstrafe zu diesem Straferkenntnis verfügte Verfallsausspruch unzulässig.

Dieser Verfallsausspruch war daher spruchgemäß aufzuheben.

IV. 7) zu VGW-002/V/042/3831/2019 (Straferkenntnis und Verfallsausspruch, E. GmbH):

Die E. Ges.m.b.H. war weder Beschuldigte des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens, noch enthält das bekämpfte Straferkenntnis einen Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG.

Sohin ist diese Gesellschaft auch nicht Partei des Verwaltungsstrafverfahrens.

Bemerkt wird, dass der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigentümerin eines Teils (vgl. die nähere Ausführung im Spruch) der für Verfallen erklärten Gegenstände eine Parteistellung nur im Umfang dieser Verfallserklärung im Verfallsverfahren zukommt.

Da ein Verfallsausspruch gemäß § 17 Abs. 1 VStG eine Nebenstrafe ist, setzt die Zulässigkeit des Ausspruchs eines Verfalls gemäß § 17 Abs. 1 VStG auch voraus, dass gleichzeitig mit der Verhängung dieser Nebenstrafe eine rechtmäßige Bestrafung einer Person erfolgt ist, im Hinblick auf welche die Verhängung dieser Nebenstrafe zulässig ist.

Da eine solche Bestrafung nicht erfolgt ist (das gegen Herrn B. erlassene Straferkenntnis wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt), war auch der als Nebenstrafe zu diesem Straferkenntnis verfügte Verfallsausspruch unzulässig.

Da eine solche Bestrafung nicht erfolgt ist (das gegen Herrn B. erlassene Straferkenntnis wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt), war auch der als Nebenstrafe zu diesem Straferkenntnis verfügte Verfallsausspruch unzulässig.

Dieser Verfallsausspruch war daher im Umfang, als die Beschwerdeführerin Eigentümerin der für Verfallen erklärten Sachen einzustufen ist, aufzuheben.

Im Übrigen war im Hinblick auf die weiteren Verfallsaussprüche die Beschwerde mangels Parteistellung der Beschwerdeführerin zurückzuweisen.

IV. 8) zu VGW-002/V/042/3823/2019 (Straferkenntnis und Verfallsausspruch, E. (Malta) Ltd.):

Die E. Ges.m.b.H. war weder Beschuldigte des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens, noch enthält das bekämpfte Straferkenntnis einen Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG.

Sohin ist diese Gesellschaft auch nicht Partei des Verwaltungsstrafverfahrens.

Bemerkt wird, dass der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des für Verfallen erklärten Geldbetrags eine Parteistellung nur im Umfang dieser Verfallserklärung im Verfallsverfahren zukommt.

Da ein Verfallsausspruch gemäß § 17 Abs. 1 VStG eine Nebenstrafe ist, setzt die Zulässigkeit des Ausspruchs eines Verfalls gemäß § 17 Abs. 1 VStG auch voraus, dass gleichzeitig mit der Verhängung dieser Nebenstrafe eine rechtmäßige Bestrafung einer Person erfolgt ist, im Hinblick auf welche die Verhängung dieser Nebenstrafe zulässig ist.

Da eine solche Bestrafung nicht erfolgt ist (das gegen Herrn B. erlassene Straferkenntnis wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt), war auch der als Nebenstrafe zu diesem Straferkenntnis verfügte Verfallsausspruch unzulässig.

Da eine solche Bestrafung nicht erfolgt ist (das gegen Herrn B. erlassene Straferkenntnis wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt), war auch der als Nebenstrafe zu diesem Straferkenntnis verfügte Verfallsausspruch unzulässig.

Dieser Verfallsausspruch war daher im Umfang, als die Beschwerdeführerin Eigentümerin der der für Verfallen erklärten Sachen (gegenständlich daher im Umfang des als Verfallen erklärten Geldbetrags) einzustufen ist, aufzuheben.

Im Übrigen war im Hinblick auf die weiteren Verfallsaussprüche die Beschwerde mangels Parteistellung der Beschwerdeführerin zurückzuweisen.

IV. 9) zu VGW-002/042/3838/2019 (Straferkenntnis, C. D.) und zu VGW-002/V/042/3840/2019 (Straferkenntnis, E. (Malta) Ltd.):

Vorerst sei darauf hingewiesen, dass mit den gegenständlich bekämpften Straferkenntnissen dem Beschuldigten jeweils in dessen Eigenschaft als „Director“ der E. (Malta) Ltd zur Last gelegt wurde, dass diese Gesellschaft jeweils als Buchmacherin dadurch, dass diese es jeweils zugelassen hat, dass Herr A. B., welche über keine wettenrechtliche Bewilligung für die Tätigkeit als Wettkundenvermittler im jeweils gegenständlichen Lokal am Kontrolltag verfügt hatte, Wettkunden an die E. (Malta) Ltd als Buchmacherin vermittelt hatte, sich an der Verwaltungsübertretung der unbefugten Wettkundenvermittlung durch die E. (Malta) Ltd beteiligt hatte.

Ausschließlich dieser Tatvorwurf ist Gegenstand i.S.d. § 28 VwGVG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG der gegenständlichen Beschwerdeverfahren.

Als erstes ist daher zu ermitteln, ob es erwiesen werden kann, dass Herr A. B. als Wettkundenvermittler im jeweiligen gegenständlichen Lokal tätig gewesen ist.

Zur Frage, ob durch Herr A. B. jeweils die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden ausgeübt worden ist, ist es daher zuerst erforderlich zu ermitteln,

was unter einer Wettkundenvermittlung i.S.d. Wr. Wettengesetzes zu verstehen ist.

Als erstes ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen der Tätigkeit des Wettkundenvermittlers und des Wettenvermittlers darzulegen:

Gemäß § 2 Z 4 Wr. WettenG ist als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer derjenige anzusehen, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Die Tätigkeit des Wettenvermittlers wie auch des Wettkundenvermittlers wird im § 2 Z 3 Wr. WettenG in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 26/2016, wie folgt definiert:

„Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

In dieser Definition der Begriffs „Vermittler“ bringt deutlich zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen der unterschiedlichen gewerblichen wettunternehmerischen Vermittlungstätigkeiten unterschied, nämlich einerseits der wettunternehmerischen Tätigkeit der Vermittlung von Wetten und andererseits der wettunternehmerischen Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden.

Dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen diesen beiden unterschiedlichen wettunternehmerischen Tätigkeiten unterschied, wurde zudem auch durch die Formulierung der Bestimmung des § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 bekräftigt.

§ 1 WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, bestimmte nämlich, dass dieses Gesetz „den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisatorwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden (regelt)“. Die Wendung „Wetten und

Wettkundinnen und Wetten“ zeigt ebenfalls deutlich, dass der Gesetzgeber zum angelasteten Tatzeitpunkt ausdrücklich zwei unterschiedliche und einander ausschließende wettunternehmerische Vermittlertätigkeitsprofile vor Augen hatte, nämlich einerseits die Vermittlung von Wetten an Buchmacher bzw. Totalisateure und andererseits die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure.

Dass der Gesetzgeber diese Differenzierung zwischen der Vermittlung von Wetten und der Vermittlung von Wettkunden als wesentlich einstuft, lässt sich auch daraus ersehen, dass mit der Novelle zum WettenG LGBl. Nr. 40/2018 ausdrücklich bestimmte, dass aus dieser Bestimmung des § 1 Wr. WettenG die Worte „derartigen Wetten und“ und aus der Bestimmung des § 2 Z 3 Wr. WettenG die Worte „Wetten oder“ zu streichen sind. Jedenfalls bis zu dieser Novelle LGBl. Nr. 40/2018 wurde daher durch den Gesetzgeber zwischen der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und Wettkunden an Buchmacher strikt differenziert.

Das Wettengesetz unterschied somit jedenfalls in der in den gegenständlichen Verfahren bzw. bei den gegenständlichen Deliktsverwirklichungsvorwürfen zur Anwendung zu bringenden Fassung LGBl. Nr. 26/2016 ausdrücklich zwischen der gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher einerseits und der gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an einen Totalisateur und Buchmacher andererseits.

Dass es sich bei dieser gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wetten nicht um die vom Totalisateur auszuübende Tätigkeit der Vermittlung von Wetten zwischen Wettkunden gehandelt haben kann, ergibt sich schon daraus, dass bereits § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 ausdrücklich zwei unterschiedliche wettunternehmerische Vermittlungstätigkeiten angesprochen und zwischen diesen differenziert hatte, nämlich zwischen der dem „Totalisateur“ vorbehaltene Tätigkeit der Vermittlung von Wetten zwischen Wettkunden einerseits und der dem „Vermittler“ vorbehaltenen Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und/oder Totalisateure.

Entsprechend dieser Differenzierung des § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 wurden auch im § 2 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 diese beiden wetterunternehmerischen Berufsbilder des „Totalisateurs“ und „Vermittlers“ jeweils in einer eigenen Ziffer einer näheren Definition unterzogen, woraus ebenfalls deutlich zu ersehen ist, dass der Gesetzgeber deutlich zwischen dem Berufsbild des „Totalisateurs“ und dem Berufsbild des „Vermittlers“ unterschied.

Wenn daher der Gesetzgeber das Berufsbild des „Vermittlers“ sodann wiederum in zwei eigenständige und voneinander unterschiedene Tätigkeitsfelder unterteilte, nämlich in das Tätigkeitsfeld der „Vermittlung von Wetten“ und das Tätigkeitsfeld der Vermittlung von Wettkunden“, wird deutlich, dass der Gesetzgeber unter der im § 2 Z 3 Wr. WettenG angesprochenen Vermittlung von Wetten nicht die dem Totalisateur vorbehaltene Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Wettkunden, sondern die der Tätigkeit des Totalisateurs bzw. Buchmachers vorgelagerte Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher angesprochen hat.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen verwendet der Wiener Landesgesetzgeber daher den eigenständigen Tätigkeitsbegriff des Vermittlers von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher und den eigenständigen Tätigkeitsbegriff des Vermittlers von Wettkunden an einen Totalisateur oder Buchmacher.

Der Gesetzgeber differenziert (differenzierte) daher zwischen den Berufsbildern des Wettkundenvermittlers und des Wettenvermittlers dahingehend, dass der Wettkundenvermittler dem Buchmacher einen Wettkunden zuführt, während der Wettenvermittler dem Buchmacher nur ein Wettanbot eines Wettkunden zuführt.

Daraus ist zu folgern, dass im Falle der Wettkundenvermittlung der Wettkunde die Wette direkt mit dem Buchmacher (im Falle der Wettkundenvermittlung an einen Buchmacher) bzw. anderen Wettkunden (im Falle der Wettkundenvermittlung an einen Totalisateur) abschließt, daher beim Abschluss des Wettvertrags der Wettkundenvermittler nicht einer der Vertragspartner des Wettvertrags ist. In diesem Fall liegt der Vermittlungstätigkeit daher nur ein Vertrag zwischen dem Wettkundenvermittler und dem Buchmacher bzw. Totalisateur zugrunde.

Im Falle der Wettkundenvermittlung hat daher der Wettkundenvermittler nicht in irgendwelcher Weise (daher vor Vertragsabschluss am Monitor bzw. im aufgelegten Wettreglement, und nach dem Wettenabschluss auf dem Wetteticket) aufzuscheinen.

Demgegenüber ist der Wettenvermittler im Falle eines Wettabschlusses ein Vertragspartner des Wettabschlusses, wurde diesem doch vom Kunden der Auftrag zur Wettenvermittlung (Wettenübermittlung) erteilt. In diesem Fall liegt der Vermittlungstätigkeit daher nicht nur ein Vertrag zwischen dem Wettkundenvermittler und dem Buchmacher bzw. Totalisateur, sondern auch ein Vertrag zwischen dem Wettenvermittler und dem Wettkunden zugrunde.

Folglich muss im Falle der Wettenvermittlung der Wettenvermittler in irgendwelcher Weise (daher vor Vertragsabschluss am Monitor bzw. im aufgelegten Wettreglement, und nach dem Wettenabschluss auf dem Wetteticket) aufzuscheinen. Streng genommen ist daher zu folgern, dass im Falle des Nichtaufscheinens des Wettenvermittlers auch keine Wettenvermittlung (daher kein Wettenvermittlungsvertragsabschluss) erfolgt ist. Diesfalls erfolgt nämlich entweder nur ein Abschluss mit dem Buchmacher (sofern dieser bekannt gegeben ist) oder aber mit dem „Quasi-Wettvermittler“ persönlich, sodass im letzteren Fall der Wettenvertrag zwischen dem „Quasi-Wettvermittler“ als Buchmacher und dem Wettkunden abgeschlossen ist.

Das zentrale Unterscheidungskriterium, ob der Wettkunde mit einem Wettenvermittler einen Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen hat oder nicht,

ist daher, ob mit ausreichender Deutlichkeit vor dem Vertragsabschluss dem Wettkunden mitgeteilt wurde, dass die Wette von einer näher bezeichneten Person (daher einem Wettvermittler) vermittelt wird. Wenn dies der Fall ist, wurde im Falle eines Wettabschlusses ein Wettvermittlungsvertrag zusätzlich zum Wettvertrag abgeschlossen. Wenn dies nicht der Fall ist, wurde kein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen. Diesfalls wird ein Wettvertrag entweder, wenn dem Wettkunden der Buchmacher bekannt gegeben worden ist, mit dem Buchmacher (direkt) ein Vertrag abgeschlossen, oder aber, wenn dem Wettkunden auch der Buchmacher nicht bekannt gegeben worden ist, mit der Person, in deren Gestaltungsbereich der Wettkunde die Wette abgegeben hat, der Wettvertrag abgeschlossen, sodass in letzterem Fall der Wettvertrag zwischen dem Wettkunden und dieser somit als Buchmacherin auftretenden und folglich auch als Buchmacherin einzustufenden Person abgeschlossen worden ist.

Da ein Wettvermittlungsvertrag zwischen einem Wettkunden und einem Wettvermittler nur dann abgeschlossen wird, wenn dem Wettkunden bekannt war, dass er einen Wettvermittlungsvertrag (und daher nicht einen unmittelbaren Wettvertrag mit dem Buchmacher) abschließt, ist daher in all den Fällen, in welchen dem Wettkunden nur bekannt gegeben wurde, dass am konkreten Ort eine bestimmte Person als vermittelnder Wettunternehmer auftritt, ohne dass auch zum Ausdruck gebracht wurde, dass im Falle der Übergabe des Wettgebots ein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen wird, kein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen. Diesfalls ist im Falle, dass dem Kunden der Buchmacher, mit welchem die Wette abgeschlossen wird, bekannt gegeben worden ist, der vermittelnde Wettunternehmer als Wettkundenvermittler anzusehen; zumal für diese Tätigkeit es keines Vertragsabschlusses zwischen dem Wettkunden und dem vermittelnden Wettunternehmer bedarf. Für einen Vertragsabschluss zwischen einem Wettkundenvermittler und einem Wettkunden ist es nämlich unbedingt erforderlich, dass vor dem Vertragsabschluss dieses Vertragsverhältnis in hinreichender Deutlichkeit offen gelegt ist; was wieder zur Folge hat, dass im Falle der Verabsäumung dieser Offenlegung auch kein Wettvermittlungsvertrag zustande kommt.

Wenn daher die Behörde bzw. das Gericht zu klären hat, mit welcher Person (als Buchmacherin) ein Wettkunde einen Wettvertrag abgeschlossen hat, bzw. ob mit

einer Person ein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen ist, hat die Behörde bzw. das Gericht die hervorgekommen Beweisergebnisse im Hinblick auf diese rechtlichen Vorgaben zu würdigen.

Gegen diese Auslegung kann auch nicht die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu landesgesetzlichen Regelungen, in welchen ausdrücklich keine Differenzierung zwischen einem Wettkundenvermittler und einem Wettenvermittler vorgenommen wurde, ins Treffen geführt werden. Wenn ein Landesgesetzgeber nämlich nicht ausdrücklich zwischen diesen beiden Berufsbildern differenziert, erscheint es durchaus vertretbar (und wird dies vom Verwaltungsgerichtshof offenkundig auch vertreten), dass diesfalls im jeweiligen Gesetz unter dem Begriff des „Wettkundenvermittler“ nicht nur die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure, sondern auch die Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und Totalisateure erfasst ist (vgl. etwa VwGH 21.8.2014, Ro 2014/17/0033; 20.10.2017, Ra 2017/02/0078; 22.11.2017, Ra 2017/13/0059; 27.6.2018, Ra 2017/15/0076). Solch eine weite Auslegung des Wettkundenvermittlerbegriffs ist nach Ansicht des erkennenden Senats bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, welche strikt zwischen diesen beiden Vermittlungstätigkeiten strikt unterscheidet (daher der Gesetzgeber der Tätigkeit des Wettkundenvermittlers ausdrücklich die Tätigkeit des Wettenvermittlers gegenüber stellt), vom Gesetzgeber ausdrücklich unterbunden worden.

Schon aufgrund der im Lokal vorgefundenen Wettscheine ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen, im Lokal abgeschlossenen Wetten jeweils mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin abgeschlossen worden sind. Zudem brachten selbst die E. (Malta) Ltd wie auch der Beschwerdeführer vor, dass die Wettkunden des Lokals jeweils mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin Wetten abgeschlossen hatten.

Diese Vermittlungstätigkeit als Wettenvermittler des Herr A. B. wurde zudem auch ausdrücklich auf den im Lokal vorgefundenen Wetttickets dem jeweiligen Wettkunden zur Kenntnis gebracht. So wurden im gegenständlichen Lokal den jeweiligen Wettkunden auf den Wettscheinen ausdrücklich zur Kenntnis gebracht,

dass das jeweils von diesen abgeschlossene Wettangebot (und daher nicht diese als Wettkunden) von Herrn A. B. an die E. (Malta) Ltd vermittelt wird“.

Wenn nunmehr die Beschwerdeführer vorbringen, dass die Anführung des Herrn B. nur internen Zwecken gedient hatte, und keinerlei Botschaft an einen Wettkunden vermitteln sollte, ist auf die vertragsrechtliche Zivilrechtsjudikatur auszugehen, wonach Erklärungen von Vertragsparteien grundsätzlich nach dem äußeren Anschein (daher nach dem für den jeweiligen Vertragspartner mit der Erklärung zum Ausdruck gebrachten bzw. für den anderen Vertragspartner unter Zugrundelegung eines objektiven Betrachtungsgesichtspunkts zum Ausdruck gelangten Erklärungsinhalt) auszulegen sind. Von diesem Grundsatz ist nur dann abzuweichen, wenn die Vertragsparteien in Kenntnis, dass mit dieser Erklärung ein von diesem objektiven Erklärungsinhalt abweichender Erklärungsinhalt zum Vertragsinhalt gemacht werden sollte, den Vertrag abgeschlossen haben. Für einen typischen Wettkunden war nun aber die Anführung des Herrn B. auf den Wettscheinen keinesfalls als eine bloß interne, unbeachtliche Angabe einzustufen, zumal ohne diese Namensanführung völlig im Ungewissen geblieben wäre, von wem nun die in der letzten Zeile des Wettscheins vereinbarte Vermittlungstätigkeit erbracht wird. Dieses Vorbringen ist daher nicht geeignet darzulegen, dass Herr B. nicht als Wettvermittler aufgetreten ist. Ob Herr B. auch von der Buchmacherin als Wettvermittler angesehen wurde, ist im Übrigen uninteressant, zumal gegenständlich nur der Frage Relevanz zukommt, ob es zwischen dem Wettkunden und Herrn B. bei Zugrundelegung des äußeren Erklärungswerts aller Umstände zu einem Wettvermittlungsvertragsabschluss gekommen ist.

Damit sind gegenständlich durch Herrn A. B. alle oa Vorgaben für dessen Qualifizierung als Wettvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, im gegenständlichen Lokal erfüllt, sodass dieser im gegenständlichen Lokal auch nicht als Wettkundenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, eingestuft werden kann.

Durch das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis wurde nun aber Herrn A. B. nicht angelastet, als Wettvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, eine nicht bewilligte wettunternehmerische Tätigkeit ausgeübt zu

haben. Vielmehr wird diesem vorgeworfen, als Wettkundenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, (und damit ausdrücklich nicht als Wettvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016) wettunternehmerisch tätig gewesen zu sein.

Herrn A. B. wurde jeweils daher die Setzung einer unternehmerischen Tätigkeit als unmittelbarer Täter angelastet, welche dieser nicht gesetzt hatte.

Damit ist aber zu folgern, dass Herr A. B. die diesem im Lokal angelasteten tatbildlichen Handlungen nicht gesetzt hatte.

Damit ist aber auch erwiesen, dass sich die E. (Malta) Ltd an diesen Delikten beteiligt haben kann.

Da der Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens nur die Sache i.S.d. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG ist, und diese Sache im Verwaltungsstrafverfahren durch den Spruch des bekämpften Strafbescheids abschließend bestimmt wird, war das erkennende Gericht auch nicht befugt, das in den beiden Straferkenntnissen jeweils angelastete Tatbild durch ein anderes, eine Bestrafung allenfalls rechtfertigendes Tatbild auszutauschen.

IV. 10) zu VGW-002/042/3841/2019 (Straferkenntnis, F. G.) und zu VGW-002/V/042/3842/2019 (Straferkenntnis, E. (Malta) Ltd.):

Vorerst sei darauf hingewiesen, dass mit den gegenständlich bekämpften Straferkenntnissen dem Beschuldigten jeweils in dessen Eigenschaft als „Director“ der E. (Malta) Ltd zur Last gelegt wurde, dass diese Gesellschaft jeweils als Buchmacherin dadurch, dass diese es jeweils zugelassen hat, dass Herr A. B., welche über keine wettenrechtliche Bewilligung für die Tätigkeit als Wettkundenvermittler im jeweils gegenständlichen Lokal am Kontrolltag verfügt hatte, Wettkunden an die E. (Malta) Ltd als Buchmacherin vermittelt hatte, sich an der Verwaltungsübertretung der unbefugten Wettkundenvermittlung durch die E. (Malta) Ltd beteiligt hatte.

Ausschließlich dieser Tatvorwurf ist Gegenstand i.S.d. § 28 VwGVG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG der gegenständlichen Beschwerdeverfahren.

Als erstes ist daher zu ermitteln, ob es erwiesen werden kann, dass Herr A. B. als Wettenkundenvermittler im jeweiligen gegenständlichen Lokal tätig gewesen ist.

Zur Frage, ob durch Herr A. B. jeweils die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden ausgeübt worden ist, ist es daher zuerst erforderlich zu ermitteln, was unter einer Wettkundenvermittlung i.S.d. Wr. Wettengesetzes zu verstehen ist.

Als erstes ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen der Tätigkeit des Wettkundenvermittlers und des Wettenvermittlers darzulegen:

Gemäß § 2 Z 4 Wr. WettenG ist als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer derjenige anzusehen, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Die Tätigkeit des Wettenvermittlers wie auch des Wettkundenvermittlers wird im § 2 Z 3 Wr. WettenG in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 26/2016, wie folgt definiert:

„Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

In dieser Definition der Begriffs „Vermittler“ bringt deutlich zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen der unterschiedlichen gewerblichen wettunternehmerischen Vermittlungstätigkeiten unterschied, nämlich einerseits der wettunternehmerischen Tätigkeit der Vermittlung von Wetten und andererseits der wettunternehmerischen Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden.

Dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen diesen beiden unterschiedlichen wettunternehmerischen Tätigkeiten unterschied, wurde zudem auch durch die Formulierung der Bestimmung des § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 bekräftigt.

§ 1 WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, bestimmte nämlich, dass dieses Gesetz „den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateurwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden (regelt)“. Die Wendung „Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden“ zeigt ebenfalls deutlich, dass der Gesetzgeber zum angelasteten Tatzeitpunkt ausdrücklich zwei unterschiedliche und einander ausschließende wettunternehmerische Vermittlertätigkeitsprofile vor Augen hatte, nämlich einerseits die Vermittlung von Wetten an Buchmacher bzw. Totalisateure und andererseits die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure.

Dass der Gesetzgeber diese Differenzierung zwischen der Vermittlung von Wetten und der Vermittlung von Wettkunden als wesentlich einstuft, lässt sich auch daraus ersehen, dass mit der Novelle zum WettenG LGBl. Nr. 40/2018 ausdrücklich bestimmte, dass aus dieser Bestimmung des § 1 Wr. WettenG die Worte „derartigen Wetten und“ und aus der Bestimmung des § 2 Z 3 Wr. WettenG die Worte „Wetten oder“ zu streichen sind. Jedenfalls bis zu dieser Novelle LGBl. Nr. 40/2018 wurde daher durch den Gesetzgeber zwischen der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und Wettkunden an Buchmacher strikt differenziert.

Das Wettengesetz unterschied somit jedenfalls in der in den gegenständlichen Verfahren bzw. bei den gegenständlichen Deliktsverwirklichungsvorwürfen zur Anwendung zu bringenden Fassung LGBl. Nr. 26/2016 ausdrücklich zwischen der gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher einerseits und der gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an einen Totalisateur und Buchmacher andererseits.

Dass es sich bei dieser gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wetten nicht um die vom Totalisateuer auszuübende Tätigkeit der Vermittlung von Wetten zwischen Wettkunden gehandelt haben kann, ergibt sich schon daraus, dass bereits § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 ausdrücklich zwei unterschiedliche wettunternehmerische Vermittlungstätigkeiten angesprochen und zwischen diesen differenziert hatte, nämlich zwischen der dem „Totalisateur“ vorbehaltene Tätigkeit der Vermittlung von Wetten zwischen Wettkunden einerseits und der dem „Vermittler“ vorbehaltenen Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und/oder Totalisateure.

Entsprechend dieser Differenzierung des § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 wurden auch im § 2 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 diese beiden wettunternehmerischen Berufsbilder des „Totalisateurs“ und „Vermittlers“ jeweils in einer eigenen Ziffer einer näheren Definition unterzogen, woraus ebenfalls deutlich zu ersehen ist, dass der Gesetzgeber deutlich zwischen dem Berufsbild des „Totalisateurs“ und dem Berufsbild des „Vermittlers“ unterschied.

Wenn daher der Gesetzgeber das Berufsbild des „Vermittlers“ sodann wiederum in zwei eigenständige und voneinander unterschiedene Tätigkeitsfelder unterteilte, nämlich in das Tätigkeitsfeld der „Vermittlung von Wetten“ und das Tätigkeitsfeld der Vermittlung von Wettkunden“, wird deutlich, dass der Gesetzgeber unter der im § 2 Z 3 Wr. WettenG angesprochenen Vermittlung von Wetten nicht die dem Totalisateur vorbehaltene Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Wettkunden, sondern die der Tätigkeit des Totalisateurs bzw. Buchmachers vorgelagerte Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher angesprochen hat.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen verwendet der Wiener Landesgesetzgeber daher den eigenständigen Tätigkeitsbegriff des Vermittlers von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher und den eigenständigen Tätigkeitsbegriff des Vermittlers von Wettkunden an einen Totalisateur oder Buchmacher.

Der Gesetzgeber differenziert (differenzierte) daher zwischen den Berufsbildern des Wettkundenvermittlers und des Wettenvermittlers dahingehend, dass der

Wettkundenvermittler dem Buchmacher einen Wettkunden zuführt, während der Wettenvermittler dem Buchmacher nur ein Wetтанbot eines Wettkunden zuführt.

Daraus ist zu folgern, dass im Falle der Wettkundenvermittlung der Wettkunde die Wette direkt mit dem Buchmacher (im Falle der Wettkundenvermittlung an einen Buchmacher) bzw. anderen Wettkunden (im Falle der Wettkundenvermittlung an einen Totalisateur) abschließt, daher beim Abschluss des Wettvertrags der Wettkundenvermittler nicht einer der Vertragspartner des Wettvertrags ist. In diesem Fall liegt der Vermittlungstätigkeit daher nur ein Vertrag zwischen dem Wettkundenvermittler und dem Buchmacher bzw. Totalisateur zugrunde.

Im Falle der Wettkundenvermittlung hat daher der Wettkundenvermittler nicht in irgendwelcher Weise (daher vor Vertragsabschluss am Monitor bzw. im aufgelegten Wettreglement, und nach dem Wettenabschluss auf dem Wetteticket) aufzuscheinen.

Demgegenüber ist der Wettenvermittler im Falle eines Wettabschlusses ein Vertragspartner des Wettabschlusses, wurde diesem doch vom Kunden der Auftrag zur Wettenvermittlung (Wettenübermittlung) erteilt. In diesem Fall liegt der Vermittlungstätigkeit daher nicht nur ein Vertrag zwischen dem Wettkundenvermittler und dem Buchmacher bzw. Totalisateur, sondern auch ein Vertrag zwischen dem Wettenvermittler und dem Wettkunden zugrunde.

Folglich muss im Falle der Wettenvermittlung der Wettenvermittler in irgendwelcher Weise (daher vor Vertragsabschluss am Monitor bzw. im aufgelegten Wettreglement, und nach dem Wettenabschluss auf dem Wetteticket) aufzuscheinen. Streng genommen ist daher zu folgern, dass im Falle des Nichtaufscheinens des Wettenvermittlers auch keine Wettenvermittlung (daher kein Wettenvermittlungsvertragsabschluss) erfolgt ist. Diesfalls erfolgt nämlich entweder nur ein Abschluss mit dem Buchmacher (sofern dieser bekannt gegeben ist) oder aber mit dem „Quasi-Wettvermittler“ persönlich, sodass im letzteren Fall der Wettenvertrag zwischen dem „Quasi-Wettvermittler“ als Buchmacher und dem Wettkunden abgeschlossen ist.

Das zentrale Unterscheidungskriterium, ob der Wettkunde mit einem Wettenvermittler einen Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen hat oder nicht, ist daher, ob mit ausreichender Deutlichkeit vor dem Vertragsabschluss dem Wettkunden mitgeteilt wurde, dass die Wette von einer näher bezeichneten Person (daher einem Wettenvermittler) vermittelt wird. Wenn dies der Fall ist, wurde im Falle eines Wettabschlusses ein Wettvermittlungsvertrag zusätzlich zum Wettvertrag abgeschlossen. Wenn dies nicht der Fall ist, wurde kein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen. Diesfalls wird ein Wettvertrag entweder, wenn dem Wettkunden der Buchmacher bekannt gegeben worden ist, mit dem Buchmacher (direkt) ein Vertrag abgeschlossen, oder aber, wenn dem Wettkunden auch der Buchmacher nicht bekannt gegeben worden ist, mit der Person, in deren Gestaltungsbereich der Wettkunde die Wette abgegeben hat, der Wettvertrag abgeschlossen, sodass in letzterem Fall der Wettvertrag zwischen dem Wettkunden und dieser somit als Buchmacherin auftretenden und folglich auch als Buchmacherin einzustufenden Person abgeschlossen worden ist.

Da ein Wettvermittlungsvertrag zwischen einem Wettkunden und einem Wettenvermittler nur dann abgeschlossen wird, wenn dem Wettkunden bekannt war, dass er einen Wettvermittlungsvertrag (und daher nicht einen unmittelbaren Wettvertrag mit dem Buchmacher) abschließt, ist daher in all den Fällen, in welchen dem Wettkunden nur bekannt gegeben wurde, dass am konkreten Ort eine bestimmte Person als vermittelnder Wettunternehmer auftritt, ohne dass auch zum Ausdruck gebracht wurde, dass im Falle der Übergabe des Wettgebots ein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen wird, kein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen. Diesfalls ist im Falle, dass dem Kunden der Buchmacher, mit welchem die Wette abgeschlossen wird, bekannt gegeben worden ist, der vermittelnde Wettunternehmer als Wettkundenvermittler anzusehen; zumal für diese Tätigkeit es keines Vertragsabschlusses zwischen dem Wettkunden und dem vermittelnden Wettunternehmer bedarf. Für einen Vertragsabschluss zwischen einem Wettkundenvermittler und einem Wettkunden ist es nämlich unbedingt erforderlich, dass vor dem Vertragsabschluss dieses Vertragsverhältnis in hinreichender Deutlichkeit offen gelegt ist; was wieder zur Folge hat, dass im Falle der Verabsäumung dieser Offenlegung auch kein Wettvermittlungsvertrag zustande kommt.

Wenn daher die Behörde bzw. das Gericht zu klären hat, mit welcher Person (als Buchmacherin) ein Wettkunde einen Wettvertrag abgeschlossen hat, bzw. ob mit einer Person ein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen ist, hat die Behörde bzw. das Gericht die hervorgekommen Beweisergebnisse im Hinblick auf diese rechtlichen Vorgaben zu würdigen.

Gegen diese Auslegung kann auch nicht die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu landesgesetzlichen Regelungen, in welchen ausdrücklich keine Differenzierung zwischen einem Wettkundenvermittler und einem Wettenvermittler vorgenommen wurde, ins Treffen geführt werden. Wenn ein Landesgesetzgeber nämlich nicht ausdrücklich zwischen diesen beiden Berufsbildern differenziert, erscheint es durchaus vertretbar (und wird dies vom Verwaltungsgerichtshof offenkundig auch vertreten), dass diesfalls im jeweiligen Gesetz unter dem Begriff des „Wettkundenvermittler“ nicht nur die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure, sondern auch die Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und Totalisateure erfasst ist (vgl. etwa VwGH 21.8.2014, Ro 2014/17/0033; 20.10.2017, Ra 2017/02/0078; 22.11.2017, Ra 2017/13/0059; 27.6.2018, Ra 2017/15/0076). Solch eine weite Auslegung des Wettkundenvermittlerbegriffs ist nach Ansicht des erkennenden Senats bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, welche strikt zwischen diesen beiden Vermittlungstätigkeiten strikt unterscheidet (daher der Gesetzgeber der Tätigkeit des Wettkundenvermittlers ausdrücklich die Tätigkeit des Wettenvermittlers gegenüber stellt), vom Gesetzgeber ausdrücklich unterbunden worden.

Schon aufgrund der im Lokal vorgefundenen Wettscheine ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen, im Lokal abgeschlossenen Wetten jeweils mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin abgeschlossen worden sind. Zudem brachten selbst die E. (Malta) Ltd wie auch der Beschwerdeführer vor, dass die Wettkunden des Lokals jeweils mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin Wetten abgeschlossen hatten.

Diese Vermittlungstätigkeit als Wettenvermittler des Herr A. B. wurde zudem auch ausdrücklich auf den im Lokal vorgefundenen Wetttickets dem jeweiligen Wettkunden zur Kenntnis gebracht. So wurden im gegenständlichen Lokal den

jeweiligen Wettkunden auf den Wettscheinen ausdrücklich zur Kenntnis gebracht, dass das jeweils von diesen abgeschlossene Wettangebot (und daher nicht diese als Wettkunden) von Herrn A. B. an die E. (Malta) Ltd vermittelt wird“.

Wenn nunmehr die Beschwerdeführer vorbringen, dass die Anführung des Herrn B. nur internen Zwecken gedient hatte, und keinerlei Botschaft an einen Wettkunden vermitteln sollte, ist auf die vertragsrechtliche Zivilrechtsjudikatur auszugehen, wonach Erklärungen von Vertragsparteien grundsätzlich nach dem äußeren Anschein (daher nach dem für den jeweiligen Vertragspartner mit der Erklärung zum Ausdruck gebrachten bzw. für den anderen Vertragspartner unter Zugrundelegung eines objektiven Betrachtungsgesichtspunkts zum Ausdruck gelangten Erklärungsinhalt) auszulegen sind. Von diesem Grundsatz ist nur dann abzuweichen, wenn die Vertragsparteien in Kenntnis, dass mit dieser Erklärung ein von diesem objektiven Erklärungsinhalt abweichender Erklärungsinhalt zum Vertragsinhalt gemacht werden sollte, den Vertrag abgeschlossen haben. Für einen typischen Wettkunden war nun aber die Anführung des Herrn B. auf den Wettscheinen keinesfalls als eine bloß interne, unbeachtliche Angabe einzustufen, zumal ohne diese Namensanführung völlig im Ungewissen geblieben wäre, von wem nun die in der letzten Zeile des Wettscheins vereinbarte Vermittlungstätigkeit erbracht wird. Dieses Vorbringen ist daher nicht geeignet darzulegen, dass Herr B. nicht als Wettvermittler aufgetreten ist. Ob Herr B. auch von der Buchmacherin als Wettvermittler angesehen wurde, ist im Übrigen uninteressant, zumal gegenständlich nur der Frage Relevanz zukommt, ob es zwischen dem Wettkunden und Herrn B. bei Zugrundelegung des äußeren Erklärungswerts aller Umstände zu einem Wettvermittlungsvertragsabschluss gekommen ist.

Damit sind gegenständlich durch Herrn A. B. alle oa Vorgaben für dessen Qualifizierung als Wettvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, im gegenständlichen Lokal erfüllt, sodass dieser im gegenständlichen Lokal auch nicht als Wettkundenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, eingestuft werden kann.

Durch das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis wurde nun aber Herrn A. B. nicht angelastet, als Wettvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr.

26/2016, eine nicht bewilligte wettunternehmerische Tätigkeit ausgeübt zu haben. Vielmehr wird diesem vorgeworfen, als Wettkundenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBI. Nr. 26/2016, (und damit ausdrücklich nicht als Wettungsvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBI. Nr. 26/2016) wettunternehmerisch tätig gewesen zu sein.

Herrn A. B. wurde jeweils daher die Setzung einer unternehmerischen Tätigkeit als unmittelbarer Täter angelastet, welche dieser nicht gesetzt hatte.

Damit ist aber zu folgern, dass Herr A. B. die diesem im Lokal angelasteten tatbildlichen Handlungen nicht gesetzt hatte.

Damit ist aber auch erwiesen, dass sich die E. (Malta) Ltd an diesen Delikten beteiligt haben kann.

Da der Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens nur die Sache i.S.d. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG ist, und diese Sache im Verwaltungsstrafverfahren durch den Spruch des bekämpften Strafbescheids abschließend bestimmt wird, war das erkennende Gericht auch nicht befugt, das in den beiden Straferkenntnissen jeweils angelastete Tatbild durch ein anderes, eine Bestrafung allenfalls rechtfertigendes Tatbild auszutauschen.

IV. 11) zu VGW-002/042/3843/2019 (Straferkenntnis, H. I.) und zu VGW-002/V/042/3844/2019 (Straferkenntnis, E. (Malta) Ltd.):

Vorerst sei darauf hingewiesen, dass mit den gegenständlich bekämpften Straferkenntnissen dem Beschuldigten jeweils in dessen Eigenschaft als „Director“ der E. (Malta) Ltd zur Last gelegt wurde, dass diese Gesellschaft jeweils als Buchmacherin dadurch, dass diese es jeweils zugelassen hat, dass Herr A. B. im jeweils gegenständlichen Lokal an die E. (Malta) Ltd, welche über keine wettenrechtliche Bewilligung für die Tätigkeit als Wettkundenvermittlerin im jeweils gegenständlichen Lokal am Kontrolltag verfügt hatte, Wettkunden vermittelt hatte, wodurch sich die E. (Malta) Ltd an der Verwaltungsübertretung der unbefugten Wettkundenvermittlung durch die E. (Malta) Ltd beteiligt hatte.

Ausschließlich dieser Tatvorwurf ist Gegenstand i.S.d. § 28 VwGVG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG der gegenständlichen Beschwerdeverfahren.

Als erstes ist daher zu ermitteln, ob es erwiesen werden kann, dass Herr A. B. als Wettenkundenvermittler im jeweiligen gegenständlichen Lokal tätig gewesen ist.

Zur Frage, ob durch Herr A. B. jeweils die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden ausgeübt worden ist, ist es daher zuerst erforderlich zu ermitteln, was unter einer Wettkundenvermittlung i.S.d. Wr. Wettengesetzes zu verstehen ist.

Als erstes ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen der Tätigkeit des Wettkundenvermittlers und des Wettenvermittlers darzulegen:

Gemäß § 2 Z 4 Wr. Wettengesetz ist als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer derjenige anzusehen, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Die Tätigkeit des Wettenvermittlers wie auch des Wettkundenvermittlers wird im § 2 Z 3 Wr. Wettengesetz in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 26/2016, wie folgt definiert:

„Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

In dieser Definition der Begriffs „Vermittler“ bringt deutlich zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen der unterschiedlichen gewerblichen wettunternehmerischen Vermittlungstätigkeiten unterschied, nämlich einerseits der wettunternehmerischen Tätigkeit der Vermittlung von Wetten und andererseits der wettunternehmerischen Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden.

Dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen diesen beiden unterschiedlichen wettunternehmerischen Tätigkeiten unterschied, wurde zudem auch durch die Formulierung der Bestimmung des § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 bekräftigt.

§ 1 WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, bestimmte nämlich, dass dieses Gesetz „den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateurwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden (regelt)“. Die Wendung „Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden“ zeigt ebenfalls deutlich, dass der Gesetzgeber zum angelasteten Tatzeitpunkt ausdrücklich zwei unterschiedliche und einander ausschließende wettunternehmerische Vermittlertätigkeitsprofile vor Augen hatte, nämlich einerseits die Vermittlung von Wetten an Buchmacher bzw. Totalisateure und andererseits die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure.

Dass der Gesetzgeber diese Differenzierung zwischen der Vermittlung von Wetten und der Vermittlung von Wettkunden als wesentlich einstuft, lässt sich auch daraus ersehen, dass mit der Novelle zum WettenG LGBl. Nr. 40/2018 ausdrücklich bestimmte, dass aus dieser Bestimmung des § 1 Wr. WettenG die Worte „derartigen Wetten und“ und aus der Bestimmung des § 2 Z 3 Wr. WettenG die Worte „Wetten oder“ zu streichen sind. Jedenfalls bis zu dieser Novelle LGBl. Nr. 40/2018 wurde daher durch den Gesetzgeber zwischen der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und Wettkunden an Buchmacher strikt differenziert.

Das Wettengesetz unterschied somit jedenfalls in der in den gegenständlichen Verfahren bzw. bei den gegenständlichen Deliktsverwirklichungsvorwürfen zur Anwendung zu bringenden Fassung LGBl. Nr. 26/2016 ausdrücklich zwischen der gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher einerseits und der gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an einen Totalisateur und Buchmacher andererseits.

Dass es sich bei dieser gewerblichen Vermittlungstätigkeit der Vermittlung von Wetten nicht um die vom Totalisateuer auszuübende Tätigkeit der Vermittlung von Wetten zwischen Wettkunden gehandelt haben kann, ergibt sich schon daraus, dass bereits § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 ausdrücklich zwei unterschiedliche wettunternehmerische Vermittlungstätigkeiten angesprochen und zwischen diesen differenziert hatte, nämlich zwischen der dem „Totalisateur“ vorbehaltene Tätigkeit der Vermittlung von Wetten zwischen Wettkunden einerseits und der dem „Vermittler“ vorbehaltenen Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und/oder Totalisateure.

Entsprechend dieser Differenzierung des § 1 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 wurden auch im § 2 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016 diese beiden wettunternehmerischen Berufsbilder des „Totalisateurs“ und „Vermittlers“ jeweils in einer eigenen Ziffer einer näheren Definition unterzogen, woraus ebenfalls deutlich zu ersehen ist, dass der Gesetzgeber deutlich zwischen dem Berufsbild des „Totalisateurs“ und dem Berufsbild des „Vermittlers“ unterschied.

Wenn daher der Gesetzgeber das Berufsbild des „Vermittlers“ sodann wiederum in zwei eigenständige und voneinander unterschiedene Tätigkeitsfelder unterteilte, nämlich in das Tätigkeitsfeld der „Vermittlung von Wetten“ und das Tätigkeitsfeld der Vermittlung von Wettkunden“, wird deutlich, dass der Gesetzgeber unter der im § 2 Z 3 Wr. WettenG angesprochenen Vermittlung von Wetten nicht die dem Totalisateur vorbehaltene Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Wettkunden, sondern die der Tätigkeit des Totalisateurs bzw. Buchmachers vorgelagerte Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher angesprochen hat.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen verwendet der Wiener Landesgesetzgeber daher den eigenständigen Tätigkeitsbegriff des Vermittlers von Wetten an einen Totalisateur oder Buchmacher und den eigenständigen Tätigkeitsbegriff des Vermittlers von Wettkunden an einen Totalisateur oder Buchmacher.

Der Gesetzgeber differenziert (differenzierte) daher zwischen den Berufsbildern des Wettkundenvermittlers und des Wettenvermittlers dahingehend, dass der

Wettkundenvermittler dem Buchmacher einen Wettkunden zuführt, während der Wettenvermittler dem Buchmacher nur ein Wettanbot eines Wettkunden zuführt.

Daraus ist zu folgern, dass im Falle der Wettkundenvermittlung der Wettkunde die Wette direkt mit dem Buchmacher (im Falle der Wettkundenvermittlung an einen Buchmacher) bzw. anderen Wettkunden (im Falle der Wettkundenvermittlung an einen Totalisateur) abschließt, daher beim Abschluss des Wettvertrags der Wettkundenvermittler nicht einer der Vertragspartner des Wettvertrags ist. In diesem Fall liegt der Vermittlungstätigkeit daher nur ein Vertrag zwischen dem Wettkundenvermittler und dem Buchmacher bzw. Totalisateur zugrunde.

Im Falle der Wettkundenvermittlung hat daher der Wettkundenvermittler nicht in irgendwelcher Weise (daher vor Vertragsabschluss am Monitor bzw. im aufgelegten Wettreglement, und nach dem Wettenabschluss auf dem Wetteticket) aufzuscheinen.

Demgegenüber ist der Wettenvermittler im Falle eines Wettabschlusses ein Vertragspartner des Wettabschlusses, wurde diesem doch vom Kunden der Auftrag zur Wettenvermittlung (Wettenübermittlung) erteilt. In diesem Fall liegt der Vermittlungstätigkeit daher nicht nur ein Vertrag zwischen dem Wettkundenvermittler und dem Buchmacher bzw. Totalisateur, sondern auch ein Vertrag zwischen dem Wettenvermittler und dem Wettkunden zugrunde.

Folglich muss im Falle der Wettenvermittlung der Wettenvermittler in irgendwelcher Weise (daher vor Vertragsabschluss am Monitor bzw. im aufgelegten Wettreglement, und nach dem Wettenabschluss auf dem Wetteticket) aufzuscheinen. Streng genommen ist daher zu folgern, dass im Falle des Nichtaufscheinens des Wettenvermittlers auch keine Wettenvermittlung (daher kein Wettenvermittlungsvertragsabschluss) erfolgt ist. Diesfalls erfolgt nämlich entweder nur ein Abschluss mit dem Buchmacher (sofern dieser bekannt gegeben ist) oder aber mit dem „Quasi-Wettvermittler“ persönlich, sodass im letzteren Fall der Wettvertrag zwischen dem „Quasi-Wettvermittler“ als Buchmacher und dem Wettkunden abgeschlossen ist.

Das zentrale Unterscheidungskriterium, ob der Wettkunde mit einem Wettenvermittler einen Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen hat oder nicht, ist daher, ob mit ausreichender Deutlichkeit vor dem Vertragsabschluss dem Wettkunden mitgeteilt wurde, dass die Wette von einer näher bezeichneten Person (daher einem Wettenvermittler) vermittelt wird. Wenn dies der Fall ist, wurde im Falle eines Wettabschlusses ein Wettvermittlungsvertrag zusätzlich zum Wettvertrag abgeschlossen. Wenn dies nicht der Fall ist, wurde kein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen. Diesfalls wird ein Wettvertrag entweder, wenn dem Wettkunden der Buchmacher bekannt gegeben worden ist, mit dem Buchmacher (direkt) ein Vertrag abgeschlossen, oder aber, wenn dem Wettkunden auch der Buchmacher nicht bekannt gegeben worden ist, mit der Person, in deren Gestaltungsbereich der Wettkunde die Wette abgegeben hat, der Wettvertrag abgeschlossen, sodass in letzterem Fall der Wettvertrag zwischen dem Wettkunden und dieser somit als Buchmacherin auftretenden und folglich auch als Buchmacherin einzustufenden Person abgeschlossen worden ist.

Da ein Wettvermittlungsvertrag zwischen einem Wettkunden und einem Wettenvermittler nur dann abgeschlossen wird, wenn dem Wettkunden bekannt war, dass er einen Wettvermittlungsvertrag (und daher nicht einen unmittelbaren Wettvertrag mit dem Buchmacher) abschließt, ist daher in all den Fällen, in welchen dem Wettkunden nur bekannt gegeben wurde, dass am konkreten Ort eine bestimmte Person als vermittelnder Wettunternehmer auftritt, ohne dass auch zum Ausdruck gebracht wurde, dass im Falle der Übergabe des Wettgebots ein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen wird, kein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen. Diesfalls ist im Falle, dass dem Kunden der Buchmacher, mit welchem die Wette abgeschlossen wird, bekannt gegeben worden ist, der vermittelnde Wettunternehmer als Wettkundenvermittler anzusehen; zumal für diese Tätigkeit es keines Vertragsabschlusses zwischen dem Wettkunden und dem vermittelnden Wettunternehmer bedarf. Für einen Vertragsabschluss zwischen einem Wettkundenvermittler und einem Wettkunden ist es nämlich unbedingt erforderlich, dass vor dem Vertragsabschluss dieses Vertragsverhältnis in hinreichender Deutlichkeit offen gelegt ist; was wieder zur Folge hat, dass im Falle der Verabsäumung dieser Offenlegung auch kein Wettvermittlungsvertrag zustande kommt.

Wenn daher die Behörde bzw. das Gericht zu klären hat, mit welcher Person (als Buchmacherin) ein Wettkunde einen Wettvertrag abgeschlossen hat, bzw. ob mit einer Person ein Wettvermittlungsvertrag abgeschlossen ist, hat die Behörde bzw. das Gericht die hervorgekommen Beweisergebnisse im Hinblick auf diese rechtlichen Vorgaben zu würdigen.

Gegen diese Auslegung kann auch nicht die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu landesgesetzlichen Regelungen, in welchen ausdrücklich keine Differenzierung zwischen einem Wettkundenvermittler und einem Wettenvermittler vorgenommen wurde, ins Treffen geführt werden. Wenn ein Landesgesetzgeber nämlich nicht ausdrücklich zwischen diesen beiden Berufsbildern differenziert, erscheint es durchaus vertretbar (und wird dies vom Verwaltungsgerichtshof offenkundig auch vertreten), dass diesfalls im jeweiligen Gesetz unter dem Begriff des „Wettkundenvermittler“ nicht nur die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure, sondern auch die Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacher und Totalisateure erfasst ist (vgl. etwa VwGH 21.8.2014, Ro 2014/17/0033; 20.10.2017, Ra 2017/02/0078; 22.11.2017, Ra 2017/13/0059; 27.6.2018, Ra 2017/15/0076). Solch eine weite Auslegung des Wettkundenvermittlerbegriffs ist nach Ansicht des erkennenden Senats bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, welche strikt zwischen diesen beiden Vermittlungstätigkeiten strikt unterscheidet (daher der Gesetzgeber der Tätigkeit des Wettkundenvermittlers ausdrücklich die Tätigkeit des Wettenvermittlers gegenüber stellt), vom Gesetzgeber ausdrücklich unterbunden worden.

Schon aufgrund der im Lokal vorgefundenen Wettscheine ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen, im Lokal abgeschlossenen Wetten jeweils mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin abgeschlossen worden sind. Zudem brachten selbst die E. (Malta) Ltd wie auch der Beschwerdeführer vor, dass die Wettkunden des Lokals jeweils mit der E. (Malta) Ltd als Buchmacherin Wetten abgeschlossen hatten.

Diese Vermittlungstätigkeit als Wettenvermittler des Herr A. B. wurde zudem auch ausdrücklich auf den im Lokal vorgefundenen Wetttickets dem jeweiligen Wettkunden zur Kenntnis gebracht. So wurden im gegenständlichen Lokal den

jeweiligen Wettkunden auf den Wettscheinen ausdrücklich zur Kenntnis gebracht, dass das jeweils von diesen abgeschlossene Wettangebot (und daher nicht diese als Wettkunden) von Herrn A. B. an die E. (Malta) Ltd vermittelt wird“.

Damit sind gegenständlich durch Herrn A. B. alle oa Vorgaben für dessen Qualifizierung als Wettungsvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, im gegenständlichen Lokal erfüllt, sodass dieser im gegenständlichen Lokal auch nicht als Wettkundenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, eingestuft werden kann.

Durch das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnisse wurde nun aber Herrn A. B. nicht angelastet, jeweils als Wettungsvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, eine nicht bewilligte wettunternehmerische Tätigkeit ausgeübt zu haben. Vielmehr wird diesem vorgeworfen, als Wettkundenvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016, (und damit ausdrücklich nicht als Wettungsvermittler i.S.d. § 2 Z 3 Wr. WettenG i.d.F. LGBl. Nr. 26/2016) wettunternehmerisch tätig gewesen zu sein.

Herrn A. B. wurde jeweils daher die Setzung einer unternehmerischen Tätigkeit als unmittelbare Täterin angelastet, welche dieser nicht gesetzt hatte.

Damit ist aber zu folgern, dass Herr A. B. die diesem im Lokal angelasteten tatbildlichen Handlungen nicht gesetzt hatte.

Damit ist aber auch erwiesen, dass sich die E. (Malta) Ltd an diesen Delikten beteiligt haben kann.

Da der Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens nur die Sache i.S.d. § 28 Abs. 1 und 2 VwGGV i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG ist, und diese Sache im Verwaltungsstrafverfahren durch den Spruch des bekämpften Strafbescheids abschließend bestimmt wird, war das erkennende Gericht auch nicht befugt, das in den beiden Straferkenntnissen jeweils angelastete Tatbild durch ein anderes, eine Bestrafung allenfalls rechtfertigendes Tatbild auszutauschen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar